



Martin Salomon
**Liechtenstein und die
grenzüberschreitende Kooperation
im Alpenrheintal**

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 32

Fachbereich Rechtswissenschaft
März 2012

Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut

Die Verantwortung für die Arbeitspapiere
liegt bei den jeweiligen Autoren.

Kontakt:

Mag. phil. Dr. iur. Martin Salomon (dr@martinsalomon.at)

Martin Salomon
**Liechtenstein und die
grenzüberschreitende Kooperation
im Alpenrheintal**

Fachbereich Rechtswissenschaft
März 2012

Liechtenstein-Institut, Auf dem Kirchhügel, St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern
Telefon (00423) 373 30 22 - Fax (00423) 373 54 22
<http://www.liechtenstein-institut.li> - admin@liechtenstein-institut.li

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und erkenntnisleitendes Interesse	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Fragestellung und Thesen	2
1.3	Das Alpenrheintal	3
1.4	Stand der Forschung	6
2	Regionalpolitik / Regionalismus / Grenzüberschreitende Kooperation	10
2.1	Einleitung	10
2.2	Regionen im Fokus	10
2.3	Die Begriffe „Region“ und „Regionalismus“	12
2.4	Die Konstruktion des Regionalen	15
2.5	Governance	19
2.6	Regional Governance	21
2.7	Das „Europa der Regionen“	24
2.8	Entwicklung der europäischen Regionalförderung	30
3	Grenzüberschreitende Kooperation im Alpenrheintal	40
3.1	Bi- bzw. multilaterale Vereinbarungen	40
3.2	Das Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“	68
3.3	Internationale regionale Organisationen	83
3.4	Eliten und politische Legitimation	98
4	Resümee und Perspektiven	102
	Verwendete Literatur, sonstige Quellen und Links	113
	ANHANG: Tabelle Bestandserfassung	

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ziele, Strukturfonds und –instrumente (2007-2013)	38
Abbildung 2: Kohäsionspolitik 2007-2013	39
Abbildung 3: Formen der Kooperationen	45
Abbildung 4: Sachgebiete der Kooperationen	46
Abbildung 5: Beteiligte Bundesstaaten an den Kooperationen	48
Abbildung 6: Zeitliche Entstehung der Kooperationen	51
Abbildung 7: Kooperationen nach Form und Sachgebiet	52
Abbildung 8: Kooperationen nach Bundesstaat und Form	54
Abbildung 9: Kooperationen nach Gliedstaat und Form	55
Abbildung 10: Kooperationen nach Entstehungsjahr und Form	57
Abbildung 11: Kooperationen nach Sachgebiet und Bundesstaat	58
Abbildung 12: Kooperationen nach Sachgebiet und Gliedstaaten	60
Abbildung 13: Kooperationen nach Entstehungsjahr und Sachgebiet	61
Abbildung 14: Kooperationen nach Entstehungsjahr und Bundesstaat	63
Abbildung 15: Kooperationen nach Entstehungsjahr und Gliedstaat	64
Abbildung 16: Beteiligung an Interreg III Projekten nach beteiligten Regionen (Dezember 2008)	71
Abbildung 17: Verteilung der Interreg IV Projekte auf die beteiligten Regionen (März 2011)	72
Abbildung 18: Das Interreg IV Programmgebiet	75
Abbildung 19: Organigramm von Interreg IV	81
Abbildung 20: Organigramm der Internationalen Bodenseekonferenz	85

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Formen der Kooperationen	44
Tabelle 2: Sachgebiete der Kooperationen	46
Tabelle 3: Beteiligte Bundesstaaten an den Kooperationen	47
Tabelle 4: Beteiligte benachbarte Gliedstaaten an den Kooperationen	49
Tabelle 5: Zeitliche Entstehung der Kooperationen	50
Tabelle 6: Kooperationen nach Form und Sachgebiet	52
Tabelle 7: Kooperationen nach Bundesstaat und Form	53
Tabelle 8: Kooperationen nach Gliedstaat und Form	55
Tabelle 9: Kooperationen nach Entstehungsjahr (Dekaden) und Form	56
Tabelle 10: Kooperationen nach Sachgebiet und Bundesstaat	58
Tabelle 11: Kooperationen nach Sachgebiet und Gliedstaat	59
Tabelle 12: Kooperationen nach Entstehungsjahr (Dekaden) und Sachgebiet	61
Tabelle 13: Kooperationen nach Entstehungsjahr (Dekaden) und Bundesstaat	62
Tabelle 14: Kooperationen nach Entstehungsjahr (Dekaden) und Gliedstaat	64
Tabelle 15: Beteiligte Regionen am Interreg II A Programm	68
Tabelle 16: Projekte mit Liechtensteiner Beteiligung am Interreg III A Programm	69
Tabelle 17: Verteilung der Interreg III A Projekte auf die beteiligten Regionen	71
Tabelle 18: Verteilung der Interreg IV Projekte auf die beteiligten Regionen	72
Tabelle 19: Projekte mit Liechtensteiner Beteiligung am Interreg IV A Programm	73
Tabelle 20: Bevölkerung und Fläche der am Interreg IV beteiligten Gebiete	74
Tabelle 21: Beteiligung der Regierung bzw. Ämter und Stabsstellen am Interreg III A Programm	82
Tabelle 22: Beteiligung der Regierung bzw. Ämter und Stabsstellen am Interreg IV A Programm	82
Tabelle 23: Mitglieder der Internationalen Bodenseekonferenz	84
Tabelle 24: Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp)	88
Tabelle 25: Übersicht über die internationalen regionalen Organisationen	97

Abkürzungsverzeichnis

A	Austria
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AdR	Ausschuss der Regionen
AFU	Amt für Umweltschutz
AG	Aargau
AI	Appenzell Innerrhoden
ALKVW	Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen
AR	Appenzell Ausserrhoden
Arge Alp	Arbeitsgemeinschaft der Alpenländer
Art.	Artikel
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AUT	Österreich
AVW	Amt für Volkswirtschaft
AWL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich
B	Bayern
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
BAFU	Bundesamt für Umwelt
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BUL	Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft
BW	Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CH	Confoederatio Helvetica
D	Deutschland
d.h.	das heisst
div.	diverse
DVI	Disaster Victim Identification
DZL	Dienststelle für Zivilluftfahrt
EAGFL	Europäischer Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft
ebda.	ebenda
ECU	European Currency Unit
EEA	European Environment Agency
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EIB	Europäische Investitionsbank
Eidg.	Eidgenössisch
EIONET	European Environment Information and Observation Network
ESF	Europäischer Sozialfonds
etc.	et cetera
ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit
EU	Europäische Union

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURES	European Employment Services
EVTZ	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWRA	Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
F	Frankreich
FIAF	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei
FL	Fürstentum Liechtenstein
Fn	Fussnote
gem.	gemäss
GIS	Geographisches Informationssystem
GL	Glarus
GR	Graubünden
Hg.	Herausgeber
I	Italien
IBH	Internationale Bodensee-Hochschule
IBK	Internationale Bodenseekonferenz
IBKF	Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.d.R.	in der Regel
IGKB	Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee
insb.	insbesondere
IRKA	Internationale Regierungskommission Alpenrhein
i.S.d.	im Sinne des
ISVet	Informationssystem des Schweizer Veterinärdienstes
i.V.m.	in Verbindung mit
IVSE	Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen
KAPO	Kantonspolizei
KIK	Kantonsingenieurekonferenz
KINOS	Kantonsingenieurekonferenz der Nordostschweiz
KOBIK	Schweizerische Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität
LAWIS	Landwirtschaftliches Informationssystem
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
LV	Landesverfassung
L	Lombardei
M	Monaco
Nr.	Nummer
NTB	Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs
NUTS/LAU	Nomenclature des unités territoriales statistiques / Local administrative unit
NW	Nidwalden
OdA	Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
OW	Obwalden

PASW	Predictive Analytics Software
PKB	Parlamentarier-Konferenz Bodensee
Rep	Republik
RGRE	Rat der Gemeinden und Regionen Europas
Rz	Randzahl
S.	Seite
SG	St. Gallen
Sg STV	Sammlung Staatsverträge des Liechtensteiner Landesarchivs
SH	Schaffhausen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SL	Salzburg
SLO	Slowenien
ST	Südtirol
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SZ	Schwyz
TE	Tessin
TG	Thurgau
TN	Trient
TR	Tirol
u.a.	unter anderem
UR	Uri
VAK	Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen
vgl.	vergleiche
Vlbg bzw. V	Vorarlberg
VO	Verordnung
VRE	Versammlung der Regionen Europas
VSAA	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
VVV	Vorarlberger Verkehrsverbund
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WTT	Wissens- und Technologietransfer
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
ZeTuP	Tumorzentrum
ZG	Zug
ZGP	Zürcher Gesellschaft für Personalmanagement
ZH	Zürich

1 Einleitung und erkenntnisleitendes Interesse

1.1 Einleitung

Das Alpenrheintal ist ein an sich homogener Raum, welcher jedoch durch die natürliche Grenze des Rheins getrennt wird.¹ Zur natürlichen Grenze des Rheins treten die politischen Grenzen: Im Alpenrheintal trifft das Fürstentum Liechtenstein mit Österreich (Land Vorarlberg) und der Schweiz (Kantone Graubünden und St. Gallen) zusammen.² Deutschland hat mit dem Fürstentum Liechtenstein bekanntermassen keine gemeinsame Grenze.

Das Alpenrheintal setzt sich somit aus drei verschiedenen Nationalstaaten (bzw. aus einem Nationalstaat und Gliedstaaten der beiden anderen) zusammen; es wird durch die politischen Grenzen gleichsam zerschnitten, die kulturelle, sprachliche und geographische Einheit wird dadurch gestört.

Aus der Staatsqualität des Fürstentums Liechtenstein ergibt sich seine Sonderstellung im Alpenrheintal: es ist einerseits als souveräner Staat den benachbarten Gliedstaaten qualitativ „überlegen“, wird jedoch von diesen in quantitativen Belangen (z.B. Grösse, Bevölkerungszahl) übertroffen.

In dieser Forschungsarbeit soll die Zusammenarbeit des Fürstentums Liechtenstein mit Deutschland, Österreich und der Schweiz untersucht werden. Das Augenmerk liegt also auf dem grenzüberschreitenden staatlichen Zusammenwirken. Da es sich bei den Nachbarstaaten des Fürstentums Liechtenstein um föderale Staaten handelt, werden auch die grenzüberschreitenden Beziehungen ihrer Gliedstaaten mit dem Fürstentum Liechtenstein berücksichtigt.

Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf den Sachgebieten, den Formen, den Akteuren und den zeitlichen Zäsuren bzw. Trends der grenzüberschreitenden Kooperation.

Zu diesem Zweck wird eine Bestandserfassung der grenzüberschreitenden Kooperation zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und seinen Nachbarn (einschliesslich Deutschland) durchgeführt und deren Ergebnis wird analysiert.

Diese politikwissenschaftlich-juristische Untersuchung gliedert sich dabei in sechs Teilbereiche, wobei sich die beiden ersten Teile mit den theoretischen Zugängen zum Thema auseinandersetzen.

Im *ersten Teil* „Regionalpolitik/Regionalismus/Grenzüberschreitende Kooperation“ (Kapitel 2.1 bis 2.4) werden ausgewählte Aspekte der gegenwärtig bedeutenden Forschungsfelder „europäischer Regionalismus“, „grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ und „europäische Regionalpolitik“ aufgezeigt, behandelt und theoretisch aufgearbeitet, um das Forschungsprojekt in den entsprechenden Kontext zu stellen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der europäischen Regionalförderung sowie auf der Frage der Konstruktion von Regionen quer zu den Staatsgrenzen.

¹ Broggi 2006b, S. 15.

² Broggi 2006b, S. 14.

Im *zweiten Teil* wird das „neue Regieren“ (Kapitel 2.5 bis 2.8) im Sinne des Governance-Konzepts mit den Schwerpunkten „Multi-Level“ und „Cross Border Regional Governance“ behandelt. Es gilt als „decision-making“-Prozess, der unterschiedliche Ebenen und Akteure miteinschliesst und für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Sinne der angesprochenen „Cross Border Regional Governance“ eine immer wichtigere Rolle einnimmt.

Im *dritten Teil* „Bi- bzw. multilaterale Vereinbarungen“ (Kapitel 3.1) werden die rechtlichen Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit thematisiert, die zentrale Fragestellung vorgestellt, das Forschungsdesign erläutert und die Bestandserfassung sowie die statistische Auswertung der Arbeit präsentiert.

Der *vierte Teil* „Das Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein““ (Kapitel 3.2) beschäftigt sich mit der Struktur und dem Inhalt des besagten Interreg-Programms unter besonderer Berücksichtigung der Rolle Liechtensteins.

Der *fünfte Teil* „Internationale regionale Organisationen“ (Kapitel 3.3) stellt die diversen in der Bodenseeregion operierenden Kooperationsverbünde vor und bespricht die formelle oder informelle Beteiligung Liechtensteins.

Im *sechsten Teil* „Resümee und Perspektiven“ (Kapitel 4) werden die Ergebnisse der Arbeit nochmals pointiert zusammengefasst und aufbereitet sowie die Grundthesen verifiziert. Anschliessend werden die Perspektiven für das Fürstentum Liechtenstein behandelt.

Literatur- und Quellenverzeichnis sowie der Überblick über die erfassten bi- bzw. multilateralen Vereinbarungen beschliessen die Studie.

1.2 Fragestellung und Thesen

Vor dem Hintergrund der beobachtbaren europäischen Regionalisierungstendenzen sowie den regionalpolitischen Entwicklungen innerhalb der Europäischen Union mit ihren möglichen Auswirkungen auf Nichtmitgliedsstaaten wie die Schweiz und Liechtenstein erfasst und analysiert die vorliegende Forschungsarbeit die Formen und Inhalte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit des Fürstentums Liechtenstein mit seinen Nachbarstaaten Österreich und Schweiz (und Deutschland) bzw. mit deren regionalen und lokalen Gliedstaaten im Zeitraum von 1918 bis 2010.

Als Fallbeispiel wurde diesbezüglich das Alpenrheintal gewählt, welches auf Grund seiner räumlichen Schnittstelle zwischen Liechtenstein, Österreich und der Schweiz den geeigneten Untersuchungsraum für diese Arbeit darstellt. Weiters lassen sich vergleichbare Forschungsprojekte in diesem Bereich feststellen. So werden seit 2004 vom Institut für Architektur und Raumentwicklung der Universität Liechtenstein, der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft in Birnbaum und der Universität Innsbruck im Alpenrheintal konkrete Auswirkungen von Globalisierung und Europäisierung auf engem Raum untersucht.³

³ Vgl. <http://www.uni.li/ArchitekturundRaumentwicklung/Forschung/PerspektivenAlpenrheintal/tabid/495/language/de-CH/Default.aspx>; Abrufdatum 26.03.2011.

Die auf der Ebene von Sachkoalitionen erfolgende Zusammenarbeit Liechtensteins mit deutschen, schweizerischen und österreichischen Gliedstaaten wird in die Untersuchung integriert, da es sich zum einen um föderale Nationalstaaten handelt, die den Kantonen bzw. Bundesländern erlauben, transregionale Verträge und Kooperationen einzugehen bzw. abzuschliessen, zum anderen resultiert dies aus der besonderen Staatsqualität des Fürstentums Liechtenstein.

Die zentrale Fragestellung hinsichtlich dieser Untersuchung lautet wie folgt:

„Welche rechtlichen Formen grenzüberschreitender Zusammenarbeit ging das Fürstentum Liechtenstein mit der Republik Österreich, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Bundesrepublik Deutschland bzw. mit deren Gliedstaaten und lokalen Gebietskörperschaften (Kantone, Bundesländer und Gemeinden) im Zeitraum zwischen 1918 und 2010 ein, welche Sachbereiche wurden dabei im Einzelnen behandelt und inwiefern lassen sich daraus Rückschlüsse bezüglich der prioritären Bedeutung liechtensteinischer Interessen anhand des Fallbeispiels Alpenrheintal ziehen?“

Die Arbeit geht von drei Thesen aus:

These eins besagt, dass die besonders in den letzten Jahrzehnten zunehmende formelle und informelle Kooperation zwischen Liechtenstein und seinen Nachbarstaaten bzw. deren Gliedstaaten dazu geführt hat, dass vom Alpenrheintal als einer Region gesprochen werden kann, die durch die immer höher werdende Frequenz des Flusses von gesellschaftlichen Transaktionen gekennzeichnet ist, die wiederum die Integration dieses Gebietes fördern. Dies erfolgt unabhängig davon, dass dieser Raum staatsrechtlich fragmentiert ist.

Die *zweite These* besagt, dass es neben dieser Zunahme von gesellschaftlichen Transaktionen in diesem Raum zu einer Kooperation unter den Nachbarstaaten bzw. deren Gliedstaaten gekommen ist, die „gemanagt“ werden muss und Institutionen („polity“) genauso betrifft wie Prozesse („politics“) und Politikfelder („policy“) und als eine vernetzte „Cross Border Regional Governance“ betrachtet werden kann.

Die *dritte These* geht davon aus, dass es in der Zwischenzeit ein dichtes Netz an grenzüberschreitender Zusammenarbeit im Alpenrheintal gibt, dass diese Kooperation aber im Wesentlichen auf dem politischen Willen der politischen Eliten der beteiligten Länder beruht, ohne dass die Zivilgesellschaft aktiv miteinbezogen ist. Dies hat zur Folge, dass die zahlreichen Kooperationsnetzwerke ein Defizit an politischer Legitimation aufweisen.

1.3 Das Alpenrheintal

Bereits in der Einleitung wurde darauf hingewiesen, dass das Alpenrheintal, trotz seiner territorialen Fragmentierung bzw. seiner Teilung durch den Rhein, einen in sich geschlossenen Raum bildet. Diesem Umstand wird in unterschiedlichen Bereichen Rechnung getragen, wobei neben Politik und Gesellschaft auch die Wissenschaft eine Vorreiterrolle eingenommen hat. Vor allem der Forstingenieur und Ökologe PD Dr. Mario F. Broggi, Mitglied des wissenschaftlichen Rates des Liechtenstein-Instituts, versucht, das Alpenrheintal in den Fokus der

Aufmerksamkeit zu stellen, indem er es in seinen Projekten immer wieder thematisiert und analysiert.

Das Dreiländereck Alpenrheintal erstreckt sich auf ca. 580 Quadratkilometer, weist an die 450.000 Einwohner auf und hat die Form eines engen, sich nach Norden ausweitenden Trichters. Seit fünfzig Jahren lässt sich hier eine rasante Entwicklung beobachten, die es einerseits zum wirtschaftsstarken Raum werden liess, ihm aber andererseits ein ungebremstes Siedlungswachstum bescherte. Die daraus resultierenden Folgen sind: Zersiedelung, Zerschneidung der Landschaft, Rückgang bedeutsamer Freiflächen, Gefährdung der Biodiversität und Beeinträchtigung der landschaftlichen Ästhetik: Das Alpenrheintal stellt sich heute als diffuser Wohn- und Wirtschaftsraum mit Siedlungsbändern dar, eine urbane Peripherie sozusagen. Broggi nennt das Rheintal bereits eine Rheintalstadt und mahnt an, die entsprechenden Prozesse kritisch zu hinterfragen sowie Steuerungsinstrumente zu entwickeln, um diesen Entwicklungen wirkungsvolle Lösungsvorschläge entgegenzusetzen. Er fordert u.a. dazu auf, die Bildung einer heute noch fehlenden identitären Talgemeinschaft zu forcieren, um gemeinsam für die Zukunft dieser Region zu arbeiten.⁴

Das Alpenrheintal steht vor folgendem Dilemma: Dem naturräumlich homogenen Raum mit ähnlichen Problemlagen stehen eine fehlende Identität und eine politische Fragmentierung gegenüber. Dies bedingt eine Fokussierung der Anrainerstaaten bzw. ihrer Gliedstaaten und Kommunen auf die jeweilige Behandlung und Positionierung von spezifischen Teilinteressen, deren nachhaltige Lösung allerdings partnerschaftlich anzustreben ist. Die „Agglomeration Alpenrheintal“ gilt somit als Musterbeispiel der Bedeutung grenzüberschreitender Zusammenarbeit vor dem Hintergrund von Globalisierung, Europäisierung und Regionalisierung. Themenschwerpunkte wie räumliche Entwicklung, Arbeitsplätze, Zentrenstruktur, Siedlungsflächen, Landschaft, Verkehr, Freizeit und Tourismus, Bildung und Kultur etc sind für alle vier Teilräume (Liechtenstein, Vorarlberg, Graubünden und St. Gallen) von grosser Bedeutung, der Grenzraum muss sich zu einem Gemeinschaftsraum entwickeln. Diesbezügliche Anknüpfungspunkte zur Zusammenarbeit bestehen schon heute und werden teilweise auch genutzt.⁵ Einige dieser Kooperationsprojekte sind allerdings punktueller Natur und nicht auf langfristige Zusammenarbeit ausgerichtet. Ein konträres Beispiel, mit dem Ziel einer transregionalen längerfristigen Kooperation ist das von allen vier Teilräumen getragene Interreg III A Projekt „Erholung und Freizeit im Alpenrheintal“, welches auch darauf abzielt, anhand von Spill-over-Effekten einer gesteigerten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit den Weg zu ebnen und dabei auch Sensibilisierungsarbeit innerhalb der Bevölkerung zu betreiben bzw. den losen Kontakt unter den Institutionen zu professionalisieren.⁶

Besonders im Bereich der Wirtschaft lassen sich diverse Kooperationsfelder und vergleichbare Strukturen feststellen: historische Kompetenzen, Standortpolitiken, steuerliche Anreize, Lohn und Immobilienpreisbildung bilden Anreize, die den Raum als einen ähnlich operierenden Wirtschaftsraum ausweisen.⁷ Auch die besondere Verkehrssituation macht eine konzentrierte und aufeinander abgestimmte Politik unumgänglich, da das Rheintal zum wichtigen

⁴ Broggi 2006c, S. 5 f.

⁵ Broggi 2006b, S. 13 ff.

⁶ Sauter et al. 2006, S. 51 ff.

Durchgangstal für den Strassenverkehr vom süddeutschen Raum nach Italien wurde, dazu kommt auch der intensive Pendlerverkehr zwischen den einzelnen Teilräumen.⁸

Ein Hemmnis zur Etablierung einer zielorientierten gemeinsamen Regionalpolitik wird oftmals in den realexistierenden territorialen Grenzen gesehen. Der Verlauf von Grenzen bzw. ihre Wahrnehmung ist allerdings mitnichten festgeschrieben, der Blick auf die Geschichte zeigt, dass gerade im behandelten Alpenrheintal Grenzen ständigen Veränderungen unterworfen waren. Auch ein gewisser Grenzverkehr hat hier Tradition. So hatten bestimmte Teilräume zeitweise grenzüberschreitende Regionalökonomien aufgebaut, die jedoch im Laufe des 20. Jahrhunderts kontinuierlich an Bedeutung verloren haben. Heute kann wiederum von ausgeprägten grenzüberschreitenden Beziehungen gesprochen werden, wobei dies mit Ausnahme von Liechtenstein noch nicht zu einem intensivierten Blick auf „die Anderen“ geführt hat, sondern das Kirchturmdenken trotz einiger positiver Ansätze zur Zusammenarbeit weiterhin die Oberhand hat.⁹

Einer dieser Ansätze ist unter anderem im für diesen Raum bedeutenden Feld der Schutzwasserwirtschaft anzusiedeln. Am 1. Dezember 2005 stellten die Vertreter der Internationalen Regierungskommission Alpenrhein (IRKA) und der Internationalen Rheinregulierung (IRR) das Entwicklungskonzept Alpenrhein vor. Dies ist das erste in der Geschichte dieser Region erstellte grenzüberschreitende längerfristige Gesamtkonzept, welches die Grundlage für ein koordiniertes und umfassendes gemeinsames Vorgehen in diesem Bereich bildet. Es bezweckt die nachhaltige Hochwassersicherheit in der entsprechenden Gegend und soll weiters Verbesserungen auf den Gebieten Grundwasser, Ökologie und Naherholung ermöglichen. Die Tatsache, dass an der Erstellung dieses Konzeptes Fachleute, Behörden, Anrainergemeinden und Interessensgruppen über die Staatsgrenzen hinweg zusammen gearbeitet haben, zeigt, dass der Wille zur *Cross Border Regional Governance* vorhanden ist und der idealtypische Weg dieses Ansatzes gegangen wird.¹⁰

Im politischen System des Fürstentums Liechtenstein nimmt eine ineinander verzahnte Nachbarschaftspolitik auf Grund der Grösse des Staates eine herausragende Bedeutung ein: „So hat z.B. Liechtenstein ganz natürlich der Nachbarschaftspolitik einen sehr hohen Stellenwert eingeräumt. Dies betrifft natürlich insbesondere die Beziehungen zu den Nachbarstaaten, räumt aber einige Bedeutung den regionalen oder, wenn man will, subregionalen Beziehungen ein (Kooperation der Grenzregion usw.).“¹¹ Karl Zemanek bekräftigt diesen Ansatz und befürwortet vor dem Hintergrund aktueller machtpolitischer Verschiebungen zu Gunsten der Global Player eine Ausrichtung der aussenpolitischen Aktivitäten von Kleinststaaten auf die sie umgebende Regionen bzw. Nachbarstaaten.¹²

Das beschriebene Alpenrheintal bietet sich als Raum und Forum für eine besonders intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen der Schweiz, Österreich und Liechtenstein

⁷ Eisinger/Kurath 2006, S. 33.

⁸ Broggi 2006a, S. 64 ff.

⁹ Schlegel 2006, S. 107 ff.

¹⁰ Michor 2006, S. 218.

¹¹ von Liechtenstein 2004, S. 195.

¹² Zemanek 2004, S. 247.

geradezu an. Der bereits zitierte Mario F. Broggi hat 2006 einen Forderungs- bzw. Bedingungskatalog erstellt, um dieses Vorhaben in die Realität umzusetzen:

- Es braucht einen Blick auf den Gesamttraum, um wertvolle Synergien zu verorten.
- Die Sicht über die Grenzen hinweg ermöglicht neue Qualitäten.
- Die Agglomeration Alpenrheintal muss als urbanisiert verstanden werden.
- Der Mobilität muss vermehrt Beachtung geschenkt werden.
- Die offenen intakten Naturräume müssen mehr Bedeutung bekommen.
- Die Wissenschaft muss vernetzt agieren und gemeinsame institutionelle Einrichtungen müssen geschaffen werden, um Ideen liefern zu können.
- Der Alpenrhein muss als prägendes Element des Raumes verstanden und dementsprechend gewürdigt werden.

Dass es sich bezüglich des Alpenrheintales auf Grund geographischer Aspekte, ähnlicher Problemlagen, gemeinsamer Sprache und Tradition um eine unter nahezu identischen Prämissen operierende Region handelt, wird allgemein angenommen, wird in der Forschungsliteratur zur Sprache gebracht und in dieser Arbeit nochmals zu verifizieren versucht. Hinsichtlich der Definitionsansätze wird an anderer Stelle darauf verwiesen, dass der vielfältige Gebrauch des Regionenbegriffs diesen unscharf erscheinen lässt. Nichtsdestotrotz soll für die vorliegende Arbeit eine Typologisierung vorgenommen werden, wobei sich der Terminus und das Konzept von *Grenzregion* anbietet, welches allerdings ebenfalls unterschiedlich verstanden wird.

Laut Jens Gabbe handelt es sich dabei um: „grenzüberschreitende Räume und Regionen, (...) konkrete Räume, die funktionell verflochten sind.“ Diese Interpretation scheint für die vorliegende Arbeit auch deshalb besonders geeignet zu sein, da sie sich nicht auf EU-Binnengrenzen beschränkt, sondern sich auch auf Drittländer bezieht und klar darauf hinweist, dass hierbei unterschiedliche nationale Strukturen und Systeme aufeinander treffen.¹³

1.4 Stand der Forschung

Über das Alpenrheintal gibt es eine ansehnliche Anzahl von zumeist populärwissenschaftlichen Publikationen, hingegen sind streng wissenschaftliche Abhandlungen eher selten. Allein das weist darauf hin, dass eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Alpenrheintal und mit der grenzüberschreitenden Kooperation in diesem Raum nach wie vor ein wissenschaftliches Desiderat ist.

Unter den wenigen Titeln stechen besonders die Folgenden hervor: Joachim Blatter entwickelt in seiner Monographie „Entgrenzung der Staatenwelt? Politische Institutionenbildung in grenzüberschreitenden Regionen in Europa und Nordamerika“ Erklärungsansätze für die politische Institutionalisierung grenzüberschreitender Zusammenarbeit und untersucht empirisch

¹³ Morhard 2000, S. 21 f.

einem einheitlichen Muster folgend die Fallbeispiele Oberrheinregion, Bodenseeregion, San Diego-Tijuana und Cascadia.

In seiner Analyse der Bodenseeregion kommt Blatter zum Schluss, dass „die Zusammenarbeit am Bodensee fast ausschliesslich von horizontalen Interaktionsbeziehungen geprägt (ist), eine vertikale Aggregation der Interessen auf nationalstaatlicher Ebene kaum statt(findet); nationalstaatliche Akteure sind in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Bodensee nur noch marginal beteiligt.“¹⁴ Die institutionelle Ähnlichkeit der beteiligten Föderalstaaten habe die Entwicklung einer erstaunlich stabilen und wirkungsvollen Zusammenarbeit ermöglicht, da keine grossen institutionellen Asymmetrien zu überwinden gewesen seien.

In ihrem Beitrag „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Regio Bodensee oder die Stärke schwacher Netze“ gelangen Roland Scherer und Klaus-Dieter Schnell nach einer Analyse der Zusammenarbeit in der Bodenseeregion zu dem Schluss, dass sich eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit entwickelt habe, die sehr erfolgreich sei und in vielen Teilbereichen Modellcharakter für andere europäische Grenzregionen habe. Die Autoren heben den stark informellen Charakter der verschiedenen grenzüberschreitenden Gremien hervor, der ein Vorteil, aber ebenso auch die „Achillesferse“ der Kooperation sein könne. Die informelle Netzwerkstruktur sei nämlich stark von der persönlichen Beziehung der einzelnen Akteure abhängig und dies bringe die Gefahr mit sich, dass das Ausscheiden wichtiger Akteure die Arbeitsfähigkeit der grenzüberschreitenden Gremien massiv blockieren könne.¹⁵

Jörg Schoch geht in seiner Monographie „Rechtliche Aspekte grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Eine Fallstudie am Beispiel des Bodenseeraumes“ nach einer Bestandsaufnahme vor allem auf die rechtlichen Aspekte (völkerrechtliche Verträge und internationale Organisationen) der bestehenden Zusammenarbeitspraxis ein. Auch Schoch sieht im Bodenseeraum eine intensive Zusammenarbeit, welche fortwährend ausgebaut werde. Obwohl sie selten spektakuläre Ergebnisse liefere, erlaube sie eine kontinuierliche Planung und Entwicklung in der Region.

Die Entwicklung der Zusammenarbeit eile in rechtlicher Hinsicht vielfach den gesetzgeberischen Bemühungen davon, das oftmalige Fehlen klarer rechtlicher Grundlagen führe oft zu einer unbefriedigenden Transparenz und Publizität der Zusammenarbeit, was sich negativ auf die Nachvollziehbarkeit und demokratische Legitimation der Entscheidungen auswirke. Insgesamt sei deutlich, dass die traditionellen Formen der Kooperation (völkerrechtliche Verträge) in den Hintergrund treten würden.¹⁶

In seiner Monographie „Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Bodenseeregion. Bestandsaufnahme und Einschätzung der Verflechtungen“ verfolgt Heinz Müller-Schnegg das Ziel einer detaillierten Darstellung der vielfältigen Beziehungen und Kooperationen. Neben dieser Darstellung schildert Müller-Schnegg die Ergebnisse einer von ihm durchgeführten, breit angelegten Befragung von an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit beteiligten Akteuren. Müller-Schnegg vertritt die Ansicht, dass eine gewisse Institutionalisierung eine

¹⁴ Blatter 2000, S. 157.

¹⁵ Scherer/Schnell 2003, S. 99.

¹⁶ Schoch 1997, S. 234.

stabilisierende Wirkung auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit habe und plädiert für die Einführung neuer Zusammenarbeitsformen, welche netzwerkartige Elemente aufweisen.¹⁷

Die Autoren Alain Thierstein und Manfred Walser beleuchten in ihrem Buch „Die nachhaltige Region: Ein Handlungsmodell“ das Konzept der nachhaltigen Entwicklung am Beispiel verschiedener europäischer Regionen, unter anderem auch am Beispiel des Bodenseeraumes (Kapitel 9: „Die Bodenseeregion auf dem Prüfstand“, S. 195-214). Zunächst wird auf die enge Verflechtung und die Vielzahl von grenzüberschreitenden Institutionen zwischen den vier in der Bodenseeregion aneinander angrenzenden Nationalstaaten eingegangen. Dann folgt ein Überblick über Ansätze im Bereich der nachhaltigen Entwicklung. Es ist dies beispielsweise das „Bodenseeleitbild“ von 1982 (1995 novelliert). Es enthält Grundsätze für die zukünftige Entwicklung der Region im Einklang von Natur, Kultur und Wirtschaft. Des Weiteren wird die Denkschrift der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee von 1987 angeführt, welche Ziele für die Reinhaltung des Bodensees definiert. Daneben existiert noch eine Reihe von gemeindeübergreifenden Projekten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung. Hervorgehoben und genauer dargestellt werden jedoch zwei Projekte, welche der regionalen Ebene zugerechnet werden können, nämlich die Bodenseeagenda 21 (auf Regierungsebene beschlossen) und die Bodenseeakademie (von Privatpersonen initiiert).

Alain Thierstein, Daniel Walker, Heiko Behrendt und Urs Egger untersuchen im 1997 erschienen Buch „Tatort Region – Veränderungsmanagement in der Regional- und Gemeindeentwicklung“, welchen Beitrag die Konzepte Change Management, prozessorientierte Regionalentwicklung und New Public Management zum Management von Veränderungsprozessen in Regionen und Gemeinden leisten können. Dabei liegt der Fokus der Untersuchung vor allem auf dem Prozessablauf mit den drei Phasen Initiierung, Durchführung und Konsolidierung. Ein prozessorientiertes Vorgehen erfordert dabei das Erkennen und Bewerten der lokalen und regionalen Probleme, die Entwicklung von Perspektiven, Visionen und Handlungsoptionen sowie erste Umsetzungsprozesse. Aufgrund der Komplexität der Prozesse erscheint den Autoren eine professionelle, neutrale Begleitung ratsam; Gefahr sehen sie vor allem in aus der Parteipolitik entstehenden Partikularinteressen.

Nicht unerwähnt bleiben darf hier der Sammelband „Alpenrheintal – eine Region im Umbau. Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung“ (Hg. Mario F. Broggi). Darin befasst sich eine Vielzahl von Autoren mit den Themen Raumentwicklung, Regionalpolitik, Kultur, Wirtschaft, Umwelt und Perspektiven, spezifisch auf das Alpenrheintal bezogen.

In seinem Beitrag „Die Außenbeziehungen Vorarlbergs: vielschichtig und europäisch“ beschäftigt sich Günther Pallaver mit Fragen der Aussenbeziehungen Vorarlbergs auf bilateraler und multilateraler Ebene. Dabei behandelt er insbesondere bei der Analyse der grenzüberschreitenden regionalen Organisationen sowie der Interreg-Programme auch Fragen der Kooperation Liechtensteins und jener Regionen, die sich im Alpenrheintal befinden oder an dieses angrenzen. In seinem Resümee kommt er zum Schluss, dass „die regionale, grenzüberschreitende Zusammenarbeit (...) ein zentraler Teilaspekt des regionalen europäischen Integ-

¹⁷ Müller-Schnegg 1994, S. 311.

rationsprozesses (ist), (...) aber auch veränderte Formen des europäischen Regierens dar(stellt).¹⁸

Vereinzelt beschäftigen sich auch Diplomarbeiten mit Teilaspekten grenzüberschreitender Kooperation im Alpenrheintal, wie jene von Michael Winkler über die Verkehrspolitik Liechtensteins. Winkler geht von der These aus, dass Liechtenstein in seinem verkehrspolitischen Handeln mehrheitlich fremdbestimmt ist und in allen Fällen abhängig von den Nachbarn Schweiz und Österreich bzw. St. Gallen und Vorarlberg ist. Das führt ihn zum Schluss, dass im grenzüberschreitenden Verkehr eine regionale Verkehrspolitik über die Landesgrenzen hinaus gefragt sei.¹⁹

In ihrer Diplomarbeit „Rücken an Rücken oder Hand in Hand? Ein Plädoyer für grenzüberschreitende Raumplanung im Alpenrheintal“ beleuchtet Josiane Meier die Zusammenarbeit in der Region Alpenrheintal aus raumplanerischer Sicht. Auf eine Darstellung der Region Alpenrheintal samt ihrer aktuellen Entwicklungen folgt eine Übersicht über die Raumplanung in den die Region Alpenrheintal konstituierenden Teilräumen sowie über bisherige grenzüberschreitende Projekte in diesem Bereich. Zum Schluss geht die Autorin auf die Gründe, Ziele und Voraussetzungen sowie mögliche Konzepte und Strategien künftiger grenzüberschreitender Raumplanung ein, welche sich momentan noch in einem frühen Entwicklungsstadium befindet. Die wesentliche Herausforderung liegt dabei in der Unterschiedlichkeit der einzelnen Planungssysteme, -kulturen und -realitäten, ein Umstand, der auch durch die gemeinsame Sprache nicht ausgeglichen werden kann.

¹⁸ Pallaver 2010a, S. 118.

¹⁹ Winkler 2008, S. 82.

2 Regionalpolitik / Regionalismus / Grenzüberschreitende Kooperation

2.1 Einleitung

Der historische Verlauf des 19. und des 20. Jahrhunderts muss auf Europa bezogen in der Retrospektive als grösstenteils nationales Zeitalter bzw. nationale Epoche angesehen werden. Zu Beginn des 21. Jahrhunderts scheinen diese politischen und gesellschaftlichen Prozesse von einem neuen Paradigma abgelöst oder zumindest ergänzt zu werden: Die Regionalität – in ihren unterschiedlichen Ausformungen und differenzierten Spielarten – hat nach langer Vorlaufzeit ihren endgültigen Einzug in die gesellschaftlichen, politischen und wissenschaftlichen Diskurse gehalten, obgleich es Territorialpolitik im Rahmen des Regionalismus schon immer gegeben hat. Schon in den 1960er Jahren kam es zu zwei parallelen und zugleich gegenläufigen Entwicklungen: im Rahmen der zunehmenden Globalisierung wurde eine Reihe von komplexen Politikbereichen an supranationale Institutionen übertragen, während zugleich die Forderung substaatlicher Gebiete nach Selbstverwaltung immer hörbarer wurde und in der Anfangsphase dieses politischen Prozesses in die Zukunftsvision eines „Europas der Regionen“ mündete.²⁰

Eine in der Europäischen Union aktuell besonders intensiv und nachhaltig geführte Debatte ist vor allem jene der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, unter anderem auch auf der Ebene der Regionen. Auch die vorliegende Forschungsarbeit setzt sich mit dieser Thematik ausführlich auseinander und richtet den Fokus dabei auf „Liechtenstein und die grenzüberschreitende Kooperation im Alpenrheintal“.

Einleitend wird auf einige grundlegende Fragen eingegangen, die sich mit den Phänomenen „Region“, „Regionalismus“ und „Regionalpolitik“ beschäftigen, um das Forschungsobjekt theoretisch einzuordnen.

2.2 Regionen im Fokus

Der Diskurs über Regionen erfreut sich zurzeit grosser Beliebtheit und wird von einer Reihe gesellschaftlicher Faktoren gekennzeichnet. Die zunehmende Globalisierung scheint als eines der wichtigsten Elemente dem wachsenden Interesse an den Regionen Pate zu stehen. Globalisierung und Regionalismus sind keineswegs als Antipoden zu verstehen, sondern sie sind das Resultat eines identischen Prozesses.

Genauer gesagt bedingen sich beide Phänomene gegenseitig, was der Soziologie Robert Robertson als „Glokalisierung“ bezeichnet.²¹ Fragen zur politischen Raumorganisation und Raumstruktur sind insofern auf der globalen wie auch auf der kleinräumigen Ebene neu zu

²⁰ Bauer 1994.

²¹ Werth 2010, S. 357.

stellen. Darüber hinaus müssen rechtliche und politische Massnahmen gesetzt werden, welche der veränderten Situation Rechnung tragen.

Aber auch andere Entwicklungen haben den Faktor Region mit neuem Leben erfüllt. Dazu zählen unter anderem gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse der 1980er Jahre, die zum Ende des Kalten Krieges und dadurch zum Ende der Bipolarität zwischen West und Ost geführt haben. Die neue geopolitische, ökonomische und kulturelle Kartierung der Welt hat Europa ganz besonders involviert²² und eine Serie von Grenzverschiebungen sowie eine Reihe von neuen Staaten hervorgebracht.

Dazu gehören weiters die zunehmenden Migrationsprozesse, die (u.a.) als Nebeneffekt der Globalisierung in den letzten 20 Jahren Europa immer stärker herausfordern, der Bedeutungsverlust des Nationalstaates durch die Globalisierung sowie die Bedeutungszunahme von Grossräumen, wie dies für den europäischen Integrationsprozess zutrifft.

„Enträumlichung“, „Verräumlichung“, „Dezentralisierung“ oder „Re-territorialisierung“ sind Begriffe, mit denen sich heute nicht nur verschiedene Wissenschaftsdisziplinen beschäftigen, sondern die auch die Politik mit neuen Fragestellungen herausfordern.²³

Keating führt dieses aufflammende Interesse am Regionalen auf drei zentrale Gründe zurück:

1. Das auf dem Nationalstaat beruhende Territorialprinzip ist durch eine Reihe von sozialen und wirtschaftlichen Transformationsprozessen verändert worden. Das hat dazu geführt, dass gesamtstaatliches Management oder nationale Integration an politischer Bedeutung verloren haben, während die Logik der Konkurrenz innerhalb staatlicher Territorien sowie innerhalb Europas und innerhalb eines grösseren Marktes zugenommen hat.

2. Im Zuge dieses funktionalen Transformationsprozesses nehmen Regionen im Netzwerk gegenseitiger Abhängigkeit eine zentrale Rolle ein. Denn es geht nicht nur um die Konkurrenz zwischen Regionen, sondern vor allem um Problemlösungskompetenzen.

Schliesslich sind Regionen Ausdruck einer gemeinsamen Identität, die vor nationalen Grenzen nicht halt macht.²⁴

3. Die europäischen Regionen haben diesen Entwicklungsprozess schnell erkannt und trachte(te)n danach, sich in den globalen Wettbewerb zu integrieren bzw. durch die Schaffung regionaler Strukturen und Angebote eine Konkurrenz der Regionen zu initiieren, um dadurch Wettbewerbsvorteile zu erarbeiten und attraktive Standortvorteile zu schaffen. Gerade die regionale Innovationsfähigkeit gilt als Startvorteil, ja als eine der Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit auf dem globalen Markt, wo die regionalen Akteure nicht nur zusehends eine vom Staat unabhängige und eigenständige Aussenpolitik betreiben, sondern dank ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten, Beziehungen und Motivationen auch ökonomisch versuchen, sich national und international auf dem Markt zu behaupten. Je umfangreicher dabei die Entscheidungskompetenzen einer Region sind, desto grösser sind ihre Möglichkeiten für Initiierungs-, Steuerungs- und Identifikationsprozesse.²⁵

²² Bachmann-Medick 2009.

²³ Pallaver/Karlhofer 2010, S. 2.

²⁴ Keating 1998, S. 198 ff.

²⁵ Pallaver/Karlhofer 2010, S. 10.

Auch die Europäische Union hat ihre Regionalpolitik den Umständen angepasst und unterstützt über ihre Regionalförderung diesen Trend.²⁶

Die regionalen Gesellschaften fordern ebenfalls ein Mehr an Regionalität. Regionale Identität, regionales Erfahrungswissen und Regionalgeschichte haben besonders in den letzten Jahren und Jahrzehnten stark an Bedeutung gewonnen. Diese Sehnsucht nach Verwurzelung und Heimatverbundenheit kann ebenfalls als Begleiterscheinung der Globalisierung angesehen werden und erklärt die Aufwertung des regionalen Raumes durch die jeweilige Bevölkerung.²⁷

Die Bedeutungszunahme des Regionalen hat in den letzten Jahren und Jahrzehnten in zahlreichen Ländern Europas zu institutionellen Reformen geführt, wie beispielsweise zur Dezentralisierung/Devolution (z.B. Grossbritannien), Regionalisierung (z.B. Italien) und Föderalisierung (z.B. Spanien). Diese unterschiedlichen Dezentralisierungsprozesse sollten in der Logik der Reformer zur Optimierung von substaatlicher Kompetenz führen und Innovationsprozesse einleiten, die sich auch in der Kooperation lokaler Gebietskörperschaften, der Zivilgesellschaft sowie unterschiedlicher subregionaler Akteure artikulieren.²⁸

Neben den unterschiedlichen Formen der Dezentralisierung ist es umgekehrt auch zu einer Verschiebung von Kompetenzen von der staatlichen Ebene an supranationale Organisationen gekommen, wie dies in erster Linie für die Europäische Union gilt. Besonders auf EU-Ebene treten heute die regionalen Akteure verstärkt als Lobbyisten ihrer regionalen Interessen auf, bilden Interessensgemeinschaften und treten nicht selten in einen Wettbewerb zu den nationalen Akteuren.

Seitdem der Wohlfahrtsstaat in eine tiefgreifende Krise geraten ist und immer grössere Schwierigkeiten aufweist, den soziokulturellen und ökonomischen Strukturwandel zu bewältigen, und dieser auch zunehmende Schwierigkeiten hat, Steuerungsinstrumente erfolgreich einzusetzen, erhalten die substaatlichen Einrichtungen neue Aufgaben, um im schrittweisen Übergang von der Logik des „Government“ zur „Governance“ in Vernetzung und Absprache mit unterschiedlichen öffentlichen und privaten Akteuren sowie mit der Zivilgesellschaft die neuen gesellschaftlichen Herausforderungen und Probleme zu meistern. Keating spricht davon, dass der architektonische Umbau des Staates erfolgt, um die Steuerungskapazitäten zu erhöhen, die Effizienz des Regierens zu steigern, Probleme und Konflikte besser lösen zu können, um die Wirtschaft anzukurbeln, das Wachstum, aber auch die politische Partizipation zu fördern.²⁹

2.3 Die Begriffe „Region“ und „Regionalismus“

„Region“ leitet sich vom lateinischen „regio“ (Gegend, Bereich) ab und bezeichnet ein durch bestimmte Merkmale gekennzeichnetes, grösseres Gebiet.³⁰ Die Verbreitung des Begriffes hat

²⁶ Werth 2009, S. 67.

²⁷ Pallaver 2010b, S. 379.

²⁸ Grasse 2005, S. 30.

²⁹ Keating 1998.

³⁰ Brockhaus Enzyklopädie Band XVIII (19. Aufl.), Mannheim (1992) S. 199.

in den letzten vier Jahrzehnten stark zugenommen, nachdem er zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht gebräuchlich gewesen und in deutschsprachigen Lexika (Meyers Konversationslexikon von 1909 und Brockhaus, Konversationslexikon von 1908) noch gar nicht vorhanden gewesen war.³¹

Eine einheitliche Definition des Begriffs „Region“ gibt es nicht.³² Dies hängt zum einen mit den vielfältigen historischen, geographischen, kulturellen und wirtschaftlichen Realitäten, zum anderen vor allem auch mit den höchst unterschiedlichen Formen des Staatsaufbaus (von Föderalismus bis Zentralismus) zusammen.³³ Durch diese Heterogenität der zu beschreibenden Wirklichkeit und der häufigen Verwendung verfügt der Begriff Region über die unterschiedlichsten Bedeutungen etwa hinsichtlich der Grösse des zu beschreibenden Gebiets, dessen Abgrenzungskriterien und der von ihm wahrzunehmenden Funktionen.³⁴

Die Begriffe „Regionen“ und „Regionalismus“ werden derart inflationär verwendet, dass die einzelnen Wissenschaftsdisziplinen unterschiedliche Zugangsweisen gewählt haben. Als Grundkonsens in den politischen Wissenschaften kann bezüglich des Begriffes „Region“ festgehalten werden, dass dieser als „Raumeinheit unterhalb des Nationalstaates und oberhalb der lokalen Gebietskörperschaften“ zu verstehen ist.³⁵

In den interdisziplinären Regionalwissenschaften wird die „Region“ hingegen in der Regel nicht als real abgegrenzter Raum verstanden, sondern vielmehr als ein Sammelbegriff für Teilräume, welche je nach Funktion, Bezugspunkt und Ideologie anders abgebildet werden.

Drei grundsätzliche Zugänge sind aus der Sicht der Regionalwissenschaft dabei anzuführen:³⁶

- Die analytische Regionsabgrenzung einer homogenen bzw. einer funktionalen Region.
- Das Lebensraumkonzept der Kulturräumforschung.
- Die Planungsregion als Begriff und Instrument der Raum- und Regionalplanung.

Somit kann festgehalten werden, dass regionale Einheiten nach Funktionen und/oder Interaktionszusammenhängen zu bestimmen sind.

Auch der Begriff „Regionalismus“ bleibt trotz der intensiven wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit ihm unscharf und wird nicht allgemeingültig definiert. Auf Grund seines Facettenreichtums und durch die Beschäftigung mit den diversen Interpretationsmodellen können eine Vielzahl an Typologien von Regionalismen ausgemacht werden. Die bestehenden Regionalkonzepte sind dabei jedoch keineswegs als einheitliches Raummodell zu verstehen, sondern sind in vielen Fällen konstruierte und mit symbolischen Attributen versehene politische Kunstmodelle.

Die besprochene Uneinigkeit hinsichtlich einer Definition von „Region“ ist eine logische Folge ihrer unterschiedlichen Ausformungen. Die divergierenden Kategorien regionaler Strukturen werden unter anderem durch die diversen Motive anschaulich, die hinter den jeweiligen Föderalisierungs-, Regionalisierungs- und Dezentralisierungsprozessen in den – vor allem

³¹ Conrad 2003, S. 80.

³² Raich 1995, S. 23.

³³ Conrad 2003, S. 81.

³⁴ Raich 1995, S. 23.

³⁵ Benz et al. 1998, S. 18.

³⁶ Bauer 1994, S. 7 f.

westeuropäischen – Staaten stehen.³⁷ Die verschiedenen Hintergründe bedingen eine Variation der Kriterien zur Abgrenzung regionaler Gliederungen in den einzelnen Staaten. Regionen stellen dabei im politischen Sinne territoriale Teileinheiten dar, die auf Grund ethnischer, räumlicher oder historischer Gründe konstruiert wurden oder aber Objekte staatlicher Planung ohne tieferen Hintergrund sind.

Eine Reihe von Kriterien hat hierbei einen Einfluss auf die Kennzeichnung regionaler Strukturen.³⁸

- Grösse der Regionen.
- Lage der Regionen.
- Verhältnis Region – Nationalstaat.
- Übertragene Zuständigkeiten.
- Grad der Selbstständigkeit.

Die Funktionen und Kompetenzen regionaler Teilsysteme bzw. regionaler Gebietskörperschaften sind von diesen Kriterien abhängig, wobei sich allgemeine Charakteristika, denen Regionen in der Regel unterliegen, sehr wohl herausfiltern lassen:³⁹

- *Der pluralistische Aspekt:* Mehr Vielfalt statt vereinheitlichender Massengesellschaft und Machtballung; Die Möglichkeit des offenen Spannungsausgleiches, was vor allem bei autonomen Regionen der Fall ist.
- *Der Aspekt des Wettbewerbes:* Durch die freie und eigenständige Entfaltung der Vielfalt, sowie durch dezentrale autonome Entscheidungen können Regionen in einen Wettbewerb um die besten Ideen zueinander treten.
- *Der Aspekt der Arbeits- und Gewaltenteilung:* Entwicklung einer Arbeitsteilung zwischen gemeinschaftlichen und regionalen Anliegen und einer funktionalen Gewaltenteilung zwischen den zentralen Rahmenkompetenzen, regionalen Ausführungsgesetzgebungen und Verwaltungen.
- *Der Aspekt der Transparenz:* Die grosse Nähe zum Bürger und die geringere Komplexität des politischen Teilsystems ermöglichen ein Mehr an Bürgerinformation, ein grösseres Identifikationsangebot der politischen Institutionen und die Verkürzung von Entscheidungswegen.
- *Der Aspekt der Raumbezogenheit:* Die Selbstartikulation spezifischer Interessen ermöglicht sach- und raumbezogenere Entscheidungen.
- *Der Aspekt der Demokratie:* Öffnung des Zugangs zu politischen Institutionen.
- *Der Aspekt der Emanzipation:* Ethnische Identität und Zusammengehörigkeitsgefühl werden gestärkt.
- *Der Aspekt der Subsidiarität:* Die genannten Aspekte bedingen Subsidiarität, da sie ohne diese inhaltsleer wären.

Zusätzlich zu den unterschiedlichen Kriterien und allgemeinen Aspekten müssen auch Phänomene der grundlegenden staatspolitischen Ausrichtung, wie etwa Föderalismus, Dezentralisierung und Regionalisierung beachtet werden. In den europäischen Nationalstaaten sind da-

³⁷ Hrbek/Weyand 1994, S. 28.

³⁸ Werth 2009, S. 105.

bei ganz unterschiedliche Traditionen und Modelle vertreten. So müssen wir bezüglich Frankreich von einem dezentralisierten Staat, von Deutschland als einem föderalen Bundesstaat und von Italien als einem Regionalstaat sprechen.

Eine Unterkategorie des Regionaldiskurses scheint für dieses Projekt von Bedeutung zu sein, nämlich der „grenzüberschreitende Regionalismus benachbarter Regionen“. Dieser kann im Sinne eines sachproblembezogenen Regionalismus, wie z.B. die „Regio Basiliensis“ oder im Sinne eines ethnozentrischen Regionalismus, wie die „Europaregion Tirol“ verstanden werden.⁴⁰

2.4 Die Konstruktion des Regionalen

Die angeführten Punkte zur Betrachtungsweise des Regionalen und das daraus resultierende unterschiedliche Verständnis machen eine Beschäftigung mit dem Konstruktionsgehalt regionaler Einheiten unabdingbar. Von einem objektivistischen Ansatz aus betrachtet werden die Parameter, welche Identität stiften, als „naturgegeben“ angesehen. Sozialwissenschaftlich wird Identität hingegen als soziale Konstruktion und somit als ständig wandelbar angesehen.⁴¹ Identität, speziell kollektive Identität, hängt mit Logiken der Inklusion und Exklusion zusammen, mit Fragen der Zugehörigkeit (wir) und der Ausgeschlossenheit (die anderen). Diesem dichotomischen Prozess unterliegen auch regionale Identitäten, deren Träger oft von der Homogenität der Einstellungen, Verhaltensweisen, Überzeugungen und Lebensstile ausgehen.

Identität wird vielfach als Mittel zur Orientierung verstanden, wobei kollektive Ausformungen wie Heimatbewusstsein sinnstiftend wirken können und dies politisch auch genutzt wird. Mythen werden aufgegriffen und konstruiert, was sich z.B. anhand des Geschichtsbildes im Deutschland des 19. Jahrhunderts auf das Mittelalter bezogen beweisen lässt.⁴² Die (gemeinsame) Geschichte ist also ein entscheidendes Kriterium zur Bildung von Identität.

Auch der Raum hat einen entscheidenden Einfluss auf die Konstruktion von Identität. Der Raum als physisches Substrat, natürlich entstanden und gesellschaftlich produziert, tritt als Zeichen, als Bedeutung, als Bild und genauso als Vorstellung auf. Raum kann damit sowohl materiell für die Identitätsfindung von Wichtigkeit sein als auch als Bild dieses Raumes.⁴³

Bei der Konstruktion von regionalen Identitäten spielen die politisch-administrativen Entscheidungsträger eine wesentliche Rolle. Von diesen hängt es vor allem ab, mit welchen Mitteln und Zielen sie im Sinne von Max Weber den „Stammesverwandtschaftsglauben“ produzieren und wie sie ihre „identitätsstiftende Schleusenwärterfunktion“ handhaben, die nach innen hin offen oder geschlossen sein kann.⁴⁴

Insgesamt muss man dem Begriff der „Regionalen Identität“ mehrere Bedeutungsebenen zuschreiben. So meint er unter anderem die Wesensgleichheit einer Region, kann aber auch als

³⁹ Esterbauer 1978, S. 52 ff.

⁴⁰ Döring 1999, S. 64 ff.

⁴¹ von Beyme 2008.

⁴² Klein 2005, S. 29.

⁴³ Ipsen 1994.

⁴⁴ Pallaver/Karlhofer 2010, S. 9.

„Charakter“ einer Region“ verstanden werden. Genauso wird er als eine Verkörperung typischer Eigenschaften von Menschen, die in einer bestimmten Region leben, beschrieben, als eine Identifikation mit dem Charakter, der aus der Region erwachsenden Übereinstimmung des Wesens der Menschen mit dem der Region, in diesem Sinne eine dualistische Verbindung zwischen Raum und Gesellschaft.⁴⁵

Anssi Paasi, Professor für Regionalgeographie, weist jedoch darauf hin, dass regionale Identität im engeren lebensweltlichen Kontext keine besondere Bedeutung für die Teilhabenden darstellt, sondern gerade die (regionalen) Institutionen versucht sind, dieses Bild immer wieder zu reproduzieren, um das politische Kollektiv zu stabilisieren und um zum Zwecke des Werbemarketings eine „Regionalmarke“ zu entwickeln.⁴⁶

Wie sich die Region nach aussen präsentiert und welche regionalspezifischen Eigenheiten dafür herangezogen werden, liegt grösstenteils im Entscheidungsbereich regionaler Eliten und ist keineswegs ein kollektiver Prozess. Es lässt sich jedoch feststellen, dass auch die Mehrheit der regionalen Bevölkerungen den Wunsch nach einer regionalen Verankerung an die Politik heranträgt. Das Grundbedürfnis nach überschaubaren Handlungsräumen bzw. bekannten Nahräumen stellt in einer Zeit gesellschaftlicher und territorialer Fragmentierung sowie gesteigerter Mobilität und Technisierung der Alltagswelt ein räumliches Refugium dar, welches als kollektives Identitätssammelbecken eine Schutzfunktion übernehmen soll.

Die Bedeutung des Phänomens „Regionalkultur“ wird in der wissenschaftlichen Literatur vor allem hinsichtlich der Regionalentwicklung betont. Dabei wird unter anderem auf die Aussagen des Europarates Bezug genommen, der in den 1980er Jahren angemerkt hat, dass sich eine Region auch ohne grosse kulturelle Merkmale eine Identität schaffen muss, da diese die Basis für den regionalen Entwicklungsprozess darstellt. Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr der überbetonten Selbstfokussierung.⁴⁷

Ein Baustein dieser Identitätsbildung ist die übersteigerte Hinwendung zur Vergangenheit einer bestimmten Region. Der Regionalismus zeigt ein hohes Mass an retrospektivem Identitätsbedürfnis und historischem Legitimationsbedürfnis und wird auch historisierend vermarktet, wobei die Geschichte hierbei gerne zum Mythos erhoben wird.⁴⁸ Die Bedeutung der regionalen Geschichte für das Regionalmarketing, für Regionalpolitik und für die Schaffung regionaler Identität ist als hoch einzustufen, wobei bei der näheren Betrachtung diverser Fallbeispiele der Konstruktionscharakter der öffentlichen Erinnerungskultur zur Legitimierung einer Region zwangsläufig entlarvt wird.

Der angesprochene Begriff des „Regionalismus“ weist ebenfalls Probleme der Abgrenzung und Eindeutigkeit auf. Vielfach wird dieser als Bewegung verstanden, der im Sinne eines „Mini-Nationalismus“ mit Vehemenz den Abbau der Zentralmacht und die Etablierung einer politischen und ökonomischen Ordnung in einem überschaubaren Raum einfordert.⁴⁹

⁴⁵ Rohrbach 1999, S. 11 ff.

⁴⁶ Pohl 1993, S. 91 f.

⁴⁷ Tomasi 1991, S. 157.

⁴⁸ Elkar 1981, S. 72.

⁴⁹ Döring 1999, S. 18.

Nach Keating nimmt der Regionalismus eine subnationale Dimension ein, um einen Ausgleich zwischen Zentrum und Peripherie zu erreichen. Diese Balance ist in der Regel mit institutionellen Reformen verbunden (Dezentralisierung, Regionalisierung, Föderalisierung usw.). Neben der supranationalen Dimension im Rahmen internationaler Beziehungen, bei welcher der kooperative Zusammenschluss mehrerer Territorien im Mittelpunkt steht (wie z.B. die Europäische Union), spricht Keating vom *transnationalen Regionalismus*, wenn es um grenzüberschreitende Kooperationen zwischen verschiedenen Regionen geht.⁵⁰

Regionalismus kann unter funktionalen, kulturellen, identitären genauso wie unter politischen und institutionellen Gesichtspunkten betrachtet werden, wobei der Regionalismus bereits seit dem Ende des 19. Jahrhunderts, wenngleich auch nur vereinzelt, unterschiedliche politisch-ideologische Zielrichtungen vertreten hat. Diese waren zu Beginn eher konservativ und traditionalistisch, während nach 1945 diese Bewegungen stärker die Gemeinschaft, Tradition und Subsidiarität in den Mittelpunkt ihres Interesses stellten. Es folgten Bewegungen mit dem Ziel, Modernisierungsprozesse einzuleiten oder sich (ideologisch links) gegen den internen Kolonialismus zur Wehr zu setzen, wieder andere, die Europa aus ideologischen Gründen ablehn(t)en oder in der Europäischen Union einen starken Bündnispartner gegen den Nationalstaat sehen.⁵¹

Solche regionalen Bewegungen, die sich ideologisch und organisatorisch recht heterogen präsentieren, haben sich parallel zum Revival der Regionen in den letzten Jahrzehnten in fast allen europäischen Ländern herausgebildet⁵² und spielen vielfach auf nationaler (z.B. Spanien) und regionaler Ebene (z.B. Südtirol) eine relevante Rolle, sind aber vielfach zu Mitspielern auf den unterschiedlichsten politischen Ebenen geworden.⁵³

Die Aufwertung der regionalen Identität hängt nach dem Ende des Kalten Krieges auch mit dem damit verbundenen Ende der grossen Weltanschauungen des 19. und 20. Jahrhunderts zusammen. Die ideologischen Bindungen der Vergangenheit sind erodiert und immer weniger geworden, die politischen Kulturen der Vergangenheit fast verschwunden. Interessanterweise ersetzt heute vielfach die „*Ideologie des Territoriums*“ die ideologischen Strömungen der Vergangenheit. Neue soziale und regionale Bewegungen bauen auf der verblassten politischen Subkultur auf und positionieren sich in einem regionalen Raum als Antithese zum Nationalstaat. Der Einheitskultur des Staates wird die Besonderheit regionaler Kultur entgegengestellt, wodurch das Territorium als physischer Raum zur primären Quelle territorialer Identität wird. Der regionale Raum drückt bestimmte Werte, Lebenshaltungen und Lebensstile sowie Formen des zivilen Zusammenlebens aus.⁵⁴

Der regionale Raum als Territorium der Identität wird dadurch Ausgangspunkt für das neue Verhältnis von Politik, Parteien und Territorium und artikuliert sich in drei Dimensionen. Das Territorium wird zum Raum der Präsenz, der Partizipation, der Organisation und Aktion der Parteien („*politics*“). Politische Prozesse schaffen gesellschaftlichen Konsens und Legitimität des politischen Systems. Das Territorium ist zugleich konkreter Sitz der lokalen und regiona-

⁵⁰ Keating 2005.

⁵¹ Keating 2005, S. 55.

⁵² Türsan 1998.

⁵³ Elias/Tronconi 2011.

⁵⁴ Pallaver/Karlhofer 2010, S. 9.

len Verwaltung, der politischen Vertretung und politischen Regierung. Im Wesentlichen handelt es sich um den Bereich der „*policy*“. Entscheidungen, Initiativen und Programme werden auf lokaler und regionaler Ebene konkret umgesetzt. Schliesslich geht es um die symbolische Nutzung des Territoriums als Beziehungsgeflecht von Identität einer politisch organisierten Gemeinschaft („*polity*“). In einem bestimmten regionalen Raum wird Identität ständig produziert und reproduziert.⁵⁵

Wenn wir im Sinne von Karl W. Deutsch davon ausgehen, dass gesellschaftliche und politische Prozesse aus strukturierten Handlungseinheiten hervorgehen und die Struktur der politischen Einheit deren normativen Charakter bestimmt, so können wir daran anknüpfend auch den Schluss ziehen, dass eine solche Handlungseinheit als System analysiert werden kann, das sich in einem ständigen Änderungs- und Transformationsprozess befindet, der Ausweitung und/oder der Desintegration.⁵⁶

Deutsch, der sich intensiv mit Fragen der Nationenbildung auseinandergesetzt hat und auf dessen wissenschaftlichen Zugang wir uns in dieser Arbeit stützen, geht davon aus, dass regionale Integrationsprozesse ein Resultat sozioökonomischer Erfordernisse und bewusster Entscheidungen (von Eliten) sind. In Anlehnung an Fragen zur Nationenbildung und zu nationalen Entwicklungsprozessen kann die regionale Integration auch als „spill-over-Prozess“ verstanden werden, in dem jeder Schritt zur funktionalen Vereinigung bzw. Integration „relativ schnell eine dringende Notwendigkeit für einen weiteren Schritt schaffen würde, so dass der Gesamtprozess einer sich beschleunigenden Serie von Impakts ausgesetzt wäre.“⁵⁷

Deutsch untersucht die Beziehungen von Regionen in erster Linie dadurch, dass er ihre Grenzen analysiert. Er geht dabei von der These aus, dass Grenzen nicht nur willkürlich gezogene Linien sind, sondern dort zu finden sind, „wo ein Abfall in der Frequenz des Flusses einer gesellschaftlichen Transaktion“ festgestellt werden kann.⁵⁸ Solche Flüsse bestimmen ganz wesentlich eine Region, den Prozess der regionalen Integration und Kohäsion. Je verschiedenartiger, intensiver und dichter solche Transaktionen innerhalb eines regionalen Raumes sind, desto homogener und solider wird mit aller Wahrscheinlichkeit eine solche Region sein. Solchen Transaktionen sind keine Grenzen gesetzt, sie können wirtschaftlicher Natur genauso sein wie menschliche Beziehungen, der Austausch von Informationen oder der Austausch von kulturellem oder technischem Know-how.

Deutsch verweist auf eine Reihe von Eigenschaften solcher Transaktionen, die einen regionalen Raum definieren und abgrenzen und die über die Grundvoraussetzung der Vielfalt hinausgehen. Deshalb müssen nach Deutsch solche Transaktionen konsistent, vereinbar, schnell und bedeutsam sein. Je umfangreicher diese „Flüsse“ im weitesten Sinne des Wortes sind, umso eher verdichten diese die gesellschaftliche Integration eines Territoriums und fördern deren Kohäsion. Genauso wie gemeinsame Erfahrungen in der Vergangenheit integrativ wirken können, genauso kann es zu einer Verdichtung von Transaktionen kommen, wenn damit ein gesellschaftlicher Lohn verbunden ist, wenn damit ein gesellschaftlicher „Mehrwert“ produ-

⁵⁵ Pallaver/Karlhofer 2010, S. 9.

⁵⁶ Ashkenasi 1972, S. 8.

⁵⁷ Deutsch 1972a, S. 196.

⁵⁸ Deutsch 1972b, S. 97.

ziert wird. Der in Aussicht gestellte Lohn kann umso leichter erreicht werden, wenn zusätzliche Voraussetzungen vorhanden sind. Dazu gehören die Vereinbarkeit von Grundwerten, die Voraussehbarkeit des Verhaltens, der Bestand gewisser, nicht abgerissener Verbindungsglieder der sozialen Kommunikation, die Bereitschaft zur Ausweitung der Eliten sowie die Mobilität der Menschen.⁵⁹

Bei all diesen Transaktionsprozessen, die letztlich einen regionalen Raum definieren, spielt auch der *Faktor Zeit* eine relevante Rolle. Wird nämlich eine Region im Sinne der von Deutsch aufgestellten Kriterien definiert, von denen wir in dieser Arbeit ausgehen, so befinden sich (nicht nur) regionale Räume in einem ständigen Änderungs- und Transformationsprozess. Auf einer Zeitleiste können deshalb Prozesse der Ausweitung und/oder der Desintegration, der regionalen Konstruktion oder Dekonstruktion, der sozialen Verfestigung oder Erosion festgestellt werden. Der Faktor Zeit hat zugleich Auswirkungen auf den Prozess der Identitätsbildung in einem bestimmten Raum, auf Konstruktion und/oder Dekonstruktion von Identität, die durch eine diskursiv vermittelte Deutung der sozialen Wirklichkeit erfolgt.

2.5 Governance

Unter *Governance* versteht man Steuerungssysteme, die Politik, Institutionen und Individuen/Zivilgesellschaft verbinden sowie Aushandlungsprozesse zwischen den verschiedenen Akteuren und den verschiedenen Ebenen gestalten. In der Trias Politik, Institutionen und Individuum/Zivilgesellschaft handelt es sich insgesamt um Aufgaben, die die Bereiche „policy“, „politics“ und „polity“ betreffen und in einer immer komplexeren Welt bewältigt werden müssen.

Die Änderungen in den Prozessen und politischen Instrumenten haben in der Literatur den Slogan „*from Government to Governance*“ geprägt, um darauf hinzuweisen, dass die Modalitäten, mit denen Entscheidungen in der Politik getroffen und implementiert werden und mit denen Einfluss auf die Gesellschaft genommen wird, nicht mehr ausschliesslich hierarchischen und bürokratischen Regierungslogiken entsprechen, die von staatlichen Autoritätsträgern kontrolliert werden, sondern partizipativen und informellen Mechanismen entsprechen, bei denen öffentliche und private Akteure gemeinsam Entscheidungen treffen und gemeinsam die Verantwortung dafür übernehmen.⁶⁰

Governance betrifft Aktivitäten („to govern“), Prozesse („governing“) sowie insgesamt und generell Koordinationsmechanismen politischer Regelung und Steuerung (Governance). In dem von der Europäischen Kommission herausgegebenen Weissbuch wird „Governance“ definiert als „die Regeln, Verfahren und Verhaltensweisen, die die Art und Weise, wie auf europäischer Ebene Befugnisse ausgeübt werden, kennzeichnen.“⁶¹ Gutes Regieren und die in diesem Weissbuch vorgeschlagenen Änderungen beruhen laut Weissbuch auf fünf Grundsätzen: Offenheit, Partizipation, Verantwortlichkeit, Effektivität und Kohärenz. Diese Grundsät-

⁵⁹ Deutsch 1972b, S. 101-109.

⁶⁰ Rhodes 1996.

⁶¹ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hg), Europäisches Regieren. Ein Weissbuch, KOM (2001) 428 endgültig, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0428:FIN:DE:PDF>; Abrufdatum 07.09.2011.

ze, die für demokratischeres Regieren und Rechtsstaatlichkeit essentiell sind, gelten für alle Regierungsebenen – die globale, europäische, nationale, regionale und lokale Ebene.

Allerdings bezieht sich das Konzept der „Governance“ nicht nur auf die verschiedenen Regierungsebenen der Europäischen Union, sondern auf Entscheidungsprozesse insgesamt. Die politische Steuerung im Sinne von „Governance“ unterscheidet sich von der Logik des Government in der Verwendung von „*soft power*“ (z.B. freiwillige Vereinbarungen, ökonomische Anreize) im Gegensatz zu harten gesetzlichen Regelungen. Weiters weist „Governance“ auf die stärkere Einbeziehung gesellschaftlicher Akteure/der Zivilgesellschaft im Sinne einer stärkeren Partizipation hin. Die durch die Ausweitung der Partizipation geänderte Beziehung der Zivilgesellschaft zu politischen Institutionen fällt unter den Begriff des „*Network Governance*“.

Schliesslich ist „Governance“ durch die verstärkte Zusammenarbeit auf den verschiedenen Ebenen der Politik gekennzeichnet. Partizipation und Entscheidungsfindungsprozesse sind nicht auf die verstärkte Miteinbeziehung der Zivilgesellschaft beschränkt, sondern betreffen auch die unterschiedlichen politischen Ebenen. Dazu zählen die lokale, regionale, nationale und europäische Ebene, die in ihrer Zusammenwirkung und Verschränkung als „*Multi-Level Governance*“ verstanden werden. Dieses letztere Konzept ist insgesamt auf die politische Mobilisierung und Prozesse („*politics*“), auf „*policy-making*“ und auf politische Institutionen („*polity*“) ausgerichtet und hat zu einer Neudefinierung staatlicher Souveränität, der staatlichen Solidarität und zu einer Transformation territorialer Strukturen geführt, bis hin zur Überschreitung staatlicher Grenzen.⁶²

Auch das Konzept der „*Multi-Level Governance*“ beruht auf den Logiken von Verhandlungen, Entscheidungen, Implementierungen, ohne dass ausschliesslich policy-Kompetenzen angesprochen werden oder diese Prozesse sich auf stabile hierarchische, politische Autoritäten beschränken würden. Das Arrangement zur Herbeiführung bindender Entscheidungen bezieht eine Vielzahl von politisch unabhängigen, aber interdependenten Akteuren mit ein, private gleich wie öffentliche, die auf unterschiedlichen territorialen Ebenen agieren.⁶³

Diese territorialen Ebenen (supranational, national, subnational), die in einer bestimmten hierarchischen Ordnung zueinander stehen und politisch (im weitesten Sinne) die in diesen Territorien lebenden Individuen betreffen, werden genereller als Verwaltungsebenen (*jurisdictional levels*) angesehen, die bestimmte Funktionen ausüben und an der Performance solcher Funktionen interessiert sind und dabei objektive (z.B. Integrität des Territoriums/der Verwaltungsebene) wie subjektive Ziele berücksichtigen und verfolgen (z.B. Legitimität, Konsens, *accountability*).⁶⁴

Auf den Punkt gebracht kann man beim Governance-Konzept feststellen: Die politische Mobilisierung findet innerhalb wie ausserhalb institutioneller sowie staatlicher Grenzen statt. Das policy-making ist nicht mehr von den policy-makers und von den Adressaten der Politik getrennt und unterscheidet auch nicht mehr zwischen öffentlichen und privaten Akteuren, son-

⁶² Piattoni 2010, S. 1-10.

⁶³ Schmitter 2004.

⁶⁴ Piattoni Simona, Multi-Level-Governance in the EU. Does it work? Paper (2009), <http://www.princeton.edu/~smeunier/Piattoni>; Abrufdatum 24.8.2011, S. 12.

dern bezieht alle Typen von Akteuren und alle Rollen dieser Akteure in den politischen Prozess mit ein. Die polity-Ebene, welche policy-Entscheidungen hervorbringt, wird immer weniger als fixe und etablierte institutionelle Grösse angesehen, sondern unterliegt einem ständigen Änderungsprozess, wird den stets neuen Erfordernissen angepasst, aber auch durch den „decision-making“-Prozess selbst beeinflusst und modifiziert. Änderungen und Veränderungen erfolgen auf allen drei Ebenen der „politics“, „policy“ und „polity“.⁶⁵

2.6 Regional Governance

Wie dem Weissbuch der Europäischen Union zum Europäischen Regieren entnommen werden kann, steht auch der Regionalisierungsdiskurs in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union allgemein im Zusammenhang mit neuen, veränderten Formen europäischen Regierens. Die realen Veränderungen im EU-System, die Ausweitung der europäischen Politik auf eine Reihe neuer Politikfelder und die einschneidenden Veränderungen politischer Steuerung bedingen die Herausbildung neuartiger Modi der Governance, worunter in erster Linie die „Regional Governance“ fällt.

Regional Governance ist ein Teilbereich dieser Entwicklungen und versteht sich als „Formen der regionalen Selbststeuerung in Reaktion auf Defizite sowie auf die Ergänzung der marktlichen und staatlichen Steuerung, wenn politische Akteure und die herkömmlichen politischen Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, auf neugestellte Aufgaben und Herausforderungen adäquat zu reagieren“.⁶⁶

Zwei Ansätze werden dabei voneinander unterschieden:⁶⁷

- Funktionaler Ansatz: Dieser basiert auf den Problemen oder Themen der Regionalentwicklung.
- Territorialer Ansatz: Dieser geht von einer abgegrenzten Region als Grundlage für das Handeln der Akteure aus.
- *Regional Governance* ist ein Resultat der Veränderung und Aufwertung der Raumkategorie Region. Dabei geht es keineswegs darum, eine weitere Ebene in die Hierarchie des Regierens zu implementieren, sondern die *Regional Governance* bezweckt, neue Themen auf die politische Agenda zu setzen.

Die Verschiebung des „Top-down“ Ansatzes hin zum „Bottom-up“ Prinzip soll dadurch erreicht werden. *Regional Governance* setzt also auf die Einbindung diverser gesellschaftlicher Gruppierungen und ist somit von personenbezogenen, subjektiven Einflüssen geprägt.⁶⁸ Daher ist die Konsens- und Umsetzungsfähigkeit dieses Regierungsmodells nicht ohne ein Mindestmass an Institutionalisierung und damit an Verlässlichkeit, Transparenz und Verfahrensregeln möglich. Dies bedeutet, dass *Regional Governance* folgende Voraussetzungen benötigt:⁶⁹

⁶⁵ Piattoni, Multi-Level-Governance in the EU, S. 2.

⁶⁶ Fürst 2004, S. 46.

⁶⁷ Pütz 2004, S. 33 f.

⁶⁸ Healey 2002, S. 13.

⁶⁹ Pütz 2004, S. 35.

- Einen organisatorischen Kern administrativer Infrastruktur.
- Eine festgelegte Führungsfunktion.
- Einen Zugang zu finanziellen und personellen Ressourcen.

Voraussetzung für das Funktionieren von *Regional Governance* ist die Gestaltung der Netzwerkzusammenarbeit. Die einzelnen über das regionale Mehrebenensystem erstreckten Netzwerke sollen sich teilweise überlappen und lose miteinander verkoppelt sein. Als bestimmende Merkmale der *Regional Governance* sind folgende zu nennen:

- Regionales Interdependenzmanagement als Steuerungsziel.
- Netzwerkcharakter der Steuerungsstruktur.
- Kombination von Steuerungsmodi.
- Interorganisatorische Koordination und Kooperation.
- Grad der Institutionalisierung der Interaktion.
- Modus der Interaktion.

In der Politik(wissenschaft) wird durch das Aufkommen und die Etablierung von „Regional Governance“ bereits von den „*Regionen der Zukunft*“ gesprochen. Die kooperative Regionalplanung soll einen Beitrag zur Selbststeuerung regionaler Entwicklung leisten, was angesichts der Entwicklungen der europäischen Regionalpolitik als ein realpolitisches Desiderat zu werten ist.

Ein spezifisches Themenfeld dieses Diskurses, das für die vorliegende Forschungsarbeit von Bedeutung ist, stellt die so genannte „*Cross Border Regional Governance*“ dar. Die aktuellen politischen Grenzen sind nicht deckungsgleich mit jenen des gesellschaftlichen Austausches, sie entsprechen kaum noch den tatsächlichen Handlungszusammenhängen und Aktionsräumen. Es eröffnen sich über die nationalstaatlichen Grenzen hinweg unterschiedliche Interaktionsmuster, sei es etwa bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen, bei der Gestaltung von Freizeitaktivitäten oder im Bereich des Arbeitsmarktes. Die (grenzüberschreitende) Regionalpolitik muss sich diesen veränderten Bedingungen nicht nur stellen, sondern ist gezwungen, neue Kooperations- und Kommunikationsstrategien ins Auge zu fassen.⁷⁰ Die transregionale Zusammenarbeit wie jene im Alpenrheintal verlangt dabei neben kreativen Entwicklungsmöglichkeiten im Grenzraum auch eine aufeinander abgestimmte Regionalpolitik der teilnehmenden Länder.

Ganz dem Anspruch des Governance-Ansatzes entsprechend müssen dahingehend ebenfalls Möglichkeiten und Hindernisse informeller und formeller Beteiligung diverser gesellschaftlicher Akteure thematisiert werden bzw. bedarf es einer Anpassung unterschiedlicher Steuerungsebenen und Steuerungsmodi.⁷¹ Die Bedeutung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in einem sich vereinenden Europa steht hierbei ausser Frage. So schreibt etwa die Österreichische Raumordnungskonferenz: „Für die Zukunft der österreichischen Regionen sind die Entwicklungstrends jenseits der Staatsgrenze mitentscheidend (...). Vor allem die Grenzräu-

⁷⁰ Heintel 2003, S. 311.

⁷¹ Heintel 2003, S. 312.

me stehen hier vor der Herausforderung, grenzüberschreitend eine neue Balance zwischen Konkurrenz und nachbarschaftlicher Kooperation zu finden.⁷²

Martin Heintel benennt 11 Punkte zur Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit:⁷³

- *Anschlussfähige Planung*: Planungsregionen müssen derart konstruiert werden, dass die Möglichkeit des Anschlusses an andere Planungsregionen gegeben ist.
- *Reflexion von Leitprojekten*: Leitprojekten sind nicht immer Erfolg beschieden, sodass ihre Umsetzung kritisch hinterfragt werden muss.
- *Zurkenntnisnahme räumlicher Entwicklungen in Nachbarstaaten*: Entwicklungen und Trends in benachbarten Regionen müssen beobachtet und beachtet werden.
- *Überwindung mentaler Barrieren im regionalen Management*: Die Grundvoraussetzung und Zielsetzung transregionaler Kooperation besteht in der Akzeptanz, der Wertschätzung, dem Vertrauen und dem Respekt gegenüber anderen Systemen.
- *Networking*: Ein bedeutender Aspekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist jener des freiwilligen Wunsches, gemeinsam zu agieren und Netzwerke zu bilden.
- *Informalität und Formalität*: Neben der Freiwilligkeit benötigt die überregionale Kooperation auf der Basis des kollektiven Nutzens der Zusammenarbeit verbindliche Strukturen und Übereinkommen, um eine strategische Langfristigkeit zu garantieren.
- *„Step by step zu win-win“*: Grenzüberschreitende Zusammenarbeit ist als längerfristiger Prozess zu verstehen, wobei sich Konfliktfelder eröffnen können, die in der Projektierung mit zu bedenken sind.
- *Fokussierung*: Die verstärkte Funktionalisierung von Regionen muss positiv besetzt werden, auch indem sie (z.B. im Bereich des Tourismus) über die Landesgrenzen hinweg gedacht werden.
- *Stärkung der europäischen Programme mit „neuer Territorialität“*: Programme mit neuen Formen transregionaler Kooperation müssen von den beteiligten Regionen initiiert und entsprechend kommuniziert werden.
- *Visionen grenzüberschreitender Kommunikation und Kooperation*: Grundlage einer „Cross Border Regional Governance“ sind die Verstärkung ausgelagerter, dezentraler Steuerungsstrukturen und die (rechtliche) Legitimierung grenzüberschreitenden Regierens.
- *Kooperationshemmer versus „Eigenlogik“*: Die staatlich-administrative Ebene muss auf aktuelle Entwicklungen wie die Parallelentwicklung Globalisierung/Regionalisierung adäquat reagieren und grenzüberschreitende Institutionen mit den nötigen Kompetenzen ausstatten.

Die hier in Ansätzen beschriebenen Elemente der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa und der Europäischen Union sind keineswegs Überlegungen rein theoretischer Natur, sondern haben längst Eingang in den Prozess der EU-Regionalpolitik gefunden.

⁷² Heintel 2003, S. 312.

⁷³ Heintel 2003, S. 313 ff.

2.7 Das „Europa der Regionen“

Die Regionen Europas sind immer mehr versucht, sich als konstante dritte politische Ebene neben der Europäischen Union und den Nationalstaaten förmlich und institutionell zu verankern. Seit Jahren prägt das Schlagwort eines „*Europas der Regionen*“ diesen Diskurs. Dies ist jedoch keineswegs eine neuartige Erfindung der europäischen Bürokratie, sondern vielmehr eine politische Konzeption und Wunschvorstellung, deren Wurzeln weiter zurückliegen.

Seit den 1980er Jahren wurden diese Ideen wieder vermehrt aufgegriffen, da die Nationalstaaten und ihre jeweiligen politischen Zentren nicht mehr den allgemeingültigen und exklusiven politischen Rahmen darstellten. Die regionalen Politikakteure gewannen wieder an Bedeutung. Die Nationalstaaten gaben in dieser Zeit vermehrt Kompetenzen an die Ebene der Europäischen Union ab, sodass innerhalb der Bevölkerung der Wunsch nach einer Rückbesinnung auf das Regionale evident wurde. Die europäischen Regionen waren und sind gezwungen, ihr Verhältnis zu anderen Regionen, zum eigenen Nationalstaat und zur Europäischen Union neu zu definieren und sich innerhalb Europas zu positionieren.⁷⁴

Das Schlagwort „Europa der Regionen“ kann unterschiedlich interpretiert werden.⁷⁵

- Das radikalste Verständnis ist jenes, das anstelle des Nationalstaates (als Anachronismus) die Region der Akteur des europäischen Einigungsprozesses werden soll.
- Des Weiteren kann das Schlagwort als Verweis auf die Wichtigkeit der regionalen Kooperation für den europäischen Integrationsprozess (durch intensive Kommunikationsbeziehungen und Lösung grenzregionaler Probleme) verstanden werden.
- Überwiegend wird unter dem Schlagwort aber die Notwendigkeit eines dreigliedrigen Aufbaus der Europäischen Union (Union – Nationalstaat – Region) verstanden, welcher gegen die Konzeption des „Europas der Vaterländer“ und den „Brüsseler Zentralismus“ antreten soll.

Dem Verständnis von Region als Gliederungskategorie des Nationalstaates liegen die folgenden beispielhaften Definitionsvarianten zugrunde:

- Der Europarat definiert die Region in seiner „Erklärung von Bordeaux“ von 1978 als „menschliche Gemeinschaft, die innerhalb der grössten gebietsmässigen Einheit eines Landes liegt. (...) Eine solche Gemeinschaft ist gekennzeichnet durch eine geschichtliche oder kulturelle, geographische oder wirtschaftliche Homogenität oder eine Kombination dieser Kennzeichen, die der Bevölkerung eine Einheit verleiht in der Verfolgung gemeinsamer Ziele und Interessen.“⁷⁶
- Die Versammlung der Regionen Europas (VRE) versteht unter Regionen „die unmittelbar unterhalb der zentralstaatlichen Ebene bestehenden Gebietskörperschaften mit einer politischen Vertretung, welche von einer gewählten regionalen Versammlung wahrgenommen wird.“⁷⁷
- Speziell für den Bereich der Kooperation spricht das „Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Ge-

⁷⁴ Ammon 1994, S. 97.

⁷⁵ Hrbek/Weyand 1994, S. 14 f.

⁷⁶ Hrbek/Weyand 1994, S. 17.

⁷⁷ Art. 2 Abs. 2 der Satzung der Versammlung der Regionen Europas vom 14. Juni 1985 i.d.F. vom 28. November 2002.

bietskörperschaften⁷⁸ des Europarates von Gebietskörperschaften (iSv Körperschaften, Behörden und Organen), die im Rahmen des jeweiligen innerstaatlichen Rechts örtliche und regionale Aufgaben wahrnehmen (Art. 2 des Rahmenübereinkommens).

Im Anlaufprozess der Europäischen Integration nahmen föderalistische Tendenzen allerdings eine unbedeutende Nebenrolle ein. Pragmatische politische Konzepte, wie z.B. die Gründung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) 1951 oder die Errichtung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) 1957 überwogen.

Die Vertreter der regionalen Gebietskörperschaften versuchten jedoch bereits zu Beginn dieser Entwicklungen durch Zusammenschlüsse ihre Positionen zu stärken (z.B. Gründung des Rates der Gemeinden und Regionen Europas, RGRE, im Jahr 1951). In den 1980er Jahren nahmen diese institutionellen und funktionalen Zusammenschlüsse mehr und mehr Gestalt an. So wurde schliesslich 1985 der Dachverband der *Versammlung der Regionen Europas* gebildet. Dies sollte die verstärkte Einbindung in Verfahrensabläufe und Entscheidungsprozesse zum Zweck haben und eine verbesserte demokratische Mitwirkung der Regionen und damit die Chance auf eine Identitätsbildung ermöglichen.⁷⁹

Erwähnenswert ist hier auch der Kongress der *Gemeinden und Regionen des Europarates*, welcher als beratendes Organ beim Europarat eingerichtet ist und in welchen zwei Repräsentanten aus liechtensteinischen Gemeinden entsendet werden.⁸⁰ Bei der näheren Betrachtung dieser politischen Lösung lassen sich drei Zugänge verorten:⁸¹

- Die künftige Rolle der Regionen, als Grundbausteine des europäischen Zusammenschlusses zu fungieren.
- Die Forderung der Regionen, ein deutliches Plus an Partizipationsmöglichkeiten auf supranationaler Ebene zu erlangen, sowie ihre Anerkennung als dritte Ebene.
- Der Wunsch nach grenzüberschreitender Zusammenarbeit der subnationalen Gebietskörperschaften.

Die Verabschiedung des Europäischen Rahmenübereinkommens vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften („Madriider Übereinkommen“) durch den Europarat beweist, dass die intensivierete Lobbyarbeit der europäischen Regionen zu Ergebnissen geführt hat und muss als Meilenstein der europäischen Regionalpolitik bzw. der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gesehen werden.⁸² Das Vertragswerk setzt sich dabei aus zwei Teilen zusammen:⁸³

- Teil I beinhaltet die Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit auf dezentraler Ebene.
- Teil II beinhaltet einen Empfehlungskatalog mit zahlreichen Mustervereinbarungen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften.

⁷⁸ LGBl. 1984/25.

⁷⁹ Bullmann 1994, S. 17 ff.

⁸⁰ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik, Nr. 62/2007, S. 153.

⁸¹ Raich 1995, S. 25 f.

⁸² Bullmann 1994, S. 29.

⁸³ Raich 1995, S. 33.

Dieses Vertragswerk stellte ein juristisches Novum dar, da es die grenzüberschreitende Kooperationspraxis durch einen geeigneten rechtlichen und organisatorischen Aktionsrahmen fördern und intensivieren wollte, den die regionalen und die lokalen Behörden in den jeweiligen Grenzregionen autonom ausführen sollten.⁸⁴

Dieses Rahmenabkommen ist ein Kompromiss im Spannungsfeld von Regionen einerseits und Nationalstaaten andererseits, welches die föderalen Bestrebungen verrechtlicht, ohne die Nationalstaaten ihrer Kompetenzen zu berauben. Die Vertragsparteien verpflichteten sich, regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, wobei dem Staat ein grosser Ermessensspielraum zugestanden wurde.⁸⁵ Von verschiedenen Seiten wurden immer wieder Mängel des Abkommens aufgezeigt, sodass 1995 und 1998 zwei Zusatzprotokolle vorgestellt wurden, welche vor allem auf die Ausräumung rechtlicher Hindernisse bzw. auf die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht benachbarter Gebietskörperschaften abzielten. Beide Zusatzprotokolle wurden jedoch vom Grossteil der europäischen Staaten noch immer nicht ratifiziert.⁸⁶

In Liechtenstein trat das Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften am 27. April 1984 in Kraft.⁸⁷ Den Zusatzprotokollen ist Liechtenstein bis zum heutigen Tag nicht beigetreten und auch das Rahmenübereinkommen blieb ohne praktische Relevanz. Deutschland, Österreich und die Schweiz haben das Rahmenübereinkommen sowie die Zusatzprotokolle von 1995 und 1998 hingegen ratifiziert.

Ende 2009 wurde ein drittes Zusatzprotokoll zur Unterzeichnung aufgelegt, welches jedoch erst von einem Staat (Slowenien) ratifiziert wurde und erst mit der vierten Ratifikation in Kraft tritt. Dieses Zusatzprotokoll orientiert sich an der VO (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ). Dieses Zusatzprotokoll regelt den Rechtsstatus, die Schaffung und das Betreiben von sogenannten „Euroregionalen Kooperationszusammenschlüssen“. Das Ziel eines solchen Zusammenschlusses, der aus lokalen Behörden und anderen öffentlichen Organen der Vertragsparteien besteht und Rechtspersönlichkeit besitzt, ist die Umsetzung der grenzüberschreitenden und interterritorialen Zusammenarbeit.⁸⁸

Auf Ebene der Europäischen Union erfolgte die erste institutionelle Verankerung der europäischen Regionalpolitik durch die Einrichtung einer eigenen Generaldirektion im Jahr 1967.⁸⁹ Die Bedeutung, die der Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes von Seiten der Europäischen Union zugemessen wurde, entfaltete ihre Wirkung dann auch bezüglich der Fortschritte in puncto Regionalisierung der EU.

⁸⁴ Raich 1995, S. 36.

⁸⁵ Watschinger 1997, S. 29 f.

⁸⁶ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/0.131.11.de.pdf> und <http://www.admin.ch/ch/d/sr/1/0.131.12.de.pdf>; Abrufdatum 31.07.2010.

⁸⁷ LGBl. 1988/21.

⁸⁸ <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Summaries/Html/206.htm>; Abrufdatum 02.09.2011.

⁸⁹ Raich 1995, S. 43.

Die Gründung des *Europäischen Fonds für regionale Entwicklung* (EFRE) 1975 kann als Startschuss für eine ernsthafte und reale Regionalpolitik angesehen werden. Der Fonds stellt ein zentrales politisches Instrument der EG bzw. EU dar, mit dem Ziel einer grossräumigen Umverteilung ökonomischer Aktivitäten zugunsten der peripheren und entwicklungsschwachen Regionen der Union.⁹⁰ Ein weiterer Schritt in diese Richtung bestand in der 1980 vom Europäischen Amt für Statistik eingeführten NUTS/LAU-Systematik. Diese sollte einen Vergleich zwischen räumlichen Bezugseinheiten möglich machen, wobei diese Hierarchie auf Aufschlüsselung nach institutionellen Gebietseinheiten, regionalen Eigenarten allgemeiner Art, basiert.⁹¹

Durch den Vertrag von Maastricht aus dem Jahr 1992 kam es zu einer weiteren Verbesserung der Regionalpositionen: Der lang geforderte „*Ausschuss der Regionen*“ (AdR) wurde eingesetzt. Der Ausschuss der Regionen löste das erste eigenständige Repräsentativorgan subnationaler Akteure ab, den „Beirat der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“ (gegründet 1988), welcher eine beratende Funktion innehatte und in dem regionale und kommunale Körperschaften aller Mitgliedsstaaten vertreten waren.⁹²

Nach der effektiven Einsetzung des Ausschusses der Regionen wurde von Seiten regionaler Vertreter jedoch bemängelt, dass er sowohl an die lokale Ebene als auch an den Wirtschafts- und Sozialausschuss gekoppelt worden war. Man versuchte in der Folge, den Vertragstext zu präzisieren, um den Ausschuss tatsächlich mit Kompetenzen auszustatten, was die Nationalstaaten kritisch begleiteten. Auch die Finanzmittel wurden dementsprechend zunächst sehr gering gehalten. So wurde dem Ausschuss in der Anfangsphase ein Haushaltsbudget von 12 Millionen ECU von Seiten der Nationalstaaten zugebilligt, was sogar von einigen Mitgliedsstaaten kritisch kommentiert wurde. Das Europäische Parlament hingegen fürchtete bei der Einrichtung des Ausschusses um den Verlust seiner ohnehin eingeschränkten Befugnisse.⁹³

Dem Ausschuss der Regionen kommt allerdings lediglich eine beratende Funktion zu, das heisst, er darf Stellungnahmen abgeben, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:⁹⁴

- Bei Entscheidungen über Fördermassnahmen für diverse Zwecke im Bereich der allgemeinen Bildung und Jugend, sowie in den Bereichen Kultur und Gesundheitswesen ist das Einholen einer Stellungnahme obligatorisch, wobei es sich explizit nicht um die Harmonisierung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten handeln darf. Weitere Fälle sind spezielle Aktionen zugunsten des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes, die Festlegung der Hauptziele und der Organisation der Strukturfonds, Durchführungsbeschlüsse den Regionalfonds betreffend, sowie die Festlegung von Leitlinien für den Bereich Transeuropäische Netze.
- In anderen Fällen können der Rat und/oder die Kommission eine Stellungnahme einholen, wenn sie dies als zweckmässig erachten.
- Der Ausschuss kann weiters von sich aus Stellungnahmen abgeben, wenn die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses obligatorisch ist.

⁹⁰ Bauer 1994, S. 28.

⁹¹ Werth 2009, S. 124.

⁹² Raich 1995, S. 41.

⁹³ Kalbfleisch-Kottsieper 1994, S. 139 f.

⁹⁴ Hrbek/Weyand 1994, S. 129 f.

- Der Ausschuss kann, wenn er dies als zweckdienlich erachtet, zu jeder Zeit eine Stellungnahme zu jeder Thematik einbringen.

Angesichts des auf europäischer Ebene intensiv diskutierten „neuen Regierens“ im Sinne der „*Multi-Level Governance*“ ist die Vorstellung eines „Europas der Regionen“ zum Teil vom Konzept eines „Europas mit den Regionen“ abgelöst worden. Nicht mehr das „Absterben“ des Staates und deren territoriale sowie funktionale Ersetzung durch die Regionen steht auf der politischen Agenda, sondern die im Sinne der „Governance“ vorgesehene Kooperation zwischen den unterschiedlichen territorialen Ebenen: Regionen, Staat und supranationale Organisation, hier in erster Linie die Europäische Union. Die Durchdringung der territorialen Ebenen durch die neue Governance-Logik äussert sich auch in weiteren Überlegungen wie einem „Europa und die Regionen“ und dem „Europa in den Regionen.“

Unabhängig von diesen funktionalen Unterscheidungen schreitet die Aufwertung der Regionen unaufhaltsam weiter. Ein Ausdruck dafür sind unter anderem die vermehrten Gründungen von sogenannten Europaregionen. Europaregionen sind per Definition: „Ein geographischer und sozialer Rahmen in einem europäischen Grenzgebiet, das zwei oder mehr Staaten angehört, in dem regionale und lokale Gebietskörperschaften verschiedener Länder – auch durch gemeinsame Organe und durch Einbeziehung von Sozialverbänden – miteinander vorgehen (...), um gemeinsame Probleme zu behandeln und um die Entwicklung ihrer Gemeinschaften und damit eines vereinten Europa zu fördern.“⁹⁵

Die Grundidee der heutigen Europaregionen lehnt sich an die kommunale Zusammenarbeit im deutsch-niederländischen Grenzgebiet zwischen den Flüssen Rhein, Ems und Ijssel an. Ihre Bildung stellt einen wesentlichen Beitrag zur europäischen Integration und zur regionalen Vernetzung dar, weiters eröffnet sich dadurch die Möglichkeit auf Ebene der EU präsent zu sein und politischen Lobbyismus zu betreiben.

In Zusammenhang mit den Europaregionen steht auch die neueste Entwicklung im Bereich der europäischen Regionalpolitik, der *Europäische Verbund für territoriale Zusammenarbeit* (EVTZ). Ausgangspunkt bildete die europäische Kohäsionspolitik. Zwecks Steigerung der Effizienz der gemeinschaftlichen Kohäsionspolitik wurden nämlich bei den drei europäischen Strukturfonds neue Ziele formuliert. Neben der Konvergenz (z.B. Modernisierung und Diversifizierung der Wirtschaftsstruktur) sowie der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (z.B. Umwelt und Risikoprävention) wurde auch die Europäische territoriale Zusammenarbeit im Sinne von grenzüberschreitenden wirtschaftlichen und sozialen Projekten und der Förderung transnationaler und interregionaler Zusammenarbeit als präferenzielles Ziel angegeben. Zudem sollte im Laufe der Förderungsperiode 2007-2013 die grenzüberschreitende Verwaltung von Programmen und Projekten durch institutionelle und administrative Strukturen gestärkt werden.⁹⁶

⁹⁵ Stadelmann 2001, S. 1.

⁹⁶ Engl 2011, S. 131.

Der Rat und das Europäische Parlament haben deshalb die Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit erlassen (EVTZ).⁹⁷ Das Besondere ist dabei, dass ein Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit ein Kooperationsverbund mit eigener Rechtspersönlichkeit ist, der allerdings nur auf dem Gebiet der Mitgliedsländer errichtet werden kann.⁹⁸ Grundsätzlich steht die Mitgliedschaft an einem Europäischen Verbund Territorialer Zusammenarbeit Mitgliedsstaaten, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und solchen Verbänden aus Einrichtungen offen, die zu einer dieser genannten Kategorien gehören. Voraussetzung ist weiters, dass die Mitglieder aus mindestens zwei verschiedenen Staaten der Europäischen Union stammen müssen, wobei jedes Mitglied die Genehmigung der jeweils nationalen Behörde erhalten muss, die im Zuge der Implementierung der Verordnung national bestimmt wird. Ein EVTZ ist somit eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit, entweder öffentlicher oder privatrechtlicher Natur.⁹⁹

Die Frage der Teilnahme von Drittstaaten ist ein zum Teil noch offener Aspekt. Derzeit ist ein EVTZ zwischen Partnern aus einem EU-Staat und einem Drittstaat noch nicht möglich. Sollten Gebietskörperschaften aus Drittstaaten teilnehmen wollen, bedarf es dazu einer entsprechenden rechtlichen Voraussetzung wie beispielsweise eines eigenen multilateralen Vertrages zwischen den betroffenen Staaten. Die Kommission hat jedoch bereits eine Anpassung der EVTZ-Verordnung dahingehend in Aussicht gestellt, dass ein EVTZ auch zwischen öffentlichen Einrichtungen aus nur einem Mitgliedsstaat und aus Drittstaaten zugelassen werden könnte.¹⁰⁰

Ein EVTZ soll in erster Linie Fragen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts behandeln, kann Programme und Projekte umsetzen, die von den EU-Strukturfonds mitfinanziert werden, umfasst aber auch Massnahmen ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft, wobei die Befugnisse des Verbundes in der jeweiligen Übereinkunft zur Zusammenarbeit definiert werden.¹⁰¹

Der EVTZ soll jedenfalls als Motor für die grenzüberschreitende transnationale und interregionale Zusammenarbeit dienen, diese fördern und erleichtern. Die EVTZ-Verordnung stellt trotz einiger noch offener Fragen sicherlich einen Fortschritt dar, da zum ersten Mal auf EU-Ebene eine Regelung vorhanden ist, die die Gründung eines Verbundes zur grenzüberschreitenden Kooperation mit Rechtspersönlichkeit mit gemeinsamen Organen vorsieht.

Engl fasst die Vorteile und Perspektiven eines EVTZ in fünf Punkten zusammen:

- Die EVTZ-Verordnung eröffnet Handlungsmöglichkeiten an Grenzen, an denen kein zwischenstaatliches, bilaterales Abkommen als Rechtsgrundlage für grenzüberschreitende Zusammenarbeit unterzeichnet wurde.
- Der Staat kann aus seiner Rolle als Kontrollbehörde heraustreten und im Rahmen von Projekten der europäischen territorialen Zusammenarbeit ein vollwertiger Partner werden.

⁹⁷ Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), Amtsblatt der Europäischen Union L 210, 31. Juli 2006.

⁹⁸ Engl 2011, S. 133.

⁹⁹ Engl 2011, S. 134 f.

¹⁰⁰ Bericht der Kommission an das europäische Parlament und den Rat vom 29.07.2011 (Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)), KOM (2011) 462 endgültig, http://ec.europa.eu/regional_policy/newsroom/pdf/COM_2011_0462_F_DE_RAPPORT.pdf; Abrufdatum 02.09.2011.

¹⁰¹ Vgl. http://europa.eu/legislation_summaries/agriculture/general_framework/g24235_de.htm; Abrufdatum 31.07.2010.

- Damit können durch den EVTZ auch Aktionen in Politikbereichen umgesetzt werden, die in die Kompetenz des Staates fallen (Symmetrie bei den Kompetenzen und in der Kooperation durch asymmetrische Partner).
- Durch den EVTZ können bestehende Kooperationen, die oft durch Interreg-Programme initiiert werden, in einer dauerhaften Zusammenarbeit festgeschrieben werden.
- Der EVTZ ist auch ein Garant für eine besser sichtbare Zusammenarbeit gegenüber der Europäischen Union, den Staaten und der Bevölkerung.¹⁰²

Für die Region Alpenrheintal könnte die Gründung eines EVTZ zukünftig eine interessante Möglichkeit darstellen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen für die Beteiligung von Drittstaaten geschaffen werden.

2.8 Entwicklung der europäischen Regionalförderung

Die grenzüberschreitende regionale Zusammenarbeit, wie auch immer sie gestaltet sein mag, leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur europäischen Integration, da die Grenzregionen im Rahmen ihrer Kooperation zur Überwindung der nationalen Spaltung und zur Herstellung einer europäischen Identität beitragen.¹⁰³ Die Globalisierung sowie die europäische Integration führen dazu, dass der Nationalstaat für viele Aufgaben zu klein und gleichzeitig für viele kleine Probleme zu gross geworden ist.¹⁰⁴ Dieser Entwicklung soll durch die Stärkung der Regionen begegnet werden. Die Regionalpolitik hat dabei eine so starke inhaltliche Entwicklung durchgemacht wie kaum ein anderer Politikbereich der Europäischen Gemeinschaft.¹⁰⁵ Diese Entwicklung wird im Folgenden kurz dargestellt.

Die Präambel des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957 (EWGV) enthielt das Ziel, den Abstand zwischen den einzelnen Gebieten der Gemeinschaft zu verringern; Art. 2 EWGV erklärte die Förderung der harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft zur gemeinschaftlichen Aufgabe.¹⁰⁶ Der EWGV in der Fassung der römischen Verträge kannte jedoch keine gemeinschaftlichen Instrumente mit ausschliesslich regionalpolitischer Zielsetzung.¹⁰⁷ Er enthielt zunächst nur Ansätze zur Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion (verstreut in unterschiedlichen Vertragsbestimmungen), aufgrund welcher die Regionalpolitik als „flankierende“ Politik (unter Zugrundelegung der Lückenfüllungsklausel des Art. 235 EWGV) sekundärrechtlich ausgestaltet wurde.¹⁰⁸

Dass der EWG-Vertrag keine regional- und strukturpolitischen Instrumente im engeren Sinn kannte, hängt unter anderem mit folgenden Gründen zusammen:¹⁰⁹

¹⁰² Engl 2011, S. 138.

¹⁰³ Gu 2002, S. 7 f.

¹⁰⁴ Gu 2002, S. 7.

¹⁰⁵ Schweitzer et al. 2007, Rz 2162.

¹⁰⁶ Holzward 2003, S. 26.

¹⁰⁷ Holzward 2003, S. 27.

¹⁰⁸ Schweitzer et al. 2007, Rz 2162.

¹⁰⁹ Axt 2000, S. 51 f.

- Die regionalen Disparitäten zwischen den sechs Gründungsmitgliedern hielten sich in Grenzen.
- Man ging davon aus, dass dennoch bestehende regionale Unterschiede durch den Gemeinsamen Markt ausgeglichen werden würden.
- Aufgrund des ökonomisch-funktionalistischen Integrationskonzepts vermied man die Vergemeinschaftung von Politiken, die für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht unmittelbar erforderlich waren.

Einige im EWG-Vertrag enthaltene Finanzierungsinstrumente besaßen schon regionalpolitische Bedeutung. Es sind dies:¹¹⁰

- Die *Europäische Investitionsbank* (EIB-Aufgabe gemäss Art. 267 lit. a EGV: die Finanzierung von „Vorhaben zur Erschliessung der weniger entwickelten Gebiete“).
- Der *Europäische Sozialfonds* (ESF).
- Der *Europäische Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft* (EAGFL), Abteilung Ausrichtung.

Beide Fonds (ohne Rechtspersönlichkeit und eigene Einnahmen ausgestattet) konnten auch für regionalpolitische Zwecke benutzt werden.¹¹¹ Der ESF nahm am 1.9.1960 seine Tätigkeit auf und hatte die Kofinanzierung staatlicher Aufgaben (z.B. Berufsumschulungen und Umsiedlungen Arbeitsloser, innerbetriebliche Umstellungsmassnahmen) zur Aufgabe, mit denen das Arbeitsangebot und die Arbeitsnachfrage in den Mitgliedsstaaten ausgeglichen werden sollte, wobei die Kommission keine eigenen Massnahmen durchführen konnte, sondern es bei einem „zwischenstaatlichen Finanztransfer“ blieb.¹¹²

Der entscheidende Anstoss zur Schaffung eigenständiger gemeinschaftlicher Finanzierungsinstrumente war die 1971 in Aussicht genommene (und dann zunächst gescheiterte) Wirtschafts- und Währungsunion, da deren Erfolg wesentlich von einer stärkeren Konvergenz der Mitgliedsstaaten und deren Regionen abhängig gemacht wurde.¹¹³

Auf dem Pariser Gipfel von 1972 wurde das Ziel der Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion daher mit der gemeinsamen Regionalpolitik verbunden: „Die Staats- und Regierungschefs messen dem Ziel, in der Gemeinschaft strukturelle und regionale Ungleichgewichte zu beheben, die die Wirtschafts- und Währungsunion beeinträchtigen können, hohen Vorrang zu.“ (Punkt 5 der Schlusserklärung)¹¹⁴ Im Jahr 1973 scheiterte die Initiative zur Errichtung einer Wirtschafts- und Währungsunion und damit zunächst auch die damit verbundene EG-Regionalpolitik, da die Mitgliedsstaaten an ihrer währungspolitischen Souveränität festhielten.¹¹⁵

Der nächste Anlauf zur Etablierung einer gemeinschaftlichen Regionalpolitik ergab sich aus der ersten Erweiterungsrunde von 1973. Der Beitritt Grossbritanniens, Irlands und Dänemarks verstärkte – auch im Zusammenspiel mit der Energiekrise – die regionalen Disparitäten.¹¹⁶

¹¹⁰ Axt 2000, S. 54.

¹¹¹ Holzward 2003, S. 26.

¹¹² Schäfers 1993, S. 29.

¹¹³ Holzward 2003, S. 29.

¹¹⁴ Schäfers 1993, S. 33.

¹¹⁵ Schäfers 1993, S. 34.

¹¹⁶ Schweitzer et al. 2007, Rz 2163.

Dazu kam, dass die durch den Integrationsprozess ausgelöste wirtschaftliche Dynamik nicht in der Lage war, die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen den Regionen wie erhofft auszugleichen.¹¹⁷ Auch waren die bis dahin verfügbaren Instrumente der Gemeinschaft nicht geeignet, um eine wirksame gemeinschaftliche Politik zur Verringerung der regionalen Disparitäten durchzuführen.¹¹⁸

Grossbritannien war zudem sehr an der Schaffung eines neuen gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumentes interessiert, da es wegen seines kleinen Agrarsektors nur geringe Leistungen aus dem EAGFL beziehen konnte; dieser Umstand sollte durch Gemeinschaftszahlungen für regionale Entwicklung kompensiert werden.¹¹⁹ Daraufhin wurde im Jahr 1975 der Europäische Fonds für regionale Entwicklung gegründet, die Aktivitäten des Europäischen Sozialfonds und der Europäischen Investitionsbank wurden verstärkt,¹²⁰ und zusätzlich dazu wurde im Europäischen Parlament ein Ausschuss für Regionalpolitik und Raumordnung geschaffen.¹²¹

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 wurde aus der unverbindlichen Zielsetzung der EWGV-Präambel eine echte Gemeinschaftsaufgabe mit dem Titel „Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt“ (Art. 130 a bis 130 e EWGV).¹²² Die Bestimmungen wurden durch den Vertrag von Maastricht (ABl. Nr. C 191 vom 29. Juli 1992) geändert und sind nach der Neu Nummerierung des Vertrags von Amsterdam (ABl. Nr. C 340 vom 10. November 1997) in den Art. 158-162 EGV enthalten.

Art. 158 EGV lautet:¹²³ „Die Gemeinschaft entwickelt und verfolgt weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, um eine harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes zu fördern. Die Gemeinschaft setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete oder Inseln, einschliesslich der ländlichen Gebiete, zu verringern.“

Art. 158 2. Satz zeigt die regionalpolitische Komponente der wirtschaftlichen und sozialen Kohäsion, unterstreicht deren Wichtigkeit im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik und bestätigt die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft für die regionale Entwicklung.¹²⁴ Weitere Rechtsvorschriften mit einem regionalen Bezug sind die Art. 146-148 EGV (Europäischer Sozialfonds) und die Art. 33 und 37 EGV (landwirtschaftliches Element).¹²⁵

Durch Art. 158 EGV erhielten die in der Präambel des Vertrages enthaltenen Grundsätze des Zusammenhalts und der ausgewogenen Entwicklung des gemeinschaftlichen Wirtschaftsraums normativen Rang.¹²⁶

¹¹⁷ Raich 1995, S. 43.

¹¹⁸ Holzwart 2003, S. 28.

¹¹⁹ Holzwart 2003, S. 29.

¹²⁰ Schäfers 1993, S. 40 f; Schweitzer et al. 2007, Rz 2163.

¹²¹ Raich 1995, S. 43.

¹²² Schweitzer et al. 2007, Rz 2164.

¹²³ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, ABl. C 2002/325.

¹²⁴ Axt 2000, S. 23; Grabitz/Hilf 2000, Art. 158 EGV Rz 5.

¹²⁵ Schweitzer et al. 2007, Rz 2174.

¹²⁶ Grabitz/Hilf 2000, Art. 158 EGV Rz 1.

Ziel der EU-Regional- und Strukturpolitik (und Ausdruck der mitgliedschaftlichen Solidarität) ist die Förderung der Wirtschaft in entwicklungsschwachen Regionen der Union, wodurch eine „harmonische Entwicklung der Gemeinschaft als Ganzes“ sichergestellt werden soll (Art. 158 1. Satz EGV).¹²⁷ Art. 158 1. Satz EGV ist eine „strukturpolitische Generalklausel“, welche in allen Bereichen der Wirtschafts- und Sozialpolitik die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige und Regionen steigern soll und dadurch einen möglichst hohen Lebensstandard sichern soll.¹²⁸

Die europäische Strukturpolitik gilt dabei als unionspolitische Querschnittsaufgabe, d.h. das Kohäsionsziel muss auch von anderen Gemeinschaftspolitiken berücksichtigt und verfolgt werden, ebenso sind die Mitgliedsstaaten in vertikaler Hinsicht dem Kohäsionsziel verpflichtet.¹²⁹ Um dieses Ziel zu erreichen, konzentrierte man sich anfänglich auf die Gebiete mit dem stärksten Entwicklungsrückstand, was jedoch nicht zum gewünschten Erfolg führte, sodass eine allgemein verstärkte Förderung von Wissen, Forschung, Innovation und Humankapital in den Vordergrund rückte.¹³⁰

Der Entwicklungsrückstand wird durch ein stärkeres Wachstum der schwachen Regionen im Verhältnis zu den starken Regionen verringert. Die Wachstumsförderung ist zunächst Aufgabe der Mitgliedsstaaten, welche durch Art. 159 Abs. 1 1. Satz EGV angehalten sind, sich dabei an den Zielen des Art. 158 EGV zu orientieren.¹³¹ Dabei werden die Mitgliedsstaaten durch die Gemeinschaft unterstützt, die sich dabei der Strukturfonds bedient.¹³² Als Strukturfonds bezeichnet Art. 159 Abs. 1 3. Satz EGV den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung.

Der *Europäische Fonds für regionale Entwicklung* (EFRE) wurde 1975 als Reaktion auf die erste Erweiterung der Gemeinschaft errichtet (siehe Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18.3.1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, ABl. Nr. L 73 vom 21. März 1975 (EFRE-VO)). Gemäss Art. 1 EFRE-VO wird ein Fonds eingerichtet, „durch den die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft korrigiert werden sollen, die insbesondere auf eine vorwiegend landwirtschaftliche Struktur, industrielle Wandlungen und strukturbedingte Unterbeschäftigung zurückzuführen sind“. Die Verordnung beruft sich in ihrer Präambel auf den Art. 2 EWGV („harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft“).

In der Anfangsphase lag der Hauptanteil an der Abwicklung der Förderungsmassnahmen des Fonds bei den Mitgliedsstaaten:¹³³

- Die Anträge wurden bei den Mitgliedsstaaten eingereicht und von diesen an die Kommission weitergeleitet, wodurch es zu einer Vorselektion der Projekte kam.
- Die Mittel des Fonds wurden nach einem festen Schlüssel auf die Mitgliedsstaaten verteilt.

¹²⁷ Oppermann et al. 2009, S. 347.

¹²⁸ Grabitz/Hilf 2000, Art. 158 EGV Rz 3.

¹²⁹ Schöndorf-Haubold 2005, S. 7.

¹³⁰ Oppermann et al. 2009, S. 348.

¹³¹ Konow 2005, S. 328.

¹³² Konow 2005, S. 328.

¹³³ Heinel et al. 2005, S. 46 f.

- Die geförderten Investitionen mussten sich in ein vom jeweiligen Mitgliedsstaat erstelltes regionales Entwicklungsprogramm einfügen.
- Die zu fördernden Regionen mussten als Fördergebiete ausgewiesen sein und Förderungen der Mitgliedsstaaten erhalten.

Anfangs hatte die gemeinschaftliche Regionalpolitik den Charakter einer reinen Projektförderung. Von einer eigenständigen Europäischen Regionalpolitik konnte keine Rede sein, der EFRE finanzierte zu Beginn lediglich die nationale Regionalpolitik „über den Umweg Brüssel“.¹³⁴

1984 wurde die Förderung von Programmen gegenüber der Förderung einzelner Vorhaben ausgebaut; die Programme wurden definiert als „Bündel kohärenter mehrjähriger Massnahmen“.¹³⁵

Durch die Einheitliche Europäische Akte erfolgte die primärrechtliche Verankerung des EFRE im damaligen Art. 130 c EWG-Vertrag (Art. 160 EGV): „Aufgabe des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist es, durch Beteiligung an der Entwicklung und an der strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete und an der Umstellung der Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung zum Ausgleich der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen.“

1988 kam es zu einer durch die Einheitliche Europäische Akte initiierte Reform der Strukturfonds. Diese Reform sollte zu einer stärkeren Konzentration der Mittel auf die am meisten benachteiligten Mitgliedsstaaten führen (Konzentrationsprinzip), was durch die Einführung und Unterscheidung von fünf Zielen erreicht werden sollte.¹³⁶ Des Weiteren wurde ein einheitlicher Rechtsrahmen für die Strukturfonds geschaffen, der die Integration der bisher unabhängig voneinander agierenden Strukturfonds zusammenführte, um eine stärkere Koordination und grössere Effizienz zu ermöglichen.¹³⁷ Dieser Rechtsrahmen enthielt bereits die bis heute im Wesentlichen unveränderten Grundsätze der Förderung.¹³⁸ Diese Grundsätze sind:¹³⁹

- Die „Programmplanung“ ist das Regelmodell der Strukturfonds-Förderung und das Gegenmodell zur vor 1988 üblichen Projektplanung, bei welcher die Mitgliedsstaaten konkrete Projekte bei der Kommission einreichten („Giesskannenförderung“).
- Ein Programm stellt ein von der Kommission und vom jeweiligen Mitgliedsstaat erarbeitetes mehrjähriges Konzept dar, in welches sich die geförderten Massnahmen einfügen müssen. Dies erlaubt der Gemeinschaft die Umsetzung ihrer regionalpolitischen Ziele.
- Nach dem Prinzip der „Konzentration“ sollen die Förderungen vor allem den am stärksten benachteiligten Regionen der Union zugutekommen.
- Das Prinzip der „Partnerschaft“ sieht eine enge Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedsstaaten in allen Phasen der Fondsverwaltung vor.
- Das Prinzip der „Zusätzlichkeit“ stellt klar, dass die Strukturfondsförderung die nationalen und regionalen Förderungen nur ergänzen und nicht ersetzen will.

¹³⁴ Schäfers 1993, S. 35.

¹³⁵ Schöndorf-Haubold 2005, S. 52.

¹³⁶ Heinelt et al. 2005, S. 58 f.

¹³⁷ Holzward 2003, S. 60 f; Heinelt et al. 2005, S. 59.

¹³⁸ Schöndorf-Haubold 2005, S. 56.

¹³⁹ Schöndorf-Haubold 2005, S. 114 ff.

- Die VO (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. Nr. L 161/1999, erhob im 25. Erwägungsgrund die „Wirksamkeit“ zum Prinzip der Strukturfondsförderung. Die Verordnung enthielt zur Verwirklichung dieses Grundsatzes Instrumente zur Begleitung, Kontrolle und Bewertung der Programme.

1989 begann die Europäische Kommission zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch die Strukturfonds mit 14 grenzüberschreitenden Pilotprojekten.¹⁴⁰ Unter den neu geschaffenen Projekten befand sich auch die Initiative „*Interreg I*“, welche 1991 ihre Arbeit aufnahm und 31 Operationelle Programme unterstützte.¹⁴¹ Sie war mit Mitteln der Strukturfonds in Höhe von 914 Millionen ECU „zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Förderregionen der Strukturfonds an den Binnengrenzen der Gemeinschaft mit dem Ziel, diese auf den gemeinsamen Binnenmarkt vorzubereiten“, ausgestattet.¹⁴²

Die Innovation dieser Initiative bestand darin, dass die Kommission die Mitgliedsstaaten zur Ausarbeitung einzelner Programme aufforderte, die die Gebietskörperschaften auf beiden Seiten einer Binnengrenze betreffen. Im Rahmen dieser Programme sollten die beteiligten Staaten gemeinsame Institutionen benennen, die die Verantwortung für alle grenzübergreifenden Projekte tragen.¹⁴³

Der Vertrag von Maastricht führte zu einer weiteren Verstärkung und Vertiefung der Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts: Der Vertrag übertrug ihr die Aufgabe, die Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion durch den neu zu errichtenden Kohäsionsfonds abzusichern, um die ärmsten Mitgliedsstaaten dahingehend zu unterstützen, dass sie die für die Einführung der gemeinsamen Währung erforderlichen Konvergenzkriterien erfüllen können.¹⁴⁴ Aufgabe des Kohäsionsfonds war die Förderung von Grossprojekten in den Bereichen Umweltschutz und Verkehrsinfrastruktur in den ärmsten Mitgliedsstaaten; durch diese Anknüpfung an die Ebene der Mitgliedsstaaten unterschied sich der Kohäsionsfonds von den Strukturfonds mit ihrem regionalen Bezugspunkt.¹⁴⁵ Die Reformen von 1988 und 1993 stellten die Strukturfonds auf ein festes rechtliches Fundament.¹⁴⁶

Die Vielzahl der Initiativen und deren starke inhaltliche Zersplitterung lief dem in der Strukturpolitik geltenden Prinzip der Konzentration zuwider, trotzdem wurde ihre Zahl in der darauffolgenden Förderungsperiode nicht wesentlich reduziert.¹⁴⁷ Die neue Initiative „*Interreg II*“ (1994-1999) erhielt dabei mehr als 3,5 Milliarden Euro.¹⁴⁸ Sie war in die drei Ausrichtungen A (grenzübergreifende Zusammenarbeit), B (Vervollständigung von Energienetzwerken) und C (transnationale Zusammenarbeit) unterteilt und umfasste erstmals alle Grenzgebiete an den Binnen- und Aussengrenzen der EU.¹⁴⁹

¹⁴⁰ Drewello 2002, S. 65.

¹⁴¹ Drewello 2002, S. 65.

¹⁴² Holzward 2003, S. 79.

¹⁴³ Raich 1995, S. 45.

¹⁴⁴ Holzward 2003, S. 84.

¹⁴⁵ Holzward 2003, S. 84, Fn 447.

¹⁴⁶ Oppermann et al. 2009, S. 346.

¹⁴⁷ Holzward 2003, S. 80, 98.

¹⁴⁸ Holzward 2003, S. 99.

¹⁴⁹ Drewello 2002, S. 66.

Die Reform des Jahres 1999 bezweckte, die Interventionen der Strukturfonds sachlich, räumlich und finanziell stärker zu konzentrieren, um durch die damit gesteigerte Wirksamkeit den grossen Herausforderungen durch den Beitritt der mittel- und osteuropäischen Länder begegnen zu können.¹⁵⁰ Die Gemeinschaftsinitiativen wurden von 13 auf vier reduziert und die Initiative „*Interreg III*“ (2000-2006) wurde nunmehr komplett vom EFRE finanziert (ca. 4,8 Milliarden Euro).¹⁵¹

Die Unterscheidung von drei Ausrichtungen blieb bei der Initiative *Interreg III* erhalten, jedoch änderte sich deren Bezeichnung:

- A: grenzübergreifende Zusammenarbeit.
- B: transnationale Zusammenarbeit.
- C: interregionale Zusammenarbeit.

Der Vertrag von Nizza führte daraufhin im Bereich der Aufgaben, Ziele und Organisation der Strukturfonds die Mehrheitsentscheidung ein (anwendbar jedoch erst nach einer Übergangsfrist).¹⁵²

Der Vertrag von Lissabon änderte den bisherigen Titel der Gemeinschaftsaufgabe in „Wirtschaftlicher, sozialer und *territorialer* Zusammenhalt“ (nunmehr Titel XVIII). Der Inhalt der Gemeinschaftsaufgabe hat sich durch die Ergänzung des Titels um das Attribut „territorial“ jedoch nicht geändert: „Eine inhaltliche Neuausrichtung dieses Titels wird dadurch jedoch nicht erreicht, vielmehr bedient man sich eines politischen Modewortes, das letztlich auch nicht deutlicher macht, was vorher nicht eindeutig erklärbar gewesen ist.“¹⁵³

In der neuen Förderungsperiode 2007-2013 wird die Initiative *Interreg* als eigenständiges Ziel der EU-Kohäsionspolitik unter dem Titel „*Europäische territoriale Zusammenarbeit*“ (ETZ) weitergeführt.¹⁵⁴ Wegen des hohen Bekanntheitsgrades der Marke „*Interreg*“ darf das neue Ziel-Programm als *Interreg IV* bezeichnet werden, auch die Unterteilung in die drei Ausrichtungen blieb erhalten.

Die aktuelle Förderungsperiode 2007-2013 orientiert sich stark an der „*Lissabon-Strategie*“, die der Europäischen Union das Ziel vorgibt, sich bis 2010 zum wettbewerbsfähigsten und wachstumsfreudigsten Wirtschaftsraum der Welt zu entwickeln, ein Ziel, das sich mittlerweile wohl als zu ambitioniert herausgestellt hat.¹⁵⁵

Da die Lissabon-Strategie zu sehr wirtschaftlich ausgerichtet war, wurde sie 2001 in Göteborg durch den Nachhaltigkeitsgrundsatz ergänzt.¹⁵⁶ Im Rahmen der Lissabon und Göteborg Strategie formulierte die Kommission im Jahr 2005 die strategischen Leitlinien für die Förderungsperiode 2007-2013 auf.^{157,158}

¹⁵⁰ Holzwarth 2003, S. 110.

¹⁵¹ Holzwarth 2003, S. 111 f.

¹⁵² Schöndorf-Haubold 2005, S. 72.

¹⁵³ Fischer 2008, S. 309.

¹⁵⁴ Kühnelt 2004, S. 96.

¹⁵⁵ Oppermann et al. 2009, S. 337.

¹⁵⁶ Kersten 2008, S. 97.

¹⁵⁷ *Interreg IV-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“* im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ 2007-2013, genehmigt durch die EU-Kommission am 26.09.2007, Nummer K (2007) 4345, 34.

1. Leitlinie: Stärkung der Anziehungskraft Europas und seiner Regionen für Investoren und Arbeitskräfte.

- Ausbau und Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur.
- Steigerung der Synergien zwischen Umweltschutz und Wachstum.
- Lösung für Europas intensiven Einsatz traditioneller Energiequellen.

2. Leitlinie: Förderung von Wissen und Innovation für Wachstum.

- Mehr und gezielte Investitionen in Forschung und technologische Entwicklung.
- Innovationen erleichtern und unternehmerische Initiative fördern.
- Förderung der Informationsgesellschaft für alle.
- Besserer Zugang zu Finanzmitteln.

3. Leitlinie: Schaffung von mehr und besseren Arbeitsplätzen.

- Mehr Menschen an das Erwerbsleben heranzuführen und die Sozialschutzsysteme modernisieren.
- Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen verbessern und die Flexibilität der Arbeitsmärkte steigern.
- Investitionen in Humankapital steigern durch Verbesserung von Bildung und Qualifizierung.
- Verwaltungskapazitäten.
- Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte.

Innerhalb der Kohäsionspolitik spielt der territoriale Zusammenhalt eine grosse Rolle. Der territoriale Zusammenhalt soll für eine geordnete Entwicklung sorgen, wobei die grenzüberschreitende Zusammenarbeit dabei eine grosse Herausforderung darstellt.¹⁵⁹ Das Konzept des territorialen Zusammenhalts geht über den Begriff des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts hinaus, sein Ziel ist die ausgewogene Entwicklung durch eine bessere territoriale Integration und die Zusammenarbeit zwischen den Regionen und innerhalb der Regionen.¹⁶⁰

Die strategischen Leitlinien der Kommission bilden in Einklang mit der Lissabon Strategie einen einheitlichen Rahmen, auf den die Mitgliedsstaaten und Regionen bei der Ausarbeitung der Programme zurückgreifen können.

In der aktuellen Förderungsperiode hat sich die grundsätzliche Ausrichtung der gemeinschaftlichen Strukturpolitik nicht wesentlich geändert.¹⁶¹ Neu ist dagegen die Zusammensetzung der Fonds. Gemäss Art. 1 der „Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999“, ABl. Nr. L 210 vom 31.07.2006, werden nur noch der EFRE und der ESF als Strukturfonds angesehen und der EAGFL-Abteilung Ausrichtung sowie der FIAF nicht mehr von der Rahmenregelung der Strukturfonds erfasst.¹⁶² Der Kohäsionsfonds wird dagegen aus-

¹⁵⁸ Mitteilung der Kommission: „Die Kohäsionspolitik im Dienste von Wachstum und Beschäftigung; Strategische Leitlinien der Gemeinschaft für den Zeitraum 2007-2013“, KOM (2005) 299 endgültig.

¹⁵⁹ Interreg IV-Programm, S. 34.

¹⁶⁰ Mitteilung der Kommission: Strategische Leitlinien, S. 34.

¹⁶¹ Schöndorf-Haubold 2005, S. 73.

¹⁶² Schöndorf-Haubold 2005, S. 73.

drücklich von der Verordnung erfasst, wodurch die Trennung der landwirtschaftlichen strukturellen Instrumente von den regionalpolitischen Instrumenten ersichtlich wird.

Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 definiert die Ziele der Förderung:

- Konvergenz der Mitgliedsstaaten und Regionen.
- Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.
- Europäische Territoriale Zusammenarbeit.

Abbildung 1: Ziele, Strukturfonds und –instrumente (2007-2013)¹⁶³

Ziele	Strukturfonds und -instrumente		
Konvergenz	EFRE	ESF	Kohäsionsfonds
Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	EFRE	ESF	
Europäische Territoriale Zusammenarbeit	EFRE		

Der EFRE dient zur Verfolgung aller drei Ziele, der ESF beschränkt sich auf die Konvergenz und die Wettbewerbsfähigkeit und der Kohäsionsfonds zielt auf die Konvergenz ab (Art. 4 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1083/2006).¹⁶⁴

Die Kommission definiert die Ziele der Kohäsionspolitik in ihren Strategischen Leitlinien wie folgt:¹⁶⁵

- *Konvergenz*: Hauptziel für die Regionen und Mitgliedsstaaten, die unter dem Ziel „Konvergenz“ förderfähig sind, ist die Stimulation des Wachstumspotentials, um hohe Wachstumsraten zu erreichen und zu erhalten.
- *Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung*: Dieses neue Ziel dient der Vorwegnahme und Förderung des wirtschaftlichen Wandels durch Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Attraktivität der Regionen.
- *Europäische Territoriale Zusammenarbeit*: Dieses neue Ziel dient der stärkeren Integration des Gebiets der Union unter sämtlichen Aspekten. Es wird eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung des EU-Gebiets gefördert und die „Schrankeneffekte“ werden durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit abgebaut.

Dieses neue Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ baut auf der bisherigen Gemeinschaftsinitiative Interreg auf.¹⁶⁶ Aufgrund der Bekanntheit der Gemeinschaftsinitiative Interreg werden die Programme im Rahmen dieses Ziels als „*Interreg IV*“-Programme be-

¹⁶³ Quelle: Homepage der Generaldirektion Regionalpolitik http://ec.europa.eu/regional_policy/policy/object/index_de.htm; Ab-rufdatum 22.10.2009.

¹⁶⁴ Oppermann et al. 2009, S. 348.

¹⁶⁵ Mitteilung der Kommission: Strategische Leitlinien, S. 9 ff.

¹⁶⁶ Interreg IV-Programm, S. 1.

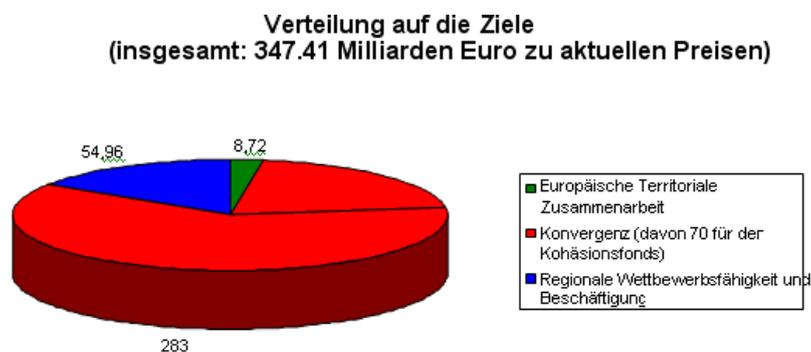
zeichnet. Auch die drei Prioritäten der Europäischen territorialen Zusammenarbeit gehen auf die Unterteilung des Interreg III Programms in drei Ausrichtungen zurück.

Diese drei Prioritäten werden genauer beschrieben als:

- *Grenzüberschreitende Zusammenarbeit* zwischen Regionen, die zu verschiedenen Ländern gehören, aber eine gemeinsame Grenze haben.
- *Transnationale Zusammenarbeit* zwischen benachbarten Regionen innerhalb grösserer zusammenhängender Räume.
- *Interregionale Zusammenarbeit* zwischen nicht benachbarten Regionen.

Für die Kohäsionspolitik werden im Förderzeitraum 2007-2013 347,41 Milliarden Euro bereitgestellt.¹⁶⁷ Damit macht die Kohäsionspolitik über ein Drittel des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften aus und ist nach der Gemeinsamen Agrarpolitik der zweitgrösste Ausgabenposten.¹⁶⁸

Abbildung 2: Kohäsionspolitik 2007-2013¹⁶⁹



Die Haushaltsmittel für das Ziel „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ betragen also ca. 9 Milliarden Euro, wovon der Grossteil in die Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit fliesst. Auf die Mittel, die der Region Alpenrheintal im Rahmen der Interreg-Programme zur Verfügung stehen, sowie auf das Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ im Allgemeinen wird in Kapitel 3.2 eingegangen.

¹⁶⁷ Homepage der Generaldirektion Regionalpolitik, http://ec.europa.eu/regional_policy/policy/fonds/index_de.htm; Abrufdatum 14.07.2010.

¹⁶⁸ Konow 2005, S. 328.

¹⁶⁹ Quelle: Homepage der Generaldirektion Regionalpolitik http://ec.europa.eu/regional_policy/policy/fonds/index_de.htm; Abrufdatum 22.10.2009.

3 Grenzüberschreitende Kooperation im Alpenrheintal

3.1 Bi- bzw. multilaterale Vereinbarungen

Einleitung

Die Zusammenarbeit zwischen Nachbarländern in Europa hat sowohl auf der staatlichen Ebene wie auch auf der Ebene von substaatlichen und lokalen Gebietskörperschaften in den letzten Jahrzehnten stark zugenommen.¹⁷⁰ Dies hängt unter anderem mit einem radikalen Perspektivenwechsel zusammen, der den „Grenzen“ eine neue Dimension verliehen hat. Während Grenzen im Zeitalter des Nationalstaates als etwas Trennendes angesehen wurden, erhielten diese mit dem zunehmenden europäischen Integrationsprozess die Funktion von „Nahtstellen“ zwischen verschiedenen politischen und/oder sozioökonomischen Systemen, die für die grenzüberschreitende Kooperation genutzt werden konnten.¹⁷¹ Die ehemaligen Territorien der Peripherie innerhalb eines Nationalstaates haben sich in Zentren der Peripherie entwickelt und bilden auf mannigfaltigen Ebenen eine Brückenfunktion zwischen Regionen unterschiedlicher staatlicher Systeme.¹⁷²

Nachdem wir uns im vorherigen Kapitel mit theoretischen Fragen über den Begriff der Region, die Regionalpolitik, den Regionalismus, die grenzüberschreitende Kooperation und mit der Regionalpolitik der Europäischen Union im Speziellen auseinandergesetzt haben, folgt nun im engeren Sinne der empirische Teil der Arbeit, bei dem es konkret um die Vernetzungspolitik und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenrheintal geht. Einleitend werden aus juristischer Sicht die unterschiedlichen Kooperationsabschlüsse untersucht, wobei der Schwerpunkt auf einer quantitativen Analyse liegt.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit kann durch zwei Formen geregelt werden:¹⁷³

- *Vertragliche Instrumente* (ein Vertrag ist eine Willenseinigung, die rechtlich verbindlich ist).
- *Nicht-vertragliche Instrumente* (keine Verträge, sondern rechtlich unverbindliche Willenseinigungen).

Die rechtliche Verpflichtungskraft eines Vertrages entspringt einer konkreten Rechtsordnung, wie beispielsweise dem Völkerrecht, dem Europäischen Gemeinschaftsrecht oder dem nationalen Recht, andere Rechtsordnungen kommen dagegen nicht in Betracht.¹⁷⁴

¹⁷⁰ Vgl. Association of European Border Regions (2001). Transeuropean Co-operation between Territorial Authorities. New challenges and future steps necessary to improve co-operation. Final version, October 2001 http://www.cor.europa.eu/COR_cms/ui/ViewDocument.aspx?contentid=b359e2ac-a592-416c-ae3e-10ff2f1ff900; Abrufdatum 08.09.2011.

¹⁷¹ Perkmann 2001.

¹⁷² Pallaver, 2010a, S. 97.

¹⁷³ Niedobitek 2001, S. 142.

¹⁷⁴ Niedobitek 2001, S. 142.

Die Verfassung des Fürstentums Liechtenstein wird aufgrund ihrer demokratischen und monarchischen Elemente als Mischverfassung verstanden, was sich auch in der Regelung der auswärtigen Gewalt widerspiegelt.¹⁷⁵ Der Jurist Wilfried Hoop spricht diesbezüglich von „kombinierter Gewalt“ und zwar in dem Sinne, dass „die Auswärtige Gewalt zwei, drei oder vier Funktionsträger hat, d.h. den Fürsten im Zusammenwirken mit der Regierung einerseits und den Landtag und allenfalls das Stimmvolk andererseits“.¹⁷⁶ Art. 8 Abs. 1 LV¹⁷⁷ lautet: „Der Landesfürst vertritt, unbeschadet der erforderlichen Mitwirkung der verantwortlichen Regierung, den Staat in allen seinen Verhältnissen gegen auswärtige Staaten.“

Dem gegenüber überträgt Art. 78 LV der Regierung die Führung der gesamten Landesverwaltung, wozu auch die aussenpolitischen Geschäfte zu zählen sind.¹⁷⁸ Staatsverträge werden vom Fürsten unterzeichnet und vom Regierungschef gegengezeichnet, die Ratifikation erfolgt ebenfalls durch den Fürsten mit anschliessender Gegenzeichnung durch den Regierungschef.¹⁷⁹

Art. 8 Abs. 2 (i.V.m. Art. 62 lit. b) LV regelt die Mitwirkung des Landtags beim Abschluss von Staatsverträgen: „Staatsverträge, durch die Staatsgebiet abgetreten oder Staatseigentum veräussert, über Staatshoheitsrechte oder Staatsregale verfügt, eine neue Last auf das Fürstentum oder seine Angehörigen übernommen oder eine Verpflichtung, durch die den Rechten der Landesangehörigen Eintrag getan würde, eingegangen werden soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landtages.“

Aufgrund dieser Bestimmung bedürfen Staatsverträge in der Regel der Zustimmung des Landtags, weil die meisten mindestens ein Kriterium des Art. 8 Abs. 2 LV erfüllen.¹⁸⁰ Zudem werden die angeführten Gesetzesstellen in der Praxis so extensiv interpretiert, dass alle Staatsverträge und Beitritte zu internationalen Organisationen dem Landtag zur Zustimmung vorgelegt werden.¹⁸¹

In diesem Zusammenhang ist erwähnenswert, dass ein Landtagsbeschluss, der die Zustimmung zu einem Staatsvertrag zum Gegenstand hat, gemäss Art. 66bis LV einer Volksabstimmung unterzogen werden kann.

Völkerrechtliche Verträge können aber auch allein von der „Regierung im Rahmen ihrer Verwaltungsfunktion“ abgeschlossen werden, dazu reicht ein vereinfachtes Verfahren ohne das Erfordernis der parlamentarischen Zustimmung aus.¹⁸² Auf dem vereinfachten Weg ohne die Zustimmung des Parlaments können entstehen:

- Das *Regierungsübereinkommen* (von der Regierung oder einem einzelnen Regierungsmitglied abgeschlossen).
- Das *Verwaltungsübereinkommen* (auf Verwaltungsebene von der zuständigen Behörde abgeschlossen).

¹⁷⁵ Meckler 2006, S. 190.

¹⁷⁶ Hoop 1995, S. 52.

¹⁷⁷ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921/15.

¹⁷⁸ Hoop 1995, S. 17.

¹⁷⁹ Wolff 1994, S. 280 f.

¹⁸⁰ Wolff 1994, S. 281.

¹⁸¹ Hoop 1995, S. 71.

¹⁸² Hoop 1995, S. 198.

Bestandserfassung

Auf die zentrale Fragestellung dieser Arbeit Bezug nehmend soll im Folgenden der entsprechende Bestand an bi-, multilateralen und transregionalen Willenseinigungen Liechtensteins mit seinen Nachbarstaaten und Deutschland zusammengefasst und aufbereitet werden. Bei der Bestandserfassung konnte dankenswerter Weise auf die Unterstützung der Regierung des Fürstentums Liechtenstein zurückgegriffen werden, die sich bereit erklärte, auf Grundlage ihrer Unterlagen eine Aufstellung der Verträge und sonstigen Übereinkünfte zwischen dem Fürstentum Liechtenstein einerseits und Deutschland, Österreich oder der Schweiz bzw. deren nachgeordneten Gebietskörperschaften (Länder bzw. Kantone und Gemeinden) andererseits zu erstellen. Die Bestandserfassung unter Verwendung des unten angeführten Leitfadens wurde im Zeitraum September 2009 bis Januar 2010 durchgeführt.¹⁸³

Die so gesammelten Informationen wurden in zwei Arbeitsschritten ergänzt:

- Zunächst wurden der „Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften“, Register 2008/2, Stand: 1. Januar 2009 (bis LGBl. 2008/373) jene Rechtsvorschriften entnommen, die den oben genannten Kriterien entsprechen. Dabei wurde der Zeitraum von 1918 bis 2008 untersucht (blosse Änderungen von Anlagen bzw. Anhängen von Vereinbarungen wurden nicht berücksichtigt).
- In einem weiteren Schritt wurde die Sammlung der Staatsverträge des Liechtensteinischen Landesarchivs nach für dieses Forschungsprojekt relevanten Kooperationsformen untersucht (Untersuchungszeitraum: 1918-2009).¹⁸⁴

Bei diesen Ergänzungen wurde nach dem gleichen Leitfaden vorgegangen und es wurden jeweils solche Kooperationsformen erfasst, die zwischen dem Fürstentum Liechtenstein einerseits und Deutschland, Österreich und der Schweiz bzw. deren nachgeordneten Gebietskörperschaften andererseits abgeschlossen wurden. Dadurch konnte eine einheitliche Auflistung der Kooperationsformen erstellt werden.¹⁸⁵

Die Kodierung lässt sich dem unten angeführten Leitfaden entnehmen, welcher vom Autor unter Mithilfe von Herrn Dr. Herbert Wille und Herrn Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger für diese Forschungsarbeit erstellt wurde.

Die Kategorisierung der Sachgebiete ist der „Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften“ entnommen. Die Sortierreihenfolge richtet sich nach dem Entstehungsjahr, beginnend mit den aktuellsten Kooperationen (Kooperationen, die keinem Entstehungsjahr zugeordnet werden konnten, folgen am Ende). Soweit vorhanden, werden die Nummerierung aus der Systematischen Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften, die LGBl. Nr. und die Signatur des liechtensteinischen Landesarchivs angeben.

Diese Bestandserfassung wurde anhand des nachstehenden Leitfadens durchgeführt.

¹⁸³ Mein besonderer Dank für die freundliche Unterstützung gilt hier Herrn Regierungssekretär Norbert Hemmerle.

¹⁸⁴ Mein besonderer Dank für die freundliche Unterstützung gilt hier Herrn Rupert Tiefenthaler.

¹⁸⁵ Die Auflistung erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein.

Anleitung zur Erfassung des Bestandes der Formen grenzüberschreitender Zusammenarbeit des Fürstentums Liechtenstein mit seinen Nachbarstaaten Deutschland, Österreich, Schweiz bzw. deren Gebietskörperschaften.

A) Titel / Bezeichnung

B) Form der Kooperation:

1: Staatsvertrag

2: Regierungsübereinkommen

3: Verwaltungsübereinkommen

4: Privatrechtlicher Vertrag

5: Sonstige Kooperationsformen (z.B. politische Absichtserklärungen ohne rechtliche Bindungswirkung, informelle Kontakte)

C) Sachgebiet (der Einteilung der Systematischen Sammlung der Liechtensteinischen Rechtsvorschriften folgend):

1: Staat, Behörden, Gemeinden, Staatsschutz, Verfassung, Niederlassung, Aufenthalt, Diplomatische Vertretung

2: Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung

3: Strafrecht, Strafrechtspflege, Strafvollzug, Rechtshilfe, Auslieferung, Polizeikoordination

4: Schule, Wissenschaft, Kultur, Natur- und Tierschutz

5: Landesverteidigung, Zivilschutz, wirtschaftliche Verteidigung

6: Finanzwesen, Münzwesen, Zollwesen, Steuern

7: Bauwesen, Raumplanung, Öffentliche Werke, Energie, Verkehr, Post- und Fernmeldeverkehr

8: Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit

9: Wirtschaft, Landwirtschaft, Forstwesen, Jagd, Gewerbe, Industrie, Handel

D a) Welche Bundesstaaten sind an der Kooperation beteiligt? (Mehrfachnennung möglich)

1: Deutschland

2: Österreich

3: Schweiz

4: zusätzlich beteiligte andere Staaten

D b) Sind an der Kooperation Gliedstaaten der unter a) angeführten Bundesstaaten beteiligt, wenn ja, welche? (Mehrfachnennung möglich)

D c) Sind Gemeinden der unter a) angeführten Bundesstaaten beteiligt, wenn ja, welche? (Mehrfachnennung möglich)

E) Angabe der Fundstelle (z.B. LGBl.-Nr.) der die Zusammenarbeit regelnden Unterlagen

F a) Jahr des Entstehens der Kooperation

F b) Jahr der Beendigung der Kooperation

Anhand der oben dargestellten Vorgangsweise und Schematisierung stellen die folgenden Übersichtstabellen die Formen der Zusammenarbeit zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und seinen Nachbarn im Alpenrheintal und Deutschland dar.

Statistische Auswertung

Die Auswertung erfolgt mit PASW Statistics 18 für Windows. Es werden nur jene Variablen und Verknüpfungen angeführt, bei denen ein signifikanter Unterschied zwischen den einzelnen Fällen erkennbar ist. Bei den Punkten „D c“ (beteiligte Gemeinden) und „F b“ (Jahr der Beendigung der Kooperation) liegen nur so wenige Daten (6 bzw. 9 Fälle) vor, dass eine Auswertung keinen Sinn ergibt.

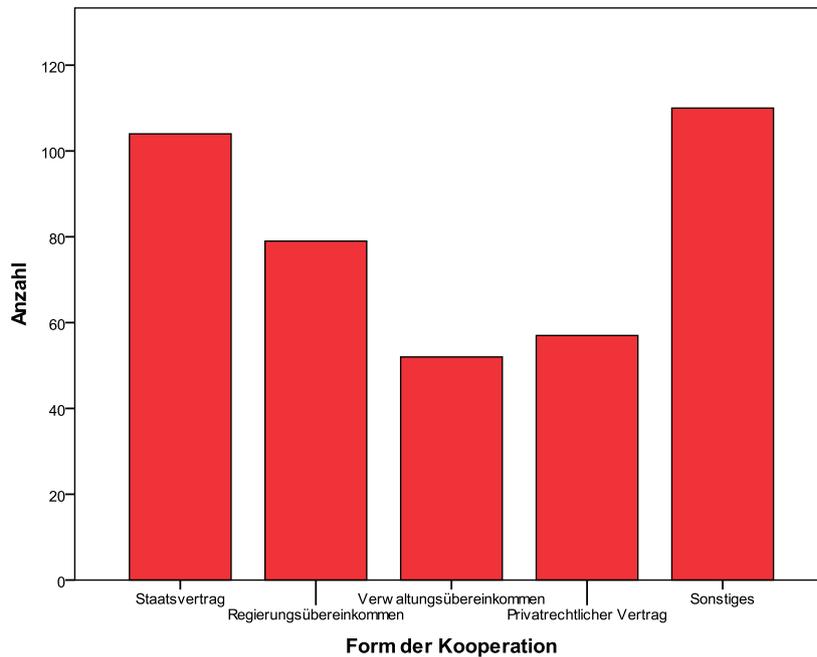
Sofern nichts anderes angegeben ist oder sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich die Prozentangaben auf die Gesamtanzahl der Kooperationen (402).

Formen der Kooperationen

Tabelle 1: Formen der Kooperationen

	Häufigkeit	Prozent
Staatsvertrag	104	25.9
Regierungsübereinkommen	79	19.7
Verwaltungsübereinkommen	52	12.9
Privatrechtlicher Vertrag	57	14.2
Sonstiges	110	27.4
Gesamt	402	100.0

Abbildung 3: Formen der Kooperationen



Der Grossteil der untersuchten Kooperationsformen, nämlich 110 (27,4 %), wurde der Kategorie „Sonstiges“ zugeordnet. Zu dieser Kategorie gehören sowohl rechtlich unverbindliche Kooperationsformen, wie z.B. politische Absichtserklärungen, gentlemen’s agreements, informelle Kontakte usw., als auch Kooperationsformen, welche keiner der anderen Kategorien zugeordnet werden konnten.

Dieses Ergebnis zeigt, dass im Bereich der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit informellen Kooperationsformen grosse Bedeutung zukommt, was wiederum einen entscheidenden Hinweis darauf liefert, dass die in den Kapiteln 2.5 und 2.6 erläuterten Mechanismen und Instrumente der „Cross Border Regional Governance“ im beschriebenen Raum bereits zum Tragen kommen und die Bereitschaft besteht, die in Kapitel 1.3 angeführten Ansätze aus- und weiterzuführen.

Der Staatsvertrag ist hingegen jene rechtlich verbindliche Form der Zusammenarbeit, der am meisten Kooperationen zugeordnet werden konnten. Es wurden insgesamt 104 Staatsverträge (25,9 %) erfasst.

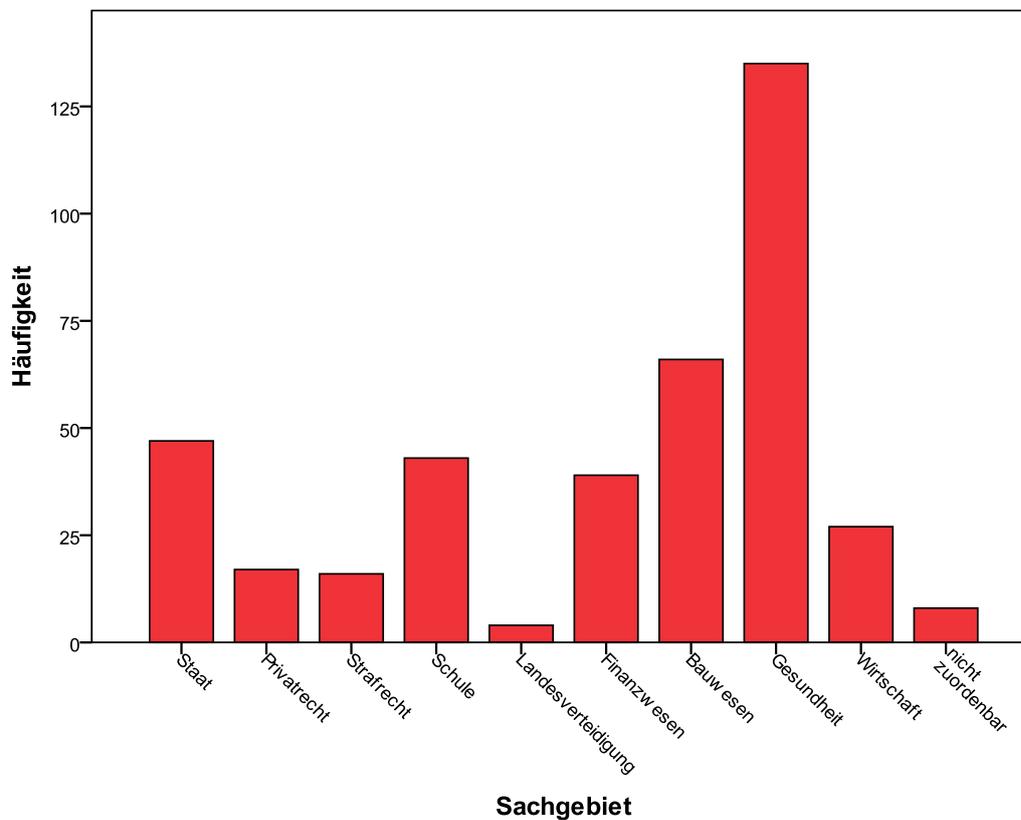
Auch von den anderen Kooperationsformen wurde häufig Gebrauch gemacht (jeweils mehr als fünfzig Mal). In der Praxis werden also alle angeführten Arten der Zusammenarbeit angewendet.

Sachgebiete der Kooperationen

Tabelle 2: Sachgebiete der Kooperationen

	Häufigkeit	Prozent
nicht zuordenbar	8	2.0
Staat, Behörden, Staatsschutz, Verfassung	47	11.7
Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung	17	4.2
Strafrecht, Strafrechtspflege, Strafvollzug, Rechtshilfe	16	4.0
Schule, Wissenschaft, Kultur, Natur- und Tierschutz	43	10.7
Landesverteidigung, Zivilschutz, wirtschaftliche Verteidigung	4	1.0
Finanzwesen, Münzwesen, Zollwesen, Steuern	39	9.7
Bauwesen, Raumplanung, Energie, Verkehr	66	16.4
Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit	135	33.6
Wirtschaft, Landwirtschaft, Forstwesen, Industrie	27	6.7
Gesamt	402	100.0

Abbildung 4: Sachgebiete der Kooperationen



Die meisten Kooperationen entfallen auf den Bereich „Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit“. Mit 135 (33,6 %) wurden auf diesem Gebiet mehr als doppelt so viele Kooperationen abgeschlossen wie im am zweithäufigsten betroffenen Sachgebiet „Bauwesen, Raumplanung, Öffentliche Werke, Energie, Verkehr, Post- und Fernmeldeverkehr“ (66 bzw. 16,4 %). Damit sind etwas mehr als ein Drittel aller Kooperationen dem Sachgebiet „Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit“ zuzurechnen.

Ebenfalls wichtige Bereiche der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind „Staat, Behörden, Gemeinden, Staatsschutz, Verfassung, Niederlassung, Aufenthalt, Diplomatische Vertretung“ (47 bzw. 11,7 %) und „Schule, Wissenschaft, Kultur, Natur- und Tierschutz“ (43 bzw. 10,7 %).

Am geringsten ausgeprägt ist die grenzüberschreitende Kooperation in den Bereichen Strafrecht, Privatrecht, Wirtschaft, Finanzwesen und Landesverteidigung. Diese fünf Sachgebiete bewegen sich alle im einstelligen Prozentbereich. Das Sachgebiet „Landesverteidigung, Zivilschutz, wirtschaftliche Verteidigung“ liegt dabei mit nur vier Kooperationen klar auf dem letzten Platz.

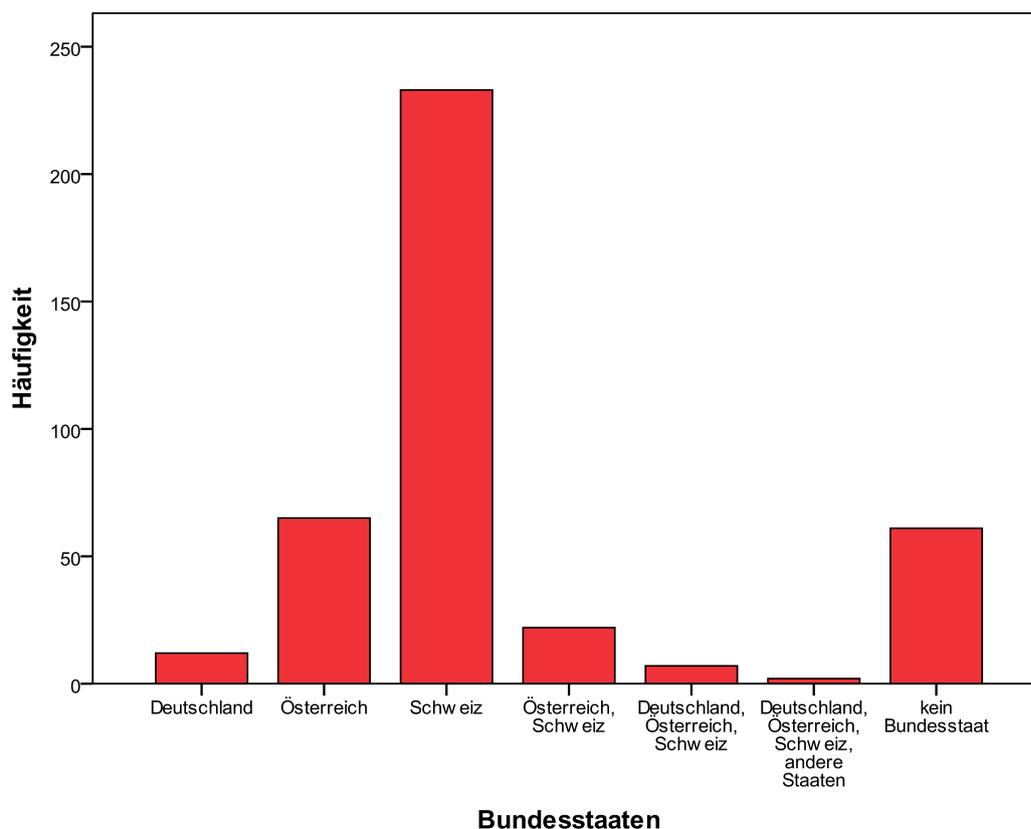
Der Fokus der Zusammenarbeit liegt also, mit Blick auf die einzelnen Kooperationsinhalte, dezidiert auf den Bereichen Verkehr, Bildung und Gesundheit. Dies liefert Erkenntnisse über die Schwerpunktsetzung der liechtensteinischen Bedürfnisse im Sinne der unter Kapitel 1.3 angegebenen Ausrichtung einer entsprechenden regionalen Aussenpolitik des Fürstentums: es handelt sich um jene Themenkreise, bei denen Liechtenstein auf die Zusammenarbeit mit regionalen Partnern angewiesen ist.

Beteiligte Bundesstaaten an den Kooperationen

Tabelle 3: Beteiligte Bundesstaaten an den Kooperationen

	Häufigkeit	Prozent
kein Bundesstaat	61	15.2
Deutschland	12	3.0
Österreich	65	16.2
Schweiz	233	58.0
Österreich, Schweiz	22	5.5
Deutschland, Österreich, Schweiz	7	1.7
Deutschland, Österreich, Schweiz, andere Staaten	2	0.5
Gesamt	402	100.0

Abbildung 5: Beteiligte Bundesstaaten an den Kooperationen



Es ist klar ersichtlich, dass der überwiegende Anteil der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft stattfindet, nämlich 58 Prozent der Fälle (in absoluten Zahlen: 233). Die hohe Anzahl erklärt sich aus der historisch bedingten engen politischen Verflechtung beider Staaten und bestätigt sie gleichermassen.

Mit der Republik Österreich gibt es 65 Kooperationen (16,2 %), mit der Bundesrepublik Deutschland nur 12 (3 %).

Bei den Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, bei denen das Fürstentum Liechtenstein gleichzeitig mit mehr als einem Partner kooperiert, gibt es 22 Kooperationen (5,5 %) mit der Schweiz und Österreich.

Sieben Mal sind an der Kooperation das Fürstentum Liechtenstein, die Schweiz, Österreich und Deutschland beteiligt; zwei Mal ist zusätzlich zu diesen drei Staaten noch ein anderer Staat unter den Kooperationspartnern.

Es kommt also relativ selten vor, dass mit mehr als einem Staat zusammengearbeitet wird (insgesamt 31 Fälle bzw. 7,7 %). Bilaterale Lösungen werden demnach klar bevorzugt. 61 Kooperationen (15,2 %) laufen gänzlich ohne die Beteiligung eines benachbarten Bundesstaates ab. Die Zusammenarbeit erfolgt hier zwischen dem Fürstentum Liechtenstein einerseits und benachbarten Gliedstaaten oder benachbarten Gemeinden andererseits.

Historisch betrachtet überwiegt also bis dato die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, was man auch vor dem Hintergrund des regionalen Entwicklungsprozesses der Europäischen Union verstehen muss, da erst in jüngerer Zeit der regionalen Kooperation vermehrt Beachtung geschenkt wird.

Beteiligte benachbarte Gliedstaaten an den Kooperationen

Tabelle 4: Beteiligte benachbarte Gliedstaaten an den Kooperationen

Gliedstaat	Häufigkeit	Prozent	Einzig Partner
St. Gallen	52	12,9 %	22
Graubünden	32	8 %	6
Vorarlberg	19	4,7 %	11

An 92 aller erfassten Kooperationen (22,9 %) sind Gliedstaaten aus der Schweiz, Österreich oder Deutschland beteiligt. Dabei sind Fälle umfasst, in denen entweder ein Gliedstaat alleine, zusammen mit anderen Gliedstaaten oder aber auch zusammen mit einem Bundesstaat auftritt.

Von den benachbarten Gliedstaaten ist am häufigsten der Kanton St. Gallen an Kooperationen mit dem Fürstentum Liechtenstein beteiligt, nämlich 52 Mal (12,9 %). Hier lassen sich also die grössten thematischen Schnittmengen und ähnlich gelagerte Problemfelder verorten. Dabei stellt sich die Frage, ob diese bevorzugte Kooperation durch das „Zusammenrücken“ der Räume nicht von einer verstärkt multiregionalen Kooperation abgelöst werden wird.

Als einziger deutscher Gliedstaat ist der Freistaat Bayern an einer Kooperation mit dem Fürstentum Liechtenstein beteiligt (0,2 %). Dies kann man auch als Indiz dafür werten, dass die geographische Nachbarschaft einen wesentlichen Einfluss auf die Zusammenarbeit regionaler Akteure ausübt, während auf der Ebene der staatlichen Zusammenarbeit dies etwas weniger ins Gewicht fällt.

Bei den meisten Kooperationen, die das Fürstentum Liechtenstein mit benachbarten Gliedstaaten abgeschlossen hat, sind mehrere Gliedstaaten beteiligt. Das Fürstentum Liechtenstein kooperiert also bemerkenswert häufig mit allen Kantonen (im Rahmen überregionaler interkantonalen Kooperationen) oder auch nur mit einigen (z.B. mit den Ostschweizer Kantonen). Es gibt 38 Kooperationen (9,5 %) an denen neben dem Fürstentum Liechtenstein mehrere Schweizer Kantone beteiligt sind.

Diese Erkenntnis widerspricht dem Ergebnis im Bereich der bundesstaatlichen Kooperation. Die dort favorisierte Zusammenarbeit auf bilateraler Ebene wird im Bereich der gliedstaatlichen Zusammenarbeit durch eine multilaterale Kooperationspraxis ersetzt. Die gestiegene Bedeutung der regionalen Netzwerkarbeit in der gliedstaatlichen Kooperation lässt sich daraus eindeutig ablesen.

Insgesamt sind an 341 Kooperationen (84,8 %) Bundesstaaten, aber nur an 92 Kooperationen (22,9 %) Gliedstaaten beteiligt (darunter sind auch jene Fälle, bei denen Bundesstaaten und Gliedstaaten beteiligt sind). Es ist also ein deutliches Übergewicht der Kooperationen mit Bundesstaaten erkennbar, wobei diese Analyse um den Faktor „Zeit“ erweitert werden muss, um die jeweiligen prozessualen Akzentuierungen beleuchten zu können.

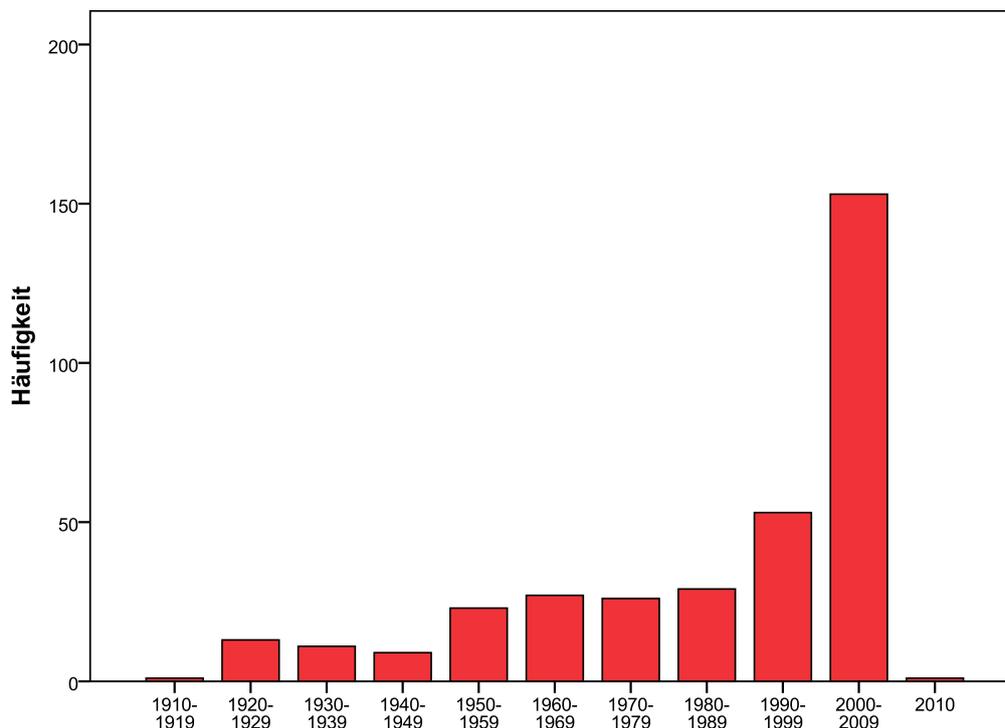
Zeitliche Entstehung der Kooperationen

Für diese Unterkategorie wurde das jeweilige Jahr erfasst, in dem die Vereinbarung abgeschlossen wurde, wobei die Fälle zur besseren Übersicht in Gruppen (Dekaden) zusammengefasst dargestellt werden.

Tabelle 5: Zeitliche Entstehung der Kooperationen

	Häufigkeit	Prozent
1910-1919	1	0.2
1920-1929	13	3.2
1930-1939	11	2.7
1940-1949	9	2.2
1950-1959	23	5.7
1960-1969	27	6.7
1970-1979	26	6.5
1980-1989	29	7.2
1990-1999	53	13.2
2000-2009	153	38.1
2010	1	0.2
Gesamt	346	86.1
Fehlend	56	13.9
Total	402	100.0

Abbildung 6: Zeitliche Entstehung der Kooperationen



Der Rückgang der grenzüberschreitenden Kooperationen in den Perioden 1930-1939 und 1940-1949 ist auf den historischen Kontext zurückzuführen (Anschluss Österreichs an Deutschland und der Zweite Weltkrieg).

In den Perioden 1950-1959, 1960-1969, 1970-1979, 1980-1989 stieg die Anzahl der Kooperationen nur leicht an. Von der Periode 1980-1989 zur Periode 1990-1999 kam es beinahe zu einer Verdoppelung der Kooperationen, in der darauf folgenden Periode 2000-2009 sogar fast zu einer Verdreifachung.

Der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Liechtensteins im Alpenrheintal kommt also eine stark steigende Bedeutung zu, was die theoretischen Annahmen aus Kapitel 2 auch empirisch bestätigt.

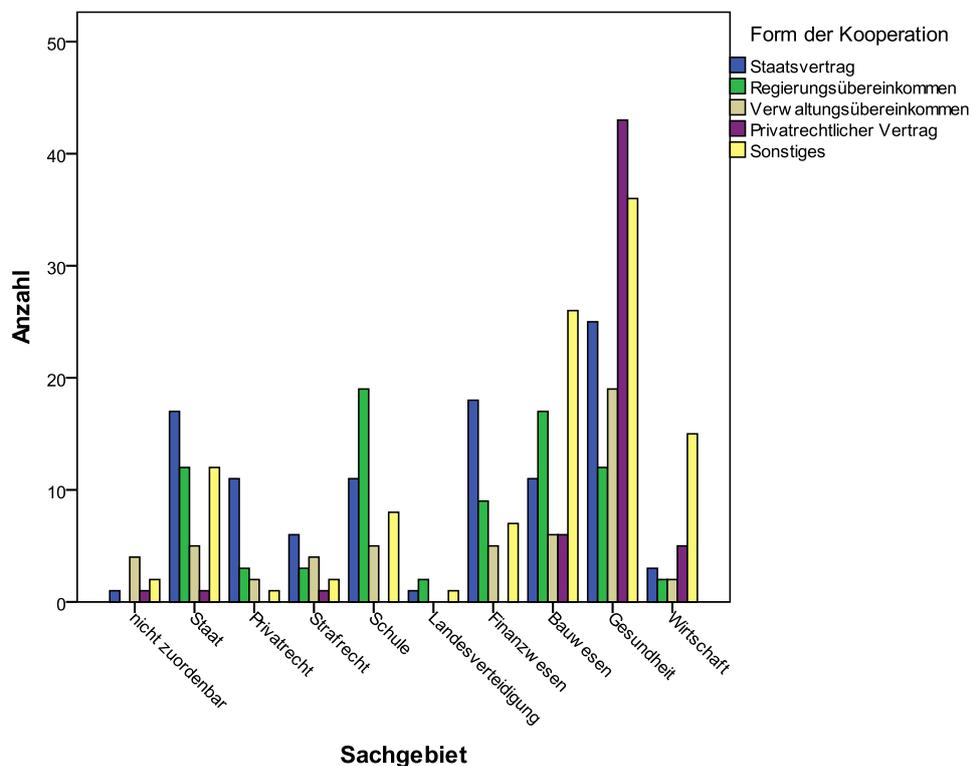
Kooperationen nach Form und Sachgebiet

Zur besseren Übersicht werden hier die Kooperationsformen und die verschiedenen Sachgebiete zusammengefügt, um die politische Schwerpunktsetzung auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Liechtensteins besser herauszuarbeiten.

Tabelle 6: Kooperationen nach Form und Sachgebiet

Sachgebiet	Form der Kooperation					Gesamt
	Staatsvertrag	Reg.-Übereinkommen	Verwalt.-Übereinkommen	Privatrechtl. Vertrag	Sonstiges	
nicht zuordenbar	1	0	4	1	2	8
Staat, Behörden, Gemeinden usw.	17	12	5	1	12	47
Privatrecht, Zivilrechtspflege usw.	11	3	2	0	1	17
Strafrecht, Strafrechtspflege usw.	6	3	4	1	2	16
Schule, Wissenschaft usw.	11	19	5	0	8	43
Landesverteidigung, Zivilschutz usw.	1	2	0	0	1	4
Finanzwesen, Zollwesen usw.	18	9	5	0	7	39
Bauwesen, Verkehr usw.	11	17	6	6	26	66
Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit	25	12	19	43	36	135
Wirtschaft, Landwirtschaft usw.	3	2	2	5	15	27
Gesamt	104	79	52	57	110	402

Abbildung 7: Kooperationen nach Form und Sachgebiet



Auffallend ist die hohe Anzahl von privatrechtlichen Verträgen (43 bzw. 10,7 %) im Bereich „Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit“. Fast ein Drittel der Kooperationen in diesem Bereich, nämlich 31,9 Prozent, wurden durch privatrechtliche Verträge geschlossen.

Überhaupt entfallen 75,4 Prozent aller erfassten privatrechtlichen Verträge auf dieses Sachgebiet. Dabei handelt es sich in erster Linie um Vereinbarungen, die auf die Behandlung liechtensteinischer Patienten im Ausland abzielen.

Aufgrund der Bedeutung des Gesundheitsbereichs überrascht es nicht, dass in diesem Sachgebiet auch die höchste Anzahl an Staatsverträgen und Verwaltungsübereinkommen vorkommt; nur bei der Zahl der Regierungsübereinkommen wird dieser Bereich von den Bereichen Schule und Bauwesen übertroffen. Die meisten Staatsverträge nach dem Bereich Gesundheit wurden in den Bereichen Staat und Finanzwesen (Steuern) abgeschlossen.

Die meisten Regierungsübereinkommen wurden im Sachgebiet „Schule, Wissenschaft, Kultur, Natur- und Tierschutz“ abgeschlossen. Ziel dieser Vereinbarungen war in den meisten Fällen, Liechtensteinern den Zugang zu ausländischen Bildungseinrichtungen zu ermöglichen.

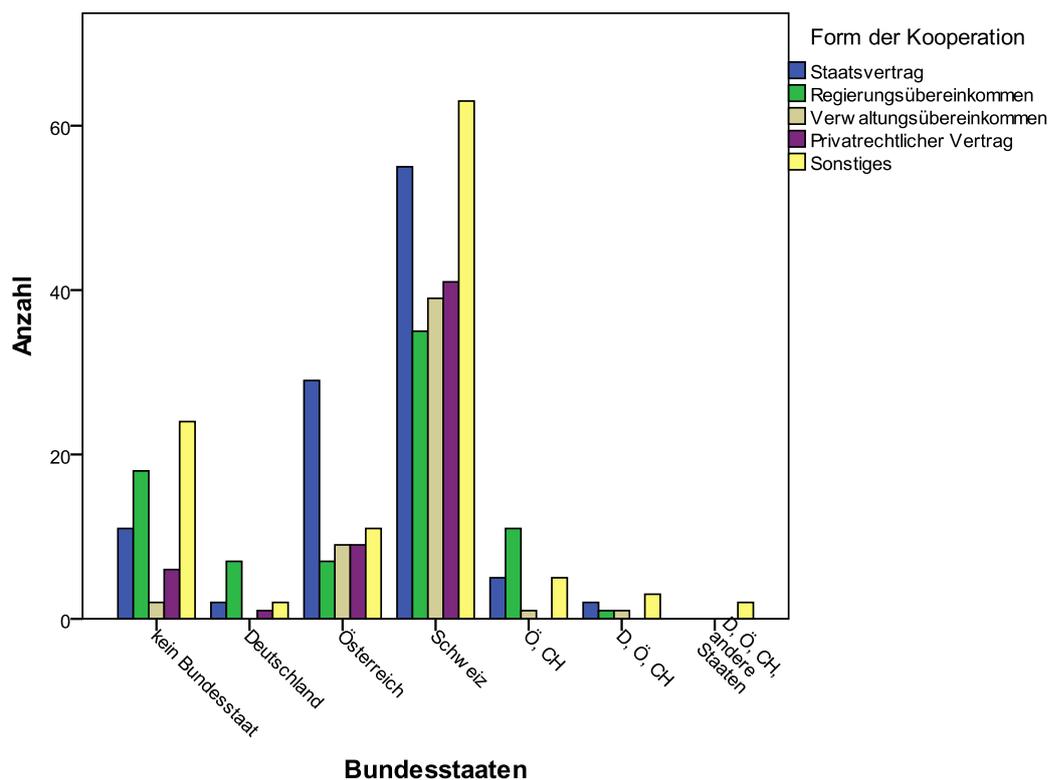
Kooperationen nach Bundesstaat und Form

Anhand dieser Darstellung soll aufgezeigt werden, mit welchen Staaten das Fürstentum Liechtenstein wie zusammenarbeitet.

Tabelle 7: Kooperationen nach Bundesstaat und Form

	Form der Kooperation					Gesamt
	Staatsvertrag	Reg.-Übereinkommen	Verwalt.-Übereinkommen	Privatrechtl. Vertrag	Sonstiges	
Bundesstaat						
kein Bundesstaat	11	18	2	6	24	61
Deutschland	2	7	0	1	2	12
Österreich	29	7	9	9	11	65
Schweiz	55	35	39	41	63	233
Österreich, Schweiz	5	11	1	0	5	22
Deutschland, Österreich, Schweiz	2	1	1	0	3	7
Deutschland, Österreich, Schweiz, andere Staaten	0	0	0	0	2	2
Gesamt	104	79	52	57	110	402

Abbildung 8: Kooperationen nach Bundesstaat und Form



Bis auf die Form des Regierungsübereinkommens entfallen jeweils mehr als die Hälfte der Fälle der jeweiligen Kooperationsform auf die Schweizerische Eidgenossenschaft.

Auffallend ist der mit 44,6 Prozent hohe Anteil an Staatsverträgen bei den Kooperationsformen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich (der Staatsvertragsanteil bei Kooperationen mit der Schweiz liegt nur bei 23,6 Prozent).

Mehr als die Hälfte der Kooperationen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland wurden in Form des Regierungsübereinkommens abgeschlossen.

Das Fürstentum Liechtenstein hat im Untersuchungszeitraum sieben multilaterale Staatsverträge mit anderen Bundesstaaten abgeschlossen; fünf mit der Schweiz und Österreich, zwei mit der Schweiz, Österreich und Deutschland.

Die Hälfte der Kooperationen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Schweiz und Österreich wurden in Form des Regierungsübereinkommens abgeschlossen.

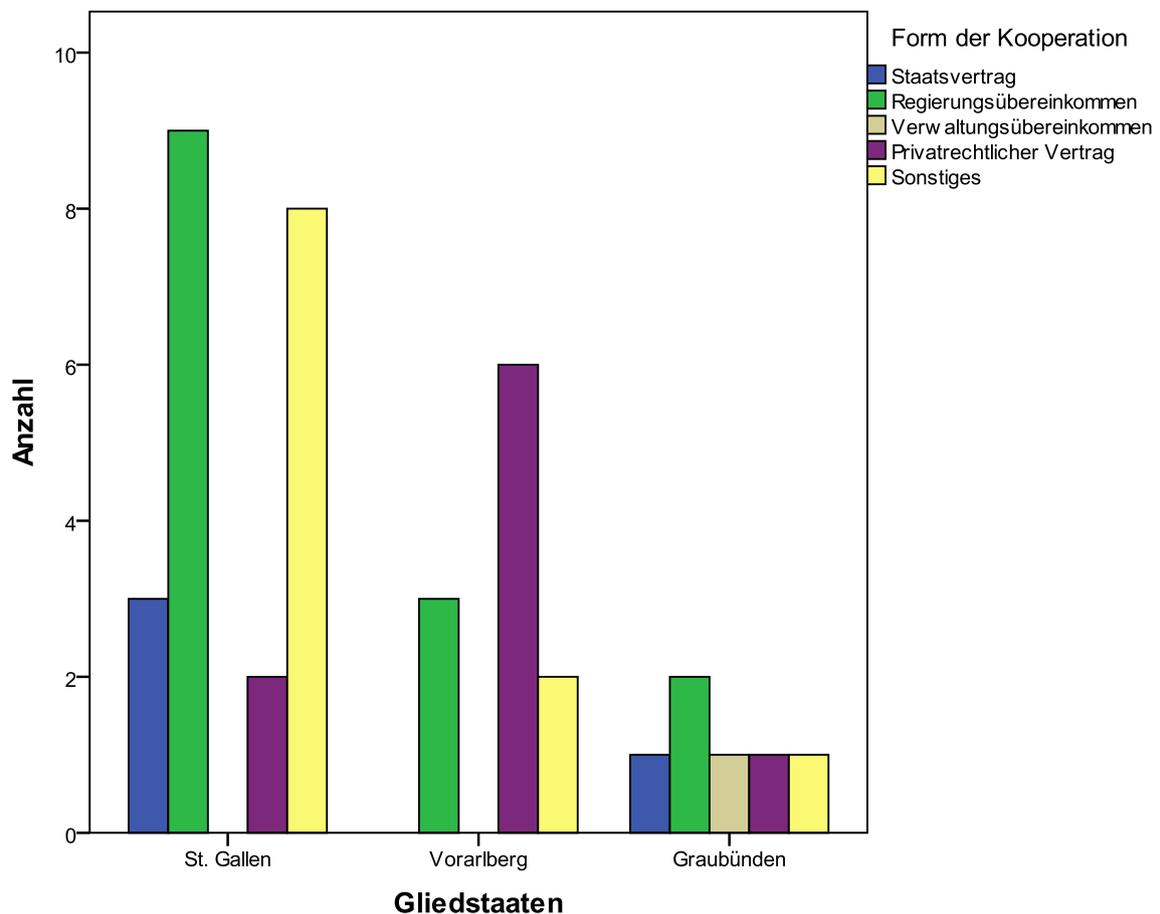
Kooperationen nach Gliedstaat und Form

Hierbei wird der Blick auf die für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit wichtigen Formen der Kooperation mit den Gliedstaaten gelegt, um diesbezügliche Aussagen treffen zu können.

Tabelle 8: Kooperationen nach Gliedstaat und Form

Gliedstaat	Form der Kooperation					Gesamt
	Staatsvertrag	Reg.-Übereinkommen	Verwalt.-Übereinkommen	Privatrechtl. Vertrag	Sonstiges	
St. Gallen	3	9	0	2	8	22
Vorarlberg	0	3	0	6	2	11
Graubünden	1	2	1	1	1	6
Gesamt	4	14	1	9	11	39

Abbildung 9: Kooperationen nach Gliedstaat und Form



Hier wurden all jene Kooperationsformen erfasst, die das Fürstentum Liechtenstein mit einem einzelnen benachbarten Gliedstaat eingegangen ist. Das sind 22 bzw. 5,5 Prozent mit dem Kanton St. Gallen, 11 bzw. 2,7 Prozent mit dem Land Vorarlberg und nur 6 bzw. 1,5 Prozent mit dem Kanton Graubünden.

Mit dem Land Vorarlberg wurde kein einziger Staatsvertrag, dafür aber die meisten privatrechtlichen Verträge abgeschlossen.

Die meisten Kooperationen mit dem Kanton St. Gallen wurden als Regierungsübereinkommen abgeschlossen (40,9 %). Verwaltungsübereinkommen hat das Fürstentum Liechtenstein mit St. Gallen – ebenso wie mit Vorarlberg – keines abgeschlossen.

Das einzige Verwaltungsübereinkommen ist zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton Graubünden entstanden.

Bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den benachbarten Gliedstaaten ist das Regierungsübereinkommen die beliebteste Kooperationsform (35,9 %). Ein Grund dafür könnte der im Vergleich zum Staatsvertrag unkomplizierte Abschluss eines Regierungsübereinkommens sein.

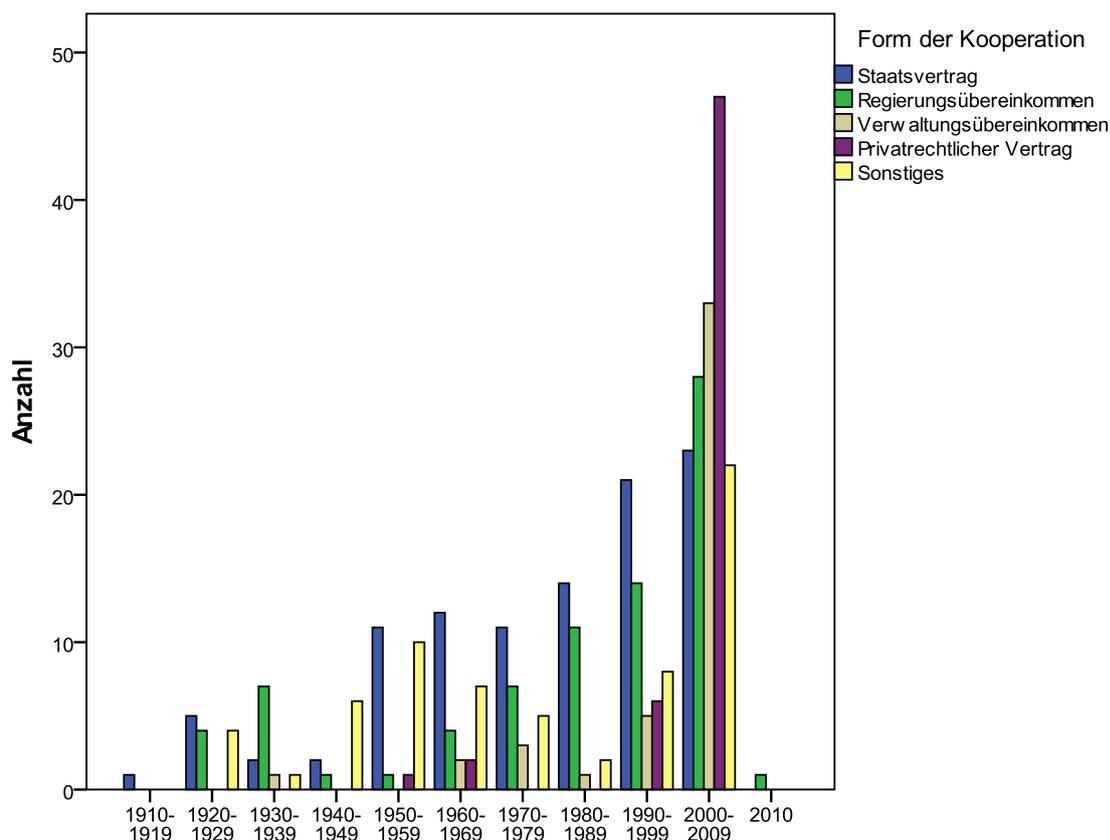
Kooperationen nach Entstehungsjahr und Form

Der Bezug auf das Entstehungsjahr der Kooperationsformen (Dekaden) soll wiederum Aufschluss über Trends geben.

Tabelle 9: Kooperationen nach Entstehungsjahr (Dekaden) und Form

Dekade	Form der Kooperation					Gesamt
	Staatsvertrag	Reg.-Übereinkommen	Verwalt.-Übereinkommen	Privatrechtl. Vertrag	Sonstiges	
1910-1919	1	0	0	0	0	1
1920-1929	5	4	0	0	4	13
1930-1939	2	7	1	0	1	11
1940-1949	2	1	0	0	6	9
1950-1959	11	1	0	1	10	23
1960-1969	12	4	2	2	7	27
1970-1979	11	7	3	0	5	26
1980-1989	14	11	1	0	2	28
1990-1999	21	14	5	6	8	54
2000-2009	23	28	33	47	22	153
2010	0	1	0	0	0	1
Gesamt	102	78	45	56	65	346

Abbildung 10: Kooperationen nach Entstehungsjahr und Form



Tendenziell ist bei allen Kooperationsformen eine Steigerung zu beobachten. Auffallend ist der frappierende Anstieg der Verwaltungsübereinkommen und der privatrechtlichen Verträge im Zeitraum 2000-2009. Die Zahl der Verwaltungsübereinkommen hat sich im Vergleich zum vorangegangenen Zeitraum mehr als versechsfacht, die Zahl der privatrechtlichen Verträge sogar fast verachtfacht.

Die Anzahl von Staatsverträgen und Regierungsübereinkommen stieg dagegen im selben Zeitraum nur moderat an. Dies bestätigt wiederum die bereits geäußerte Vermutung, dass die Formen der *Cross Border Regional Governance* als aussenpolitische Instrumente in ihrer Bedeutung für Liechtenstein zunehmen und parallel dazu die Bedürfnisse der regionalen Zusammenarbeit vor dem Hintergrund einer sich regionalisierenden Europäischen Union ansteigen.

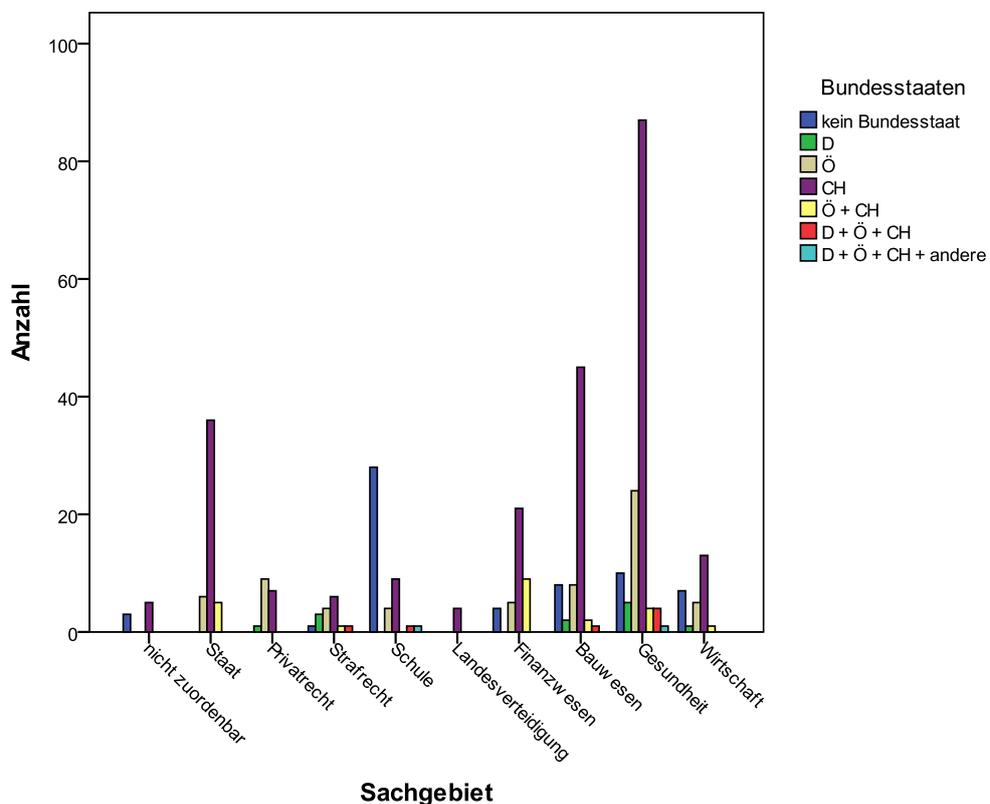
Kooperationen nach Sachgebiet und Bundesstaat

Die folgende Tabelle veranschaulicht die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern auf der bundesstaatlichen Ebene.

Tabelle 10: Kooperationen nach Sachgebiet und Bundesstaat

Sachgebiet	Bundesstaat							Gesamt
	Kein Bundesstaat	D	Ö	CH	Ö + CH	D + Ö + CH	D + Ö + CH + andere	
nicht zuordenbar	3	0	0	5	0	0	0	8
Staat, Behörden, Gemeinden usw.	0	0	6	36	5	0	0	47
Privatrecht, Zivilrechtspflege usw.	0	1	9	7	0	0	0	17
Strafrecht, Strafrechtspflege usw.	1	3	4	6	1	1	0	16
Schule, Wissenschaft usw.	28	0	4	9	0	1	1	43
Landesverteidigung, Zivilschutz usw.	0	0	0	4	0	0	0	4
Finanzwesen, Zollwesen usw.	4	0	5	21	9	0	0	39
Bauwesen, Verkehr usw.	8	2	8	45	2	1	0	66
Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit	10	5	24	87	4	4	1	135
Wirtschaft, Landwirtschaft usw.	7	1	5	13	1	0	0	27
Gesamt	61	12	65	233	22	7	2	402

Abbildung 11: Kooperationen nach Sachgebiet und Bundesstaat



36 von 47 Kooperationen (76,6 %) im Bereich „Staat, Behörden, Gemeinden, Staatsschutz, Verfassung, Niederlassung, Aufenthalt, Diplomatische Vertretung“ hat das Fürstentum Liechtenstein mit der Schweiz abgeschlossen. Dies resultiert unter anderem aus der Tatsache, dass die Schweiz aussenpolitische Funktionen für das Fürstentum Liechtenstein ausübt. Eine ähnlich grosse Dominanz der Zusammenarbeit mit der Schweiz gibt es in den Bereichen Finanzwesen (53,8 %), Bauwesen (68,2 %) und Gesundheit (64,4 %).

Die meisten Kooperationen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich gibt es im Sachgebiet „Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit“, nämlich 24 bzw. 6 Prozent. Aber auch mit der Schweiz und Deutschland ist dieses Sachgebiet am häufigsten Gegenstand der Zusammenarbeit.

Im Sachgebiet „Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung“ existieren die meisten Kooperationen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich (9 von 17 bzw. 2,2 %). Ansonsten ist in allen Sachgebieten die Schweiz der häufigste Kooperationspartner.

Eine Besonderheit bildet das Sachgebiet „Schule, Wissenschaft, Kultur, Natur- und Tierschutz“, hier ist an den meisten Kooperationsformen überhaupt kein Bundesstaat beteiligt, sondern nur Gliedstaaten. Dies könnte ein Resultat der innerstaatlichen Kompetenzverteilung der Nachbarstaaten im Bereich des Bildungswesens sein.

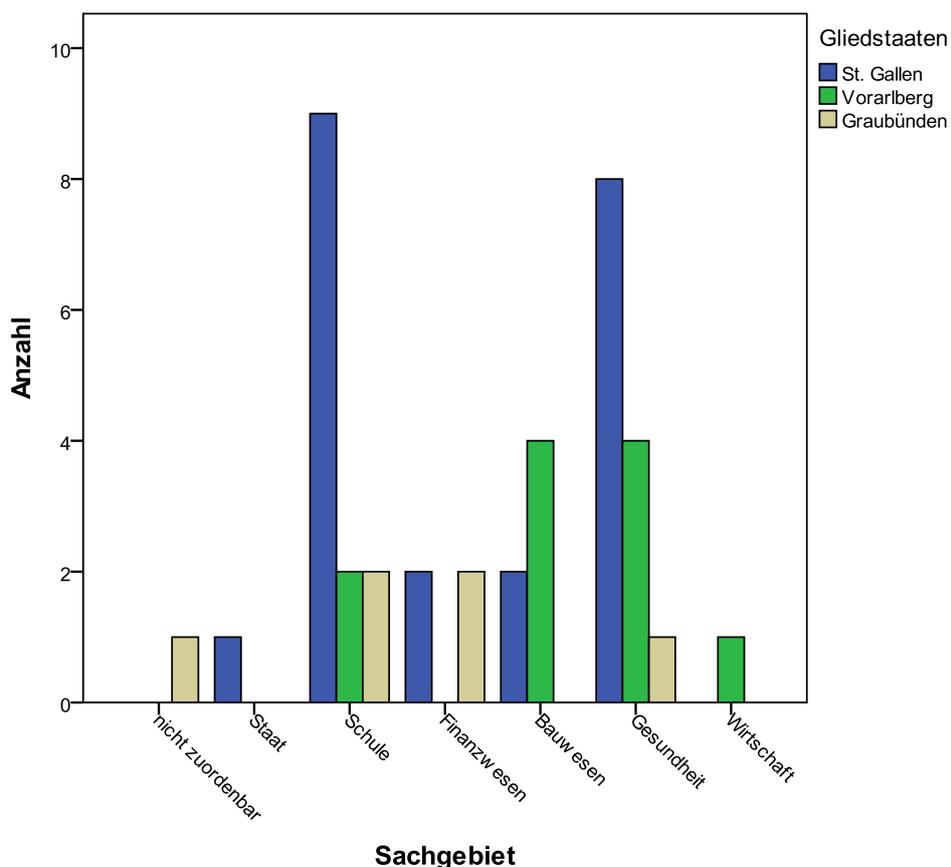
Kooperationen nach Sachgebiet und Gliedstaat

Diese Tabelle veranschaulicht die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern auf der gliedstaatlichen Ebene. Dabei wurde der Schwerpunkt auf die benachbarten Gliedstaaten gesetzt, um eine inhaltlich signifikante Aussage treffen zu können. Bei Berücksichtigung aller Kombinationsmöglichkeiten der an Kooperationen mit Liechtenstein beteiligten Gliedstaaten und die damit verbundenen Mehrfachnennungen würde die Aussagekraft der Daten gemindert werden.

Tabelle 11: Kooperationen nach Sachgebiet und Gliedstaat

Sachgebiet	Gliedstaat			Gesamt
	St. Gallen	Vorarlberg	Graubünden	
nicht zuordenbar	0	0	1	1
Staat, Behörden, Gemeinden usw.	1	0	0	1
Schule, Wissenschaft usw.	9	2	2	13
Finanzwesen, Zollwesen usw.	2	0	2	4
Bauwesen, Verkehr usw.	2	4	0	6
Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit	8	4	1	13
Wirtschaft, Landwirtschaft usw.	0	1	0	1
Gesamt	22	11	6	39

Abbildung 12: Kooperationen nach Sachgebiet und Gliedstaaten



Auch hier wurden wieder all jene Kooperationsformen erfasst, die das Fürstentum Liechtenstein mit einem einzelnen benachbarten Gliedstaat eingegangen ist.

In den Bereichen Bauwesen und Wirtschaft wurden die meisten Kooperationen mit Vorarlberg abgeschlossen. Im Bereich Finanzwesen wurden je zwei Kooperationen mit St. Gallen und Graubünden abgeschlossen. In allen anderen Sachgebieten dominiert die Zusammenarbeit mit dem Kanton St. Gallen, dem zentralen Regionalpartner des Fürstentums Liechtenstein.

Das Sachgebiet mit den meisten Kooperationen mit einem benachbarten Gliedstaat ist wie bei der Übersicht zur bundesstaatlichen Zusammenarbeit „Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit“. Auch der Bereich „Schule, Wissenschaft, Kultur, Natur- und Tierschutz“ nimmt auf der Ebene der transregionalen Kooperation einen übergeordneten Stellenwert ein. Dies bedeutet, dass in diesen Arbeitsfeldern die regionale Zusammenarbeit tägliche Realität ist und es ist ein Indiz dafür, dass in diesen Bereichen die Kooperation besonders wichtig ist.

Kooperationen nach Entstehungsjahr und Sachgebiet

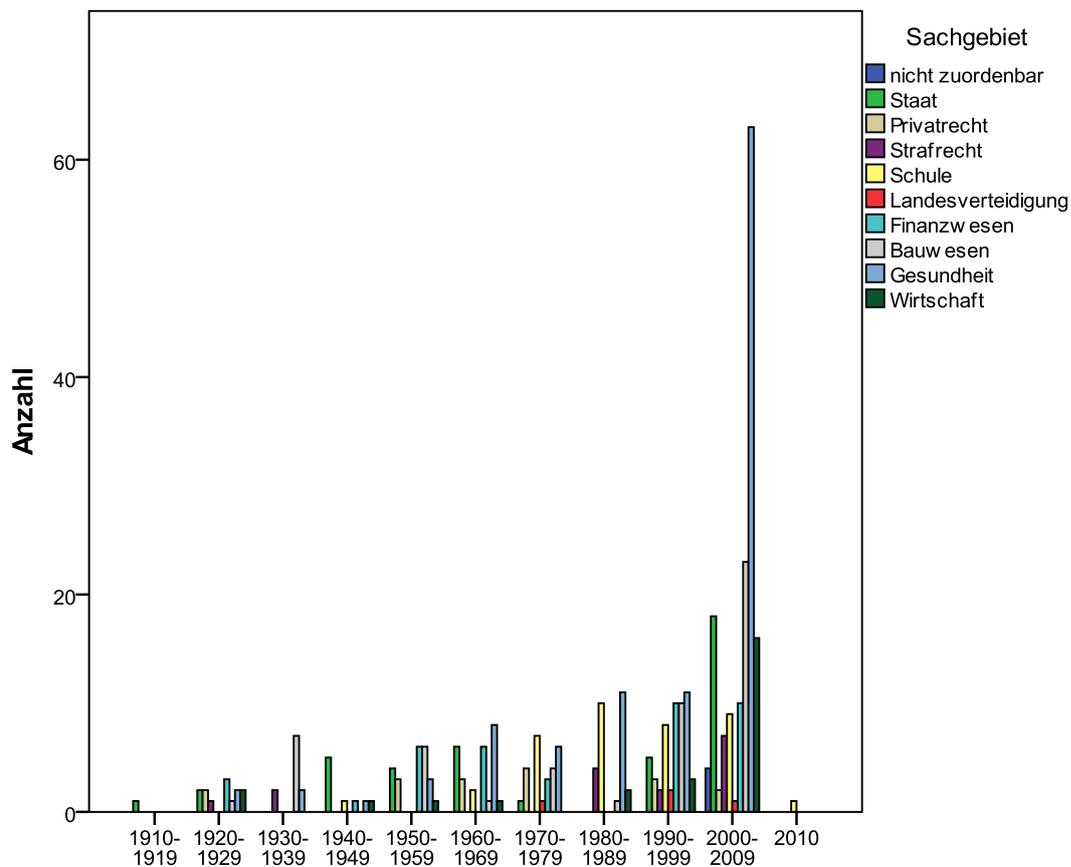
Die nachfolgende Übersicht fokussiert die Trends der Zusammenarbeit bezüglich spezifischer Themenfelder.

Tabelle 12: Kooperationen nach Entstehungsjahr (Dekaden) und Sachgebiet

Dekade	Sachgebiet										Total
	n.z.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
1910-1919	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
1920-1929	0	2	2	1	0	0	3	1	2	2	13
1930-1939	0	0	0	2	0	0	0	7	2	0	11
1940-1949	0	5	0	0	1	0	1	0	1	1	9
1950-1959	0	4	3	0	0	0	6	6	3	1	23
1960-1969	0	6	3	0	2	0	6	1	8	1	27
1970-1979	0	1	4	0	7	1	3	4	6	0	26
1980-1989	0	0	0	4	10	0	0	1	11	2	28
1990-1999	0	5	3	2	8	2	10	10	11	3	54
2000-2009	4	18	2	7	9	1	10	23	63	16	153
2010	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Gesamt	4	42	17	16	38	4	39	53	107	26	346

Legende: n.z. = nicht zuordenbar; 1 = Staat, Behörden, Gemeinden usw.; 2 = Privatrecht, Zivilrechtspflege usw.; 3 = Strafrecht, Strafrechtspflege usw.; 4 = Schule, Wissenschaft usw.; 5 = Landesverteidigung, Zivilschutz usw.; 6 = Finanzwesen, Zollwesen usw.; 7 = Bauwesen, Verkehr usw.; 8 = Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit; 9 = Wirtschaft, Landwirtschaft usw.

Abbildung 13: Kooperationen nach Entstehungsjahr und Sachgebiet



In mehr als der Hälfte der Sachgebiete wurden die meisten Kooperationen im Zeitraum 2000-2009 abgeschlossen. Besonders stark war der Zuwachs im Bereich Gesundheit, hier gab es im Zeitraum 2000-2009 (63 bzw. 15,7 %) beinahe eine Versechsfachung der Kooperationen im Vergleich zum Zeitraum 1990-1999 (11 bzw. 2,7 %). Eine ähnliche Steigerungsrate gab es im Sachgebiet Wirtschaft (von 3 bzw. 0,7 Prozent im Zeitraum 1990-1999 auf 16 bzw. 4 Prozent im Zeitraum 2000-2009).

Eine tendenzielle Abnahme ist in keinem Sachgebiet zu beobachten, wohl aber eine gewisse Stagnation (bei den Sachgebieten „Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung“ und „Landesverteidigung, Zivilschutz, wirtschaftliche Verteidigung“). Die gestiegenen Zahlen in den genannten Bereichen zeigen klar die Bedeutungszunahme dieser Felder im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf und spiegeln die aktuelle Zunahme transregionaler Kooperation wieder.

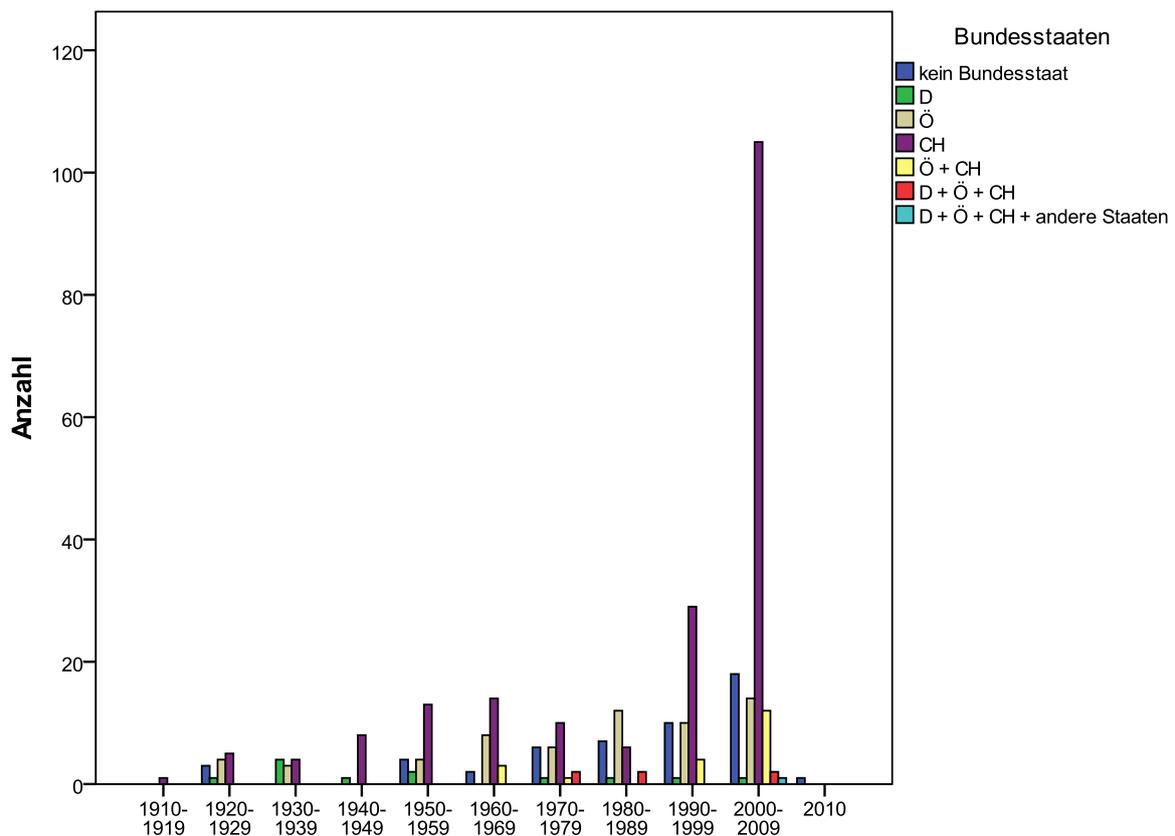
Kooperationen nach Entstehungsjahr und Bundesstaat

Diese Tabelle erweitert die vorhergehende Darstellung um die Kategorie Bundesstaat, um aufzuzeigen in welchen Dekaden die Zusammenarbeit mit welchem Bundesstaat überwog.

Tabelle 13: Kooperationen nach Entstehungsjahr (Dekaden) und Bundesstaat

Dekade	Bundesstaat							Gesamt
	kein Bundesstaat	D	Ö	CH	Ö + CH	D + Ö + CH	D + Ö + CH + andere Staaten	
1910-1919	0	0	0	1	0	0	0	1
1920-1929	3	1	4	5	0	0	0	13
1930-1939	0	4	3	4	0	0	0	11
1940-1949	0	1	0	8	0	0	0	9
1950-1959	4	2	4	13	0	0	0	23
1960-1969	2	0	8	14	3	0	0	27
1970-1979	6	1	6	10	1	2	0	26
1980-1989	7	1	12	6	0	2	0	28
1990-1999	10	1	10	29	4	0	0	54
2000-2009	18	1	14	105	12	2	1	153
2010	1	0	0	0	0	0	0	1
Gesamt	51	12	61	195	20	6	1	346

Abbildung 14: Kooperationen nach Entstehungsjahr und Bundesstaat



Betrachtet man die geschichtliche Entwicklung der Kooperationen mit der Schweiz, so zeigt sich, dass es in den Zeiträumen 1980-1989 (6 bzw. 1,5 %) und 1970-1979 (10 bzw. 2,5 %) im Vergleich zu 1960-1969 (14 bzw. 3,5 %) zu einem starken Rückgang kam. Danach stieg die Anzahl der Kooperationen mit der Schweiz jedoch wieder stark an; im Zeitraum 2000-2009 wurden 105 Kooperationen (26,1 %) abgeschlossen, das sind mehr als im gesamten Untersuchungszeitraum zuvor.

Die Zusammenarbeit mit Österreich nahm tendenziell stetig zu. Die Zusammenarbeit mit Deutschland ist über den gesamten Untersuchungszeitraum lediglich schwach ausgeprägt, wobei diesbezüglich die Vermutung naheliegt, dass die Nicht-Nachbarschaft zur Bundesrepublik Deutschland der ausschlaggebende Faktor ist.

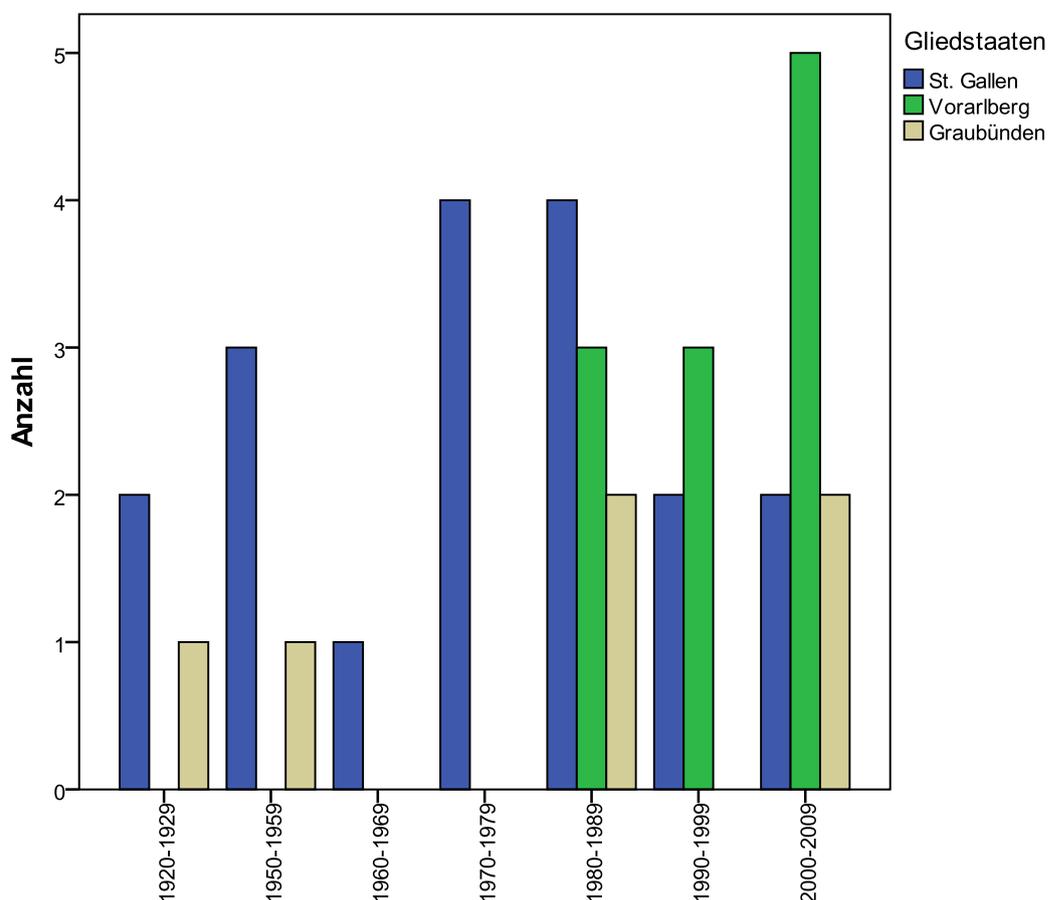
Kooperationen nach Entstehungsjahr und Gliedstaat

Die folgende Tabelle erweitert die vorhergehende Darstellung um die Kategorie Gliedstaat, um aufzuzeigen in welchen Dekaden die Zusammenarbeit mit welchem Bundesstaat überwog.

Tabelle 14: Kooperationen nach Entstehungsjahr (Dekaden) und Gliedstaat

Dekade	Gliedstaat			Gesamt
	St. Gallen	Vorarlberg	Graubünden	
1920-1929	2	0	1	3
1950-1959	3	0	1	4
1960-1969	1	0	0	1
1970-1979	4	0	0	4
1980-1989	4	3	2	9
1990-1999	2	3	0	5
2000-2009	2	5	2	9
Gesamt	18	11	6	35

Abbildung 15: Kooperationen nach Entstehungsjahr und Gliedstaat



Betrachtet man die mit den einzelnen benachbarten Gliedstaaten abgeschlossenen Kooperationen, so fällt auf, dass die erste Kooperation zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Land Vorarlberg erst im Zeitraum 1980-1989 eingegangen wurde. Seit 1980 wurden dann aber mit dem Land Vorarlberg die meisten Kooperationen abgeschlossen, nämlich 11 (St. Gallen: 8, Graubünden: 4).

Mit den benachbarten Kantonen St. Gallen und Graubünden gab es schon 1920-1929 Kooperationen, wobei sich eine intensivere Zusammenarbeit erst ab 1950 entwickelt hat und es immer wieder – vor allem bei der Zusammenarbeit mit dem Kanton Graubünden – zu Phasen kam, in denen keine neuen Kooperationen eingegangen wurden. In der krisenhaften Zeit von 1930 bis 1949 gab es überhaupt keine Kooperationen mit den benachbarten Gliedstaaten.

Insgesamt gesehen nahm die Kooperation zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und den benachbarten Gliedstaaten in den letzten Jahren tendenziell zu, was den aktuellen politischen Erfordernissen entspricht und die transregionale Komponente europäischer Zusammenarbeit unterstreicht.

Zusammenfassung

Die Zusammenfassung der statistischen Auswertung weist nochmals in pointierter Form auf die Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit des Fürstentum Liechtenstein mit seinen Nachbarstaaten (und Deutschland) und deren Gliedstaaten hin, um Trends der Kooperationspraxis hinsichtlich der Sachgebiete, Formen, Akteure und Entstehungszeit aufzeigen zu können, die wiederum eine Analyse der transregionalen Interessen des Fürstentums Liechtenstein vor dem Hintergrund der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Alpenrheintal erlauben.

Kooperationssachgebiet

Der Grossteil aller Kooperationen, nämlich mehr als ein Drittel (135 bzw. 33,6 %), sind dem Sachgebiet „Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit“ zuordenbar, gefolgt von den Sachgebieten:

- Bauwesen, Raumplanung, Öffentliche Werke, Energie, Verkehr, Post- und Fernmeldeverkehr (66 bzw. 16,4 %)
- Staat, Behörden, Gemeinden, Staatsschutz, Verfassung, Niederlassung, Aufenthalt, Diplomatische Vertretung (47 bzw. 11,7 %)
- Schule, Wissenschaft, Kultur, Natur- und Tierschutz (43 bzw. 10,7 %)

Die übrigen Sachgebiete bewegen sich alle im einstelligen Prozentbereich.

Bezüglich des Sachgebiets Gesundheit fällt auf, dass fast ein Drittel der Kooperationen in diesem Bereich in Form eines privatrechtlichen Vertrags abgeschlossen wurden (43). Damit entfallen 75,4 Prozent aller erfassten privatrechtlichen Verträge auf diesen Bereich. Im Sachgebiet Gesundheit findet man parallel dazu auch die meisten Staatsverträge und Verwaltungsübereinkommen, die Mehrheit der Regierungsübereinkommen lassen sich hingegen dem Sachgebiet „Schule, Wissenschaft, Kultur, Natur- und Tierschutz“ zuordnen.

Bis auf das Sachgebiet „Privatrecht, Zivilrechtspflege, Vollstreckung“ (Österreich) arbeitet das Fürstentum Liechtenstein in allen Sachgebieten am häufigsten mit der Schweiz zusam-

men. Eine Besonderheit stellt der Bereich Schule dar, weil hier die meisten Kooperationen nicht mit einem Bundesstaat, sondern mit Gliedstaaten abgeschlossen wurden. Auf gliedstaatlicher Ebene ist der bevorzugte Partner der Kanton St. Gallen. Es ist also auch in diesem Bereich die Zusammenarbeit mit der Schweiz sehr intensiv.

In mehr als der Hälfte der Sachgebiete wurden die meisten Kooperationen im Zeitraum 2000-2009 abgeschlossen, besonders stark nahmen die Kooperationen im Bereich Gesundheit zu.

Prinzipiell stellt das Sachgebiet „Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit“ den wichtigsten Bereich der grenzüberschreitenden regionalen Zusammenarbeit des Fürstentums Liechtenstein dar. Liechtenstein ist auf diesbezügliche Kooperationen angewiesen, da vor allem spezielle Gesundheitsstrukturen in Liechtenstein nicht vollständig abgedeckt werden können. Dieses Beispiel zeigt auf, dass auf dieser Ebene die grenzüberschreitende Zusammenarbeit aus Gründen der bestmöglichen Versorgung der Einwohner Liechtensteins geschuldet ist und damit einer Notwendigkeit entspringt.

Kooperationsform

72,6 Prozent der untersuchten Kooperationen wurden in rechtlich verbindlicher Form abgeschlossen. Unter den rechtlich verbindlichen Formen der Kooperation wurde am häufigsten, nämlich 104 Mal, der Staatsvertrag genutzt.

Bei allen Kooperationsformen nimmt die Schweiz den grössten Anteil ein. Bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Österreich ist der Anteil der Staatsverträge an den Kooperationsformen mit 44,6 Prozent auffallend hoch.

Dem Verwaltungsübereinkommen und dem privatrechtlichen Vertrag kam im Zeitraum 2000-2009 eine gesteigerte Bedeutung zu, während die Anzahl der anderen Kooperationsformen in diesem Zeitraum nur moderat anstieg. Diese Entwicklung resultiert aus den intensiver genutzten Möglichkeiten der „Cross Border Regional Governance“.

Kooperationsakteure

Richtet man den Blick auf sämtliche Kooperationsformen, liegt die Schweiz mit einer Beteiligung an allen erfassten Fällen von 58 Prozent weit vorne. Darin manifestiert sich die historisch bedingte enge Verflechtung beider Länder. Die Zusammenarbeit mit Österreich ist hingegen weitaus weniger ausgeprägt (16,2 %), die Kooperation mit Deutschland (3 %) fällt kaum ins Gewicht.

Betrachtet man die Akteursebene der Zusammenarbeit wird die Bevorzugung der bilateralen Kooperation klar ersichtlich. Nur in 31 Fällen (7,7 %) arbeitet Liechtenstein mit mehr als einem Staat zusammen. Bilaterale Lösungen werden also klar bevorzugt, wobei dies auch dahingehend zu verstehen ist, dass die meisten Abkommen mit der Schweiz eingegangen werden, die ein besonderes politisches Naheverhältnis zum Fürstentum aufweist und wie dieses nicht Teil der Europäischen Union ist.

Die Zusammenarbeit mit den Gliedstaaten ist jedoch vom gegensätzlichen Phänomen geprägt. Der Schwerpunkt der transregionalen Zusammenarbeit liegt hier auf einer multiregionalen Kooperationspraxis, der Netzwerkgedanke der Alpenrhein-Anrainer scheint sich auf lange Sicht durchzusetzen. An 92 bzw. 22,9 Prozent aller Kooperationen sind Gliedstaaten beteiligt, davon sind 48 bzw. 11,9 Prozent aller Kooperationen nur mit Gliedstaaten, d.h. ohne bundesstaatliche Beteiligung, eingegangen worden.

Zeitliche Entstehung der Kooperation

Die Analyse des Untersuchungszeitraums bestätigt, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zugenommen hat, wobei in den letzten Jahren diese Zunahme besonders stark war. Das ist, wie bereits erwähnt, ein gesamteuropäischer Trend und bildet gerade für das Alpenrheintal die Möglichkeit der Schaffung von Synergieeffekten, die einer nachhaltigen und koordinierten Politikgestaltung den Weg ebnet. Die Zunahme der Kooperationen mit der Schweiz sticht besonders hervor, so wurden seit dem Jahr 2000 mehr Kooperationen abgeschlossen als im gesamten Untersuchungszeitraum davor.

Auffällig ist auch, dass die Zusammenarbeit mit Vorarlberg erst viel später (erster erfasster Fall aus dem Jahr 1983) aufgenommen wurde als mit den benachbarten Kantonen St. Gallen und Graubünden, mit denen eine bereits längerfristige Praxis der Zusammenarbeit besteht. Das Fürstentum Liechtenstein löst sich also mitnichten aus dem engen Schweiz-Liechtenstein-Verbund, schlägt aber parallel dazu neue Wege der Zusammenarbeit ein und orientiert seine regionale Aussenpolitik kontinuierlich breiterflächiger.

Die Neuausrichtung der grenzüberschreitenden Regionalpolitik des Fürstentums Liechtenstein manifestiert sich in der Beteiligung an einer Reihe unterschiedlicher Aktionsbündnisse, Projekte und Kooperationsabkommen. Auf diese soll im Folgenden eingegangen werden, um aufzuzeigen, an welchen Multi-Level-Allianzen Liechtenstein beteiligt ist. Die enge Verflechtung Liechtensteins mit regionalen und staatlichen Partnern des Nachbarräum stellt für den Kleinstaat eine nötige Voraussetzung für die Positionierung seiner Interessen im 21. Jahrhundert dar. Zum einen ergibt sich dies aus den allgemeinen und bereits mehrfach beschriebenen europapolitischen Trends, zum anderen auf Grund der Verquickung mit dem politischen System der Schweiz. Schlussendlich erreicht man dadurch eine bessere Verhandlungsposition gegenüber seinen Partnern, die der liechtensteinischen Bevölkerung zum Vorteil gereichen soll.

Ein besonders bedeutendes Beispiel dieser spezifischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Alpenrheintal ist die liechtensteinische Beteiligung am Interreg III A Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ bzw. an dessen Anschlussprogramm Interreg IV „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“.

Grosse Wichtigkeit kommt diesem Projekt nicht nur auf Grund der Fördermittel zu, zusätzlich stellen Interreg-Programme geeignete Ansatzpunkte zu einer verstärkten Zusammenarbeit dar: Sie ermöglichen es Liechtenstein, sich der Europäischen Union auch neben der Mitgliedschaft

im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) weiter anzunähern, ohne deswegen die Eigenständigkeit bzw. die traditionelle Bindung an die Schweiz zu gefährden oder gar aufzugeben. Dabei geht die Kooperation weit über wirtschaftliche Belange hinaus, sie soll nämlich für den gesamten Raum eine nachhaltige und fokussierte Entwicklung in unterschiedlichen Politikfeldern gewährleisten.

Bereits in Kapitel 2 wurde auf die Bedeutung der Europäischen Regionalpolitik für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auch im Alpenrheintal Bezug genommen und es wurden diverse Ansätze der Kooperation aufgezeigt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie die in Kapitel 3.1 erfolgte Bestandserfassung der inhaltlichen Ausrichtung bzw. der rechtlichen Form des entsprechenden regionalen Zusammenwirkens werden nun anhand eines zusätzlichen konkreten Beispiels empirisch weiter **angereichert**, wozu das Interreg-Programm (alle Teilräume des Alpenrheintals gehören als Partner dem Programm an) vorgestellt und erläutert wird. Einerseits bekommen die theoretischen Erläuterungen aus Kapitel 2.8 dadurch einen empirischen Gehalt, andererseits wird damit eine weitere Möglichkeit liechtensteinischer Beteiligung an regionaler grenzüberschreitender Zusammenarbeit thematisiert, die auch über das Alpenrheintal hinausreicht.

3.2 Das Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“

Einleitung

Seit der Initiierung der Interreg III A Förderungsperiode (2000-2006) ist das Fürstentum Liechtenstein am Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ beteiligt. Am Vorläuferprogramm Interreg II A „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ (1994-1999) nahm Liechtenstein dagegen noch nicht teil, unterstützte aber vereinzelt Projekte.¹⁸⁶

Am Interreg II A Programm nahmen die folgenden Regionen teil.¹⁸⁷

Tabelle 15: Beteiligte Regionen am Interreg II A Programm

Deutschland	Schweiz	Österreich
Bodenseekreis	Schaffhausen	Nach dem EU-Beitritt Österreichs ab 1996:
Landkreis Konstanz	Thurgau	
Schwarzwald-Baar-Kreis	St. Gallen	
Landkreis Waldshut-Tiengen	Appenzell-Ausserrhoden	Politischer Bezirk Dornbirn
Landkreis Lindau	Appenzell-Innerrhoden	Politischer Bezirk Feldkirch
	Aargau	Gerichtsbezirk Bregenz
	Zürich	

¹⁸⁶ Freundliche Auskunft von Peter Sele, Regierungskanzlei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, am 14.10.2009.

¹⁸⁷ Freundliche Auskunft von Hubert Hämmerle, Abteilung Europaangelegenheiten und Aussenbeziehungen der Vorarlberger Landesregierung, am 12.10.2009.

Mit St. Gallen und Teilen Vorarlbergs sowie Liechtenstein als sporadischem Partner waren also bereits damals drei Teilräume des Alpenrheintales integrativer Bestandteil des Programmgebietes, wenn auch in unterschiedlicher Dimension und Qualität.

Am Interreg III A Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ (2000-2006) war Liechtenstein dann erstmals als vollberechtigter Partner beteiligt. 42 von 132 bewilligten Projekten wiesen dabei eine Liechtensteiner Beteiligung auf. Von Liechtensteiner Seite wurden öffentliche und private Mittel in Höhe von 1,58 Mio. Euro bereitgestellt (davon Landesmittel: 1,25 Mio. Euro).¹⁸⁸

Ebenso dazu gekommen waren der bayerische Landkreis Oberallgäu, die kreisfreie bayerische Stadt Kempten, die Schweizer Kantone Graubünden und Glarus sowie das gesamte österreichische Bundesland Vorarlberg.¹⁸⁹ Damit fielen nun sämtliche Teilräume des Alpenrheintales in das Programmgebiet; der Handlungsbedarf wurde erkannt und man reagierte dementsprechend.

Während das Gesamtbudget des Interreg II A Programms noch 28,8 Mio. Euro betrug, wurde es im Rahmen des Interreg III A Programm aufs 46,2 Mio. Euro angehoben, was den veränderten Bedingungen bzw. der Vergrößerung des Programmgebietes Rechnung trug.¹⁹⁰

Es folgt eine Übersicht der Projekte mit Liechtensteiner Beteiligung im Rahmen des Interreg III A Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ (Personennamen werden nicht angeführt).¹⁹¹

Tabelle 16: Projekte mit Liechtensteiner Beteiligung am Interreg III A Programm

Projekttitlel	Liechtensteiner Partner
ISR	Hilti AG, Unaxis, Ivoclar, Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Statistikplattform Bodensee	Amt für Volkswirtschaft
Hochschullehrgang SRM	Hochschule Liechtenstein
u.nets	Fachhochschule Liechtenstein
Projekt- und Prozessmanagement	KMU Zentrum, Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Tageskarte Euregio	Stabsstelle Verkehrscoordination
Rundwanderweg Rätikon	Gemeinde Triesenberg, Liechtenstein Tourismus, Liechtenstein Bus Anstalt, Regierung des Fürstentums Liechtenstein
GÜZ Mobilitätskonzepte	Regierung des Fürstentums Liechtenstein
der die das 3-Länder-Gender	Gleichstellungsbüro
Tageskarte Euregio Bodensee Nachfolge	Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Kommunikation und Controlling in der Landwirtschaft	Amt für Umweltschutz
Statistische Auswertung Ufer- und Flachwasserzonen	Amt für Umweltschutz

¹⁸⁸ Regierungsbeschluss 2006/3058 vom 12.12.2006.

¹⁸⁹ Freundliche Auskunft von Hubert Hämmerle, Abteilung Europaangelegenheiten und Aussenbeziehungen der Vorarlberger Landesregierung, am 12.10.2009.

¹⁹⁰ Freundliche Auskunft von Hubert Hämmerle, Abteilung Europaangelegenheiten und Aussenbeziehungen der Vorarlberger Landesregierung, am 12.10.2009.

¹⁹¹ Auszüge aus einer Auflistung der Regierung, Stand Herbst 2006, erhalten von Peter Sele, am 14.10.2009.

Projekttitel	Liechtensteiner Partner
Totholz	Amt für Umweltschutz
Entwicklungskonzept Alpenrhein	Amt für Umweltschutz
Öffentlichkeitsarbeit Zukunft Alpenrhein	Personenname
Revitalisierung und Wasserkraftnutzung	Amt für Volkswirtschaft
IGKB-Bilanz 2000	Amt für Umweltschutz
Geschiebebewirtschaftungskonzept Alpenrhein	Tiefbauamt
Schadenspotenziale	Tiefbauamt
Sortenerhaltung Kernobst	Interessensgemeinschaft
Storchenlebensräume	Ciconia, Schaan
Schadensrisiken und Schutzmassnahmen	Tiefbauamt
Gemeinden mobil	Gemeinden Schaan und Mauren
Freizeit und Erholung im Alpenrheintal	Stabsstelle Landesplanung
Raumentwicklung DACH	Personenname
Bewegung und Begegnung	Gemeinde Ruggell, Regierung des Fürstentums Liechtenstein
IBH-Geschäftsstelle	Personenname
x-change	Amt für Berufsbildung
Bodenseebezogene Unterrichtsmaterialien	Schulamt
IBH-Hochschulkooperationen	Schulamt
Netzwerk gegen häusliche Gewalt	Gleichstellungsbüro
GÜZ Telemedizin im Laborbereich	Institut Dr. Risch
Jugend Infopool Bodensee	aha, Schaan
Frauen 50 plus	Gleichstellungsbüro
BSA 21	Amt für Umweltschutz
Bodensee Kinderbuch	Amt für Umweltschutz
IBK-Geschäftsstelle	Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Unternehmen BSA 21	Amt für Umweltschutz
Zukunft Rheintal	Gemeinde Ruggell

Bereits an dieser Stelle kann auf das gemeinsame Auftreten des Alpenrheintales hingewiesen werden, die Synergieeffekte wurden erkannt und in die Tat umgesetzt. Die folgende Tabelle schlüsselt die numerische Beteiligung der jeweiligen Partner an den Projekten auf (Stand Dezember 2008).¹⁹²

¹⁹² Freundliche Auskunft von Elisabeth Winner-Stefani, Abteilung Europaangelegenheiten und Aussenbeziehungen der Vorarlberger Landesregierung, Stand Dezember 2008.

Abbildung 16: Beteiligung an Interreg III Projekten nach beteiligten Regionen (Dezember 2008)

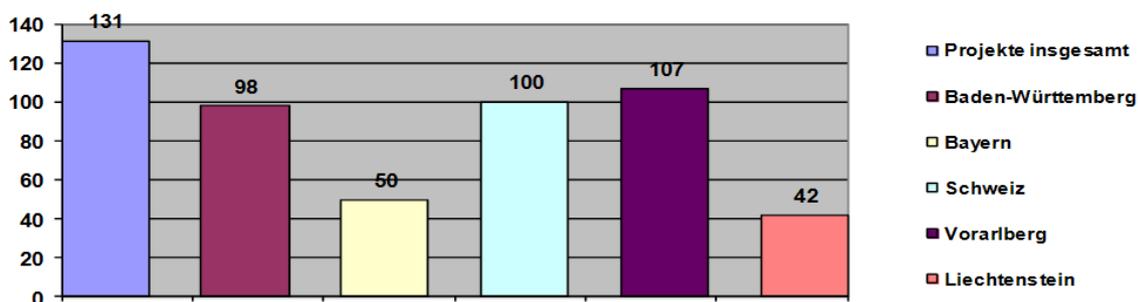


Tabelle 17: Verteilung der Interreg III A Projekte auf die beteiligten Regionen

Baden-Württemberg	98	Schweiz	100
Bodenseekreis	36	Aargau	6
Konstanz	61	Appenzell-Ausserrhoden	20
Ravensburg	41	Appenzell-Innerrhoden	18
Schwarzwald-Baar-Kreis	5	St. Gallen	58
Sigmaringen	22	Glarus	3
Tuttlingen	4	Graubünden	13
Waldshut	8	Schaffhausen	39
Bayern	50	Thurgau	52
Kempten (Stadt)	27	Zürich	24
Lindau	31	Vorarlberg	107
Oberallgäu	22	Liechtenstein	42
		GESAMT	132

Beachtet man, dass sich an den insgesamt 132 Projekten die Teilräume des Alpenrheintales (Liechtenstein, Graubünden, St. Gallen, Vorarlberg) 220 Mal beteiligt haben, so kann das Alpenrheintal als prägender Teil des Programmgebietes verstanden werden. Vor allem Vorarlberg nimmt mit 107 Projektbeteiligungen eine führende Rolle ein. Mit 42 Beteiligungen ist das Fürstentum Liechtenstein (in Relation zu seiner Grösse und seinem Bevölkerungsanteil am entsprechenden Raum) als konsequenter und produktiver Partner anzusehen.

Auf Grund des grossen Erfolges des Interreg III A Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ haben die jeweiligen Partnerkörperschaften beschlossen, ihre Zusammenarbeit in der Förderungsperiode 2007-2013 fortzuführen.¹⁹³ Die Grundlage dieser Zusammenarbeit bildet das operationelle Programm Interreg IV „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“, welches von der EU-Kommission am 26.09.2007 genehmigt wurde. Weiterführende Fragen wurden in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen den beteiligten Partnern geregelt.¹⁹⁴

¹⁹³ Interreg IV-Programm, S. 1.

¹⁹⁴ Vereinbarung über eine Verwaltungszusammenarbeit unter den Partnern des Interreg IV-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ vom 11.12.2008, nicht veröffentlicht.

Das Programm ist darauf ausgerichtet, eine ausgewogenere Entwicklung in den jeweiligen Grenzräumen zu ermöglichen und parallel dazu auch zur europäischen Integration beizutragen. Die vordergründigen Ziele sind dabei die Erhaltung des attraktiven Lebens- und Wirtschaftsraumes und eine Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, wie dies auch innerhalb des Alpenrheintales gefordert wird.¹⁹⁵

Im Rahmen des Interreg IV Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ wurden 76 Projekte genehmigt (Stand März 2011), wobei Liechtenstein an 25 Projekten beteiligt ist (vgl. Grafik).¹⁹⁶

Abbildung 17: Verteilung der Interreg IV Projekte auf die beteiligten Regionen (März 2011)

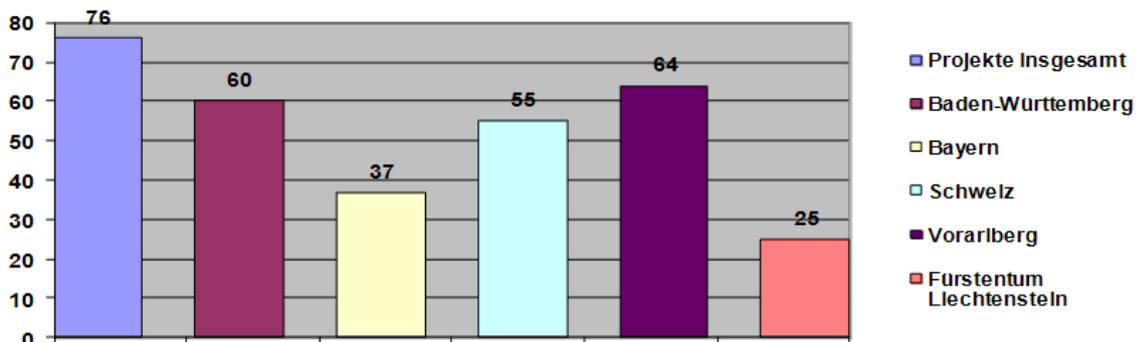


Tabelle 18: Verteilung der Interreg IV Projekte auf die beteiligten Regionen

Baden-Württemberg	60	Schweiz	55
Bodenseekreis	36	Aargau	4
Konstanz	39	Appenzell-Ausserrhoden	12
Ravensburg	24	Appenzell-Innerrhoden	9
Schwarzwald-Baar-Kreis	3	St. Gallen	29
Sigmaringen	12	Glarus	2
Tuttlingen	2	Graubünden	11
Waldshut	4	Schaffhausen	22
Bayern	37	Thurgau	31
Kempton	17	Zürich	22
Lindau	22	Vorarlberg	64
Oberallgäu	12	Liechtenstein	25
Memmingen	3		
Unterallgäu	2	GESAMT	76

¹⁹⁵ Leitfaden 1. Von der Projektidee zum Fördervertrag (Interreg IV-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ Version 8-11. März 2010), <http://interreg.org/ViewDownloadsExec.php?targetid=320&fileid=251>; Abrufdatum 20.10.2009, S. 4.

¹⁹⁶ Freundliche Auskunft von Hubert Hämmerle, Abteilung Europaangelegenheiten und Aussenbeziehungen der Vorarlberger Landesregierung, Stand März 2011.

In der laufenden Förderungsperiode ist das Fürstentum Liechtenstein wiederum an fast einem Drittel aller Projekte beteiligt. Liechtenstein nimmt also seinen Auftrag als wichtiger Bestandteil des Programmgebietes weiterhin wahr, während Vorarlberg mit 64 Beteiligungen (bei insgesamt 76 Projekten) auch in der laufenden Förderungsperiode eine führende Rolle einnimmt. Allerdings kann auf Grund der laufenden Periode noch keine abschliessende Analyse vorgenommen werden.

Es folgt eine Übersicht der Projekte mit Liechtensteiner Beteiligung im Rahmen des Interreg IV A Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“.¹⁹⁷

Tabelle 19: Projekte mit Liechtensteiner Beteiligung am Interreg IV A Programm

Projekttitlel	Liechtensteiner Partner
„Handwerksregion Bodensee – gemeinsam – grenzenlos“	Wirtschaftskammer Liechtenstein
„Chancen für Geringqualifizierte – Umsetzung“	Arbeitsmarktservice des Fürstentums Liechtenstein
Bodensee Agenda 21 2008-2010	Zukunftsbüro des Fürstentums Liechtenstein
Die Seeforelle des Bodensees: Massnahmen zur Identifikation und Sicherung ihrer Laichplätze	Amt für Umweltschutz
Europaweite Rekrutierung von erfahrenen, technischen Fach- und Arbeitskräften	Arbeitsmarktservice des Fürstentums Liechtenstein
Gateway	Amt für Soziale Dienste
Gemeinsam gegen Feuerbrand	Landwirtschaftsamt
IBK-Kleinprojektfonds	Regierungskanzlei des Fürstentums Liechtenstein
Internationaler Wirtschaftsraum Bodensee (IWB)	Amt für Volkswirtschaft
Kulturelles Erbe der Regio Bodensee online	Liechtensteinische Landesbibliothek
Neugestaltung Spiersbachmündung	Tiefbauamt
Positionierung Tourismusregion Internationaler Bodensee zur Optimierung des Destinationsmanagements	Internationale Bodensee Tourismus GmbH (Gesellschafter: Liechtenstein Marketing)
Qualitätsoffensive im Tourismus	Internationale Bodensee Tourismus GmbH (Gesellschafter: Liechtenstein Marketing)
Schwerpunktsetzung und Profilschärfung des Hochschulverbundes IBH	Schulamt
smartconnection Alkoholprävention im Bodenseeraum	Amt für Soziale Dienste
Special Olympics Bodensee Cup Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein	Special Olympics Liechtenstein
Statistikplattform	Amt für Statistik
Tageskarte Euregio Bodensee	Ressort Verkehr und Kommunikation
Themenwelt Bodensee	Amt für Volkswirtschaft
Umsetzungsprojekt Plattform für Projekt- und Prozessmanagement	Zentrum für kleine und mittlere Unternehmungen der Universität Liechtenstein
Web-Infrastruktur für das digitalisierte Kulturerbe der Regio Bodensee	Verein „Bibliotheken der Regio Bodensee“ (Mitglied: Liechtensteinische Landesbibliothek)
Weiterentwicklung der IBK-Geschäftsstelle 2008-2013	Regierungskanzlei des Fürstentums Liechtenstein
Xchange	Amt für Berufsbildung und Berufsberatung
Zukunft der Raumentwicklung D-A-CH-FL	Stabsstelle für Landesplanung

Das Programmgebiet

Folgende Gebietskörperschaften beteiligen sich am Interreg IV Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“:

- *Fürstentum Liechtenstein.*
- *Österreich:* Land Vorarlberg.
- *Deutschland:* Bodenseekreis, kreisfreie Stadt Kempten, Landkreis Konstanz, Landkreis Lindau, Landkreis Oberallgäu, Schwarzwald-Baar-Kreis, Landkreis Waldshut, Landkreis Ravensburg, Landkreis Sigmaringen, Landkreis Tuttlingen, Landkreis Unterallgäu, kreisfreie Stadt Memmingen.
- *Schweiz:* Kantone Aargau, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich.

Im Programmgebiet leben insgesamt 5,2 Millionen Menschen auf ca. 28.000 km²:¹⁹⁸

Tabelle 20: Bevölkerung und Fläche der am Interreg IV beteiligten Gebiete

	Flächenanteil	Bevölkerungsanteil	Bevölkerungszahl ¹⁹⁹
Schweiz	52,6 %	55,7 %	2,9 Mio.
Deutschland	37,4 %	36,0 %	1,88 Mio.
Österreich	9,3 %	7,6 %	0,4 Mio.
Liechtenstein	0,6 %	0,7 %	0,03 Mio.
GESAMT	100,0 %	100,0 %	5,21 Mio.

Somit entfällt mehr als die Hälfte des gesamten Programmgebiets auf die Schweiz (als Nichtmitglied der EU und des EWR), wodurch das Programmgebiet zum überwiegenden Teil ausserhalb der EU liegt. Das stellt einen von den Interreg-Initiativen durchaus gewünschten Effekt dar.

¹⁹⁷ Auszüge aus einer Auflistung der Regierung, Stand November 2011, erhalten von Peter Sele, am 01.03.2012.

¹⁹⁸ <http://interreg.org/ViewContent.php?aktsubid=933&subnavid=296&targetid=113&child=1>; Abrufdatum 21.10.2009.

¹⁹⁹ Interreg IV-Programm, S. 4.

Abbildung 18: Das Interreg IV Programmgebiet²⁰⁰



Setzt man diese Zahlen in einen direkten Vergleich zu den Projektbeteiligungen, so fällt nochmals deutlich auf, dass neben Liechtenstein auch Vorarlberg an dieser Form der Zusammenarbeit in einem sehr hohen Ausmass beteiligt ist.

Förderungsgrundsätze

Das Interreg IV Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ orientiert sich an zwei zentralen Schwerpunkten, welche wiederum in je drei Aktionsfelder unterteilt werden können:²⁰¹

- Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Programmregion und der dort ansässigen Unternehmen, d.h.:
 - Förderung von Innovationen und Wissenstransfer.
 - Förderung von Netzwerken und Kooperationen.
 - Förderung des Humankapitals und der Mobilität.
- Erhaltung und Verbesserung der Attraktivität der Region als Standort für Wohnen und Arbeiten, d.h.:
 - Förderung der Standortattraktivität.
 - Erhalt und Verbesserung der Infrastruktur.
 - Erhalt der natürlichen Ressourcen und des kulturellen Erbes sowie Schutz vor Naturgefahren.

²⁰⁰ <http://interreg.org/ViewContent.php?aktsubid=933&subnavid=296&targetid=113&child=1>; Abrufdatum 22.10.2009.

Ergänzt wird diese Programmstrategie durch die horizontalen Querschnittsziele der nachhaltigen Entwicklung, der Geschlechtergerechtigkeit sowie der Nichtdiskriminierung. Da das Interreg IV Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ auf die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit abzielt, können naturgemäss auch nur grenzüberschreitende Projekte gefördert werden. Darüber hinaus müssen die Projekte selbstverständlich der Strategie und den Inhalten des Programms entsprechen.

Die Voraussetzung der Förderfähigkeit regelt Art. 19 Abs. 1 VO (EG) 1080/2006: Projekte sind nur förderfähig, wenn Begünstigte aus mindestens zwei Ländern, von denen mindestens eines Mitgliedsstaat ist, beteiligt sind, die bei jedem Projekt auf mindestens zwei der folgenden Arten zusammenarbeiten:²⁰²

- *Gemeinsame Ausarbeitung*: z.B. regelmässige Treffen zur Projektentwicklung, institutionalisierte, längere Kontakte.
- *Gemeinsame Durchführung*: z.B. abgestimmte Zeitpläne und Orte, gemeinsame Betreibergesellschaft, gemeinsame Studien, gemeinsames Management.
- *Gemeinsames Personal*: z.B. alle Projektpartner setzen ihr Personal ein oder Projektpartner stellen extra Personal ein und finanzieren es gemeinsam.
- *Gemeinsame Finanzierung*: z.B. gemeinsames Budget, eigenes Bankkonto des Projekts, alleinige Finanzierung durch eine grenzüberschreitende Einrichtung.

Projekte, die diese Bedingungen erfüllen, können jedoch gemäss Art. 19 Abs. 1 VO (EG) 1080/2006 auch in einem einzigen Land durchgeführt werden, sofern sie von Stellen aus mindestens zwei Ländern vorgelegt wurden.²⁰³ Wenn sich die Projektziele ohne einen Partner, welcher nicht aus dem Programmgebiet kommt, nicht verwirklichen lassen, kann auch er in begründeten Ausnahmefällen von der Förderung profitieren.²⁰⁴

Um eine Projektförderung können sich sowohl Privatpersonen, juristische Personen und sonstige Vereinigungen als auch öffentliche Träger bewerben. Jedes Projekt muss den nationalen und europäischen Rechtsvorschriften sowie dem Programmdokument entsprechen.²⁰⁵

Das Interreg IV Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ verfügt über Mittel in der Höhe von ca. 60 Mio. Euro. Davon stammen ca. 24 Mio. Euro aus dem EFRE, rund 8 Mio. kommen von der Schweiz und 28 Mio. Euro kommen aus nationalen öffentlichen und privaten Quellen.²⁰⁶ Liechtenstein steuert keinen im Vorhinein festgelegten Betrag zum Programm bei, sondern entscheidet bei jedem konkreten Anlassfall gesondert über die finanzielle Unterstützung eines Projektes.²⁰⁷ Diese projektbezogene Beteiligung soll sich auf „zukunftsgerichtete Projekte konzentrieren, die einer nachhaltigen Entwicklung des Landes dienen, Anreiz zu eigenverantwortlichem Handeln schaffen und einen Mehrwert für die grenzübergreifende Tätigkeit leisten.“²⁰⁸

²⁰¹ Interreg IV-Programm, S. 39.

²⁰² Leitfaden 1, S. 10.

²⁰³ Interreg IV-Programm, S. 58.

²⁰⁴ Leitfaden 1, S. 10.

²⁰⁵ Insbesondere zu beachten sind die VO (EG) 1083/2006, die VO (EG) 1080/2006 und die VO (EG) 1828/2000.

²⁰⁶ <http://interreg.org/ViewDownloadsExec.php?targetid=320&fileid=197>; Interreg Folder 2009, Abrufdatum 20.10.2009.

²⁰⁷ Vereinbarung über eine Verwaltungszusammenarbeit unter den Partnern des Interreg IV-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ vom 11.12.2008, Art. 19.

²⁰⁸ Leitfaden 1, S. 4.

Erstreckt sich ein Projekt über mehrere Interreg-Programmgebiete, so ist eine Kooperation grundsätzlich möglich; eine gleichzeitige Förderung durch ein anderes EU-Förderprogramm ist dagegen ausgeschlossen (Verbot der Doppelförderung), wobei das Verbot der Doppelförderung auch für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein gilt.²⁰⁹

Folgende Finanzierungsgrundsätze gelten für das Interreg IV Programm:²¹⁰ Es gilt das Territorialprinzip, d.h. dass Kosten von Projektpartnern aus dem EU-Raum nicht mit Schweizer Fördermitteln und Kosten von Schweizer Partnern nicht mit EU-Fördermitteln gefördert werden können. Der gleiche Grundsatz gilt auch für Liechtenstein, d.h. dass Kosten von liechtensteiner Projektpartnern nur mit liechtensteiner Fördermitteln und nicht mit EU-Fördermitteln gefördert werden können. Da die Fördermittel also von verschiedenen Stellen ausbezahlt werden, müssen die Projektkosten separat ausgewiesen werden (Prinzip der getrennten Kosten).

Durch EU-Mittel (EFRE) werden also die Kosten der Projektpartner aus dem EU-Raum gefördert; der Förderhöchstsatz liegt bei 60 Prozent. Bei den Schweizer Fördermitteln (Förderhöchstsatz 50 %) handelt es sich um Bundes- und kantonale Gelder, bei der Förderung durch das Fürstentum Liechtenstein um Landesgelder.

Die Akteure

Die Verwaltungsbehörde

Die Funktion der Verwaltungsbehörde für das gesamte Programmgebiet wird durch das Regierungspräsidium Tübingen ausgeübt. Der Verwaltungsbehörde obliegt dabei die Verantwortung für die Durchführung des Programms nach aussen.²¹¹ Sie wird in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom „Gemeinsamen Technischen Sekretariat“ unterstützt.

Einige Aufgaben als Beispiel:²¹²

- Überwachung der ordnungsgemässen Durchführung des Programms gemeinsam mit dem Begleitausschuss.
- Sie stellt sicher, dass die zu finanzierenden Vorhaben den Kriterien des operationellen Programms entsprechen und während ihrer Durchführung die geltenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften eingehalten werden.
- Sie erstellt den jährlichen und den abschliessenden Durchführungsbericht und legt ihn nach Billigung durch den Begleitausschuss der Kommission vor.

Die Bescheinigungsbehörde

Bescheinigungsbehörde ist das Amt der Vorarlberger Landesregierung. Ihr obliegt die finanzielle Abwicklung des Programms.²¹³

²⁰⁹ Leitfaden 1, S. 16.

²¹⁰ Leitfaden 1, S. 19 ff.

²¹¹ Vereinbarung über eine Verwaltungszusammenarbeit, Art. 6.

²¹² Interreg IV-Programm, S. 68 f.

Einige Aufgaben als Beispiel:²¹⁴

- Auszahlung der EFRE-Mittel an die Begünstigten.
- Buchführung über die bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben in elektronischer Form.
- Bescheinigung, dass die geltend gemachten Ausgaben für Vorhaben getätigt wurden, die nach den im betreffenden operationellen Programm festgelegten Kriterien ausgewählt wurden und in Einklang mit den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Rechtsvorschriften stehen.

Das Gemeinsame Technische Sekretariat

Zur administrativen Unterstützung der Verwaltungsbehörde, des Begleit- und des Lenkungsausschusses und der Partnerstaaten wurde beim Regierungspräsidium Tübingen ein Gemeinsames Technisches Sekretariat eingerichtet.

Einige Aufgaben als Beispiel:²¹⁵

- Annahme und Registrierung von Förderanträgen.
- Einrichtung, laufende Wartung und Aktualisierung des Abrechnungs- und Monitoringsystems.
- Sekretariatsfunktion für den Begleit- und den Lenkungsausschuss.
- Koordinierung und Begleitung der Programmdurchführung.
- Herstellung der Berichte über die Programmdurchführung.
- Administrative Abwicklung des Programms auf Projektebene (z.B. Prüfung der Projektanträge, Ausstellung der Förderverträge für die EFRE-Mittel usw.); dies in Kooperation mit den partnerschaftlichen Netzwerkstellen.
- Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Die Kosten des Gemeinsamen Technischen Sekretariates werden im Rahmen der Technischen Hilfe aus Mitteln des EFRE kofinanziert. Als Technische Hilfe wird die Finanzierung der Programmumsetzung bezeichnet (Personal, EDV, Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Evaluierungen usw.). Für die Technische Hilfe können maximal sechs Prozent der dem Programm zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel verwendet werden, den Rest steuern die Programmpartnerstaaten bei (jährlicher Beitrag des Fürstentums Liechtenstein: 5.000 Schweizer Franken).²¹⁶

Die Partnerschaftlichen Netzwerkstellen

Die Partnerschaftlichen Netzwerkstellen der einzelnen Länder bzw. Kantone unterstützen das Gemeinsame Technische Sekretariat. In Liechtenstein gibt es keine Netzwerkstelle, hier fungiert die Regierungskanzlei als Anlauf- und Informationsstelle.²¹⁷

²¹³ Interreg IV-Programm, S. 69.

²¹⁴ Art. 61 VO (EG) 1083/2006; Interreg IV-Programm, S. 68 f.

²¹⁵ Interreg IV-Programm, S. 70 f.

²¹⁶ Vereinbarung über eine Verwaltungszusammenarbeit, Art. 13.

²¹⁷ Vereinbarung über eine Verwaltungszusammenarbeit, Art. 10 Abs. 1.

Es gibt folgende Partnerschaftliche Netzwerkstellen:

- Das Regierungspräsidium Tübingen für das Land Baden-Württemberg.
- Die Regierung von Schwaben für das Land Bayern.
- Das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung für Europaangelegenheiten und Aussenbeziehungen für das Land Vorarlberg.
- Das Sekretariat der Ostschweizer Regierungskonferenz für die beteiligten Schweizer Kantone.

Einige Aufgaben als Beispiel:

- Information und Beratung potenzieller Projektträger.
- Auf Ersuchen des Gemeinsamen Technischen Sekretariates die Mitprüfung von Projektanträgen hinsichtlich der fachpolitischen Zweckmässigkeit, der organisatorischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit, der Höhe und wirtschaftlichen Angemessenheit der Kosten und der Angemessenheit der beantragten Förderung.
- Verwaltungsinterne Abklärungen zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen.

Die Prüfbehörde

Art. 59 Abs. 1 lit. c VO (EG) 1083/2006 fordert die Benennung einer von der Verwaltungsbehörde und von der Bescheinigungsbehörde funktionell unabhängigen Prüfbehörde. Für das Interreg IV Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ ist die „Unabhängige und Bescheinigende Stelle für EU-Massnahmen (UBS)“ des Finanzministeriums Baden-Württemberg als Prüfbehörde vorgesehen. Die Prüfbehörde ist in die operative Umsetzung des Programms allerdings nicht eingebunden, sondern prüft lediglich die Rechtmässigkeit der Mittelverwendung.²¹⁸

Der Begleitausschuss

Das oberste Entscheidungsgremium des Programms ist gemäss Art. 63 VO (EG) 1083/2006 der Begleitausschuss. Er ist für die strategische Ausrichtung des Programms verantwortlich. Der Begleitausschuss gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der unter anderem das Stimmrecht und die Entscheidungsprinzipien festgelegt werden (sein Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen dem Landesamtsdirektor des Amtes der Vorarlberger Landesregierung und dem Präsidenten des Regierungspräsidiums Tübingen).²¹⁹ Er umfasst 49 Vertreter der vom Programm tangierten lokalen, regionalen, staatlichen und internationalen Behörden und Organisationen.

Aus Liechtenstein wird von der Regierungskanzlei ein Vertreter entsandt.²²⁰

Einige Aufgaben als Beispiel:²²¹

²¹⁸ Interreg IV-Programm, S. 72.

²¹⁹ Interreg IV-Programm, S. 73.

²²⁰ Freundliche Auskunft von Peter Sele, Regierungskanzlei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, am 14.10.2009.

²²¹ Interreg IV-Programm, S. 74 f.

- Prüfung der Kriterien für die Auswahl der ko-finanzierten Vorhaben binnen sechs Monaten nach der Genehmigung des operationellen Programms.
- Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Programms.
- Prüfung des jährlichen und des abschliessenden Durchführungsberichts.
- Überwachung der ordnungsgemässen Durchführung des operationellen Programms gemeinsam mit der Verwaltungsbehörde.

Der Lenkungsausschuss

Der Lenkungsausschuss ist das Arbeitsgremium des Programms.

Einige Aufgaben als Beispiel:

- Vorbereitung der Entscheidungen des Begleitausschusses zusammen mit der Verwaltungsbehörde.
- Auswahl der Projekte.

Mit je einem Sitz und einer Stimme im Lenkungsausschuss vertreten sind:²²²

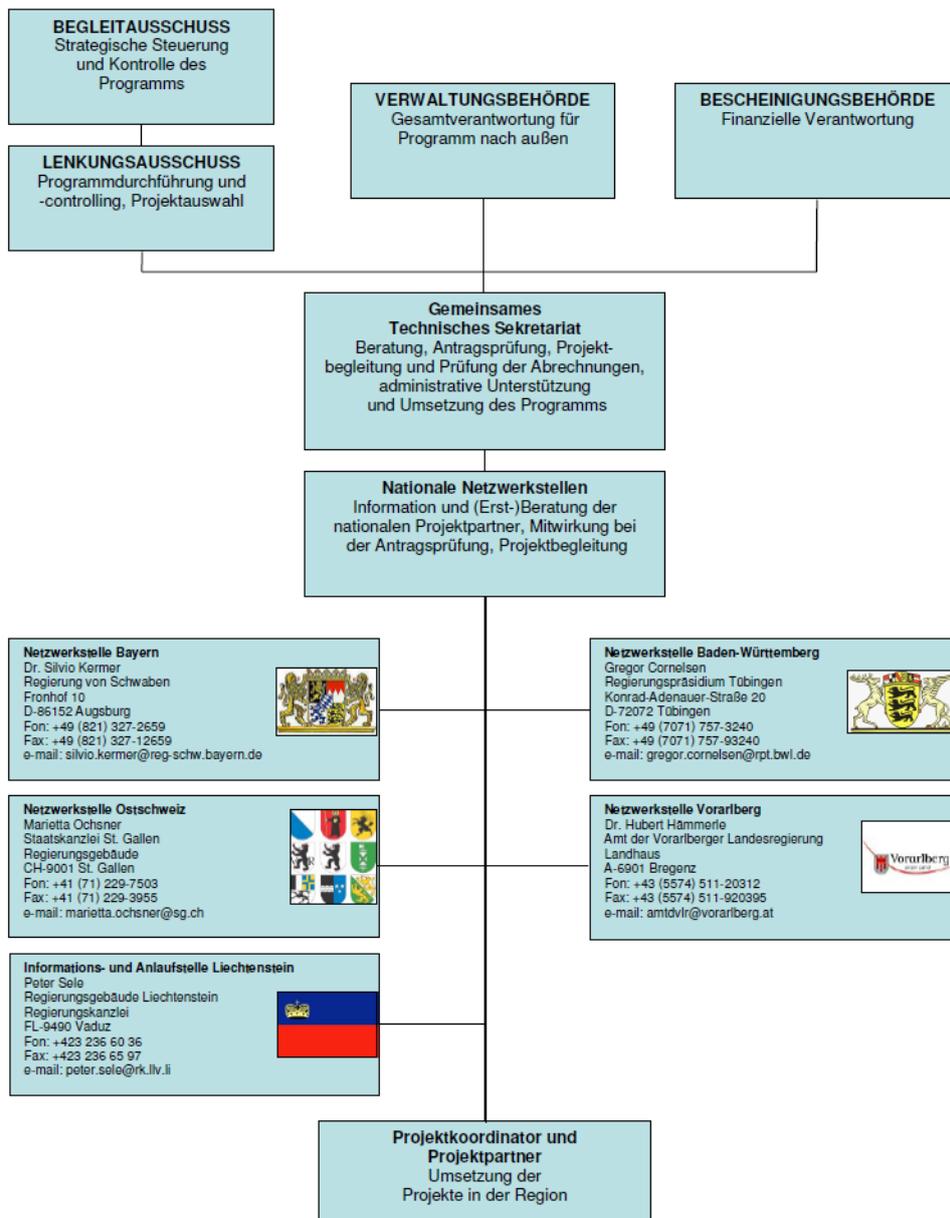
- Das Regierungspräsidium Tübingen für das Land Baden-Württemberg.
- Die Regierung von Schwaben für das Land Bayern.
- Die Regierungskanzlei für das Fürstentum Liechtenstein.
- Das Amt der Vorarlberger Landesregierung für das Land Vorarlberg.
- Das Sekretariat der Ostschweizer Regierungskonferenz für die beteiligten Schweizer Kantone.

Der Lenkungsausschuss entscheidet einstimmig. Der Lenkungsausschuss kann aufgrund der geringen Zahl seiner Mitglieder eng zusammenarbeiten, rasch Entscheidungen treffen und tagt mehrmals jährlich.²²³ Aus den hier beschriebenen Einrichtungen ergibt sich das folgende Organigramm.

²²² Vereinbarung über eine Verwaltungszusammenarbeit, Art. 12.

²²³ Interreg IV-Programm, S. 75.

Abbildung 19: Organigramm von Interreg IV²²⁴



Zusammenfassung

Bei den oben aufgelisteten Projekten des Interreg III A Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ mit liechtensteiner Beteiligung fällt auf, dass bei der überwiegenden Anzahl die Regierung bzw. deren Amtsstellen direkt als Projektpartner beteiligt waren (bei 28 von 39 Projekten, das sind 71,8 %).

Das erklärt den hohen Anteil von Landesmitteln an der liechtensteiner Finanzbeteiligung am Programm (1,25 Mio. Euro von 1,58 Mio. Euro, das sind 79,1 %), wobei sich die Beteiligung gemäss nachstehender Tabelle zusammensetzt.

²²⁴ Leitfaden 1, S. 6.

Tabelle 21: Beteiligung der Regierung bzw. Ämter und Stabsstellen am Interreg III A Programm

Amt für Umweltschutz	8	Schulamt	2
Regierung	7	Stabsstelle Landesplanung	1
Gleichstellungsbüro	3	Stabsstelle Verkehrskoordination	1
Tiefbauamt	3	Amt für Berufsbildung	1
Amt für Volkswirtschaft	2		

Dass das Amt für Umweltschutz beinahe an einem Viertel aller Liechtensteiner Projekte teilnahm, lässt den Schluss zu, dass der Umweltschutz das wichtigste Thema war. An vier Projekten waren eine oder mehrere Gemeinden beteiligt, bei zwei Projekten war die Hochschule Liechtenstein Projektpartner.

Auch beim Interreg IV A Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ sind an den meisten Projekten (17 von 25 Projekten, das sind 68 %) die Regierung bzw. deren Amtsstellen als Projektpartner beteiligt, wobei sich die Projekte im Gegensatz zum Interreg III A Programm gleichmässiger auf mehr involvierte Stellen verteilen.

Tabelle 22: Beteiligung der Regierung bzw. Ämter und Stabsstellen am Interreg IV A Programm

Amt für Volkswirtschaft	2	Schulamt	1
Regierungskanzlei	2	Stabsstelle für Landesplanung	1
Amt für Soziale Dienste	2	Zukunftsbüro	1
Arbeitsmarkt Service Liechtenstein	2	Landwirtschaftsamt	1
Ressort Verkehr und Kommunikation	1	Tiefbauamt	1
Amt für Umweltschutz	1	Amt für Berufsbildung	1
Amt für Statistik	1		

Die Zusammenarbeit ist also grösstenteils auf die staatliche Ebene ausgerichtet und könnte daher mit Hinblick auf die Funktionsweise der *Cross Border Regional Governance* sicherlich auch auf nichtstaatliche Projektpartner ausgedehnt werden.

Das Fürstentum Liechtenstein nahm fast an einem Drittel aller Projekte des Interreg III A Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ teil. Damit liegt es beinahe gleichauf mit dem bayrischen Programmgebiet und bestätigt das grosse Interesse an dieser Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Beim Nachfolgeprogramm Interreg IV fällt die Liechtensteiner Beteiligung nach den hier vorliegenden Zahlen anteilmässig ähnlich aus; das Programm läuft noch bis 2013.

Insgesamt kann von einer intensiven Teilnahme Liechtensteins am Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ gesprochen werden, vor allem wenn man bedenkt, dass nur 0,6 Prozent des Programmgebiets und nur 0,7 Prozent der im Programmgebiet lebenden Menschen auf Liechtenstein entfallen.

Auch organisatorisch nimmt Liechtenstein seine Verpflichtungen als vollwertiger Programmpartner wahr, indem es in allen Kollegialgremien vertreten ist. Nur auf die Einrichtung einer

eigenen Netzwerkstelle wurde verzichtet, die Regierungskanzlei dient jedoch als Anlaufs- und Informationsstelle.

Aufgaben, die von einer einzigen Stelle erfüllt werden können (z.B. Verwaltungsbehörde, Bescheinigungsbehörde), werden meist vom Regierungspräsidium Tübingen oder vom Amt der Vorarlberger Landesregierung übernommen.

Der Umstand, dass das Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ bereits zum vierten Mal durchgeführt wird, lässt die Vermutung zu, dass es sein Ziel erfüllt hat bzw. weiterhin erfüllt. Der organisatorische Aufwand und die finanziellen Verpflichtungen sind für das Fürstentum Liechtenstein überschaubar, auch weil bei jedem Projekt einzeln über eine Förderung entschieden wird und nicht von vornherein ein Budget festgelegt wird. Liechtenstein beteiligt sich nach ersten Erfahrungen im Rahmen des Interreg II Programms bereits zum zweiten Mal als Partner am Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“. Offensichtlich sind die konkreten Resultate und der Gewinn aus Synergieeffekten für Liechtenstein positiv. Eine weitere Beteiligung Liechtensteins an ähnlich ausgerichteten und strukturierten Programmen in der Zukunft scheint daher empfehlenswert.

Der Vollständigkeit halber sei zum Schluss noch erwähnt, dass sich das Fürstentum Liechtenstein auch am Interreg IV B Programm „Alpenraum“ beteiligt, welches aber aufgrund seiner transnationalen Ausrichtung nicht zum Untersuchungsgegenstand gehört. Das Programmgebiet umfasst den Alpenraum von Frankreich bis nach Slowenien und beherbergt 70 Mio. Menschen. Demgegenüber fällt die finanzielle Ausstattung mit 130 Mio. € relativ gering aus.²²⁵

Es darf nicht übersehen werden, dass die Interreg-Programme eine indirekte und längerfristige Wirkung besitzen, die über die einzelnen Projekte hinausgeht und den territorialen Zusammenhalt, innovative Verfahren und die Entwicklung transnationaler Handlungskompetenzen fördert. Sie dienen der Erarbeitung von Beispiellösungen, führen Partner aus verschiedenen Staaten zusammen und fördern den Lernprozess bei der Sicherung gemeinsamer transnationaler Projektentwicklung und der Durchführung, Finanzierung und Umsetzung der Projekte.²²⁶

3.3 Internationale regionale Organisationen

Neben den Interreg-Programmen gibt es im Bodenseeraum eine Vielzahl an unterschiedlichen Kooperationsformen und grenzüberschreitenden Organisationen der Zusammenarbeit. Die hohe Anzahl dieser Vereinigungen, die aus verschiedenen Beweggründen geschaffen wurden, resultiert aus spezifischen Erfordernissen. Die Vereinigungen divergieren daher in ihrer engen Zielsetzung bzw. hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und rechtlichen Stellung. Im Folgenden werden diesbezügliche Initiativen im Einzelnen kurz vorgestellt, um aufzuzeigen, dass sich im Bodenseeraum ein dichtes und sich teilweise überlappendes Netzwerk an grenzüberschreitender Zusammenarbeit gebildet hat.

²²⁵ <http://www.alpine-space.eu/about-the-programme/erdf-co-funding/>; Abrufdatum 06.05.2010.

²²⁶ Ahlke/Görmar 2008, S. 520 ff.

Internationale Bodenseekonferenz

Die Internationale Bodenseekonferenz (IBK) wurde 1972 als „lockeres Forum“ für den Meinungsaustausch über grenzübergreifende Fragen der Mitgliedsländer im Bodenseeraum gegründet.²²⁷ Ihr Schwerpunkt lag zunächst auf dem Umwelt- und Gewässerschutz.²²⁸ Heute ist die Internationale Bodenseekonferenz die zentrale Organisation der grenzübergreifenden Zusammenarbeit in der Bodenseeregion. Sie kommt ohne formelle Rechtsgrundlage (z.B. Staatsvertrag) aus, ein Umstand, der generell als Charakteristikum der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit am Bodensee angesehen werden kann. Der Schwerpunkt liegt hier vielmehr auf Kooperation und Netzwerken als auf formal-rechtlichen Grundlagen.²²⁹

Folgende Gebietskörperschaften gehören der IBK an.

Tabelle 23: Mitglieder der Internationalen Bodenseekonferenz

Deutschland	Schweiz	Österreich	Liechtenstein
Baden-Württemberg Bayern	Thurgau St. Gallen Schaffhausen Appenzell Innerrhoden Appenzell Ausserrhoden Zürich	Vorarlberg	Liechtenstein

Die Organisationsstruktur der IBK erfuhr im Laufe ihrer Entwicklung diverse Veränderungen und ist heute folgendermassen untergliedert:²³⁰

- *Regierungschefkonferenz*: Jedes Jahr im Herbst treffen sich die Regierungschefs der Mitgliedsländer und beschliessen die Schwerpunkte des Arbeitsprogramms, das Budget, Resolutionen an die Mitgliedsländer sowie Empfehlungen an die Regierungen der Staaten und an Institutionen der europäischen Zusammenarbeit.
- *Ständiger Ausschuss*: Der ständige Ausschuss (bestehend aus leitenden Vertretern der Verwaltungen) als operatives Organ tagt dreimal im Jahr; er führt die laufende Verwaltung, setzt Projekt- und Arbeitsgruppen ein, koordiniert deren Arbeit, überwacht den Haushalt und unterhält Kontakte zu anderen Organisationen.
- *Kommissionen* (für die Ressortverteilung siehe unten das Organigramm): Sie dienen der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Regierungschefkonferenz und des ständigen Ausschusses (Art. 8 der Statuten).
- *Geschäftsstelle IBK*: Die Geschäftsstelle ist in Konstanz eingerichtet; sie erteilt Auskünfte, vermittelt Verwaltungskontakte und unterstützt die anderen Gremien.²³¹
- *Projekt- und Arbeitsgruppen*: Sie bearbeiten bei Bedarf aktuelle Fragestellungen.²³²

²²⁷ Schoch 1997, S. 62.

²²⁸ Scherer/Schnell 2003, S. 89.

²²⁹ Scherer/Schnell 2003, S. 92.

²³⁰ http://www.bodenseekonferenz.org/20662/IBK/Organisation/index_v2.aspx; Abrufdatum 13.04.2010.

²³¹ http://www.bodenseekonferenz.org/29831/IBK/Geschaeftsstelle/index_v2.aspx; Abrufdatum 15.04.2010.

Abbildung 20: Organigramm der Internationalen Bodenseekonferenz²³³



Normalerweise werden alle Entscheidungen einstimmig gefasst.²³⁴

Die Internationale Bodenseekonferenz definiert ihre Ziele in Art. 2 der Statuten i.d.F. vom 1. Januar 2005 folgendermassen:²³⁵

Art. 1: „Die Internationale Bodenseekonferenz erarbeitet grenzübergreifend gemeinsame Politiken und Projekte und leistet damit einen Beitrag zur Überwindung von Grenzen.“

Art. 2: „Ziele dieser Zusammenarbeit sind die Erhaltung und Förderung der Bodenseeregion als attraktiver Lebens-, Natur-, Kultur- und Wirtschaftsraum sowie Stärkung der regionalen Zusammengehörigkeit.“

Das Handeln der IBK orientiert sich an ihrem Leitbild vom 27. Juni 2008.²³⁶

Aus dem jährlichen Budget werden die Kosten der Geschäftsstelle und der Öffentlichkeitsarbeit sowie Ad-hoc Projekte finanziert; den grössten Teil der Kosten übernimmt mit 33,3 Prozent das Bundesland Baden-Württemberg. Das Fürstentum Liechtenstein gehört mit einer Beteiligung von 3,55 Prozent zu den kleineren Partnern, setzt man aber die Summe in Relati-

²³² http://www.bodenseekonferenz.org/20960/IBK/Organisation/Arbeits-und-Projektgruppen/index_v2.aspx; Abrufdatum 19.04.2011

²³³ http://www.bodenseekonferenz.org/20662/IBK/Organisation/index_v2.aspx; Abrufdatum 13.04.2010.

²³⁴ Scherer/Schnell 2003, S. 95.

²³⁵ <http://www.bodenseekonferenz.org/bausteine.net/file/showfile.aspx?downdaid=7559&domid=1043&fd=2>; Abrufdatum 15.04.2010.

on zu Grösse und Bevölkerungsanzahl so erscheint Liechtenstein als wichtiger Pfeiler der Zusammenarbeit.²³⁷

Zu den zentralen Projekten der IBK gehören unter anderem:

- Die *Internationale Bodenseehochschule*: Dabei handelt es sich um einen Verbund von Hochschulen rund um den Bodensee, welcher 1999 gegründet wurde und momentan 29 Hochschulen aus vier Ländern umfasst. Zum Aufgabengebiet gehören u.a. die Förderung der Mobilität im Bildungsbereich, die Weiterentwicklung der hochschulartenübergreifenden Zusammenarbeit, der Wissenstransfer oder die Entwicklung grenzübergreifender Forschungsprojekte zu wichtigen Themen für die Bodenseeregion.²³⁸
- Die *Statistik-Plattform Bodensee*: Das Ziel besteht darin, die Struktur der Region sowie ihre Entwicklungschancen anhand verschiedener Themenbereiche und Indikatoren darzustellen.²³⁹
- Die *Bodensee Agenda 21* ist ein Projekt für die nachhaltige Entwicklung im Bodenseeraum.²⁴⁰ Sie verfügt mittlerweile über eine eigene Geschäftsstelle und regionale Anlaufstellen, die mit wissenschaftlicher Begleitung für die Vernetzung der regionalen Akteure und Projekte sorgt.²⁴¹
- Die *Tageskarte Euregio Bodensee* ist eine länderübergreifende Fahrkarte für den öffentlichen Verkehr. Mit ihr wurden erstmals in Europa Verkehrsleistungen in vier Staaten zu einem einheitlichen Tarif angeboten.²⁴² Vor allem die Bedeutung der Umsetzung derartiger Projekte wird in Arbeiten zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit immer wieder betont. Der Bodenseeraum nimmt hier durchaus eine Vorreiterrolle ein.

Das Fürstentum Liechtenstein ist der Internationalen Bodenseekonferenz im Jahr 1998 beigetreten und ist seither in der Regierungschefkonferenz, dem ständigen Ausschuss und allen sieben Kommissionen vertreten; 2007 übte Liechtenstein erstmals den Vorsitz in der Internationalen Bodenseekonferenz aus.²⁴³ Gerade die Beteiligung an Kooperationsformen dieses Zuschnitts wird für Liechtenstein als einem Kleinstaat in der Zukunft eine immer grössere Rolle spielen.

Bodenseerat

Im Jahr 1991 erfolgte die (wahrscheinlich von der damals noch wenig erfolgreichen Internationalen Bodenseekonferenz inspirierte) Gründung des Bodenseerates, der sich als informelle Plattform für Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Politik aus dem Bo-

²³⁶ http://www.bodenseekonferenz.org/20544/IBK/Leitbild/index_v2.aspx; Abrufdatum 14.04.2010.

²³⁷ Art. 9 des Statuts.

²³⁸ http://www.bodenseekonferenz.org/37558/Handlungsfelder-und-Projekte/Bildung,-Wissenschaft-und-Forschung/IBH/index_v2.aspx; Abrufdatum 15.04.2010.

²³⁹ <http://www.statistik-bodensee.org/index.php/ueber-uns.html>; Abrufdatum 19.04.2011

²⁴⁰ http://www.bodenseekonferenz.org/20825/Handlungsfelder-und-Projekte/Bodensee-Agenda-21/index_v2.aspx; Abrufdatum 15.04.2010.

²⁴¹ Scherer/Schnell 2003, S. 96.

²⁴² Scherer/Schnell 2003, S. 96.

²⁴³ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik, Nr. 62/2007, S. 176.

denseeraum versteht.²⁴⁴ Die Gründung des Bodenseerates führte zu einer Verstärkung der Aktivitäten der bereits bestehenden Institutionen, insbesondere der Internationalen Bodenseekonferenz und kann damit als Stimulus-Instrument bezeichnet werden.²⁴⁵

Der Bodenseerat besitzt keine rechtliche Grundlage, aber eine Satzung und eine Geschäftsordnung.²⁴⁶ In der Präambel der Satzung²⁴⁷ werden die Partnerländer der Bodenseeregion aufgelistet:

- Liechtenstein.
- St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden und Appenzell-Innerrhoden
- Baden-Württemberg (die Landkreise Konstanz, Bodenseekreis, Sigmaringen und Ravensburg).
- Bayern (die Landkreise Lindau und Oberallgäu).
- Vorarlberg.

Laut Statut versteht sich der Bodenseerat als „beratende Institution auf der Grundlage des persönlichen Engagements seiner Mitglieder“ (Art. 2), sowie als „Partner der Bodenseekonferenz“ (Art. 3).

Der Bodenseerat hat sich zum Ziel gesetzt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Kultur und der Politik zu fördern (Art. 5).

Der Bodenseerat (genauer gesagt das Plenum des Bodenseerates) setzt sich gemäss Art. 8 aus 55 Mitgliedern aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Politik zusammen. Diese werden ad personam vom Plenum gewählt und können nicht vertreten werden; auf Deutschland entfallen 27 Mitglieder, auf Österreich 8, auf die Schweiz 18 und auf das Fürstentum Liechtenstein 2.

Der Bodenseerat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich (Art. 9); die laufenden Geschäfte werden vom Präsidium geführt (Art. 10).

Arbeitsgemeinschaft Alpenländer

Für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum ist die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp) von grosser Bedeutung. Darum wird hier die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer kurz vorgestellt, obwohl das Fürstentum Liechtenstein nicht Mitglied ist.

Die Arge Alp wurde am 12.10.1972 als erstes Forum interregionaler Zusammenarbeit im Alpenraum gegründet. Der Zweck war, dass mit einem Minimum an Institutionalisierung und organisatorischem Aufwand regelmässige Zusammenkünfte von Regierungsvertretern der beteiligten Länder erfolgen sollten.²⁴⁸

²⁴⁴ Schoch 1997, S. 84.

²⁴⁵ Blatter 2000, S. 148.

²⁴⁶ Blatter 2000, S. 155.

²⁴⁷ http://www.emb.net/bodenseerat/bodenseerat_inhalt/bodenseerat_satzung.shtml; Abrufdatum 27.04.2010.

²⁴⁸ Schoch 1997, S. 54.

Die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer umfasst die folgenden Mitglieder:²⁴⁹

Tabelle 24: Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (Arge Alp)

Deutschland	Schweiz	Österreich	Italien
Freistaat Bayern	Kanton Graubünden	Bundesland Salzburg	Region Lombardei
	Kanton St. Gallen	Bundesland Tirol	Provinz Bozen-Südtirol
	Kanton Tessin	Bundesland Vorarlberg	Provinz Trient

Das Fürstentum Liechtenstein pflegt informelle Kontakte in Form eines Informationsaustausches mit der Arge Alp; es gibt allerdings Überlegungen, ob nicht eine formelle Mitgliedschaft Liechtensteins sinnvoll wäre.²⁵⁰

Die Arge Alp will „durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemeinsame Probleme und Anliegen, insbesondere auf ökologischem, kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Gebiet behandeln, das gegenseitige Verständnis der Völker im Alpenraum fördern und das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für den alpinen Lebensraum stärken.“²⁵¹

Das Statut der Arge Alp kennt folgende Organe:²⁵²

- *Konferenz der Regierungschefs*: Sie definiert die gemeinsamen Anliegen und Zielsetzungen, legt die Arbeitsschwerpunkte fest, verabschiedet Empfehlungen an die Mitgliedsländer sowie Resolutionen an die Bundes- und Zentralregierungen, interregionale und internationale Einrichtungen und legt die jährliche Finanzvorschau fest. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst, enthält sich ein Mitglied der Stimme, ist der Beschluss für dieses nicht verbindlich.
- *Vorsitz und Präsidium*: Den Vorsitz übt jährlich abwechselnd der Regierungschef eines anderen Mitgliedslandes aus, dieser wird als Präsident bezeichnet. Er vertritt die Arge Alp nach aussen, ruft die Konferenz der Regierungschefs ein und leitet sie. Der Präsident bildet mit dem vorhergehenden und dem nachfolgenden Präsidenten das Präsidium. Dabei müssen zwei Mitglieder einem EU-Staat angehören, ein Mitglied nicht. Das Präsidium hat die Aufgabe, für eine auf die gemeinsamen Interessensbereiche ausgerichtete, kontinuierliche und den aktuellen Bedürfnissen entsprechende Tätigkeit zu sorgen.
- *Leitungsausschuss*: Er setzt sich grundsätzlich aus leitenden Beamten der Mitgliedsländer zusammen und sorgt für die Vorbereitung der Konferenz der Regierungschefs und die Durchführung von deren Beschlüssen. Weiters obliegt ihm die Vertretung der Interessen der Mitgliedsländer bei den jeweiligen Bundes- und Zentralregierungen bzw. bei interregionalen und internationalen Einrichtungen.
- *Projektgruppen*: Den Projektgruppen obliegt die Durchführung des Arbeitsprogramms.
- *Geschäftsstelle*: Zur Unterstützung der Organe der Arge Alp ist beim Amt der Tiroler Landesregierung eine Geschäftsstelle eingerichtet.

²⁴⁹ <http://www.argealp.org/mitglieder/>; Abrufdatum 14.04.2010.

²⁵⁰ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik, Nr. 62/2007, S. 176.

²⁵¹ <http://www.argealp.org/ueber-uns/warum-wann-wer/>; Abrufdatum 14.04.2010.

²⁵² http://www.argealp.org/uploads/media/Statut-Arge-Alp-Neu_fin_de.pdf; Abrufdatum 14.04.2010.

Die Beschlüsse werden in Selbstbindung der Mitgliedsländer vollzogen. Die Ziele der Arge Alp sollen durch gegenseitigen Informationsaustausch, gemeinsame Programme und Planungsmassnahmen und Förderung der interregionalen Kontakte unter der Bevölkerung erreicht werden.²⁵³

Im Statut ist der Verteilungsschlüssel der Kosten wie folgt festgelegt:

- 25 Prozent zu gleichen Teilen.
- 50 Prozent nach der Bevölkerung im Berggebiet.
- 25 Prozent nach der Fläche im Berggebiet.

Die Personal- und Reisekosten trägt jedes Mitgliedsland selbst.

Rheintalische Grenzgemeinschaft

Die Rheintalische Grenzgemeinschaft wurde 1986 als Verein i.S.d. Schweizer Privatrechts nach dem Vorbild der Regio Basiliensis (die Schweizer Partnerin für die Oberrhein-Kooperation) gegründet.²⁵⁴ Laut Art. 2 der Statuten vom 9. Juni 2006 verfolgt die Rheintalische Grenzgemeinschaft den „Zweck, bei der Planung und Förderung der wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Entwicklung des als Region bezeichneten Raumes, welcher das von St. Gallen, Vorarlberg und Liechtenstein begrenzte Einzugsgebiet des Rheins umfasst, mitzuwirken.“ Die Rheintalische Grenzgemeinschaft dient als Informationsplattform dem Erfahrungsaustausch für Gebietskörperschaften, sowie für öffentliche und private Akteure aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (Art. 2 Abs. 3). Sie steht daher auch allen Gebietskörperschaften sowie juristischen und natürlichen Personen aus dem Einzugsgebiet offen (Art. 3).

Das Fürstentum Liechtenstein als Staat ist nicht Mitglied des Vereins (ebenso wie der Kanton St. Gallen und das Land Vorarlberg), befürwortet aber die Tätigkeit der Rheintalischen Grenzgemeinschaft. In bestimmten Fällen können Fachbeamte der Landesverwaltung für die Mitarbeit zur Verfügung gestellt werden; darüber hinaus entsendet die liechtensteinische Regierung seit 2006 Beobachter zu den Sitzungen der Rheintalischen Grenzgemeinschaft.²⁵⁵ Von Seiten der Liechtensteiner Gemeinden sind die Vorsteher von Balzers, Mauren, Ruggell, Schaan und Schellenberg im Verein vertreten.

Alpenkonvention

Das „Internationale Übereinkommen zum Schutz der Alpen“, genannt Alpenkonvention, wurde 1991 in Salzburg unterzeichnet. Bei diesem völkerrechtlichen Vertrag handelt es sich um

²⁵³ Schoch 1997, S. 56 f.

²⁵⁴ Schoch 1997, S. 81 f; http://www.regbas.ch/d_info_kurzportrait.cfm; Abrufdatum 20.04.2011.

²⁵⁵ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik, Nr. 62/2007, S. 176.

ein Rahmenübereinkommen, das durch verschiedene (ebenfalls rechtlich verbindliche) Protokolle präzisiert wird.²⁵⁶

Es gibt Protokolle in folgenden Sachgebieten:²⁵⁷

- Raumplanung und nachhaltige Entwicklung.
- Naturschutz und Landschaftspflege.
- Berglandwirtschaft.
- Bergwald.
- Tourismus.
- Energie.
- Bodenschutz.
- Verkehr.

Daneben gibt es noch ein Protokoll über die Streitbeilegung und ein Protokoll über den Beitritt des Fürstentums Monaco.

Vertragsparteien sind:

- Deutschland.
- Frankreich.
- Italien.
- Liechtenstein.
- Österreich.
- Schweiz.
- Slowenien.
- Monaco.

Die Alpenkonvention kennt folgende Organe:

- Die *Alpenkonferenz* (Konferenz der Vertragsparteien) ist das beschlussfassende Organ der Alpenkonvention und konstituiert sich aus den Ministern der Mitgliedsstaaten. In der Regel trifft man sich alle zwei Jahre in dem Mitgliedsstaat, der den Vorsitz der Konvention führt. Die UNO mit ihren Sonderorganisationen, der Europarat sowie andere europäische Staaten können prinzipiell an den Tagungen als Beobachter teilnehmen. Das Gleiche gilt für grenzüberschreitende Zusammenschlüsse alpiner Gebietskörperschaften. Die Alpenkonferenz kann ausserdem einschlägig tätige internationale nichtstaatliche Organisationen als Beobachter zulassen. Beschlüsse werden einvernehmlich gefasst. Soweit es für die Durchführung der Konvention als notwendig erachtet wird, können auch Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Dabei sind Erkenntnisse wissenschaftlicher Tätigkeiten zu berücksichtigen. Die Alpenkonferenz beschliesst ihre Geschäftsordnung und trifft die finanziellen Entscheidungen.²⁵⁸
- Der *ständige Ausschuss* ist das ausführende Organ. Er setzt sich aus den Delegierten der Vertragsparteien zusammen, überwacht die Durchsetzung der Ziele und Grundsätze der Konvention und tagt normalerweise zweimal pro Jahr. Er prüft die von den Vertragspar-

²⁵⁶ Schoch 1997, S. 53.

²⁵⁷ http://www.alpconv.org/theconvention/conv02_de.htm; Abrufdatum 19.04.2010.

²⁵⁸ http://www.alpconv.org/theconvention/conv06_AC_de.htm; Abrufdatum 19.04.2010.

teien übermittelten Informationen zur Durchführung des Übereinkommens und berichtet der Alpenkonferenz. Weiters bereitet er die Tagungen der Alpenkonferenz und die Tagesordnung inhaltlich vor. Er setzt Arbeitsgruppen zur Erarbeitung von Protokollen und Empfehlungen ein und koordiniert deren Tätigkeit. Er überprüft und harmonisiert auch die Inhalte von Protokollentwürfen und unterbreitet sie der Alpenkonferenz.²⁵⁹

- Der *Überprüfungsausschuss* überwacht als Kontrollorgan die Einhaltung der aus der Konvention entspringenden Verpflichtungen. Die Vertragsparteien müssen alle vier Jahre einen Bericht über die Durchführung der Alpenkonvention und ihrer Protokolle vorlegen.²⁶⁰
- Das *ständige Sekretariat* hat die Unterstützung (z.B. Administration, Öffentlichkeitsarbeit, Übersetzungen) der anderen Organe sowie der Mitgliedsstaaten zur Aufgabe.²⁶¹
- Österreich ist der *Verwahrer der Konvention*. Die Mitgliedsstaaten erstatten dem Verwahrer Bericht über Angelegenheiten der Konvention, welche der Verwahrer an die anderen Staaten und Vertragsparteien weiterleitet, um sie auf dem neuesten Stand zu halten. Der Verwahrer informiert die Staaten und Vertragsparteien über den Eingang von Unterzeichnungsurkunden und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention sowie über Erklärungen hinsichtlich der Erweiterung des Anwendungsbereichs der Alpenkonvention.²⁶²
- Die *Arbeitsgruppen* werden bei Bedarf vom Ständigen Sekretariat eingesetzt. Sie befassen sich mit unterschiedlichen Themen der nachhaltigen Entwicklung. Die Arbeitsgruppen erarbeiten neue Protokolle, Empfehlungen und Umsetzungsmassnahmen, sie beobachten die laufenden Entwicklungen und erstellen Arbeitsfortschrittsberichte.²⁶³

Art. 2 Abs. 1 der Konvention enthält folgende Zieldefinition: „Die Vertragsparteien stellen unter Beachtung des Vorsorge-, des Verursacher- und des Kooperationsprinzips eine ganzheitliche Politik zur Erhaltung und zum Schutz der Alpen unter ausgewogener Berücksichtigung der Interessen aller Alpenstaaten, ihrer alpinen Regionen sowie der Europäischen Union unter umsichtiger und nachhaltiger Nutzung der Ressourcen sicher. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit für den Alpenraum wird verstärkt sowie räumlich und fachlich erweitert.“

Liechtenstein ist der Alpenkonvention am 6. März 1995 beigetreten und beteiligt sich an der Arbeit aller Organe.²⁶⁴

Verein „Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein“

Der Verein „Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein“ wurde im November 2009 gegründet und umfasst die Regierung des Kantons St. Gallen, die Regierung des Fürstentums Liechtenstein sowie die Werdenberger Gemeinden (Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams, Sennwald) und sämtliche Liechtensteiner Gemeinden.

²⁵⁹ http://www.alpconv.org/theconvention/conv06_PC_de.htm; Abrufdatum 19.04.2010.

²⁶⁰ http://www.alpconv.org/theconvention/conv06_CC_de.htm; Abrufdatum 19.04.2010.

²⁶¹ http://www.alpconv.org/psac/index_de.htm; Abrufdatum 19.04.2010.

²⁶² http://www.alpconv.org/theconvention/conv06_CD_de.htm; Abrufdatum 22.04.2011.

²⁶³ http://www.alpconv.org/theconvention/conv06_WG_de.htm; Abrufdatum 22.04.2011.

²⁶⁴ Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik, Nr. 62/2007, S. 178.

Die genannten Akteure arbeiten seit 2007 am Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein, welches nun vom Verein übernommen und weiterentwickelt wird. Ziel des Programms ist es, sich auf nationaler Ebene stärker Gehör zu verschaffen und dadurch eine möglichst hohe finanzielle Beteiligung des Schweizer Bundes an Infrastrukturprojekten zu erreichen. Der Schweizer Bund stellt in den nächsten Jahren mehr als 6 Milliarden Franken für die Teilfinanzierung von Infrastrukturprojekten zur Verfügung, Finanzierungsvoraussetzung ist die Ausarbeitung eines entsprechenden Programms für eine optimale und nachhaltige regionale Entwicklung in den Bereichen Siedlung und Verkehr.²⁶⁵

Der Arbeitsschwerpunkt des Agglomerationsprogramms lag bisher auf statistischen Erhebungen und der Definition gegenwärtiger und zukünftiger Probleme in der Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung; nun geht es vor allem um die Erarbeitung von Lösungsstrategien.²⁶⁶

Internationale Regierungskommission Alpenrhein

Die Internationale Regierungskommission Alpenrhein (IRKA) ist eine politische Plattform der Regierungen der Kantone St. Gallen und Graubünden sowie des Landes Vorarlberg und des Fürstentums Liechtenstein und ist aufgrund des Fehlens einer formal-rechtlichen Grundlage ein Paradebeispiel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenrheintal. Sie dient dem Informationsaustausch, der Diskussion, der Entscheidungsfindung und der Planung wasserwirtschaftlicher Massnahmen am Alpenrhein.²⁶⁷

Die IRKA zeichnet für die Umsetzung der "Kooperationsvereinbarung Alpenrhein" vom Dezember 1998 verantwortlich. Diese definiert als übergeordnetes Ziel eine "sichere und nachhaltige Entwicklung zum gemeinsamen Nutzen des Alpenrheingebietes, insbesondere die Gewährleistung der Hochwassersicherheit, die sparsame und umweltverträgliche Nutzung von Raum und Ressourcen und die Erhaltung und Mehrung der Naturwerte."²⁶⁸

Parlamentarier-Konferenz Bodensee

Die konstituierende Sitzung der Parlamentarier-Konferenz Bodensee (PKB) fand am 17. Juni 1994 in Bregenz statt. Als Treffen der Vertreter der Parlamente von Vorarlberg, Bayern, Baden-Württemberg, Thurgau, St. Gallen, Schaffhausen und Appenzell Ausserrhoden sollte sie das parlamentarische Pendant zur auf Regierungsebene etablierten Internationalen Bodenseekonferenz schaffen; 1996 wurde der Kreis durch den Kanton Appenzell Innerrhoden und 1998 durch den Kanton Zürich und das Fürstentum Liechtenstein erweitert.²⁶⁹

²⁶⁵ <http://www.presseportal.ch/de/text/story.htx?nr=100594540&firmid=100000148>; Abrufdatum 14.05.2010.

²⁶⁶ <http://www.liv.li/rss/amtstellen/liv-pia-pressemitteilungen/pressemitteilungen-alt.htm?pmid=139957&lpid=3789&imainpos=2165>; Abrufdatum 14.05.2010.

²⁶⁷ <http://www.alpenrhein.net/DieOrganisationen/IRKA/tabid/96/Default.aspx>; Abrufdatum 26.04.2010.

²⁶⁸ <http://presse.vorarlberg.at/land/dist/vlk-34495.html>; Abrufdatum 15.06.2010.

²⁶⁹ http://www.sgp-ssp.net/cont/fileadmin/pdf/bulletin_sgp-ssp/2006_08/breitenmoser.pdf; Abrufdatum 26.04.2010.

Das Statut vom 23. März 2007²⁷⁰ definiert in Art. 1 die Ziele und Aufgaben der Parlamentarier-Konferenz Bodensee folgendermassen:

Art. 1 Abs. 1: Die Parlamentarier-Konferenz setzt sich zum Ziel, mit ihrer Tätigkeit einen Beitrag zu leisten,

- die natürlichen Lebensgrundlagen im Bodenseeraum nachhaltig zu sichern,
- die gemeinsame Identität der Bodenseeregion und die Standortattraktivität zu stärken,
- die Mitwirkung der Länder- und Kantonsparlamente bei der länderübergreifenden Zusammenarbeit zu unterstützen und zu koordinieren,
- länderübergreifende Projekte und Massnahmen demokratisch breit abzustützen.

Art. 1 Abs. 2: Sie macht sich zur Aufgabe,

- den Meinungs- und Informationsaustausch zwischen den Länder- und Kantonsparlamenten zu pflegen,
- den ständigen Dialog zwischen Regierungen, Parlamenten, der Wirtschaft und der Zivilgesellschaft innerhalb der Bodenseeregion zu fördern,
- in Zusammenarbeit mit der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) länderübergreifende Projekte in der Bodenseeregion zu initiieren und zu begleiten,
- über ihre Mitglieder die Beratungsergebnisse auf Länder- und kantonaler Ebene in den entsendenden Parlamenten mit den gegebenen parlamentarischen Möglichkeiten einzubringen.

In Art. 1 Abs. 2 wird die Zusammenarbeit mit der Internationalen Bodenseekonferenz statutarisch festgelegt. Art. 11 regelt dann nochmals im Speziellen den Informationsaustausch zwischen der Internationalen Bodenseekonferenz und der Parlamentarier-Konferenz Bodensee (z.B. durch Austausch der Protokolle).

Gemäss Art. 4 entsendet jedes Mitgliedsland neben dem Parlamentspräsidenten bis zu drei ständige Mitglieder in die Parlamentarier-Konferenz Bodensee; die ständigen Mitglieder müssen Mitglieder des entsendenden Parlaments sein.

Das Fürstentum Liechtenstein entsendet neben dem Landtagspräsidenten zwei weitere Mitglieder. Der Vorsitz der Konferenz wechselt jährlich zwischen den Mitgliedsländern, wobei dem Vorsitzland die Vor- und Nachbearbeitung, die Durchführung der Sitzungen sowie die Sekretariatsaufgaben obliegen (Art. 5 und Art. 7).

Die Parlamentarier-Konferenz Bodensee tagt gemäss Art. 8 in der Regel zweimal pro Jahr, die Beschlussfassung erfolgt einstimmig (Art. 13). Die Kosten für die Durchführung der Konferenz trägt das Vorsitzland, die Reisekosten tragen die Teilnehmenden selbst (Art. 15).

Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee

Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) wurde 1959 von Vertretern der Bundesrepublik Deutschland, dem Bundesland Baden-Württemberg und dem

²⁷⁰ <http://www.parlament.tg.ch/documents/310-Statut230307.pdf>; Abrufdatum 26.04.2010.

Freistaat Bayern, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft ins Leben gerufen, mit dem Ziel, sich "in gemeinsamen und koordinierten Anstrengungen" für die Reinhaltung des Bodensees einzusetzen.²⁷¹

Zwei Jahre später, 1961, trat das „Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigungen“ in Kraft.²⁷²

Art. 4 des Übereinkommens definiert die Aufgaben der Kommission:

- lit. a: Sie stellt den Zustand des Bodensees und die Ursachen seiner Verunreinigung fest.
- lit. b: Sie beobachtet laufend die Wasserbeschaffenheit des Bodensees.
- lit. c: Sie berät und empfiehlt den Anliegerstaaten Massnahmen zur Behebung bestehender Missstände sowie zur Verhütung künftiger Verunreinigungen.
- lit. e: Sie prüft die Möglichkeit und den etwaigen Inhalt einer Reinhalteordnung für den Bodensee, die gegebenenfalls den Gegenstand eines weiteren Abkommens der Anliegerstaaten bilden soll.
- lit. f: Sie behandelt sonstige Fragen, die die Reinhaltung des Bodensees berühren können.

Mitglieder der IGKB sind das Bundesland Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, die Republik Österreich sowie die Schweiz mit den Kantonen Thurgau, St. Gallen und Graubünden; Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden tragen die Gewässerschutzmassnahmen der Kommission mit.

Das Fürstentum Liechtenstein ist zwar nicht Vertragspartner des Übereinkommens, wurde jedoch stillschweigend als Partner anerkannt und entsendet so ebenfalls Vertreter in die Kommission.²⁷³ Es wäre überlegenswert, diesen inoffiziellen Status Liechtensteins zu formalisieren.

Der Vorsitz und der Tagungsort der Kommission wechseln turnusmässig zwischen den Vertragsstaaten, die Kommission tagt mindestens einmal jährlich.²⁷⁴

Gemäss Art. 5 Abs. 1 des Übereinkommens werden die Beschlüsse der Kommission einstimmig gefasst. Die IGKB schützt die Wasserqualität durch wissenschaftliche Expertisen, regulative Standardsetzungen und ein gemeinsames Monitoring; auf Konfliktlösungsmechanismen wird verzichtet. Ebenso fehlen eigenes Personal und eigene Finanzmittel.²⁷⁵

Dennoch hat die IGKB in ihrer über 50-jährigen Geschichte wesentlich zum Schutz des Bodensees beigetragen, beispielsweise durch die Reduktion von Phosphor, durch Uferrenaturierungen und Schadensabwehr. Damit ist sie ein effizientes Instrument der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Bodenseeraum.²⁷⁶

²⁷¹ <http://www.igkb.de/html/geschichte/index.html>; Abrufdatum 08.09.2011.

²⁷² Blatter 2000, S. 142 f.

²⁷³ http://www.igkb.de/html/organisation/content_09.html; Abrufdatum 08.09.2011; Müller-Schnegg 1994, S. 120.

²⁷⁴ Geschäftsordnung der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee vom 15. Mai 1996; <http://www.igkb.de/pdf/geschaeftsordnung.pdf>; Abrufdatum 28.04.2010.

²⁷⁵ Blatter 2000, S. 153.

²⁷⁶ <http://www.igkb.de/html/erfolge/index.html>; Abrufdatum 28.04.2010.

Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei

Die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (IBKF) ist die älteste zwischenstaatliche Institution am Bodensee, die noch aktiv ist.²⁷⁷ Sie hat ihre völkerrechtliche Grundlage in der „Übereinkunft betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee“²⁷⁸ (Bregenzer Übereinkunft), welche im Jahr 1893 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Grossherzogtum Baden, dem Königreich Württemberg, dem Königreich Bayern, dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kaiserreich Österreich-Ungarn abgeschlossen wurde.²⁷⁹ Das Fürstentum Liechtenstein ist Mitglied der IBKF, da seine Fließgewässer wichtige Laich- und Aufwuchsgebiete für die Seeforellen sind.²⁸⁰

Die IBKF schuf eine Fischereiordnung, sorgt für deren Weiterentwicklung und vergibt bis heute die Fangrechte.

Die IBKF als höchstes Gremium der Bodenseefischerei tagt normalerweise einmal jährlich. Der Vorsitz wechselt turnusmässig alle drei Jahre, die Beschlüsse über die Ausübung der Fischerei im Bodensee-Obersee werden einstimmig gefasst und sind in nationales Recht umzusetzen.²⁸¹ An der Konferenz nehmen die Bevollmächtigten, einige Sachverständige sowie Vertreter des Internationalen Bodenseefischereiverbands (Interessensvertretung der Berufs- und Angelfischer) teil. Die Bevollmächtigten werden von den Vertragsstaaten entsendet. Ihre Aufgabe ist es, „Beschlüsse über die Ausübung der Berufs- und Sportfischerei, die Bewirtschaftungsgrundsätze sowie ergänzende Bewirtschaftungsbestimmungen zu fassen“.²⁸²

Die Geschäftsführung wechselt turnusmässig, nur das Fürstentum Liechtenstein nimmt an diesem Turnus nicht teil.²⁸³

Zusammenfassung

Der Bodenseeraum verfügt über eine grosse Dichte an unterschiedlichen Netzwerken und grenzüberschreitenden Kooperationen. Die Internationale Bodenseekonferenz kann hierbei als die zentrale multinationale und multiregionale Organisation verstanden werden, die u.a. auch den Anstoss gab, ähnlich gelagerte Initiativen zu entwickeln. Die Internationale Bodenseekonferenz verfügt über keine formelle Rechtsgrundlage, was ein generelles Charakteristikum der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Bodenseeregion darstellt.

Die meisten der angeführten Organisationen verstehen sich als Kooperationen im Sinne der *Cross Border Regional Governance* und betreiben hauptsächlich Netzwerksarbeit. Das Fehlen formal-rechtlicher Grundlagen (Internationale Bodenseekonferenz, Bodenseerat, Internationale Regierungskommission Alpenrhein und Parlamentarier-Konferenz Bodensee) stellt aller-

²⁷⁷ Blatter 2000, S. 141.

²⁷⁸ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i9/0.923.31.de.pdf>; Abrufdatum 29.04.2010.

²⁷⁹ Blatter 2000, S. 141.

²⁸⁰ <http://www.ibkf.org/organisation.html>; Abrufdatum 29.04.2010.

²⁸¹ <http://www.ibkf.org/aufgaben-und-ziele/ibkf.html>; Abrufdatum 29.04.2010.

²⁸² <http://www.ibkf.org/organisation/bevollmaechtigte.html>; Abrufdatum 29.04.2010.

²⁸³ <http://www.ibkf.org/organisation/bevollmaechtigte.html>; Abrufdatum 29.04.2010.

dings kein Problem dar, die losen Formen der Multilevel-Kooperation haben sich in Vergangenheit und Gegenwart bewährt.

Die Netzwerke zeichnen sich dadurch aus, dass sie konsensorientiert sind. Entscheidungen werden einstimmig getroffen bzw. müssen einstimmig getroffen werden, wodurch die freiwillige Befolgung der Beschlüsse gewährleistet wird. Konfliktlösungsmechanismen fehlen bei den meisten der dargestellten Interessensgemeinschaften. Die Zusammensetzung der entsprechenden Gremien wird meist ähnlich gehandhabt. Vertreter der jeweiligen Regierungen oder der höheren Verwaltung arbeiten gemeinsam an zukunftsorientierten Lösungsmodellen oder alternativen Vorgehensweisen.

Auch der Bodenseerat kommt, wie oben erwähnt, ohne rechtliche Grundlage aus. Er unterscheidet sich aber von den anderen Organisationen vor allem insofern, dass der Zusammenschluss auf rein privater Basis erfolgte, obwohl die Mitglieder des Plenums teilweise aus der Politik rekrutiert werden und es daher zu personellen Verflechtungen kommen kann.

Manche der regionalen Zusammenschlüsse haben als rechtliche Grundlage den privatrechtlichen Verein gewählt (z.B. die Rheintalische Grenzgemeinschaft oder der Verein „Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein“). Das verdeutlicht den Willen zur Zusammenarbeit, die jedoch nicht unnötig verrechtlicht werden muss. Informelle und kostengünstigere Kooperationen werden gegenüber institutionalisierten Körperschaften mit entsprechenden Verwaltungsapparaten bevorzugt.

Andere Organisationen hingegen wurden durch einen Staatsvertrag gegründet. Es sind dies die Alpenkonvention, die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee und die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei (die älteste noch aktive internationale regionale Organisation am Bodensee).

Es fällt auf, dass zwei der durch Staatsvertrag gegründeten Organisationen zu den ältesten gehören. Die Initialzündung für die internationalen regionalen Organisationen im Bodenseeraum fiel also durch völkerrechtliche Verträge, was auch vor dem Hintergrund der historischen Entwicklungen in diesem Bereich zu sehen ist. Jene Formen der Zusammenarbeit, die auf privatrechtlichen Grundlagen fassen, entsprechen (wie in Kapitel 2.5 ausgeführt) den jüngeren Modi der „Governance“.

Charakteristisch ist für viele der untersuchten Kooperationsarten auch der Umstand, dass naturräumliche Gegebenheiten, wie z.B. die Zugehörigkeit zum Alpenraum oder die Bedeutung des Bodensees, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit prägen. Dabei gibt es Organisationen, die reine Sachkoalitionen eingegangen sind (so z.B. die Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei), Organisationen, die sich aus einer thematisch verengten Sachkoalition zu einer thematisch diversifizierten Vereinigung entwickelt haben (etwa die Internationale Bodenseekonferenz) und Organisationen, die prinzipiell eine breit gefächerte Ausrichtung haben (genannt sei hier die Arge Alp).

Auffallend ist weiters die Existenz von Mischformen der Zusammenarbeit. So sind beispielsweise im Verein „Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein“ eine Staatsregierung, die Regierung eines Gliedstaates sowie kommunale Körperschaften eine Kooperation miteinander ein-

gegangen. Generell lässt sich feststellen, dass im Bodenseeraum Kooperationspartner unterschiedlicher Staatsqualität eng und ohne Vorbehalte zusammenarbeiten.

Kennzeichnend ist auch die Koexistenz selbstfokussierter und kleinstrukturierter Organisationsformen (hier sei wiederum auf den Verein „Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein“ hingewiesen) und Organisationsformen von grösserer Reichweite (Arge Alp).

Auch wenn das Fürstentum Liechtenstein nicht an allen Kooperationen direkt beteiligt ist, so gilt es als wichtiger und zuverlässiger Partner in der Region, der sich immer wieder einbringt und wichtige Projekte nicht nur mitträgt bzw. mitfinanziert, sondern auch lanciert.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass es in der Bodenseeregion und im Alpenrheintal eine Vielzahl an grenzüberschreitenden, sich teilweise überlappenden Kooperationsformen mit unterschiedlichen institutionellen Ausformungen gibt. Die Kooperation ist nur schwach „verregelt“, Nationalstaaten sind (mit Ausnahme des Fürstentums Liechtenstein) nur marginal beteiligt. Der Bodenseeraum kann damit als Paradebeispiel enger regionaler grenzüberschreitender Zusammenarbeit in Europa verstanden werden.²⁸⁴

Zur besseren Übersicht werden die verschiedenen Kooperationen als Tabelle dargestellt.

Tabelle 25: Übersicht über die internationalen regionalen Organisationen

Name	Gründungs-jahr	Mitglieder	Jurist. Form	Beschlussfassung	Ziel
Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei	1893	FL AUT BW, B CH	Völkerr. Vertrag	einstimmig	Organisation der Bodenseefischerei
Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee	1959	AUT B, BW TG, SG, AR, AI	Völkerr. Vertrag	einstimmig	Schutz der Wasserqualität
Internationale Bodensee-Konferenz	1972	FL V BW, B TG, SG, SH, AI, AR, ZH	-	grundsätzlich einstimmig	grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bodenseeraum
Arbeitsgemeinschaft Alpenländer	1972	V, TR, SL B GR, SG, TE, ST, TN, L	-	einstimmig, Enthaltung möglich	grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenraum
Rheintalische Grenzgemeinschaft	1986	160 Mitglieder aus SG, V, FL	Verein	-	Mitwirkung bei der Planung und Förderung der Entwicklung des Alpenrheintales

²⁸⁴ Blatter 2000, S. 157.

Bodenseerat	1991	FL V BW, B SG, TG, SH, AI, AR	-	-	Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
Alpenkonvention	1991	D, F, I, FL, AUT, CH, SLO, M	Völkerr. Vertrag	grundsätzlich einstimmig	Schutz der Alpen
Parlamentarier-Konferenz Bodensee	1994	FL V B, BW TG, SG, SH, AR, AI, ZH	-	einstimmig, Enthaltung möglich	grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bodenseeraum
Verein „Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein“	2009	SG, FL	Verein	-	Kooperation in der Siedlungs-, Verkehrs-, und Landschaftsentwicklung
Internationale Regierungskommission Alpenrhein	-	SG, GR, FL, V	-	-	Informationsaustausch und Planung wasserwirtschaftlicher Massnahmen

3.4 Eliten und politische Legitimation

In den vorausgehenden Kapiteln wurde aufgezeigt, wie sich die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Alpenrheintal entwickelt und in den letzten Jahren verdichtet hat. Belegt werden kann dies mit der Anzahl der bi- und multilateralen Vereinbarungen, mit der Entwicklung des Interreg-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ sowie mit der Beschreibung und Analyse der internationalen regionalen Organisationen. Alle drei Bereiche zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass sie das Produkt politischer Eliten sind. Deshalb kann die Funktion der politischen Eliten hier nicht ausgeklammert werden, weil es sehr oft eine (grosse) Distanz zwischen Eliten und Bürgern gibt, gerade wenn es sich um internationale Fragen handelt. Haller geht davon aus, dass die territoriale/gesellschaftliche Integration ein kontinuierlicher Interaktionsprozess ist, bei dem die entscheidenden Akteure auf die ökonomischen und politischen Rahmenbedingungen reagieren. Dabei entwickeln sie neue Formen der Kooperation und neue Institutionen, wobei eine kontinuierliche Interaktion zwischen Eliten und Bürgern stattfindet.

Normativ, so Haller weiter, geht dieser Ansatz von der demokratischen Elitentheorie aus, wonach zum einen innerhalb der Eliten transparente Beziehungen bestehen müssen, zum anderen die Eliten auf die Bedürfnisse und Wünsche der Bürger einzugehen haben.²⁸⁵

Ohne an dieser Stelle die verschiedenen elitentheoretischen Ansätze zu erörtern, kann auf der Grundlage der Klassiker zu dieser Frage (Pareto, Mosca, Michels) behauptet werden, dass sich Elitentheorien mit Fragen der Machtverteilung in einer Gesellschaft auseinandersetzen.

²⁸⁵ Haller 2009.

Die zentrale These dazu lautet, dass es in jeder Gesellschaft kleine Gruppen gibt, die überdurchschnittlich mit Macht ausgestattet sind und unter sich einen relativ hohen Grad an direkter sozialer Interaktion und Kommunikation aufweisen.

Der Gegenpart zu den Eliten ist die Masse.²⁸⁶ Allerdings ist diese historische Gegenüberstellung von Masse und Elite heute durch eine Reihe von Transformationsprozessen in der Sozialstruktur stark aufgeweicht worden (Zunahme des Bildungsniveaus, höheres Einkommen usw.). Ausserdem haben verfassungsrechtliche Schranken die Macht der Eliten limitiert, genauso wie in den reifen Demokratien die politischen Schichtungen sehr komplex geworden sind. Diese Komplexität hat dazu geführt, dass Eliten heute mit der gesellschaftlichen Basis durch vielfache soziale Prozesse verbunden sind und sich gegenseitig beeinflussen, ihre Macht aber auch mit Subeliten teilen müssen, dass sich Eliten gegenseitig kontrollieren, dank demokratischer Instrumente aber auch durch die Bürger kontrolliert werden.²⁸⁷

Unter diesen Bedingungen kann von einer horizontalen sowie von einer vertikalen Differenzierung zwischen Eliten und Nichteliten gesprochen werden. Aus rein funktionaler Sicht kann weiters zwischen sozialen, ökonomischen, kulturellen und politischen Eliten unterschieden werden. Diese verschiedenen Eliten unterscheiden sich in der vertikalen Dimension von den Nichteliten durch den Besitz besonderer gesellschaftlicher Machtmittel. Auf dieser Ebene können die politischen, ökonomischen und bürokratischen Eliten von den kulturellen und intellektuellen Eliten unterschieden werden.²⁸⁸

Der grenzüberschreitende Kooperations- und Integrationsprozess im Alpenrheintal ist prima facie – und in Ermangelung empirischer Untersuchungen – ein Prozess der politischen Eliten, die hinter den grenzüberschreitenden Vereinbarungen, Interreg-Programmen und internationalen regionalen Organisationen stehen. Dabei werden politische Eliten als eine Gruppe angesehen, die zentrale politische Macht ausübt und im Sinne der *Multi-Level Governance* alle (territorialen) Ebenen der politischen Entscheidungsprozesse umspannt. Das schliesst allerdings nicht aus, dass hinter diesen Prozessen auch ökonomische Eliten stehen, die von diesem Prozess wirtschaftlich profitieren, auch wenn damit gerechnet werden muss, dass diese ökonomischen Eliten in ihrem Binnenverhältnis in einem Wettbewerb zueinander stehen (können).

Politische Entscheidungen, wie sie im Rahmen der hier untersuchten Kooperationsprozesse getroffen und durchgesetzt werden, bedürfen der politischen Legitimation. Legitimität ist die „soziale Anerkennungswürdigkeit eines Gemeinwesens und seiner Herrschaftsordnung“ und ist eine „demokratiethoretische Fundamentaltheorie.“²⁸⁹ Legitimität kann sich auf den Legitimitätsanspruch eines politischen Systems oder auf den Legitimitätsglauben der Machtunterworfenen beziehen, oder sich in einer Wechselbeziehung befinden.

Wenn in einer politischen Ordnung eine Reihe von rechtsstaatlichen und demokratiepolitischen Prinzipien verwirklicht sind, kann von der rechtmässigen Legitimität einer solchen Ordnung ausgegangen werden. Vom Legitimitätsglauben kann insofern gesprochen werden, als die Träger dieser Orientierungen Individuen sind, die sich mit dieser demokratischen Ord-

²⁸⁶ Putnam 1976.

²⁸⁷ Haller 2009, S. 65 f.; Weber 1973.

²⁸⁸ Haller 2009, S. 74 f.

²⁸⁹ Sarcinelli 1998, S. 253.

nung identifizieren. Legitimität kann unter diesen Parametern als Summe der Legitimitätsüberzeugungen aller Individuen angesehen werden, die diese Überzeugungen auf das gesamte politische System übertragen. Wenn somit die Bürger, die der politischen Herrschaft in einem demokratischen Sinne unterworfen sind, diese Herrschaft als rechtmäßig anerkennen, so herrscht Legitimität vor.

Die Akzeptanz der demokratischen Spielregeln ist das politische Kultursubstrat, auf dem die Legitimation demokratischer Herrschaft durch demokratische Wahlen beruht. Macht wird durch Wahlen zugeteilt, Macht wird durch Wahlen wieder entzogen, Macht wird durch Wahlen kontrolliert.

Unsere Demokratien sind als repräsentative politische Systeme organisiert, deren Machttäger das souveräne Volk ist. Der Souverän delegiert Macht und Machtausübung innerhalb der verfassungsrechtlich vorgesehenen Grenzen in periodisch wiederkehrenden Wahlen an Wenige, an die politischen Eliten.

Die Legitimation politischer Herrschaft ist allerdings nicht mehr auf den reinen Wahlakt reduziert, sondern es bedarf heute eines ständigen Rückkoppelungsprozesses zwischen den Machttägern und den Machtunterworfenen. Dieser ständige Rückkoppelungsprozess kann nur dann aufrechterhalten werden, wenn die Repräsentation als ein dynamischer und responsiver, als ein kommunikativer Prozess angesehen wird. Die heutigen medienzentrierten Demokratien sind in einem hohen Ausmass kommunikationsabhängig. Sie befinden sich in einem permanenten Prozess des Austausches zwischen Machttägern und Machtunterworfenen, zwischen jenen, die Macht halten und jenen, die Macht delegieren.²⁹⁰

Politische Herrschaft ist permanent zustimmungsbedürftig und braucht deshalb Begründungsleistungen, beide – Zustimmung und Begründung – erfolgen über politische Kommunikation im öffentlichen Raum, der grundsätzlich offen und für alle zugänglich sein muss. Die Kriterien der Offenheit und der Zugänglichkeit der Öffentlichkeit spiegeln rein formal den Pluralismus in einem Kommunikationssystem wider, auch wenn in der politischen Praxis eine Vielzahl von Barrieren vorhanden ist, die von den unterschiedlichen Eliten errichtet werden.²⁹¹

Da Legitimität ein dynamisches Konzept ist, das Wandlungen unterliegt, bedeutet dies, dass sich auch deren Geltungsgründe und Begründungsleistungen ständig ändern und deshalb auch erneuern müssen.²⁹² Repräsentative und kommunikative Demokratie sind heute eine konstitutive Bindung eingegangen und bilden vielfach zwei Seiten ein und derselben Medaille.

Wenn diese theoretischen Überlegungen auf die soziale Wirklichkeit des Alpenrheintales und der in diesem Raum stattfindenden grenzüberschreitenden Kooperationen übertragen werden, so lassen sich einige signifikante Schlussfolgerungen ziehen. Die Kooperation auf der Vertragsebene, auf der Ebene des Interreg-Programms und der grenzüberschreitenden internationalen Organisationen geht im Wesentlichen auf Initiativen der politischen (ökonomischen) Eliten in diesem Raum zurück. Diese Eliten sind Ausdruck der repräsentativen Demokratie, zumal es sich bei der Mehrheit dieser Eliten um gewählte Mandatäre auf der Ebene der

²⁹⁰ Oberreuter 1987, S.138.

²⁹¹ Gerhards 1998, S. 272.

²⁹² Sarcinelli 1998, S. 254.

Kommunen, der Länder und Staaten handelt, deren Legitimation auf demokratischen Wahlen beruht.

Insofern sind alle hier aufgelisteten Initiativen im Raum Alpenrheintal legitimiert, zumal über die Politik periodisch Rechenschaft abgelegt werden muss. Diese Rechenschaftspflicht erfolgt bei den jeweiligen politischen Wahlen, bei denen die Wahlberechtigten die Arbeit der Politik und deren Repräsentanten belohnen oder bestrafen können. Wahlen allein genügen allerdings nicht, um den hier angesprochenen ständigen legitimatorischen Rückkoppelungsprozess zwischen Wählern und politischen Repräsentanten zu garantieren.

Was nun diese Frage betrifft, so fehlen einschlägige empirische Untersuchungen, um den entsprechenden Beweis antreten zu können. Dies betrifft beispielsweise die mediale Beschäftigung mit diesen Themen genauso wie den kritischen Dialog in der Öffentlichkeit, die institutionell verstanden wird als intermediäres System für die notwendigen Austauschbeziehungen zwischen den Bürgern und den politischen Eliten, aber auch zwischen den Bürgern sowie zwischen den politischen Eliten bis hin zum kommunikativen Austausch zwischen dem politischen System und den Interessen anderer Teilsysteme.

Dazu kommt noch eine angenommene fragmentierte Öffentlichkeit als Folge der staatsrechtlichen Fragmentierung des Alpenrheintales. Die Integration des Raumes Alpenrheintal, verbunden mit der Schaffung einer Identität, aber auch die Intensivierung von gesellschaftlichen „Flüssen“ unterschiedlichster Art würden eine möglichst „ungeteilte Öffentlichkeit“ benötigen. Eine „geteilte“ Öffentlichkeit hat nämlich Auswirkungen auf Wahrnehmungen, Einschätzungen, Interessenslagen und Diskurse, die im öffentlichen Raum „geteilt“ stattfinden und verhindern, dass es einen gemeinsamen Diskurs über gemeinsame Themen gibt. Das hat wiederum Auswirkungen auf die Legitimität, die sich ebenfalls fragmentiert entwickeln kann, während für den Integrations- und Kooperationsprozess genau das Gegenteil notwendig ist.

4 Resümee und Perspektiven

Im abschliessenden Teil dieser Forschungsarbeit sollen die Ergebnisse zunächst pointiert zusammengefasst, Antworten auf die zentrale Fragestellung geliefert, die Thesen verifiziert bzw. falsifiziert sowie einige Perspektiven angesprochen werden.

Der Ausgangspunkt dieser Forschungsarbeit war, vor dem Hintergrund der sich intensivierenden Regionalisierung der Europäischen Union bzw. hinsichtlich der gesteigerten Bedeutung grenzüberschreitender Zusammenarbeit in Europa zu hinterfragen, welche Formen transregionaler Kooperation das Fürstentum Liechtenstein bevorzugt und welche Themen mit welchen Partnern dabei im Vordergrund stehen bzw. auf welche rechtliche Art diese geregelt werden. Dies ermöglicht es, eine politische Prioritätensetzung Liechtensteins auf diesem Gebiet zu erkennen und diesbezügliche gesellschaftliche Trends aufzuzeigen, wobei das Alpenrheintal als Fallbeispiel gewählt wurde.

Als Methode wurde die Bestandsaufnahme der bi-, multilateralen und transregionalen Willenseinigungen Liechtensteins mit seinen Nachbarstaaten (und Deutschland) bzw. mit deren Gliedstaaten und Kommunen sowie die statistische Auswertung der entsprechenden Ergebnisse gewählt, um eine empirische Aussagekraft zu erhalten. Das Alpenrheintal eignet sich dabei als ideales Untersuchungsobjekt, da es sich um einen kulturell, sprachlich und geographisch homogenen Raum handelt, der durch die politischen Grenzen dreier Nationalstaaten fragmentiert wird, wobei die Probleme und Potentiale des regionalen Territoriums sehr ähnlich gelagert sind. Die Einbindung des Gebietes in den Bodenseeraum erhöht das Erkenntnisinteresse an diesem Fallbeispiel, da hier gut funktionierende und sich überlappende Formen regionaler Zusammenarbeit zu finden sind, die eine tiefgründige Analyse des untersuchten Raumes ermöglichen.

Zunächst werden allerdings zentrale Aspekte des aktuellen Regionalitätsdiskurses besprochen, um die Thematik der Arbeit in einen allgemeineren Kontext zu stellen. Die europäischen Regionen reagieren bereits seit Längerem auf die voranschreitende Globalisierung und Europäisierung, indem sie sich in den globalen Markt zu integrieren versuchen. Dies erfolgt grossteils über die Bereitstellung regionaler Strukturen und Angebote, die darauf abzielen, Wettbewerbsvorteile zu erarbeiten und attraktive Standortvorteile zu nutzen. Parallel zur Konkurrenzsituation entwickelte sich jedoch ebenfalls das Interesse an grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Diese soll Synergien bündeln und über den Weg der Netzwerkzusammenarbeit eine bessere Positionierung gemeinsamer Interessen ermöglichen sowie Lösungsstrategien für ähnlich gelagerte Problemfelder aufzeigen. Die Europäische Union unterstützt diese Entwicklung u.a. durch ihre regionale Förderungspolitik.

Trotz der intensivierten Debatte zum Regionalitätsdiskurs fehlt bis dato eine einheitliche und allgemeingültige Definition der zentralen Begriffe „Region“ und „Regionalismus“. Durch die Existenz diverser Interpretationsmodelle können eine Reihe an unterschiedlichen Regionalmodellen ausgemacht werden, die die Klärung des Begriffs weiter erschweren. Für die vorliegende Studie wurde der Ansatz von Karl W. Deutsch gewählt, der in den Grenzen nicht nur willkürlich gezogene Linien sieht, sondern diese dort ortet, „wo ein Abfall in der Frequenz

des Flusses einer gesellschaftlichen Transaktion“ festgestellt werden kann. Ergänzt wird dieser Ansatz durch jenen der „Grenzregionen“, da dieser sehr praktikabel erscheint und die besondere Situation im Alpenrheintal sehr gut widerspiegelt.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Entwicklungen im Bodenseeraum und im Alpenrheintal nicht als singuläre Erscheinungen zu werten sind, sondern Teil eines europäischen Megatrends sind. Die Fokussierung auf kleinstrukturierte Handlungsräume resultiert aus den Konsequenzen der Globalisierungsprozesse. Die eigene Region soll sich, versehen mit einer spezifischen kollektiven regionalen Identität, zum gesellschaftlichen „Schutzraum“ entwickeln.

Die Europäische Union ist ein Hauptakteur dieses Prozesses, das „*Europa der Regionen*“ wird seit Jahrzehnten in der politischen Alltagsrhetorik, in der Presse und in der Forschungsliteratur thematisiert. In der Tat fristete jedoch die europäische Regionalpolitik lange Jahre ein stiefmütterliches Dasein, bis 1975 mit der Gründung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung eine erste wirklich ernstzunehmende Initiative gesetzt wurde. Der zunächst rein ökonomisch ausgerichtete Fonds zielte darauf ab, ein wirtschaftliches Gleichgewicht der Regionen herzustellen, indem entwicklungsschwächere Gebiete eine finanzielle Unterstützung erhielten.

Die *europäische Regionalpolitik* wurde im Laufe der Jahrzehnte sukzessive aufgewertet und ihre Massstäbe wurden an die Gegenwart angepasst; heute stellt etwa auch der territoriale Zusammenhalt ein wichtiges Ziel dar. Besonders der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit wird hierbei ein wichtiger Stellenwert beigemessen („Integration von unten“). Dies wird von Grenzregionen vermehrt rezipiert, was sich in der gehäuften Gründung von so genannten Europaregionen äussert(e).

Entsprechende politische Massnahmen werden immer öfter umgesetzt und diesbezügliche politische Instrumente in Entscheidungsfindungsprozesse implementiert. Die *Regional Governance* bzw die *Cross Border Regional Governance* sind entsprechende neue politische Mechanismen im politischem System, wobei es nicht darum geht, eine weitere politische Entscheidungsebene zu installieren, sondern es sollen neue politische Agenden auf die Tagesordnung gesetzt werden, die dem Prinzip des „*Bottom-up*“-Ansatzes folgen. Diverse gesellschaftliche Gruppierungen oder Lobbys sollen über entsprechende Netzwerkarbeit vermehrt am demokratisch-politischen Prozess teilhaben und sich aktiv einbringen.

Die Anrainerstaaten des Alpenrheintales bzw. die entsprechenden Gliedstaaten verfolgen exakt dieses Ziel. Der wirtschaftsstarke und ähnlich operierende Raum ist mit denselben Problemlagen (Zersiedelung, Verkehr, Umweltschutz) konfrontiert und versucht eng zusammenzuarbeiten, um die bestmöglichen Steuerungsinstrumente zu entwickeln, die einerseits die Bewältigung der angesprochenen Probleme, andererseits die gewinnbringende Nutzung der Potentiale bezwecken. Die noch immer verbreitete regionale Nabelschau auf das jeweils Eigenspezifische soll zu Gunsten eines programmierten und koordinierten gemeinsamen Vorgehens ersetzt werden. Diesem Vorhaben wurde bereits in der Vergangenheit (zögerlich) Rechnung getragen, dies muss allerdings noch stärker intensiviert werden.

An diesem Punkt setzt die Bestandsaufnahme dieser Untersuchung an, mit der die unterschiedlichen Kooperationsvereinbarungen des Fürstentums Liechtenstein mit seinen Nachbarn (und Deutschland) im Zeitraum von 1918 bis 2010 zusammengefasst wurden. Dabei wurden insgesamt 402 Kooperationen erfasst, wovon 233 (58 %) mit der *Schweizerischen Eidgenossenschaft* abgeschlossen wurden. Dies bestätigt die historisch enge Bindung an die Schweiz, die auch gegenwärtig Bestand hat.

Mit der *Republik Österreich*, die ebenfalls traditionell enge Bindungen zum Fürstentum aufweist, wurden hingegen lediglich 65 (16,2 %) Kooperationen eingegangen. Mit der *Bundesrepublik Deutschland*, die kein direkter Nachbar ist, unterhält das Fürstentum Liechtenstein mit 12 (3 %) Vereinbarungen keine nennenswerte Anzahl an Kooperationen.

Die Analyse der bi- und multilateralen Kooperationen lässt erkennen, dass nur in 31 Fällen (7,7 %) mehr als ein Staat an der Kooperation mit dem Fürstentum Liechtenstein beteiligt ist. D.h. bilaterale Lösungen werden gegenüber multilateralen Lösungen klar bevorzugt. Verhandlungen und Einigungen scheinen also mit nur einem Partner erfolgversprechender und/oder einfacher zu sein.

Mit Blick auf die *gliedstaatliche Ebene* lässt sich feststellen, dass auch auf dieser Ebene mit dem Kanton St. Gallen (52 Kooperationen bzw. 12,9 %) ein schweizerischer Partner die meisten Vereinbarungen mit Liechtenstein aufweist, was die Ergebnisse der staatlichen Ebene wiedergibt.

Mit dem Kanton Graubünden wurden 32 (8 %) und dem Land Vorarlberg 19 Kooperationen (4,7 %) eingegangen. Insgesamt sind an 92 Kooperationen Gliedstaaten aus Deutschland, der Schweiz und/oder Österreich beteiligt. Die sehr geringe Anzahl an Übereinkünften mit dem Freistaat Bayern (eine einzige Kooperation) kann als Hinweis darauf verstanden werden, dass die geographische Nähe zu einem Teilraum wesentlichen Einfluss auf die Intensität der Zusammenarbeit regionaler Partner nimmt, was auf der staatlichen Ebene von geringerer Bedeutung ist.

Die Ausrichtung auf eine bilaterale Zusammenarbeit auf staatlicher Ebene lässt sich auf der Ebene der regionalen Gebietskörperschaften nicht mehr bestätigen. Die Kooperationen sind eindeutig multilateral ausgerichtet, was den theoretischen Ansatz des multiplen Netzwerkcharakters in die politische Realität übersetzt.

Betrachtet man die jeweiligen *Sachgebiete*, wird die Bedeutung des Themenbereichs „Gesundheit, Arbeit, Soziale Sicherheit“ (33,6 %) deutlich. Weitere wichtige Bereiche sind „Bauwesen, Raumplanung, Öffentliche Werke, Energie, Verkehr, Post- und Fernmeldeverkehr“ (16,4 %), „Staat, Behörden, Gemeinden, Staatsschutz, Verfassung, Niederlassung, Aufenthalt, Diplomatische Vertretung“ (11,7 %) und „Schule, Wissenschaft, Kultur, Natur- und Tierschutz“ (10,7 %). Die Bedeutung dieser Arbeitsfelder äussert sich sowohl auf der zwischenstaatlichen als auch auf der zwischenregionalen Ebene, was wiederum aufzeigt, dass in diesen Handlungsfeldern der Bedarf an Zusammenarbeit unmittelbar gegeben ist und wohl noch weiter ausgebaut werden muss. Alle anderen Sachgebiete bewegen sich anteilmässig nur im einstelligen Prozentbereich. Dies erlaubt es, die Schwerpunktsetzung der regionalen Aussenpolitik des Fürstentums Liechtenstein wissenschaftlich greifbar zu machen.

Nahezu drei Viertel der erfassten Kooperationen wurden in *rechtlich verbindlicher Form* abgeschlossen. Unter diesen rechtlich verbindlichen Formen ist der Staatsvertrag (104 bzw. 25,9 %) die am meisten eingegangene Form.

Wird der Untersuchungszeitraum betrachtet, so ist eine progressive *Verdichtung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit* erkennbar. Die Anzahl der Kooperationen steigt tendenziell über den gesamten Untersuchungszeitraum an, in den vergangenen Jahren war diese Zunahme besonders stark, was den weiter oben dargestellten Entwicklungen geschuldet ist. Die Praxis der transnationalen/transregionalen Zusammenarbeit ist also auch bezüglich des historischen Kontexts zu betrachten. In den schwierigen aussenpolitischen Zeiten rund um den 2. Weltkrieg nahm die Zahl der neu entstandenen Kooperationen ab, während seit dem Jahr 2000 ein sprunghafter Anstieg zu beobachten ist.

Dies lässt sich auch anhand der liechtensteinischen Rolle im Rahmen des Interreg-Programmes „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ ablesen. Das Programm zielt darauf ab, über den Weg der ausgewogenen Entwicklung von Grenzräumen die europäische Integration voranzutreiben, wobei auch EU-Anrainerstaaten als Fördergeber und Fördernehmer partizipieren. In der Förderungsperiode 2000-2006 war das Fürstentum Liechtenstein als Partner am Programm beteiligt, wobei vor allem die Landesregierung bzw. deren Amtsstellen am häufigsten die Initiative übernahmen (in 71,8 Prozent der Fälle). Für diese Periode lässt sich vor allem die Bedeutung des Themas „Umweltschutz“ für Liechtenstein feststellen. In der Förderungsperiode 2007-2013 ist Liechtenstein wiederum am Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ beteiligt und bestätigt somit das grosse Interesse an dieser Form grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Aber auch die Analyse der einzelnen Projektbeteiligungen in der aktuellen Förderungsperiode macht deutlich, dass eine Ausweitung auf nicht-staatliche Projektträger in Liechtenstein weiter forciert werden sollte, da sich die Quote der Beteiligungen der Landesregierung bzw. deren Amtsstellen mit 68 Prozent im Vergleich zum Vorgängerprogramm kaum verändert hat.

Das Fürstentum Liechtenstein ist neben dem Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ an einer ganzen Reihe internationaler regionaler Organisationen im Bodensee-Raum beteiligt. Die hohe Dichte an unterschiedlich ausgerichteten und organisierten Vereinigungen versteht sich als Konsequenz der spezifischen Erfordernisse in diesem Raum und kann auch als Resultat der Zusammenarbeit von föderalen Staaten verstanden werden.

Die meisten internationalen regionalen Organisationen sind dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht auf formal-rechtlichen Grundlagen, sondern auf Kooperationen und Netzwerken aufbauen. Diese Netzwerke sind in der Regel konsensorientiert ausgestaltet, die Umsetzung der Beschlüsse erfolgt auf freiwilliger Basis. Zusammengesetzt sind die meisten Organisationen aus Vertretern der Regierungen oder der höheren Verwaltung aus den Mitgliedsländern.

Neben den Organisationen ohne Rechtsgrundlage gibt es auch noch solche, die entweder aufgrund eines Staatsvertrages ins Leben gerufen worden sind oder die sich als privatrechtlicher Verein konstituiert haben.

Die internationalen regionalen Organisationen in der Region Bodensee bzw. im Alpenrheintal sind im Allgemeinen eher schwach „verregelt“, eine weitere Bestätigung für die Ausrichtung

des Bodenseeraumes auf eine Politik der *Cross Border Regional Governance*. Auffallend ist dabei die grosse Bedeutung der naturräumlichen Umstände, die weite Teile der Zusammenarbeit intensiv prägen: der Naturraum übt massgeblichen Einfluss auf die politische Kooperation bzw. deren Ausrichtung aus. Die Palette der Kooperationen reicht dabei von der Konzentration auf bestimmte Sachkoalitionen mit eindeutig definierten Zielvorstellungen bis hin zu multiorientierten Organisationsformen mit breit gefächertem Auftrag.

Die gleiche Staatsqualität der einzelnen Partner ist dabei keineswegs als Voraussetzung für die Zusammenarbeit ausschlaggebend, sondern im Bodenseeraum arbeiten unterschiedliche Kooperationspartner eng zusammen, wobei parallel zueinander Klein- und Grossorganisationen im selben Raum operieren. Das Fürstentum Liechtenstein gilt dabei als wesentlicher und zuverlässiger Partner.

Die in der Bodenseeregion vorfindbare Form sich überlappender, aber nicht konkurrierender Netzwerke unterschiedlicher Ausrichtung und Zusammensetzung ist für das Alpenrheintal von grosser Bedeutung, da dessen Teilräume in sämtlichen Initiativen, Programmen und Organisationen nicht nur vertreten, sondern auch besonders aktiv sind.

Nach dieser Zusammenfassung der wichtigsten Untersuchungsergebnisse soll auf die einzelnen Thesen eingegangen werden, die zu Beginn der Arbeit aufgestellt worden sind.

Die *erste These* geht davon aus, dass die formelle und informelle Kooperation zwischen Liechtenstein und seinen Nachbarstaaten bzw. deren Gliedstaaten dazu geführt hat, dass vom Alpenrheintal als einer Region gesprochen werden kann, die durch die immer intensiver werdende Frequenz von Transaktionen gekennzeichnet ist, die wiederum die Integration dieses Gebietes, unabhängig von der staatsrechtlichen Fragmentierung, fördern.

Wie eingangs dargelegt, geht Karl W. Deutsch davon aus, dass Grenzen (auch einer Region) dort zu finden sind, wo es einen Abfall/Stillstand von gesellschaftlichen Transaktionen gibt. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Je verschiedenartiger, intensiver und dichter solche Transaktionen innerhalb eines regionalen Raumes sind, desto homogener und solider wird mit aller Wahrscheinlichkeit eine solche Region auch sein. Über die Grundvoraussetzung der Vielfalt hinaus müssen laut Deutsch solche Transaktionen konsistent, vereinbar, schnell und bedeutsam sein. Erleichtert werden diese „Flüsse“, wenn zusätzliche Voraussetzungen vorliegen, wie die Vereinbarkeit von Grundwerten, die Voraussehbarkeit des Verhaltens, der Bestand gewisser, nicht abgerissener Verbindungsglieder der sozialen Kommunikation, die Bereitschaft zur Ausweitung der Eliten sowie die Mobilität der Menschen. Weiters erfahren solche Transaktionen eine Beschleunigung, wenn damit ein gesellschaftlicher Lohn verbunden ist.²⁹³

Die vorliegende Arbeit hat sich nur mit Teilaspekten dieser gesellschaftlichen Transaktionen und den dafür notwendigen Voraussetzungen beschäftigt. Trotz fehlender empirischer Studien lassen aber Teilerkenntnisse die Schlussfolgerung zu, dass wir es beim Alpenrheintal mit einem regionalen „nasciturus“ zu tun haben.

Zweifelsohne belegt werden kann, dass der Fluss der gesellschaftlichen Transaktionen in den letzten Jahren ständig zugenommen hat. Das wird aus der starken Zunahme der bi- und multi-

²⁹³ Deutsch 1972b, S. 101-109.

lateralen Vereinbarungen ersichtlich, die diesen Raum betreffen, aus dem Interreg-Programm wie aus der intensiven Kooperation im Rahmen grenzüberschreitender regionaler Organisationen. Allein im Zeitraum 2000 bis 2009 sind knapp 40 Prozent der Vereinbarungen abgeschlossen worden.

Die Transaktionen sind verschiedenartiger, dichter und intensiver geworden, wenn man die einzelnen Sachgebiete der Vereinbarungen betrachtet. Auch hier sticht der Zeitraum 2000 bis 2009 hervor, da in mehr als der Hälfte der Sachgebiete in diesem Zeitraum die meisten Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen worden sind. Das gilt aber auch für die Agenden der interregionalen Organisationen bis hin zum Interreg-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“.

Ob die Transaktionen konsistent, vereinbar, schnell und bedeutsam sind, kann hier nur indirekt verifiziert werden. Der Umstand aber, dass es in den letzten Jahren zu einer Verdichtung der Kooperationen und der Vernetzungen gekommen ist, lässt dies naheliegend erscheinen. Dass Konsistenz im Sinne von Dauerhaftigkeit gegeben ist, lässt sich über den Faktor Zeit herleiten, wie die Analyse der bi- und multilateralen Vereinbarungen seit 1910 belegt. *Cum grano salis* kann behauptet werden, dass eine Vereinbarung, die einmal abgeschlossen wurde, nicht mehr aufgekündigt worden ist. Vielmehr sind solche Vereinbarungen wie konzentrische Kreise ausgeweitet worden, wenn es dazu sachliche Gründe gegeben hat.

Die Intensivierung und Verdichtung der Transaktionen lässt wiederum auf die Vereinbarkeit der Interessen, Zielsetzungen und Handlungsoptionen schließen. Eine Untersuchung über (in der Vergangenheit und aktuell) vorhandene Konflikte könnte diese Frage weiter klären. Aber genauso ist aus diesen Prämissen deduzierbar, dass die Kooperationen auf den unterschiedlichen Ebenen bedeutsam sind, andernfalls wären sie kaum zum Gegenstand von Verhandlungen geworden, die sich in Vereinbarungen, gemeinsamen Beschlüssen oder Durchführungsbestimmungen in den jeweiligen Kooperationsländern niedergeschlagen haben.

Inwieweit diese Transaktionen „schnell“ vonstatten gehen, müsste eigens untersucht werden, indem etwa die Verhandlungsdauer von Initiativen untersucht wird, die eine gemeinsame Beschlussfassung benötigen. Ob zusätzliche Voraussetzungen vorliegen, die solche Transaktionen erleichtern, bleibt ebenfalls ein wissenschaftliches Desiderat. Ausgehend von der These Broggis, der das Alpenrheintal als einen homogenen Raum definiert, kann zwar von der Vereinbarkeit von Grundwerten, der Voraussehbarkeit des Verhaltens, des Bestandes einer Reihe nicht abgerissener Verbindungsglieder der sozialen Kommunikation, der Bereitschaft zur Ausweitung der Eliten sowie von der Mobilität der Menschen in diesem Raum ausgegangen werden. Die empirische Verifizierung dieser Fragen steht aber meist noch aus.²⁹⁴

Hingegen lässt sich rein quantitativ, wenn auch wieder nur indirekt, belegen, dass die grenzüberschreitende Kooperation mit einem gesellschaftlichen Lohn, sozusagen mit einem gesellschaftlichen Mehrwert verbunden ist. Eine Kooperation kann mittel- bis langfristig nur auf einer gegenseitigen Win-win Situation beruhen. In eine „*societas leonis*“, an der die einen nur am Gewinn, die anderen nur am Verlust beteiligt sind, würde kein Akteur treten. Auch hier belegen die Jahre 2000 bis 2009, dass die Aussicht auf einen gesellschaftlichen Mehrwert als

²⁹⁴ Vgl. etwa zur Frage der Mobilität im Alpenrheintal: Studer 2006.

Anreiz angesehen werden kann. Trotz des Fehlens wichtiger empirischer Daten und wissenschaftlicher Detailuntersuchungen lässt sich sozialwissenschaftlich jedenfalls behaupten, dass es sich beim Alpenrheintal um einen Raum handelt, der bereits die wichtigsten Charakteristika einer Region aufweist und sich in einer starken Entwicklungsphase befindet.

Die *zweite These* geht davon aus, dass die Kooperation und Vernetzung der Länder im Alpenrheintal zu einer *Cross Border Regional Governance* geführt hat. Das Konzept *Governance* als neues Steuerungssystem, das Politik, Institutionen und Individuen/Zivilgesellschaft verbindet sowie Aushandlungsprozesse zwischen den verschiedenen Akteuren und den verschiedenen Ebenen gestaltet, geht davon aus, dass „Regieren“ nicht mehr ausschliesslich hierarchischen und bürokratischen Regierungslogiken entspricht, sondern partizipativer und informeller Mechanismen bedarf, bei denen öffentliche und private Akteure sowie Vertreter der Zivilgesellschaft gemeinsam Entscheidungen treffen und gemeinsam die Verantwortung dafür übernehmen.

Unter *Regional Governance* versteht man einen Teilbereich dieser neuen Entscheidungsprozesse, also „Formen der regionalen Selbststeuerung in Reaktion auf Defizite sowie auf die Ergänzung der marktlichen und staatlichen Steuerung, wenn politische Akteure und die herkömmlichen politischen Verfahrensweisen nicht in der Lage sind, auf neugestellte Aufgaben und Herausforderungen adäquat zu reagieren“.²⁹⁵

Cross Border Regional Governance bedeutet als Ergänzung dazu die grenzüberschreitende, auch staatliche Grenzen überschreitende Ausweitung der *Regional Governance* auf andere regionale Realitäten, unabhängig von ihrer staatlichen Zugehörigkeit.

Cross Border Regional Governance ist zu einem konstitutiven Ausgangspunkt der Kooperation im Alpenrheintal geworden. Dies kommt insbesondere bei den grenzüberschreitenden, regionalen Organisationen zum Ausdruck, bei denen Akteure verschiedener Länder und verschiedener Ebenen zu unterschiedlichen Themen kooperieren. In diesen Fällen herrscht weniger eine hierarchische Logik, sondern es besteht eine flache Hierarchie. Die Entscheidungsprozesse erfolgen weder von oben nach unten, noch erfolgen sie über Mehrheitsbeschlüsse. Vielmehr herrscht das Prinzip der Verhandlungsdemokratie, die auf dem Konsensprinzip aufbaut.

Governance, und als Unterkategorie davon auch *Cross Border Regional Governance*, sieht allerdings (im besten Falle) auch die Miteinbeziehung der Zivilgesellschaft vor. In dieser Hinsicht weisen die Kooperationsnetzwerke im Alpenrheintal Defizite auf. In den wenigsten Fällen werden auch die Bürger in den Konsultations-, Verhandlungs- und Entscheidungsprozess miteinbezogen.

Die partizipativen Möglichkeiten der Zivilgesellschaft hängen einmal rein formell betrachtet von den institutionellen Möglichkeiten der Mitbestimmung ab, die in den Ländern, die das Alpenrheintal bilden, unterschiedlich ausgestaltet sind. Ausserhalb institutionalisierter Formen kann Partizipation über den öffentlichen Diskurs erfolgen, mit dem die Bürger Einfluss auf die Produktion der öffentlichen Meinung nehmen und dadurch auf die politischen Eliten,

²⁹⁵ Fürst 2004, S. 46.

um ihre Interessen zu artikulieren. Dieser diskurstheoretische Ansatz, der untrennbar mit dem Namen Jürgen Habermas verbunden ist,²⁹⁶ stösst in der Praxis allerdings auf Schwierigkeiten, zumal Argumente und Gegenargumente im öffentlichen Raum nicht völlig frei, ungehindert und unverzerrt zirkulieren.

Dennoch darf der offene Diskurs in der Öffentlichkeit, der von Bürgern nicht nur über die Medien geführt wird, sondern auch in den (symmetrischen) interpersonalen Beziehungen und in Gruppen, für die Prozesse der Verhandlungsdemokratie nicht unterschätzt werden.

These zwei kann mit Abstrichen, was die Rolle der Zivilgesellschaft betrifft, als gegeben angesehen werden, wobei die Logiken der (*Cross Border Regional/Multi-Level*) *Governance* durchaus ausbaufähig sind.

Eng mit These zwei steht *These drei* in Verbindung. Diese geht davon aus, dass die Kooperation der Länder des Alpenrheintals ein Produkt der politischen Eliten ist, ohne dass auch die Zivilgesellschaft miteinbezogen ist, oder in diesem Zusammenhang zumindest stark unterrepräsentiert ist. Dieser Umstand führt dazu, dass die meisten Kooperationsnetzwerke Defizite bei ihrer politischen Legitimation aufweisen.

Bereits Karl W. Deutsch hat darauf hingewiesen, dass regionale Integrationsprozesse ein Resultat sozioökonomischer Erfordernisse und bewusster Entscheidungen (von Eliten) sind. Andere wie etwa Haller erweitern diese Perspektive und ergänzen, dass es bei (territorialen) Integrationsprozessen zu einem kontinuierlichen Interaktionsprozess zwischen Eliten und Bürgern kommt und kommen muss, soll der Integrationsprozess quantitativ und qualitativ vertieft, ausgebaut und ausgeweitet werden.

In der Tat kann anhand der bi- und multilateralen Vereinbarungen beim Interreg-Programm, aber zum (Gross-)Teil auch bei den grenzüberschreitenden regionalen Organisationen nachgewiesen werden, dass die sozioökonomischen Erfordernisse (im weitesten Sinne des Wortes) der Motor für die grenzüberschreitende Kooperation sind. Diese Bedürfnisse und Erfordernisse werden von den politischen Eliten aufgegriffen, zum Teil verrechtlicht, zum Teil im Sinne des „*soft law*“ oder über informelle Absprachen vorangetrieben und in die Praxis umgesetzt.

Zwar hat es den Anschein, dass die politischen Eliten der im Alpenrheintal vertretenen Länder durchaus bereit sind, den Kreis der (nicht rein politischen) Eliten auf ökonomische, kulturelle und/oder soziale Eliten auszuweiten. Was aber angenommen werden kann ist die bereits unter These zwei angesprochene mangelnde Miteinbeziehung der Zivilgesellschaft.

Die Entscheidungen der politischen Eliten sind zumindest indirekt durch die Regeln der repräsentativen Demokratie legitimiert, bedürfen aber einer weit stärkeren politischen Legitimation als dies derzeit der Fall ist. Da sich politische Legitimation heute nicht mehr allein auf periodisch wiederkehrende Wahlen zurückführen lässt, sondern kommunikativ begründet sein muss, wäre zu verifizieren, inwieweit dieser Prozess der politischen Legitimation durch Kommunikation vorhanden ist, welche Qualität diese Prozesse aufweisen und ob diese Prozesse tatsächlich die Entscheidungen der politischen Eliten auf eine breitere Basis stellen. Ein weiteres Problem stellt dabei die staatsrechtlich fragmentierte Öffentlichkeit dar, die ein zu-

²⁹⁶ Habermas 1981.

sätzliches, aber nicht unüberwindbares Hindernis für die Schaffung einer „ungeteilten“ Öffentlichkeit sein kann.

These drei kann somit insofern verifiziert werden, als der Integrationsprozess im Wesentlichen das Produkt von politischen Eliten ist, auch wenn deren Rolle einer weit gründlicheren Untersuchung unterzogen werden müsste, als dies hier über einen rein deskriptiven Exkurs möglich war. Was somit die politische Legitimation betrifft, welche die Kooperationsnetzwerke auf eine konsolidierte Ebene der Bürgerakzeptanz stellen würde, kann von Defiziten gesprochen werden. Das betrifft die institutionellen Partizipationsmöglichkeiten, mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die politische Legitimation durch Kommunikation. Allerdings bräuchte es zu diesem letzten Punkt einschlägige Untersuchungen, die aktuell nicht vorhanden sind.

Perspektiven

Das Alpenrheintal gilt unter geographischen, kulturellen und sprachlichen Aspekten als ein relativ homogener Raum. Geprägt durch eine *gemeinsame Tradition* agieren die diesen Raum bildenden territorialen regionalen Akteure, die drei unterschiedlichen Staaten angehören, unter nahezu identischen Prämissen.

Ein vor allem nach dem Zweiten Weltkrieg einsetzender Entwicklungsprozess hat dazu geführt, dass die „Agglomeration Alpenrheintal“ heute als ein *signifikantes Beispiel für die Bedeutung grenzüberschreitender Zusammenarbeit* im Zeitalter von Globalisierung und Europäisierung angesehen wird.

Die grenzüberschreitende Kooperation und Vernetzung hat seit der Jahrtausendwende eine Beschleunigung und Vertiefung erfahren, die zu einem gesellschaftlichen Mehrwert geführt haben, der der Gesamtheit der in diesem Raum lebenden Bevölkerung zum Vorteil gereicht. Allerdings sind bislang *nicht alle Potentiale ausgeschöpft* worden, um den Raum Alpenrheintal in die unterschiedlichsten Richtungen zu optimieren. Um dies zu erreichen sind einige Prämissen zu klären, welche die Bereiche von „politics“, „polity“ und „policy“ betreffen.

Zu den politischen Prozessen

Das Alpenrheintal kann als ein Raum angesehen werden, der die meisten und wesentlichen Voraussetzungen für eine Region längst aufweist, wenn die unterschiedlichen Flüsse gesellschaftlicher Transaktionen näher angesehen werden. Allerdings sind die für eine Region konstitutiven Elemente nicht alle zur Gänze vorhanden, wenn wir etwa an eine *gemeinsame Identität* oder an *gemeinsame Entscheidungsfindungsprozesse* denken, die von der Zivilgesellschaft mitgetragen werden (sollten). Es handelt sich somit um einen „nasciturus“, der kurz vor der Geburt steht.

In welche Richtung sich dieser „nasciturus“ aber bewegen wird, hängt im Wesentlichen von den „Eltern“ ab, von den *politischen Eliten* (und nicht nur von diesen) der drei Länder, die Souveränitätsrechte über das Alpenrheintal ausüben. Diese müssen entscheiden, ob die Region ein lose zusammenhängender, über Einzelmassnahmen gesteuerter Raum bleibt, oder ob dieser Raum im Sinne einer fortgeschrittenen konzipierten Logik von „Governance“ zu einer

neuen „Homogenität“ geführt wird, die durch eine qualitative und quantitative Ausweitung von gesellschaftlichen Transaktionen geprägt ist.

Eine solche zukunftsorientierte Perspektive setzt allerdings eine stärkere *Miteinbeziehung der Zivilgesellschaft* in das Projekt „Region Alpenrheintal“ voraus. Gründe dafür sind die Valorisierung der Potentiale der Zivilgesellschaft bei der Konzipierung, Schaffung und Verwaltung des gemeinsamen Raumes, die Legitimierung dieses Prozesses sowie die Herausbildung einer gemeinsamen Identität, die auch als „Bindestrich-Identität“ verstanden werden kann. Niemand muss und soll die jeweils aktuelle Identität aufgeben, kann aber neben seiner derzeitigen auch eine weitere entwickeln. In diesem Falle würde es sich um eine „Alpenrheintal“-Identität handeln, die auch als Dachidentität angesehen werden kann. In allen Prozessen, die diese Entwicklung fördern sollen, ist politische Partizipation eine zentrale Voraussetzung.

Zu den politischen Inhalten

Die Miteinbeziehung der Zivilgesellschaft ist auch deshalb notwendig und sinnvoll, weil diese einen signifikanten Beitrag für die *Definition der Politikfelder* (policy) liefern kann, die von diesem Raum und für diesen Raum ausgehen sollen. Die unterschiedlichen Interessen, Bedürfnisse und Wünsche können von den direkt betroffenen Akteuren artikuliert und in den politischen Prozess eingebracht werden. Auch in diesem Fall gilt, dass die Zivilgesellschaft nicht die politischen (und anderen) Eliten ersetzen soll, sondern dass im Sinne der „Governance“ Entscheidungsfindungsprozesse möglichst breit und partizipativ erfolgen sollen.

Das Alpenrheintal wird immer wieder mit Fragen der Ökologie in Zusammenhang gebracht (z.B. Zersiedelung, Verkehr). Es bestünde deshalb die einmalige Chance, gerade unter Aspekten der Ökologie und der (wirtschaftlichen) Nachhaltigkeit eine Musterregion zu entwickeln, die sich in allen Lebens- und Arbeitsbereichen den Prinzipien „langsamer, tiefer und sanfter“ verpflichtet fühlt. Anders ausgedrückt, das Alpenrheintal könnte sich zu einer *ökologischen Musterregion* entwickeln, die europäischen Vorbildcharakter haben kann.

Zu den Institutionen

Die Mehrheit der Länder und regionalen Einheiten, die heute das Alpenrheintal bilden, gehören nicht zur Europäischen Union, werden aber von dieser nachhaltig beeinflusst. Das Schengener Abkommen weist als ein paradigmatisches Beispiel auf diese immer stärker werdende Vernetzung des gesamten europäischen Raumes hin, die über die formale EU-Mitgliedschaft hinausgeht. Innerhalb der Europäischen Union ist die *grenzüberschreitende Zusammenarbeit* zu einem sehr wichtigen Element der Vertiefung im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses geworden. Kooperationen über die Staatsgrenzen hinweg gelten neben funktionalen Argumenten als bedeutende friedensstiftende Initiativen.

Auch für das Alpenrheintal kann die *Schaffung einer Europaregion* als sinnvoll erachtet werden, wenn die Errichtung einer solchen Institution funktional sinnvoll und mit einem gesellschaftlichen Mehrwert verbunden ist. Dies müsste allerdings einer eigenen Untersuchung vorbehalten bleiben, die hierzu politische Eliten und Zivilgesellschaft mit einbeziehen müsste. Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang sicherlich die Ratifizierung der Zusatzprotokolle

des Madrider Abkommens seitens aller beteiligten Akteure. Hier ist vor allem Liechtenstein in Verzug, das noch kein einziges Zusatzprotokoll ratifiziert hat. Gerade mit Blick auf die durch das 3. Zusatzprotokoll ermöglichte Gründung von „Euroregionalen Kooperationszusammenschlüssen“ mit eigener Rechtspersönlichkeit wäre eine rasche Ratifikation der Zusatzprotokolle durch Liechtenstein empfehlenswert.

Der *Europäische Verbund Territorialer Zusammenarbeit* bietet nicht nur neue Möglichkeiten einer formaleren Zusammenarbeit, sondern auch die Schaffung einer eigenen Rechtspersönlichkeit mit entsprechenden Organen. Wollte man im Alpenrheintal einen solchen Weg beschreiten, müsste man zunächst noch die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Teilnahme von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten abwarten.

Resümierend lässt sich sagen, dass das Alpenrheintal noch viele ungenutzte Potentiale aufweist. In allen drei Bereichen („*politics*“, „*policy*“, „*polity*“) sind grundsätzlich mehrere und unterschiedliche Handlungsoptionen möglich. Wichtig erscheint dabei der Aspekt der Partizipation zu sein. Ohne Grundkonsens der Zivilgesellschaft ist jedes noch so ambitionierte Projekt für die Region Alpenrheintal nur schwer denk- und realisierbar und möglicherweise mit überdurchschnittlichen Mehrkosten verbunden.

Für das Fürstentum Liechtenstein ist auf Grund seiner Grösse und der historischen Bindung an die Schweizer Eidgenossenschaft bzw. an die Republik Österreich die eng verzahnte Nachbarschaftspolitik und die fokussierte regionale Aussenpolitik im Alpenrheintal sowie im Bodenseeraum eine *conditio sine qua non* ihrer staatspolitischen Ausrichtung. Der Umstand, dass Liechtenstein ein souveräner Staat ist und sich dadurch gegenüber den Anrainern, die im Wesentlichen über ihre substaatlichen Gebietskörperschaften Nachbarschaftspolitik betreiben, in einem „staatsrechtlichen“ Vorteil befindet, weist dem Fürstentum eine privilegierte Stellung bei den Gestaltungsmöglichkeiten der Region Alpenrheintal ein.

Die Forschungsarbeit bestätigt, dass Liechtenstein in der Nachbarschaftspolitik über eine lange Erfahrung verfügt, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit eine immer grössere Bedeutung einnimmt und auch für die Zukunft diese Kooperationspraxis dem Land und der Bevölkerung Liechtensteins nur zum Vorteil gereichen kann.

Verwendete Literatur, sonstige Quellen und Links

Literatur

Ahlke, Brigitte; Wilfried Görmar (2008): Transnationale Zusammenarbeit – Gemeinsame Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen. In: *Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen* (Hg.): Jahrbuch des Föderalismus 2008. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 520-535.

Ammon, Günther (1994): Das Europa der Regionen. München: Eberhard Verlag.

Ashkenasi, Abraham (1972): Einleitung. In: *Karl W. Deutsch* (Hg.): Nationenbildung-Nationalstaat-Integration. Studienbücher zur auswärtigen und internationalen Politik. Gütersloh: Bertelsmann Universitätsverlag.

Axt, Heinz-Jürgen (2000): EU-Strukturpolitik. Einführung in die Politik des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. In: *Klaus Schubert, Göttrik Wewer* (Hg.): Analysen: Politik-Gesellschaft-Wirtschaft, Band 69. Opladen: Leske + Budrich Verlag.

Bachmann-Medick, Doris (2009): Cultural Turns. Neuorientierungen in den Kulturwissenschaften. Rowohlt's Enzyklopädie 55675. Hamburg: Rowohlt.

Bauer, Ursula (1994): Europa der Regionen - zwischen Anspruch und Wirklichkeit. In: *Institut für Stadt- und Regionalforschung, Österreichische Akademie der Wissenschaften* (Hg.): ISR-Forschungsberichte, Heft 12. Wien: Eigenverlag.

Benz, Arthur; Kimberly Crow, Everhard Holtmann (1998): Regionen und regionale Politik – eine Einführung. In: *Arthur Benz, Everhard Holtmann* (Hg.): Gestaltung regionaler Politik. Empirische Befunde, Erklärungsansätze und Praxistransfer. Opladen: Leske + Budrich Verlag. S. 17-29.

Blatter, Joachim (2000): Entgrenzung der Staatenwelt? Politische Institutionenbildung in grenzüberschreitenden Regionen in Europa und Nordamerika. Weltpolitik im 21. Jahrhundert, Band 5. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. Zugl. Univ. Diss. Halle 1998.

Broggi, Mario F. (2006a): Der Landschaftswandel im Alpenrheintal und die daraus erwachsenden Herausforderungen. In: *Mario F. Broggi* (Hg.): Alpenrheintal – eine Region im Umbau. Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung. Liechtenstein Politische Schriften, Band 41. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 62-74.

Broggi, Mario F. (2006b): Die räumliche Entwicklung des Alpenrheintals – Analysen und Thesen in einer Übersicht. In: *Mario F. Broggi* (Hg.): Alpenrheintal – eine Region im Umbau. Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung. Liechtenstein Politische Schriften, Band 41. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 13-27.

Broggi, Mario F. (2006c): Vorwort. In: *Mario F. Broggi* (Hg.): Alpenrheintal – eine Region im Umbau. Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung. Liechtenstein Politische

Schriften, Band 41. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 5-6.

Bullmann, Udo (1994): Regionen im Integrationsprozess der Europäischen Union. In: *Udo Bullmann* (Hg.): Die Politik der dritten Ebene. Regionen im Europa der Union. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 15-44.

Conrad, Christine Marie (2003): Rechtliche Entwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von europäischen Regionen im Zeitalter der Globalisierung. Ausdruck von Denationalisierung und Neuorganisation. Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Band 3820. Frankfurt a.M: Peter Lang Verlag. Zugl. Univ. Diss. Kiel 2003.

Deutsch, Karl W. (1972a): Auf dem Wege zur westeuropäischen Integration – Eine Zwischenbilanz. In: *Karl W. Deutsch*, Nationenbildung-Nationalstaat-Integration. Studienbücher zur auswärtigen und internationalen Politik. Gütersloh: Bertelsmann Universitätsverlag. S. 185-199.

Deutsch, Karl W. (1972b): Der Nationalismus und seine Alternativen. München: Piper Verlag.

Döring, Daiva (1999): Regionalismus in der Europäischen Union. Akademische Abhandlungen zur Soziologie. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Forschung. Zugl. Univ. Dipl. Salzburg 1999.

Drewello, Hansjörg (2002): Evaluationsmethodik der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Das Beispiel Oberrhein. Schriftenreihe des Instituts für Öffentliche Dienstleistungen und Tourismus. Beiträge zur Regionalwirtschaft, Band 4. Bern et al.: Paul Haupt Verlag. Zugl. Univ. Diss. Freiburg (Breisgau) 2000.

Eisinger, Angelus; Stefan Kurath (2006): Über die Grenzen. Annäherung an den Wirtschafts- und Lebensalltag im Alpenrheintal. In: *Mario F. Broggi* (Hg.): Alpenrheintal – eine Region im Umbau. Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung. Liechtenstein Politische Schriften, Band 41. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 28-37.

Elias, Anwen; Filippo Tronconi (2011): From Protest to Power. Autonomist parties and the challenges of representation. Wien: Braumüller.

Elkar, Rainer (1981): Regionalbewusstsein-Identität-Geschichtsbewusstsein. Einige kritische Bemerkungen aus regionalistischer Veranlassung. In: *Rainer Elkar* (Hg.): Europas unruhige Regionen. Geschichtsbewusstsein und europäischer Regionalismus. Anmerkungen und Argumente zur historischen und politischen Bildung. Stuttgart: Klett Verlag. S. 50-79.

Engl, Alice (2011): Die Nutzung neuer Instrumente europarechtlicher Zusammenarbeit für eine engere Kooperation zwischen Nord- und Südtirol. In: *Peter Hilpold, Walter Steinmair, Christoph Perathoner* (Hg.): Rechtsvergleichung an der Sprachgrenze. Reihe Völkerrecht, Europarecht und internationales Wirtschaftsrecht, Band 13. Frankfurt a.M. et al.: Peter Lang Verlag. S. 115-156.

Esterbauer, Fried (1978): Grundzüge der Formen regionaler Gliederung in politischen Systemen. In: *Bayerische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit* (Hg.): Regionalismus. Phänomen, Planungsmittel, Herausforderung für Europa. Eine Einführung. München: Ernst Vögel Verlag. S. 43-58.

Fischer, Klemens (2008): Der Vertrag von Lissabon. Text und Kommentar zum Europäischen Reformvertrag. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Fürst, Dietrich (2004): Regional Governance. In: *Arthur Benz* (Hg.): Governance – Regieren in komplexen Regelsystemen. Eine Einführung. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften. S. 45-64.

Gerhards, Jürgen (1998): Öffentlichkeit. In: *Otfried Jarren, Ulrich Sarcinelli, Ulrich Saxer* (Hg.): Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft. Ein Handbuch mit Lexikonteil. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 268-274.

Grabitz, Eberhard; Meinhard Hilf (2000): Das Recht der Europäischen Union III, C.H. München: Beck Verlag.

Grasse Alexander (2005): Modernisierungsfaktor Region. Subnationale Politik und Föderalisierung in Italien. Regionalisierung in Europa, Band 5. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Gu, Xuewu (2002): Europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Regionen in Europa: Eine Einführung. In: *Xuewu Gu* (Hg.): Grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Regionen in Europa. Schriften des Zentrum für Europäische Integrationsforschung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Band 39. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 7-11.

Habermas, Jürgen (1981): Theorie des kommunikativen Handelns. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag.

Haller, Max (2009): Die Europäische Integration als Elitenprozess. Das Ende eines Traums? Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Healey, Patsy (2002): Spatial Planning as a Mediator for regional Governance. Conceptions of place in the formation of regional governance capacity. In: *Dietrich Fürst, Jörg Knieling* (Hg.): Regional Governance. New Modes of Self-Government in the European Community. Studies in spatial development, Band 2. Hannover: Verlag der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. S. 13-25.

Heinelt, Hubert; Tanja Kopp-Malek, Jochen Lang, Bernd Reissert (2005): Die Entwicklung der EU-Strukturfonds als kumulativer Politikprozess. Regieren in Europa, Band 8. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Heintel, Martin (2003): „Cross-Border-Cooperation“. Anregungen zur Erweiterung der Europäischen Union aus regionalwissenschaftlicher Perspektive. In: Österreich in Geschichte und Literatur, 47. Jahrgang, Heft 5. Wien: Braumüller Verlag. S. 311-320.

Holzward, Holger (2003): Der rechtliche Rahmen für die Verwaltung und Finanzierung der gemeinschaftlichen Strukturfonds am Beispiel des EFRE. Schriften zum europäischen Recht, Band 96. Berlin: Duncker & Humblot. Zugl. Univ. Diss. Speyer 2002/2003.

Hoop, Wilfried (1995): Die Auswärtige Gewalt nach der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein. Publications de l'Institut du Fédéralisme Fribourg Suisse, Eurorégions, Vol 12. Institut du Federalisme Fribourg Suisse. Zugl. Univ. Diss. Fribourg 1995.

Hrbek, Rudolf; Sabine Weyand (1994): Betrifft: Das Europa der Regionen. Fakten, Probleme, Perspektiven. Beck'sche Reihe, 1085. München: C.H. Beck Verlag.

Ipsen, Detlev (1994): Regionale Identität. Überlegungen zum politischen Charakter einer psychosozialen Raumkategorie. In: *Rolf Lindner* (Hg.): Die Wiederkehr des Regionalen. Über neue Formen kultureller Identität. Frankfurt a.M.: Campus Verlag. S. 232-254.

Kalbfleisch-Kottsieper, Ulla (1994): Der Ausschuss der Regionen – ein neuer Akteur auf der Europäischen Bühne. Institutionalisierung und Arbeitsperspektiven. In: *Udo Bullmann* (Hg.): Die Politik der dritten Ebene. Regionen im Europa der Union. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 134-146.

Keating, Michael (2005): Regionalism in the Alps. Subnational, Supranational, and Transnational. In: *Daniele Caramani, Yves Mény* (Hg.): Challenges to consensual Politics. Community, identity, and populist protest in the alpine region. Regionalism & Federalism, No. 6. Brüssel: Peter Lang Verlag. S. 53-69.

Keating, Michael (1998): The New Regionalism in Western Europe: Territorial Restructuring and Political Change, Edward Elgar. Aldershot.

Kersten, Jens (2008): Der territoriale Zusammenhalt der Europäischen Union. Territorial Governance als Paradigma europäischer Raumentwicklung. In: *Nachhaltige Stadt- und Raumentwicklung*, Festschrift für Michael Krautzberger zum 65. Geburtstag. München: C.H. Beck Verlag. S. 93-117.

Klein, Michael (2005): Zwischen Reich und Region. Identitätsstrukturen im Deutschen Kaiserreich (1871-1918). Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Nr. 105. Stuttgart: Franz Steiner Verlag.

Konow, Christian (2005): Europäische Strukturpolitik. Grundlagen und Reformansätze. In: *Zeitschrift für Gesetzgebung ZG*. Heidelberg: C.F. Müller Verlag. S. 328-342.

Kühnelt, Erich (2004): Regionalpolitik im erweiterten Europa – zur Zukunft der Struktur- und Kohäsionspolitik der EU. In: *Wirtschaftspolitische Blätter*. Wien: Manz Verlag. S. 93-101.

Meckler, Markus (2006): Der Kleinstaat im Völkerrecht. Das Fürstentum Liechtenstein im Spannungsfeld zwischen Souveränität und kleinstaatenspezifischen Funktionsdefiziten. Schriften zum Staats- und Völkerrecht, Band 123. Frankfurt a.M.: Peter Lang Verlag. Zugl. Univ. Diss. Würzburg 2005.

Meier, Josiane (2011): Rücken an Rücken oder Hand in Hand? Ein Plädoyer für grenzüberschreitende Raumplanung im Alpenrheintal. Liechtenstein Politische Schriften, Band 48. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. Zugl. Univ. Dipl. Berlin.

Michor, Klaus (2006): Das Entwicklungskonzept Alpenrhein und seine raumprägende Bedeutung. In: *Mario F. Broggi* (Hg.): Alpenrheintal – eine Region im Umbau. Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung. Liechtenstein Politische Schriften, Band 41. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 218-228.

Morhard, Bettina (2000): Das deutsch-polnische Grenzgebiet als Sonderfall europäischer Regionalpolitik. Die institutionelle Ausgestaltung zur Förderung grenzüberschreitender Kooperation im Kontext der EU-Erweiterungsstrategien im Zeitraum von 1989 bis 1998. Schriftenreihe der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder). Heidelberg: Springer Verlag.

Müller-Schnegg, Heinz (1994): Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Bodenseeregion. Bestandsaufnahme und Einschätzungen der Verflechtungen. Schriftenreihe Politikberatung, Band 1. Zugl. Univ. Diss. Hochschule St. Gallen.

Niedobitek, Matthias (2001): Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge. Bund, Länder und Gemeinden als Träger grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Jus publicum, Band 66. Tübingen: Mohr Siebeck Verlag. Zugl. Univ. Habil.-Schrift Speyer 1999/2000.

Oberreuter, Heinrich (1987): Stimmungsdemokratie. Strömungen im politischen Bewusstsein. Texte + Thesen, Band 205. Edition Interfrom. Osnabrück.

Oppermann, Thomas; Claus Dieter Classen, Martin Nettessheim (2009): Europarecht (4. Aufl.). Juristische Kurzlehrbücher. München: C.H. Beck Verlag.

Pallaver, Günther; Ferdinand Karlhofer (2010): Raum, Föderalismus und Politik. Zur regionalen Identitätsbildung in Österreich. In: *Peter Bußjäger, Ferdinand Karlhofer, Günther Pallaver* (Hg.): Föderalistisches Bewußtsein in Österreich. Regionale Identitätsbildung und Einstellung der Bevölkerung zum Föderalismus. Institut für Föderalismus/Schriftenreihe Politische Bildung, Band 8. Wien: Braumüller. S. 1-26.

Pallaver, Günther (2010a): Die Außenbeziehungen Vorarlbergs: vielschichtig und europäisch. In: *Peter Bußjäger, Ferdinand Karlhofer, Günther Pallaver* (Hg.): Vorarlbergs politische Landschaft. Ein Handbuch. Innsbruck/Wien/Bozen: Studien Verlag. S. 97-121.

Pallaver, Günther (2010b): Südtirol: Vom ethnischen zum territorialen Cleavage. In: *Günther Pallaver* (Hg.): Politika. 10. Jahrbuch für Politik. Bozen: Raetia Verlag. S. 377-406.

Perkmann, Markus (2001): Cross-border Regions in Europe. Significance and Drivers of Regional Cross-Border Co-Operation. In: *European Urban and Regional Studies*, 10/2. S. 153-171.

Piattoni, Simona (2010): The Theory of Multi-Level Governance. Conceptual, Empirical, and Normative Challenges. New York: Oxford University Press.

Pohl, Jürgen (1993): Regionalbewusstsein als Thema der Sozialgeographie. Theoretische Überlegungen und empirische Untersuchungen am Beispiel Friaul. In: Münchner Geographische Hefte Nr. 70. Michael Laßleben Verlag.

Putnam, Robert (1976): *The Comparative Study of Political Elites*. Contemporary comparative politics series. Englewood Cliffs, New Jersey: Prentice Hall.

Pütz, Marco (2004): *Regional Governance*. Theoretisch-konzeptionelle Grundlagen und eine Analyse nachhaltiger Siedlungsentwicklung in der Metropolregion München. Hochschulschriften zur Nachhaltigkeit, Band 17. München: Oekom Verlag.

Raich, Silvia (1995): Grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit in einem „Europa der Regionen“. Dargestellt anhand der Fallbeispiele Großregion Saar-Lor-Lux, EUREGIO und „Vier Motoren für Europa“. Ein Beitrag zum Europäischen Integrationsprozess. Schriftenreihe des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung Tübingen, Band 3. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. Zugl. Univ. Magisterarbeit Tübingen.

Rhodes, Roderick Arthur William (1996): *The New Governance: Governing without Government*. In: *Political Studies* 44, 4 (1996). S. 652-667.

Rohrbach, Christian (1999): Regionale Identität im Global Village. Chance oder Handicap für die Regionalentwicklung? Institut für Kulturgeographie, Stadt und Regionalforschung der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Materialien 26. Frankfurt a. M.: Eigenverlag.

Sarcinelli, Ulrich (1998): Legitimität. In: *Otfried Jarren, Ulrich Sarcinelli, Ulrich Saxer* (Hg.): *Politische Kommunikation in der demokratischen Gesellschaft*. Ein Handbuch mit Lexikonteil. Opladen/Wiesbaden: Westdeutscher Verlag. S. 253-267.

Sauter, Joseph; Beat Aliesch, Heiner Schlegel, Sybilla Zech (2006): Erholung und Freizeit im Alpenrheintal. Ein Projekt zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in der Raumplanung. In: *Mario F. Broggi* (Hg.): *Alpenrheintal – eine Region im Umbau*. Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung. Liechtenstein Politische Schriften, Band 41. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 51-61.

Schäfers, Manfred (1993): Die Kohäsionspolitik der Europäischen Gemeinschaft: Integrationspolitische Einordnung, Darstellung und Erfolgskontrolle. In: *Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik*, Band 130. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. Zugl. Univ. Diss. Tübingen 1992.

Scherer, Roland; Klaus-Dieter Schnell (2003): Grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Regio Bodensee oder die Stärke schwacher Netze. In: *Rudolf Hrbek* (Hg.): *Außenbeziehungen von Regionen in Europa und der Welt*. Schriftenreihe des Europäischen Zentrums für Föderalismus-Forschung, Band 26. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 83-100.

Schlegel, Heiner (2006): Von Kulturgrenzen und der Grenzkultur im Alpenrheintal. In: *Mario F. Broggi* (Hg.): *Alpenrheintal – eine Region im Umbau*. Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung. Liechtenstein Politische Schriften, Band 41. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 107-119.

Schmitter, Philippe (2004): "Neo-functionalism". In: *Antje Wiener, Thomas Diez* (Hg.): *European Integration Theory*. Oxford: Oxford University Press. S. 45-74.

Schoch, Jörg (1997): *Rechtliche Aspekte grenzüberschreitender Zusammenarbeit. Eine Fallstudie am Beispiel des Bodenseeraumes*. Europäische Hochschulschriften, Reihe II, Rechtswissenschaft, Band 2054. Bern et al.: Peter Lang Verlag.

Schöndorf-Haubold, Bettina (2005): *Die Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaft. Rechtsformen und Verfahren europäischer Verbundverwaltung*. München: C.H. Beck Verlag.

Schweitzer, Michael; Waldemar Hummer, Walter Obwexer (2007): *Europarecht – Das Recht der Europäischen Union*. Wien: Manz Verlag.

Stadelmann, Christoph (2001): *Die neuere Entwicklung der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino*. Rechtswissenschaftliche Diplomarbeit. Innsbruck.

Studer, Lucia (2006): *Grenzüberschreitende Pendlerströme im Alpenrheintal*. In: *Mario F. Broggi* (Hg.): *Alpenrheintal – eine Region im Umbau. Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung*. Liechtenstein Politische Schriften, Band 41. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 120-128.

Thierstein, Alain; Manfred Walser (2000): *Die nachhaltige Region: Ein Handlungsmodell*. Schriftenreihe des Instituts für Öffentliche Dienstleistungen und Tourismus - Beiträge zur Regionalwirtschaft Nr. 1. Bern: Haupt.

Thierstein, Alain; Daniel Walker, Heiko Behrendt, Urs Egger (Hg.) (1997): *Tatort Region – Veränderungsmanagement in der Regional- und Gemeindeentwicklung*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.

Tomasi, Luigi (1991): *Kulturelle Dynamik und regionale Identität anhand von Dokumenten der europäischen Organisationen*. In: *Autonome Region Trentino-Südtirol, Arbeitsgruppe „Förderung der Regionalkulturen“ der Versammlung der Regionen Europa* (Hg.): *Regionale Identität in Europa*. Autonome Region Trentino-Südtirol. Serie Region/Europa, Band 6. Trient: Eigenverlag.

Türsan, Huri (1998): *Ethnoregionalist Parties as Ethnic Entrepreneurs*. In: *Lieven De Winter, Huri Türsan* (Hg.): *Regionalist Parties in Western Europe*. London/New York: Routledge. S. 1-16.

von Beyme, Klaus (2008): *Föderalismus und Identitätspolitik*. In: *Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung Tübingen* (Hg.): *Jahrbuch des Föderalismus 2008. Föderalismus, Subsidiarität und Regionen in Europa*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft. S. 31-50.

von Liechtenstein, Prinz Nikolaus (2004): *Diplomatie und Aussenpolitik von Kleinstaaten*. In: *Erhard Busek, Waldemar Hummer* (Hg.): *Der Kleinstaat als Akteur in den Internationalen Beziehungen*. Liechtenstein Politische Schriften, Band 39. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 193-200.

Watschinger, Franz (1997): *Die rechtlichen und politischen Grundlagen einer Europaregion Tirol*. Rechtswissenschaftliche Diplomarbeit. Innsbruck.

Weber, Max (1973): Soziologie. Universalgeschichtliche Analysen. Politik. Stuttgart: Kröner Verlag.

Werth, Andrej (2010): Much ado about nothing? Zur Identitätskonstruktion der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. In: *Günther Pallaver* (Hg.): *Politika*. 10. Jahrbuch für Politik. Bozen: Raetia Verlag. S. 351-376.

Werth, Andrej (2009): Zur Schaffung, Funktion und (De)Konstruktion von politischen Räumen am Beispiel der Europaregion Tirol-Südtirol-Trentino. Politikwissenschaftliche Diplomarbeit. Salzburg.

Winkler, Michael (2008): Verkehrspolitik in Liechtenstein – Akteure, Konzepte und Instrumente. Politikwissenschaftliche Diplomarbeit. Innsbruck.

Wolff, Peter (1994): Die Vertretung des Staates nach aussen. In: *Gerard Batliner* (Hg.): Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation. Liechtenstein Politische Schriften, Band 21. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 267-288.

Zemanek, Karl (2004): Europäische Kleinstaaten im internationalen System. In: *Erhard Bussek, Waldemar Hummer* (Hg.): Der Kleinstaat als Akteur in den Internationalen Beziehungen. Liechtenstein Politische Schriften, Band 39. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft. S. 235-250.

Sonstige Quellen

Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Ziele und Prioritäten der liechtensteinischen Aussenpolitik, Nr 62/2007.

Einheitliche Europäische Akte (ABl. Nr. L 169 vom 29. Juni 1987).

Europäische Rahmenübereinkommen vom 21. Mai 1980 über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften, LGBl. 1984/25.

Interreg IV-Operationelles Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ im Rahmen des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ 2007-2013, genehmigt durch die EU-Kommission am 26.09.2007, Nummer K (2007) 4345.

Mitteilung der Kommission: „Die Kohäsionspolitik im Dienste von Wachstum und Beschäftigung; Strategische Leitlinien der Gemeinschaft für den Zeitraum 2007-2013“, KOM (2005) 299 endgültig.

Regierungsbeschluss 2006/3058 vom 12.12.2006.

Satzung der Versammlung der Regionen Europas vom 14. Juni 1985 idF vom 28. November 2002.

Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften“, Register 2008/2, Stand: 1. Januar 2009 (bis LGBl. 2008/373).

Vereinbarung über eine Verwaltungszusammenarbeit unter den Partnern des Interreg IV-Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ vom 11.12.2008.

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921/15.

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999, ABl. L 210 vom 31.07.2006.

Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. L 210 vom 31.07.2006.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, ABl. Nr. L 210 vom 31.07.2006.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. Nr. L 161/1999.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, ABl. L 371 vom 27.12.2006.

Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18.3.1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, ABl. Nr. L 73 vom 21.3.1975 (EFRE-VO).

Vertrag von Amsterdam (ABl. Nr. C 340 vom 10. November 1997).

Vertrag von Lissabon (ABl. Nr. C 306 vom 17. Dezember 2007).

Vertrag von Maastricht (ABl. Nr. C 191 vom 29. Juli 1992).

Vertrag von Nizza (ABl. Nr. C 80 vom 10. März 2001).

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957.

Wir fördern Europa. Programm, Schwerpunkte, Förderung, Folder des Interreg IV A Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ 2009.

Linksammlung

Zusatzprotokoll zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.131.11.de.pdf>

Protokoll Nr. 2 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden betreffend die interterritoriale Zusammenarbeit:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i1/0.131.12.de.pdf>

Protokoll Nr. 3 zum Europäischen Rahmenübereinkommen über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften oder Behörden betreffend die interterritoriale Zusammenarbeit:

<http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Summaries/Html/206.htm>

Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ):

http://europa.eu/legislation_summaries/agriculture/general_framework/g24235_de.htm

Europäische Strukturfonds:

http://ec.europa.eu/regional_policy/policy/object/index_de.htm

Mittelverteilung der Kohäsionspolitik:

http://ec.europa.eu/regional_policy/policy/fonds/index_de.htm

EVTZ-Entwicklungen in der Praxis: Mehrwert und Problemlösungen (Zusammenfassung):

http://portal.cor.europa.eu/egtc/en-US/Publications/Documents/EGTC%20Developments%20on%20the%20ground/f_cdr6210-2010_etu_de.pdf

Bericht der Kommission an das europäische Parlament und den Rat vom 29.07.2011 (Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ)), KOM (2011) 462 endgültig:

http://ec.europa.eu/regional_policy/newsroom/pdf/COM_2011_0462_F_DE_RAPPORT.pdf

Programmgebiet des Interreg IV Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“:

<http://interreg.org/ViewContent.php?aktsbid=933&subnavid=296&targetid=113&child=1>

Folder des Interreg IV Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“:

<http://interreg.org/ViewDownloadsExec.php?targetid=320&fileid=197>

Leitfaden 1. Von der Projektidee zum Fördervertrag (Interreg IV-Programm „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ Version 8-11. März 2010):

<http://interreg.org/ViewDownloadsExec.php?targetid=320&fileid=251>

Alpine Space Programme:

<http://www.alpine-space.eu/>

Internationale Bodenseekonferenz:

<http://www.bodenseekonferenz.org>

Statistik Bodensee:

<http://www.statistik-bodensee.org/index.php/ueber-uns.html>

Bodenseerat:

http://www.emb.net/bodenseerat/bodenseerat_inhalt/bodenseerat_index.shtml

Arbeitsgemeinschaft Alpenländer:

<http://www.argealp.org/>

Regio Basiliensis:

http://www.regbas.ch/d_info_kurzportrait.cfm

Alpenkonvention:

http://www.alpconv.org/home/index_de

Verein „Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein“:

<http://www.presseportal.ch/de/text/story.htx?nr=100594540&firmid=100000148;>

<http://www.llv.li/rss/amtstellen/llv-pia-pressemitteilungen/pressemitteilungen-alt.htm?pmid=139957&lpid=3789&imainpos=2165>

Internationale Regierungskommission Alpenrhein:

<http://www.alpenrhein.net/>

<http://presse.vorarlberg.at/land/dist/vlk-34495.html>

Parlamentarier-Konferenz Bodensee:

http://www.parlament.tg.ch/xml_57/internet/de/application/d4959/f4962.cfm

http://www.sgp-ssp.net/cont/fileadmin/pdf/bulletin_sgp-ssp/2006_08/breitenmoser.pdf

Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee:

<http://www.igkb.de/>

Internationale Bevollmächtigtenkonferenz für die Bodenseefischerei:

<http://www.ibkf.org/index.php>

Übereinkunft betreffend die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Bodensee:

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/i9/0.923.31.de.pdf>

Ipsen Detlef, Regionale Identität:

<http://www.sgw.hs-magdeburg.de/kurmat/goepel/hoge/eumahp/modul06/yhtml/pdf/Ipsen-Regionale-Identitaet.pdf>

Perspektiven Alpenrheintal, Universität Liechtenstein:

<http://www.uni.li/ArchitekturundRaumentwicklung/Forschung/PerspektivenAlpenrheintal/tabid/495/language/de-CH/Default.aspx>

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hg.), Europäisches Regieren. Ein Weisbuch, KOM (2001) 428 endgültig:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0428:FIN:DE:PDF>

Piattoni Simona, Multi-Level-Governance in the EU. Does it work? paper (2009):

<http://www.princeton.edu/~smeunier/Piattoni>

Association of European Border Regions (2001). Transeuropean Co-operation between Territorial Authorities. New challenges and future steps necessary to improve co-operation. Final version, October 2001:

http://www.cor.europa.eu/COR_cms/ui/ViewDocument.aspx?contentid=b359e2ac-a592-416c-ae3e-10ff2f1ff900

ANHANG: Tabelle Bestandserfassung

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Regionales Sonderschulabkommen (auslau- fend)/Interkantonale Vereinbarung IVSE (Bereiche A/D)	2	4	0	Kantone	2010				
Stiftung Carina, Heilpädagogisches Zentrum für Kinder und Jugendliche, 6800 Feldkirch	4	8	2	V	2009				
Vertrag betreffend die Inspektion von Detailhandelsbewilli- gungen mit überwiegendem Tierarzneimittelsortiment im Fürstentum Liechtenstein	3	8	3	ZH	2009			812.212.27	
Vertrag zwischen CH (vertreten durch BAFU) und IRKA (ver- treten durch AFU FL) betreffend finanzielle Beteiligung am Projekt Schwall/Sunk	4	8	3	V, SG, GR	2009	2011			
Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein	2	7	3	SG	2009		LGBl. 2009/44		
Vertrag zur Durchführung von Kontrollen nach dem ÖLN durch die KUT	4	9	0		2009				
Vereinbarung zwischen der Kantonspolizei Zürich und jeweils Kapo AR, AI, GL, GR, SG, TG, Stapo Chur, Stapo SG, der Lan- despolizei und Kapo SH betreffend Präzisionsschützeinsät- ze	1	3	3		2009				
Verwaltungsvereinbarung betreffend 120-Tage-Bewilligung für Betriebe mit Standorten im FL und in der CH	3	0	3		2009				
Vereinbarung über die Infrastrukturplanung des Ausbaus der internationalen Eisenbahnverbindung Feldkirch - Buchs SG auf dem Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein ein- schliesslich einer "S-Bahn FL-A-CH"	1	7	2		2009				
Fachkommission Ausbildung der Vereinigung Kantonalen Gebäudeversicherungen	5	7	3		2009				
Vereinbarung zwischen dem Land Vorarlberg, dem Kanton St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein zur Durchführung des "Interregionalen Jugendprojektwettbewerbs"	2	8	23	V, SG	2008	2011			

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Dienstleistungsvertrag zwischen der Identitas AG und dem ALKVW zum Inkasso von Beiträgen zur Bekämpfung von BVD	4	8	3		2008	2010		916.401	
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten im Landeskrankenhaus (Univ.-Kliniken) Innsbruck	4	8	2		2008				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten im Inselspital Universitätsspital Bern	4	8	3		2008				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten in der Klinik Gais AG, Gais	4	8	3		2008				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten im Rehabilitationszentrum Seewis	4	8	3		2008				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten im Tumorzentrum ZeTuP St. Gallen und Chur	4	8	3		2008				
Grundwassermodell Alpenrhein der IRKA - Rahmenvereinbarung zur Modellpflege	5	8	0		2008				
Vereinbarung zwischen den für den Umgang mit biologischen Risiken zuständigen Departementen und Direktionen der Kantone AR, AI, GL, GR, SH, SG, TG, ZG und des FL und der Baudirektion ZH betreffend die Zusammenarbeit beim Vollzug im Bereich der biologischen Risiken	5	8	0	AR, AI, GL, GR, SH, SG, TG, ZG und ZH	2008				
Landwirtschaftsdirektoren-konferenz (Mitgliedschaft)	5	9	0	Alle Kantone	2008				
Vertrag zur Durchführung von Kontrollen im Biolandbau durch die Kontrollinstitution bio.inspecta	4	9	0		2008				
Konferenz der kantonalen Jagdinspektoren (mündlich)	5	9	3	Kantone	2008				
Vereinbarung vom 21.4.2008 zwischen der Regierung des FL, der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweiz. Bundesrat über die Zusammenarbeit im gemeinsamen grenzpolizeilichen Verbindungsbüro in Mauren an der Grenzübergangsstelle Schaanwald-Feldkirch	2	1	23		2008		LGBl. 2008/163	0.141.310.1 11	SgSTV 2008.04.21

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Vereinbarung vom 21.4.2008 zwischen der Regierung des FL, der Österr. Bundesregierung und dem Schweiz. Bundesrat über die Errichtung nebeneinander liegender Grenzabfertigungsstellen	2	6	23		2008		LGBl. 2008/164	0.631.252.9 10.213	SgSTV 2008.04.21
Rahmenvertrag vom 3. Dezember 2008 zwischen dem FL und der Schweiz. Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Bereich des Visumsverfahrens, der Einreise und des Aufenthalts sowie über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum	1	1	3		2008		LGBl. 2009/217		
Vereinbarung vom 3. Dezember 2008 zwischen der Regierung des FL und dem Schweiz. Bundesrat über die polizeiliche Zusammenarbeit im Grenzraum	1	1	3		2008		LGBl. 2009/218		
Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte	1	4	0	Kantone	2008				
Absichtserklärung über die Einrichtung einer grenzüberschreitenden S-Bahn FL.A.CH (Abschnitt Buchs SG - Schaan-Vaduz - Feldkirch)	5	7	0	V, SG	2008				
Absichtserklärung über die Förderung des grenzüberschreitenden öffentlichen Linienbusverkehrs	5	7	0	V	2008				
Vereinbarung betreffend Schüler und Lehrlingsfreifahrten mit VVV	4	7	2	V	2008				
Zusammenarbeit mit der SUVA, Luzern	4	8	3		2008				
Alpines Kolloquium	5	8	1234		2008				
Treffen WKO Vorarlberg - AVW Vaduz	5	9	2	V	2008				
WTT (Wissens- und Technologietransfer) Alpenrheintal	5	9	23	GR, SG, V	2008				
Verständigungsprotokoll zur Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Liechtenstein im Rahmen des Zusatzabkommens über die Einbeziehung Liechtensteins in das Abkommen zwischen der Schweiz und der EG über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen	3	9	3		2008				

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Memorandum of Understanding zwischen dem Minister des FL, dem Bundesminister für Inneres der Republik Österreich und der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements der Schweiz über die Verstärkung der trilateralen grenzüberschreitenden, polizeilichen Zusammenarbeit	5	6	23		2008				SgSTV 2008.04.21
Mandat zur Führung der Datenbank für gekennzeichnete Hunde des Fürstentums Liechtenstein	4	8	3		2007				
Durchführung der Qualitätskontrolle der Verkehrsmilch ab 01.01.2007 - Beauftragung der Qualitas AG, 6300 Zug	4	8	3		2007			916.351.0	
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten im Landeskrankenhaus Feldkirch	4	8	2		2007				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten im Kantonalen Spital Graubünden, Chur	4	8	3		2007				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten im Landeskrankenhaus Rankweil	4	8	2		2007				
Beschaffung eines pandemischen Impfstoffs durch das Fürstentum Liechtenstein bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft	3	8	3		2007	2010			
Vertrag über die technische Zusammenarbeit beim Aufbau und Betrieb der nationalen Register	5	0	3		2007				
Finanzierung überbetrieblicher Kurse - Div. Leistungsvereinbarungen	3	4	3		2007		LGBl. 2008/103		
Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der weiteren Entwicklung des Eisenbahnwesens	1	7	23		2007		LGBl. 2008/38	0.742.140.3 10.12	
Archäologiekommission des Kantons Zürich	5	7	0	ZH	2007				
Leistungsvereinbarung mit EURESEARCH, Bern	4	9	3		2007				
Förderverein NTB	2	7	3		2007				
EURES Grenzpartnerschaft Bodensee	3	8	123		2007				
Sonderregulierung	3	2	2		2007		LGBl. 2006/91		
Elektrische Signatur	3	2	2		2007		LGBl.		

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
							2003/215		
Memorandum of Understanding zwischen der Ministerin für Auswärtige Angelegenheiten des FL und der Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten der Rep Ö betreffend die gemeinsame Finanzierung von humanitären intern. Hilfsprojekten	2	9	2		2007				
Abkommen zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die gemeinsame Finanzierung von Projekten der humanitären Hilfe in Drittländern	2	9	3		2007				
Änderung des Abkommens vom 19. Dezember 1996 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung	1	9	3		2007		LGBl. 2008/174		
IVSE Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (Schweizerische Konferenz der Sozialdirektoren)	5	8	3		2006				
Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Gams vertreten durch den Gemeinderat Gams und dem Fürstentum Liechtenstein, ALKVW über die Benützung des Schlachtllokales "Pilgerbrunnen" für Notschlachtungen	4	8	3		2006			817.19	
Vereinbarung zwischen dem ALKVW und dem BLW hinsichtlich der Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	3	8	3		2006		LGBl. 2006/43	916.41	
Ergänzungsvereinbarung zum Notenaustausch vom 11. Dezember 2001 zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Geltung der schweizerischen Heilmittelgesetzgebung in Liechtenstein über die Zulassung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen	1	8	3		2006		LGBl. 2006/86	0.812.101.1	
Vereinbarung zwischen dem Kanton Zürich vertreten durch die Gesundheitsdirektion und dem Fürstentum Liechtenstein vertreten durch das Ressort Gesundheit betreffend Übernahme der ethisch-medizinischen Begutachtungen klinischer Versuche mit Heilmitteln und anderer biomedizinischer Versuche am Menschen	2	8	3	ZH	2006				

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Vereinbarung zwischen dem Schweiz. Bundesamt für Polizei und der Landespolizei des FL im Bereich der Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK)	3	3	3		2006				
Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer Ostschweizer Polizeischule in Amriswil	3	1	3		2006				
Vertrag zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft vertreten durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) und der Landespolizei über die Lieferung von Personendaten im Ordnungsbussenverfahren via Filetransfer	3	3	3		2006				
Zürcher Gesellschaft für Personalmanagement (ZGP)	3	8	3		2006				
Notenaustausch vom 28. September 2006 betreffend die Änderung von Anlage IV der Vereinbarung zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im FL	2	6	3		2006	2010	LGBl. 2006/201		
Ostschweizer Arbeitstagung	5	1	3	AI, AR, GL, GR, NW, OW, SG, SZ, TG, UR	2006				
Vereinbarung vom 15. Februar 2006 zwischen dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW) und dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hinsichtlich der Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten für die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten	3	6	3		2006		LGBl. 2006/49	0.631.112.5	
Vereinbarung vom 25. Oktober 2006 zwischen Liechtenstein und der Schweiz über die Beteiligung Liechtensteins an der Führung und Nutzung von automatisierten schweizerischen Registern im Strassenverkehrsbereich	2	7	3		2006		LGBl. 2006/209	0.741.531.9 10.13	
Vereinbarung vom 19. Dezember 2006 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds	2	8	3		2006		LGBl. 2007/353	0.831.409.1 01.1	SgSTV 2006.11.29

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Notenaustausch vom 23. Mai 2006 zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit neuen Wirkstoffen	5	9	3		2006		LGBl. 2006/87	0.916.169.1 01.1	
Zusammenarbeit im Bereich Medizinprodukte/IVD	3	8	3		2005			170.551.631	
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten im Kantonalen Spital Grabs	4	8	3		2005				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten im Kantonalen Spital Walenstadt	4	8	3		2005				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten im Kantonalen Spital St. Gallen	4	8	3		2005				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten im Ostschweizer Kinderspital, St. Gallen	4	8	3		2005				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten in der Alpinen Kinderklinik Davos	4	8	3		2005				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten im Schweizerischen Epilepsiezentrum in Zürich	4	8	3		2005				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten in der St. Gallischen psychiatrischen Dienste Region Süd, Pfäfers	4	8	3		2005				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten in der Reha Klinik, Walenstadtberg	4	8	3		2005				
Verwaltungsvereinbarung betreffend die Inspektion von Biologika-Betrieben und von Klinischen Prüfeinrichtungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen der Kontrollstelle für Arzneimittel des Fürstentums Liechtenstein und Swissmedic, Schweizerisches Heilmittelinstitut	3	8	3		2005				
Vereinbarung vom 11. Juli 2005 über die Vorgangsweise bei der (Zu-)Rückweisung von Personen an der österr. - liechtensteinischen Grenze	3	1	2		2005				
Vereinbarung über die Benützung des POLICEModus beim Grenzwachtposten Schaanwald	3	1	3		2005				

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Abkommen vom 2. November 2005 zwischen dem FL und der Schweiz. Eidgenossenschaft über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1	1	3		2005		LGBl. 2006/205	0.141.310.1 2	SgSTV 2005.11.02
Absichtserklärung des Ausländer- und Passamtes des Fürstentums Liechtensteins sowie des Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit des Kantons Graubünden über grenzüberschreitende Dienstleistungen	3	0	0	Graubünden	2005				
Forum für Technischen Brandschutz	5	7	3		2005				
Vertrag mit Stiftungen BUL und agriss, Schöftland	4	8	3		2005				
Vereinbarung zwischen der Eidgenössischen Zollverwaltung und dem Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein über die Hilfeleistung der schweizerischen Zollbehörden im Bereich des Immaterialgüterrechts	3	6	3		2005		LGBl. 2005/210	0.631.112.4	
Rahmenvereinbarung asa-AVS zur Regelung der Immatrikulation von Mietfahrzeugen durch sog "handling agents"	3	7	3	alle Kantone	2005				
Abkommen vom 29. September 2005 zwischen der Österreichischen Bundesregierung, dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein über den gegenseitigen Datenaustausch in Asylangelegenheiten	2	1	23		2005		LGBl. 2006/58	0.152.391.0 11	
Änderung des Notenaustausches vom 3. November 2003 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Schadensdeckung bei Strassenverkehrsunfällen	2	7	3		2005		LGBl. 2005/78		
Psychiatrische Dienste (Kliniken Waldhaus und Beverin), Graubünden	4	8	3	GR	2004				
Verwaltungsvereinbarung zur Führung des Sekretariats der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärzte, abgeschlossen zwischen dem ALKVW und dem Service vétérinaire cantonal de l'Etat de Neuchâtel	3	8	3		2004	2010		916.42	
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten in der Psychiatrischen Klinik Beverin, Cazis und Psychiatrischen Klinik Waldhaus, Chur	4	8	3		2004				

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten in den Kliniken Schmieder, Allensbach (Bodensee)	4	8	1		2004				
Vereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion Vorarlberg, der Kantonspolizei St. Gallen und der Landespolizei über die Umsetzung von gemeinsamen Streifen	3	3	23		2004				
Vertrag vom 15. Dezember 2004 zwischen dem FL und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit im Rahmen der schweiz. Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile	1	3	3		2004		LGBl. 2006/75	0.369.101.2	SgSTV 2004.12.15
Vereinbarung zwischen der Kapo GR und der Landespolizei im Bereich der Observation und Spezialermittlung	3	3	3		2004				
Beitritt OdA, St. Gallen	3	4	3		2004				
Messebeteiligung EXPO-Real, München	4	9	3	SG, TH	2004	2007			
Aufhebung von Teilen der Vereinbarung vom 6. November 1963 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen durch Notenaustausch	2	1	3		2004		LGBl. 2004/311		
Internationale Bodenseekonferenz/Statistikplattform	5	4	123		2003				
Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, 9573 Littenheid (SG)	4	8	3	SG	2003				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten in der Schulthess Klinik, Zürich	4	8	3		2003				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten im Sanatorium Dr. Schenk, Schruns	4	8	2		2003				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten in der Psychiatrischen Klinik Littenheid	4	8	3		2003				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten in der Klinik Valens	4	8	3		2003				

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Notenaustausch zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik vom 31.1.2003	1	6	3		2003		LGBl. 2004/3	0.631.112.3	
Vereinbarung zwischen der Regierung des FL und dem Schweiz. Bundesrat über die Teilnahme des FL am Sicherheitsnetz Funk "Polycom"	2	1	3		2003				
Notenaustausch vom 27. Oktober 2003 zwischen dem FL und der Schweiz betreffend die Überwachung des grenzüberschreitenden Fernmeldeverkehrs (Telefonabhörung)	1	3	3		2003		LGBl. 2003/209	0.351.910.1 1	
Interkantonale Fachhochschulvereinbarung (FHV) vom 12. Juni 2003	1	4	0	alle Kantone	2003		LGBl. 2006/222	0.412.201	
Interkantonale Lehrmittelzentrale	2	4	0	Kantone	2003				
Memorandum of Understanding betreffend die Wohnsitznahme ausländischer (nicht schweizerischer und nicht liechtensteinischer) Personen in der Schweiz, welche im Fürstentum Liechtenstein einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen	3	0	3		2003				
Besuch von Berufsschulen	2	4	3		2003				
Konferenz der Kantonalen GIS Fachstellen	5	7	3	alle Kantone	2003				
Vereinbarung mit dem BWA, Wien	3	8	2		2003				
Zusammenarbeit Preventa (Arbeitsschutzmesse)	5	8	0		2003				
Notenaustausch vom 27. Januar 2003 zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Zusammenarbeit der schweizerischen und der liechtensteinischen Behörden im Bereich der Zivilluftfahrt	1	7	3		2003		LGBl. 2003/40	0.748.091.0 11	
Verwaltungsvereinbarung vom 27. Januar 2003 zwischen dem schweizerischen Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) und der liechtensteinischen Dienststelle für Zivilluftfahrt (DZL)	3	7	3		2003		LGBl. 2003/41	0.748.091.0 11.1	

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Verwaltungsvereinbarung vom 27. Januar 2003 zwischen dem schweizerischen Büro für Flugunfalluntersuchungen (BFU) und der liechtensteinischen Dienststelle für Zivilluftfahrt (DZL)	3	7	3		2003		LGBl. 2003/42	0.748.091.0 11.2	
Vereinbarung vom 4. Dezember 2003 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Teilnahme von Personen aus dem Fürstentum Liechtenstein an Ausbildungskursen des BABS	2	4	3		2003		LGBl. 2004/66	0.412.181	SgSTV 2003.12.04
Notenaustausch vom 3. November 2003 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über die Schadensdeckung bei Strassenverkehrsunfällen	2	7	3		2003		LGBl. 2003/225	0.741.310.1 1	
Änderung der Vereinbarung über die gemeinsame Beobachtung der Luftqualität der Kantone AR, AI, GL, SH, SG, TG, ZH und des FL	1	8	0	AR, AI, GL, SH, SG, TG, ZH, GR	2003		LGBl. 2004/59		
Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein bezüglich Errichtung und Betrieb einer Koordinationsstelle für die dauerhafte Archivierung elektronischer Unterlagen	3	1	3		2003				SgSTV 2003.02.25
Vereinbarung zwischen der Regierung und des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die Teilnahme des Fürstentums Liechtenstein am Sicherheitsnetz Funk "POLYCOM"	2	1	3		2003				SgSTV 2003.10.18
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten in der Universitätsklinik Balgrist	4	8	3		2002				
Einvernehmliche Erteilung von Betriebsbewilligung und Regelung der Enforcement-Schnittstellen zwischen der Kontrollstelle für Arzneimittel, Fürstentum Liechtenstein und Swissmedic, Schweiz	3	8	3		2002				

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Vereinbarung zwischen der Konferenz der Kantonalen Polizei- kommandanten der Schweiz und der Landespolizei des Fürstentums Liechtenstein im Bereich der Disaster Victim Identification (DVI)	3	1	3		2002				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patien- ten im Herz- und Neurozentrum Bodensee, Kreuzlingen	4	8	3		2001				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patien- ten in der Hirslanden Klinik, Aarau	4	8	3		2001				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patien- ten in der Klinik Hirslanden, Zürich	4	8	3		2001				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patien- ten in der Hirslanden Klinik im Park, Zürich	4	8	3		2001				
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patien- ten in der Rheinburg Klinik, Walzenhausen	4	8	3		2001				
Notenaustausch zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Geltung der schweizerischen Heilmittelgesetzgebung in Liechtenstein	1	8	3		2001		LGBl. 2001/190	0.812.101	
Erhaltung der genetischen Vielfalt von Kulturpflanzen im Fürstentum Liechtenstein	4	9	0		2001				
Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik Zürich	2	4	0	Kantone	2001				
Notenaustausch vom 22. Mai/5. Juni 2001 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend Stras- senverkehrskontingente	2	7	3		2001		LGBl. 2001/105	0.741.791.0 12	
Vereinbarung über die gemeinsame Beobachtung der Luft- qualität der Kantone AR, AI, GL, SH, SG, TG, ZH und des FL	1	8	0	AR, AI, GL, SH, SG, TG, ZH, GR	2000		LGBl. 2001/33	0.814.391.0 11	
Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Umweltagen- tur EEA: EDV-Kooperation betreffend EIONET im Rahmen EWRA (mündlich)	5	9	2		2000				

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Abkommen vom 3. Juli 2000 zwischen dem FL, der Österr. Bundesregierung und dem Schweizer. Bundesrat über die Übernahme von Personen	2	1	23		2000		LGBl. 2000/241	0.152.191.0 14	SgSTV 2000.07.03
Vereinbarung zur Erbringung der Verkehrsleistung für den "Liechtenstein-Takt"	4	7	0	V	2000				
Konzession für Linienverkehr in der Schweiz	4	7	3		2000	2014			
Beteiligung am "Direkten Verkehr"	4	7	3		2000				
Gegenrechtsvereinbarung AVG	3	9	3		2000				
Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)	5	8	3		2000				
Notenaustausch vom 1. Mai/9. Mai 2000 zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Regelung des Überfluges liechtensteinischen Gebietes durch Militär- und andere Staatsluftfahrzeuge	2	7	3		2000		LGBl. 2000/96	0.748.091.0 12	
Vertrag vom 11. April 2000 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein	1	6	3		2000		LGBl. 2000/271	0.641.891.0 11	SgSTV 2000.04.11
Vereinbarung vom 11. April 2000 zum Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe im Fürstentum Liechtenstein	1	6	3		2000		LGBl. 2000/272	0.641.891.0 11.1	
Vereinbarung vom 17. März / 1. Mai 2000 zwischen Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Durchführung des Chemiewaffenübereinkommens von 1993 in Liechtenstein	2	5	3		2000		LGBl. 2000/292	0.515.080.1	
Änderung der Vereinbarung vom 6. November 1963 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen durch Notenaustausch	1	1	3		2000		LGBl. 2001/89		
Notenaustausch vom 1./8. Februar 2000 zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Gleichbehandlung in den Bereichen Zugang zum Treuhänderberuf und Förderung des Wohnungsbaus	1	1	3		2000		LGBl. 2001/89	0.152.191.0 12.2	

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Protokoll vom 3. Juli 2000 zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die Übernahme von Personen (Rückübernahmeabkommen)	2	1	23		2000		LGBl. 2000/242	0.152.191.0 14.1	
2. Zusatzübereinkommen zum Abkommen vom 8. März 1989 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit	1	8	3		2000		LGBl. 2002/141		
Vereinbarung vom 24. Mai 2000 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, dem Schweizerischen Bundesrat und der Österreichischen Bundesregierung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Mauren/Tosters	2	6	23		2000				SgSTV 2000.05.24
Vereinbarung vom 24. Mai 2000 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, dem Schweizerischen Bundesrat und der Österreichischen Bundesregierung über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen am Grenzübergang Ruggell/Nofels	2	6	23		2000				SgSTV 2000.05.24
Zweites Zusatzabkommen vom 29. November 2000 zum Abkommen vom 8. März 1989 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit	1	8	3		2000				SgSTV 2000.11.29
Stiftung Maria Ebene (Krankenhaus Maria Ebene, Therapiestation Carina und Lukasfeld), 6820 Frastanz, Zusatzvereinbarung	4	8	2	V	1999				
Stiftung Maria Ebene (Krankenhaus Maria Ebene, Therapiestation Carina und Lukasfeld), 6820 Frastanz	4	8	2	V	1999				
Polizeikooperationsvertrag: Vertrag vom 27.4.1999 zwischen der Schweiz. Eidgenossenschaft, der Rep. Österreich und dem FL über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Sicherheits- und Zollbehörden	1	1	23		1999		LGBl. 2001/122	0.141.310.1 1	

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBL.	System. Sammlung	Signatur
Vereinbarung zur Errichtung des integralen Tarifverbundes Vorarlberg-Liechtenstein	4	7	2	V	1999				
Zusammenarbeit BAKOM, regulatorische Fragen	2	2	3		1999		LGBL. 1999/65		
Abkommen vom 4. März 1999 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über den grenzüberschreitenden Personenverkehr auf der Strasse	2	7	3		1999		LGBL. 1999/101	0.741.619.1 00	SgSTV 1999.03.04
Vereinbarung vom 4. März 1999 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die Zusammenarbeit in regulatorischen Fragen des Fernmeldebereiches	2	7	3		1999		LGBL. 1999/65	0.784.189.1 01.1	SgSTV 1999.03.04
Notenaustausch vom 15. März 1999 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anwendung von Werbe- und Sponsoringregelungen im Bereich Radio/Fernsehen	2	7	3		1999		LGBL. 1999/102	0.784.409.1 00.1	SgSTV 1999.03.15
Leistungsvereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem BGK	4	3	0		1998			916.42; 916.441.22	
Kooperationsvereinbarung Alpenrhein	5	8	23	V, SG, GR	1998				
Vereinbarung vom 19. Mai 1998 zwischen der Regierung des FL und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über das Verwaltungsverfahren bei der Anmeldung neuer Stoffe	5	8	1		1998		LGBL. 2000/95	0.814.091.0 31	SgSTV 1998.05.19
Internationale Regierungskommission Alpenrhein	2	7	23	GR, SG, V	1998				
Arbeitsgruppe Landwirtschaft Ostschweiz/FL (Vollzugskoordination mit empfehlendem Charakter)	5	9	0	Neun Ost- schwei- zer Kan- tone	1998				
Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV) vom 27. August 1998 (Bereich Berufsbildung)	1	4	0	Kantone	1998		LGBL. 2000/112	0.412.202	

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Verwaltungsübereinkommen vom 11./23. Dezember 1998 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Sicherung der steuerlichen Gleichbehandlung österreichischer Grenzgänger	3	6	2		1998			0.672.910.2 22	
Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997	1	4	0	alle Kantone	1997		LGBl. 1998/113	0.414.910.1 5	
Vertrag betreffend die Inspektion pharmazeutischer Betriebe im Fürstentum Liechtenstein zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Gesundheitsdirektion Zürich, Kantonale Heilmittelkontrolle, Haldenbachstr. 12, 8006 Zürich	2	8	3	ZH	1996				
Abkommen vom 30. September 1996 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über Gleichwertigkeiten im Bereich der Reifezeugnisse und des Hochschulwesens	1	4	2		1996		LGBl. 1997/206	0.414.910.2 1	SgSTV 1996.09.30
1. Zusatzübereinkommen zum Abkommen vom 8. März 1989 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit	1	8	3		1996		LGBl. 1997/9		
Abkommen vom 23. September 1996 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit	1	8	2		1996		LGBl. 1998/185	0.831.109.1 02.1	SgSTV 1996.09.23
Abkommen vom 19. Dezember 1996 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung sowie die Versicherungsvermittlung	1	9	3		1996		LGBl. 1998/129	0.961.910.1 1	SgSTV 1996.12.19
Zusatzabkommen vom 9. Februar 1996 zum Abkommen vom 8. März 1989 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit	1	8	3		1996				SgSTV 1996.02.09
Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz (Kolas) (Mitgliedschaft)	5	9	0	Alle Kantone	1995				
Schule für Gesundheits- und Krankenpflege	3	4	3		1995				

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Amt für Zollwesen und der Eidgen. Oberzolldirektion (die EZV führt im Auftrag Liechtensteins in den Bereichen Warenverkehr und Transport Verwaltungsmassnahmen durch, die sich aus der EWR Mitgliedschaft ergeben)	3	6	3		1995				
Vereinbarung zwischen der Regierung des FL und der Eidg. Oberzolldirektion betreffend die Abgeltung EWR-bedingter zusätzlicher Verwaltungsleistungen durch die Eidg Zollverwaltung (EZV)	2	6	3		1995				
Nutzungsvertrag TERRIS (Grundbuchsoftware)	4	1	3	TH	1995				
Abkommen vom 22. Juni 1995 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über verschiedene Steuerfragen	1	6	3		1995		LGBl. 1997/87	0.672.910.1 0	SgSTV 1995.06.22
Notenaustausch vom 22. Dezember 1995 und 19. Februar 1996 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über die Erhebung einer Schwerverkehrsabgabe und die Abgabe für die Benützung der Nationalstrassen	2	7	3		1995		LGBl. 1996/94	0.741.791.0 11	
Vereinbarung vom 14. Dezember 1995 zwischen den zuständigen Behörden der Republik Österreich und des Fürstentums Liechtenstein über die Kostenerstattung im Bereich der sozialen Sicherheit	3	8	2		1995		LGBl. 1997/195	0.831.109.1 02.2	
Abkommen vom 23. September 1994 zwischen dem FL und der Rep Österreich über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen	1	1	2		1994		LGBl. 1996/26	0.141.310.2	SgSTV 1994.09.23
Ergänzungsvereinbarung vom 2. November 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag vom 22. Dezember 1978 über den Schutz der Erfindungspatente	1	2	3		1994		LGBl. 1995/80	0.232.149.1 01.12	SgSTV 1994.11.02
Vereinbarung vom 2. November 1994 zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet	1	6	3		1994		LGBl. 1995/77	0.631.112.1	SgSTV 1994.11.02

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Vereinbarung vom 2. November 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Ergänzung der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat	2	1	3		1994		LGBl. 1995/84		SgSTV 1994.11.02
Abkommen vom 2. November 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Änderung des Abkommens vom 25. April 1968 über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen	1	2	3		1994		LGBl. 1995/79		SgSTV 1994.11.02
Zusatzprotokoll vom 2. November 1994 zwischen Liechtenstein und der Schweiz zum Vertrag vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, betreffend die Produktehaftpflicht	1	6	3		1994		LGBl. 1995/78	0.631.112.2	SgSTV 1994.11.02
Vertrag vom 28. Oktober 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein	1	6	3		1994		LGBl. 1995/30	0.641.20	SgSTV 1994.10.28
Vereinbarung vom 28. November 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein	1	6	3		1994		LGBl. 1995/31	0.641.201	SgSTV 1994.11.28
Notenaustausch vom 11. Februar/14. März 1944 über die Zulassung liechtensteinischer Bürger zu den eidgenössischen Medizinalprüfungen in der Schweiz und ihre Anerkennung in Liechtenstein	5	8	3		1994			0.811.119.1 01.2	SgSTV 1944.02.11
Vertrag vom 2. November 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Änderung des Vertrages vom 9. Januar 1978 über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafbetriebe	1	7	3		1994				SgSTV 1994.11.02

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Vereinbarung vom 2. November 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Vertrag vom 9. Januar 1978 über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telefon- und Telegrafendienste	1	7	3		1994				SgSTV 1994.11.02
Vereinbarung vom 23. Juni 1993 zwischen der Österreichischen Bundesregierung, der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen für den Güterverkehr am Strassengrenzübergang Tisis/Schaanwald	2	6	23		1993				SgSTV 1993.06.23
Vereinbarung vom 14. Februar 1992 über die Interstaatliche Maturitätsschule für Erwachsene	2	4	0	SG	1992			0.411.22	
Verhandlungsprotokoll vom 3. November 1992 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Militärdepartement, über die Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Waffenplatz St. Luzisteig	5	5	3		1992			0.510.101.1	
Verhandlungsprotokoll vom 3. November 1992 zwischen dem FL und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Eidgenössisches Militärdepartement, über die Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Waffenplatz St. Luzisteig und dessen Betrieb	1	5	3		1992				
Vereinbarung vom 24. März/8. April 1992 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen über die Ausbildungsstätte für praktische Krankenpflege St. Galler-Oberland und Fürstentum Liechtenstein	2	4	0	St. Gallen	1992			0.412.131.1 2	
Forum der österreichischen Staatsanwälte	5	3	2		1991				
Vereinigung der Kantone ohne Monopol-Gebäudeversicherung und des FL	5	7	0	mehrere Kantone	1991				

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Vertrag vom 3. Mai 1990 zur Änderung des Vertrages zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich vom 17. März 1960 betr Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzsteine	1	1	2		1990		LGBl. 1991/11		SgSTV 1990.05.03
Mitgliedschaft bei den Schweizerischen Rheinsalinen	4	7	3	mehrere Kantone	1990		LGBl. 1990/64		
Interkantonale Vereinbarung vom 26. Oktober/7. Dezember 1990 über Hochschulbeiträge für die Jahre 1993 bis 1998	2	4	0	alle Kantone	1990		LGBl. 1997/113	0.414.910.1 3	
Verwaltungsvereinbarung vom 16. März 1990 zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit vom 8. März 1989	3	8	3		1990		LGBl. 1990/28	0.831.109.1 01.191	
Vertrag vom 26. November 1990 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr Ergänzung des Vertrages vom 29. März 1923 über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet	1	6	3		1990		LGBl. 1991/55		SgSTV 1990.11.26
Abkommen vom 8. März 1989 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Soziale Sicherheit	1	8	3		1989		LGBl. 1990/27	0.831.109.1 01.1	SgSTV 1989.03.08
Vereinbarung vom 11. August 1989 zur Durchführung des Abkommens vom 7. April 1977 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit	2	8	1		1989		LGBl. 1991/27	0.831.109.1 03.11	SgSTV 1989.08.11
Abkommen vom 5. September 1989 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Gleichwertigkeit von Studien, Prüfungen und akademischen Graden	1	4	2		1989				SgSTV 1989.09.05
Vereinbarung vom 21. Juni/27. Oktober 1988 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen über die Ausbildung von Schülern aus dem Fürstentum Liechtenstein an staatlichen st. gallischen Schulen der Gesundheitspflege	2	4	0	St. Gallen	1988			0.412.131.0 2	

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Vereinbarung vom 27. Oktober 1988 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Vorarlberger Landesregierung über die Aufnahme liechtensteinischer Schülerinnen an der Krankenpflegeschule in Feldkirch	2	4	0	V	1988			0.412.131.03	
Notenwechsel vom 17./24. März 1988 betreffend die Leistung eines jährlichen Beitrages durch das Fürstentum Liechtenstein an die Aufwendungen der Eidgenossenschaft für die Brotgetreideversorgung	5	9	3		1988			0.916.111.910.11	
Dritte Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 30. Oktober 1968 zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich im Bereiche der Sozialen Sicherheit	3	8	2		1988				SgSTV 1988.10.30
Landeskrankenhaus, 6800 Feldkirch und Landes-Nervenkrankenhaus, 6830 Rankweil (VlbG)	2	8	2	V	1987				
Vereinbarung vom 7. Januar/11. Juni 1985 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Regierung des Kantons Graubünden über den Besuch der Bündner Frauenschule durch Schülerinnen aus dem Fürstentum Liechtenstein	2	4	0	Graubünden	1987			0.411.51	
Zusatzabkommen vom 22. Oktober 1987 zum Abkommen vom 26. September 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich im Bereiche der sozialen Sicherheit	1	8	2		1987		LGBl. 1987/61		SgSTV 1987.10.22
Vertrag mit dem Schweizer Landw. Technikum Zollikofen	2	4	0	Kantone	1986	2012		0.412.232	
Vereinbarung vom 11./18. Dezember 1984 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St Gallen über den Besuch der Kantonsschule Sargans durch Schüler aus dem Fürstentum Liechtenstein	2	4	0	Graubünden	1985			0.411.21	
Vereinbarung vom 13. Dezember 1985 mit dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen über den Besuch der Kantonalen Landwirtschaftlichen Schulen Rheinhof Salez-Sennwald und Flawil	2	4	0	SG	1985			0.412.161.2	

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBL.	System. Sammlung	Signatur
Vereinbarung vom 11./18. Dezember 1984 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St. Gallen über den Besuch der Kantonsschule Sargans durch Schüler aus dem FL	2	4	0	SG	1984			0.411.21	
Konferenz der Ostschweizer Staatsanwälte	5	3	123		1984				
Vereinbarung vom 1. Juli 1983 zwischen der Vorarlberger Landesregierung und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Gleichstellung liechtensteinischer Studenten mit Inländern am Landeskonservatorium Feldkirch bezüglich der Schulgeld-Voraussetzungen)	2	4	0	V	1983			0.412.242	
Vertrag vom 4. Juni 1982 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung	1	3	2		1982		LGBL. 1983/41	0.351.910.2 1	SgSTV 1982.06.04
Vertrag vom 4. Juni 1982 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung	1	3	2		1982		LGBL. 1983/40	0.353.910.2 1	
Vertrag vom 4. Juni 1982 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Unterbringung von Häftlingen	1	3	2		1982		LGBL. 1983/39	0.354.910.2 1	SgSTV 1982.06.04
Vertrag vom 26. April 1982 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die wechselseitige Amtshilfe in Kraftfahr- (Strassenverkehrs-) angelegenheiten	1	7	2		1982		LGBL. 1983/24	0.741.531.9 10.22	SgSTV 1982.04.26
Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit	1	8	123		1982		LGBL. 1984/9	0.831.109.1 01.21	SgSTV 1982.10.08

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Zusatzabkommen vom 12. November 1982 zum Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse vom 14. Januar 1976	1	4	2		1982				SgSTV 1982.11.14
Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige, Lärchenheim, 9426 Lutzenberg/SG	2	8	3	AI, AR, GR, GL, SG, TG	1981				
Abkommen zwischen Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet "Jugend und Sport"	1	4	3		1981		LGBl. 1982/31	0.415.910.1 1	SgSTV 1981.04.08
Abkommen vom 24. Juli 1981 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Arbeitslosenversicherung [mit Schlussprotokoll]	1	8	2		1981		LGBl. 1982/33	0.837.910.2 1	SgSTV 1981.07.24
Vereinbarung vom 16. Juni 1981 zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Arbeitslosenversicherung	1	8	2		1981		LGBl. 1982/34	0.837.910.2 11	SgSTV 1981.06.16
Vertrag über die Benützung des Kantonalen Laboratoriums St. Gallen durch das Fürstentum Liechtenstein	1	8	3	SG	1980			0.817.910.1 1	
Übereinkommen vom 31. Oktober 1980 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz der Republik Österreich über die postpromotionelle Ausbildung liechtensteinischer Ärzte in Österreich	2	8	2		1980		LGBl. 1980/74	0.811.119.1 02.1	SgSTV 1980.10.31
Währungsvertrag vom 19. Juni 1980 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (mit Anlage und Briefwechsel)	1	9	3		1980		LGBl. 1981/52	0.951.910.1 1	
Vereinbarung vom 9. September 1979 des Fürstentums Liechtenstein sowie der Kantone St. Gallen und Graubünden über den Bau des Grundlagentraktes des Neu-Technikum Buchs	1	4	0	SG/GR	1979			0.412.211	

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Ausführungsvereinbarung vom 10. Dezember 1979 zum liechtensteinisch-schweizerischen Patentschutzvertrag	1	2	3		1979		LGBl. 1980/32	0.232.149.1 01.11	
Notenwechsel vom 27. September 1979 zwischen der Bot- schaft des FL und dem Eidgenössischen Departement für Auswärtige Angelegenheiten über die Kontrolle nuklearen Materials	2	5	3		1979			0.515.091.0 11	
Vereinbarung vom 28. März 1979 zur Durchführung des Übereinkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozia- len Sicherheit	2	8	123		1979		LGBl. 1981/35	0.831.109.1 01.22	SgSTV 1979.03.28
Abkommen vom 15. Januar 1979 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Arbeitslosenversicherung	1	8	3		1979		LGBl. 1980/19	0.837.910.1 1	SgSTV 1977.12.09
Vertrag vom 22. Dezember 1978 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Schutz der Erfindungspatente (Patentschutzvertrag)	1	2	3		1978		LGBl. 1980/31	0.232.149.1 01.1	SgSTV 1978.12.22
Briefwechsel vom 12. Dezember 1978 / 8. Januar 1979 über den Austausch von Zivilstandsurkunden zwischen dem Fürs- tentum Liechtenstein und der Schweiz	5	2	3		1978			0.212.123.1 91.011	
Vereinbarung vom 10. März 1978 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen über die Ausbildung der Abschlussklassen- lehrer	2	4	0	SG	1978			0.412.251	
Vertrag vom 9. Januar 1978 zwischen dem Fürstentum Liech- tenstein und der Schweiz über die Besorgung der Post- und Fernmeldedienste im Fürstentum Liechtenstein durch die Schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe (PV)	1	7	3		1978		LGBl. 1978/37		SgSTV 1978.01.09
Konzession für die Eisenbahn auf der Strecke liechtensteini- sche-österreichische Staatsgrenze bei Schaanwald bis zur liechtensteinisch-schweizerischen Staatsgrenze bei Schaan	5	7	0		1977				

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Notenaustausch vom 15. Dezember 1977 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung der Führer- und Fahrzeugausweise und die Verwaltungsmassnahmen	2	7	3		1977		LGBl. 1978/7	0.741.531.9 10.11	
Übereinkommen vom 9. Dezember 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit	1	8	123		1977		LGBl. 1981/34	0.831.109.1 01.2	SgSTV 1977.12.09
Abkommen vom 7. April 1977 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit [mit Schlussprotokoll]	1	8	1		1977		LGBl. 1982/32	0.831.109.1 03.1	SgSTV 1977.04.07
Zusatzabkommen vom 16. Mai 1977 zum Abkommen vom 26. September 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich im Bereiche der Sozialen Sicherheit	1	8	2		1977		LGBl. 1977/63		SgSTV 1977.05.16
Zweite Zusatzvereinbarung vom 9. Juni 1977 zur Vereinbarung vom 30. Oktober 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich im Bereiche der Sozialen Sicherheit	3	8	2		1977		LGBl. 1977/48		SgSTV 1977.06.09
Abkommen vom 14. Januar 1976 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse	1	4	2		1976				SgSTV 1976.01.14
Briefwechsel vom 11. November/19. Dezember 1974 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Eidgenössischen Departement des Innern betreffend die Zulassung von Inhabern liechtensteinischer Maturitätsausweise an schweizerischen Hochschulen	3	4	3		1974			0.414.910.1 4	
Ausführungsbestimmungen vom 14. Mai 1974 betreffend die Durchführung der Bundesgesetzgebung über die Stempelabgaben	3	6	3		1974		LGBl. 1974/33	0.641.10	SgSTV 1974.05.14
Abkommen vom 5. Juli 1973 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden	1	2	2		1973		LGBl. 1975/20	0.276.910.2 1	SgSTV 1973.07.05

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Abkommen vom 13. Juni 1973 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr [Geltung für das Fürstentum Liechtenstein]	1	6	23		1973		LGBl. 1977/60	0.631.252.9 10.22	
Notenwechsel vom 11. April 1972 zwischen der liechtensteinischen Botschaft in Bern und der österreichischen Botschaft in Bern über Gegenseitigkeit auf dem Gebiete der Amtshaftung	5	1	2		1972		LGBl. 1972/28	0.170.310.1 1	
Vereinbarung vom 12. Januar/3. Februar 1971 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St. Gallen über den Besuch st. gallischer Berufsschulen durch Lehrlinge aus dem Fürstentum Liechtenstein	2	4	0	St. Gallen	1971			0.412.111	
Vereinbarung vom 8. Juli 1971 der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Schaffhausen, Appenzell I.-Rh., Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Tessin und des Fürstentums Liechtenstein über die Errichtung und den Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld	2	4	0	SG, GR, UR, SZ, NW, GL, ZG, SH, AI, AR, TH, TI	1971			0.412.161.1	
Vereinbarung vom 27. September/12. Oktober 1971 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich über die Durchführung der Rückerstattung der im Abzugswege an der Quelle erhobenen Steuern	2	6	2		1971		LGBl. 1971/43	0.672.910.2 21	SgSTV 1971.10.12
Nachtrag vom 27. April 1971 betr Vereinbarung vom 8. November/ 21. Dezember 1966 über den Besuch der Kantonschule Sargans durch Schüler aus dem Fürstentum Liechtenstein	5	4	0	SG	1971				SgSTV 1971.04.27
Protokolle vom 28. Mai 1970, 22. Dezember 1970 und 26. November 1971 über Vereinbarungen zwischen dem eidgenössischen Amt für Strassen- und Flussbau, dem Kanton St. Gallen und dem Fürstentum Liechtenstein betreffend die Regelung der Kiesentnahme aus dem Rhein	5	7	3	SG	1970			0.721.291.0 17	

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Abkommen vom 5. November 1969 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen [mit Schlussprotokoll]	1	6	2		1969		LGBl. 1970/37	0.672.910.2 2	SgSTV 1969.11.05
Protokoll vom 6. November 1969 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich betreffend die steuerliche Behandlung des grenzüberschreitenden Strassenverkehrs zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein	5	7	2		1969			0.741.583.9 10.21	
Abkommen vom 26. Februar 1969 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr Familienzulagen	1	8	3		1969		LGBl. 1970/16		SgSTV 1969.02.26
Vereinbarung vom 17. April 1969 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr Fragen, die sich aus dem Bestehen und dem Betrieb des Waffenplatzes St. Luzisteig ergeben	5	1	3		1969				SgSTV 1969.04.17
Vereinbarung vom 20. Juni 1968 über die Hochschule für Technik Buchs	1	4	0	SG/GR	1968		LGBl. 2002/126	0.412.21	SgSTV 1968.06.20
Abkommen vom 25. April 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen	1	2	3		1968		LGBl. 1970/14	0.276.910.1 1	SgSTV 1968.04.25
Notenaustausch vom 18. November/ 6. Dezember 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr Verwaltungskostenbeitrag an die Durchführung der eidgenössischen Stempelgesetzgebung	5	6	3		1968			0.641.11	SgSTV 1968.11.18
Abkommen vom 26. September 1968 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich im Bereiche der sozialen Sicherheit	1	8	2		1968		LGBl. 1969/14		SgSTV 1968.09.26
Vereinbarung vom 30. Oktober 1968 zur Durchführung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich im Bereiche der sozialen Sicherheit	3	8	2		1968		LGBl. 1969/15		SgSTV 1968.10.30

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Vereinbarung vom 24. Oktober 1967 zwischen der FL Regierung, der Österr. Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat betreffend die Grenzabfertigung in Reisezügen während der Fahrt auf der Strecke Bludenz - Feldkirch - Buchs - Sargans und hinsichtlich nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen im Bahnhof Buchs	2	6	23		1967		LGBl. 1968/7	0.631.252.9 10.212	SgSTV 1967.10.24
Notenaustausch vom 11. Dezember 1967 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die Mitwirkung des Eidgenössischen Arbeitsinspektorates beim Vollzug des liechtensteinischen Arbeitsgesetzes	5	8	3		1967			0.822.910.1 1	SgSTV 1967.12.11
Verwaltungsvereinbarung vom 31. Januar 1967 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr die Durchführung des Abkommens vom 3. September 1965 über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	3	8	3		1967				SgSTV 1967.01.31
Vertrag über die Änderung des Vertrags vom 1. April 1955 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft [mit Zusatzprotokoll]	1	2	2		1966		LGBl. 1968/14		
Vertrag vom 1. Juni 1966 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich betr die Ergänzung des Vertrages vom 1. April 1955 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln	1	2	2		1966				SgSTV 1966.06.01
Vereinbarung vom 8. November/21. Dezember 1966 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St. Gallen betr den Besuch der Kantonsschule Sargans durch Schüler aus dem Fürstentum Liechtenstein	5	4	0	SG	1966				SgSTV 1966.11.08
Vereinbarung vom 8. Februar 1965 über die Aufnahme von Patienten aus dem Fürstentum Liechtenstein in den st. gallischen Heil- und Pflegeanstalten St. Pirminsberg und Wil	4	8	3		1965			0.813.490.2 04	1965
Aufnahme und Behandlung von Liechtensteinischen Patienten in der Psychiatrischen Klinik, Wil	4	8	3		1965				

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBL.	System. Sammlung	Signatur
Abkommen vom 3. September 1965 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	1	8	3		1965				SgSTV 1965.09.03
Vereinbarung vom 24. September 1964 zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat betreffend Änderung der Berechnungsweise des Anteils des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der eidgenössischen Warenumsatzsteuer	2	6	3		1964		LGBL. 1964/42	0.641.291	SgSTV 1964.09.24
Notenaustausch vom 24. September 1964 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr die Leistung eines jährlichen Beitrages durch das Fürstentum Liechtenstein an die Aufwendungen der Eidgenossenschaft für die Brotgetreideversorgung	5	9	3		1964				SgSTV 1964.09.24
Notenaustausch vom 6. November 1963 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über Einbürgerungsfragen	5	1	3		1963				SgSTV 1963.11.06
Vereinbarung vom 6. November 1963 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat (FPA I)	2	1	3		1963		LGBL. 1963/39	0.152.191.0 12	SgSTV 1963.11.06
Vereinbarung vom 6. November 1963 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit (FPA II)	2	1	3		1963		LGBL. 1963/39	0.152.191.0 13	
Abkommen vom 2. September 1963 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Errichtung nebeneinanderliegender Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt [mit Schlussprotokoll]	1	6	23		1963		LGBL. 1965/27/2	0.631.252.9 10.21	SgSTV 1931.06.23
Protokoll vom 2. September 1963 betreffend die Anwendung des österreichisch-schweizerischen Abkommens samt Schlussprotokoll über die Errichtung nebeneinanderliegender	1	6	23		1963		LGBL. 1965/27/1	0.631.252.9 10.211	SgSTV 1963.09.02

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Grenzabfertigungsstellen und die Grenzabfertigung in Verkehrsmitteln während der Fahrt auf das FL									
Vertrag zwischen dem FL und der Republik Österreich (Bundesamt für Mess- und Eichwesen) zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen (Grenzvertrag)	1	1	2		1960		LGBl. 1960/19	0.142.191.0 21	SgSTV 1960.03.17
Vertrag zwischen dem FL und der Republik Österreich zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen vom 1.9.1960	1	1	2		1960		LGBl. 1960/19		
Vereinbarung vom 6./12./16. Mai 1959 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, dem Kanton Graubünden und dem Kanton St. Gallen betr die bestmögliche Nutzung der Rhein- strecke zwischen der Tardisbrücke und der Landesgrenze FL - Vorarlberg	5	7	0	SG, GR	1959				SgSTV 1959.05.06
Vereinbarung vom 20. Juni 1959 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St Gallen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung	5	6	0	SG	1959				SgSTV 1959.06.20
Vereinbarung vom 17. Februar / 29. Mai 1958 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Bundesrepublik Deutschland über unmittelbaren Geschäftsverkehr in Zivil- und Strafsachen zwischen den Justizbehörden der Bundesrepublik Deutschland und dem Fürstentum	1	2	1		1958			0.274.910.3 1	
Gegenrechtsvereinbarung vom 15./22. Juni 1957 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St. Gallen über die steuerliche Behandlung letztwilliger oder schenkungsweiser Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken	1	6	0	SG	1957			0.672.910.1 2	SgSTV 1957.06.15
Gegenrechtsvereinbarung vom 29. Mai/8. August 1957 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton Graubünden über die steuerliche Behandlung letztwilliger oder schenkungsweiser Zuwendung zu gemeinnützigen Zwecken	1	6	0	GR	1957			0.672.910.1 4	SgSTV 1957.05.29
Abkommen vom 7. Mai 1955 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der schweizerischen Eidgenossenschaft über die Festlegung der Landesgrenze im Rhein	1	1	3		1956		LGBl. 1956/9		

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Abkommen vom 7. Mai 1955 zwischen dem FL und der Schweizer Eidgenossenschaft über die Festlegung der Landesgrenze im Rhein	1	1	3		1955		LGBl. 1956/9	0.142.191.0 12	SgSTV 1955.05.07
Vertrag vom 1. April 1955 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über Rechtshilfe, Beglaubigung, Urkunden und Vormundschaft [mit Zusatzprotokoll]	1	2	2		1955		LGBl. 1956/80	0.274.910.2 1	SgSTV 1955.04.01
Vertrag vom 1. April 1955 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Vollstreckung von Unterhaltstiteln [mit Zusatzprotokoll]	1	2	2		1955		LGBl. 1956/11	0.276.910.2 2	SgSTV 1955.04.01
Abkommen vom 7. Dezember 1955 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern [mit Schlussprotokoll und Anlagen]	1	6	2		1955		LGBl. 1956/12	0.672.910.2 1	SgSTV 1955.12.07
Protokoll vom 23. Dezember 1954 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Festlegung der Kronenhöhe der liechtensteinischen und schweizerischen Rheinhochwasserdämme [Längenprofil des Kronenverlaufes dieser Hochwasserdämme]	5	7	3		1954			0.721.291.0 15	SgSTV 1954.12.23
Notenaustausch vom 30. Januar 1954/16. Februar 1954 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr die gegenseitige Anerkennung der Ausweise für die Führung von Motorfahrzeugen	5	7	3		1954				SgSTV 1954.01.30
Abkommen vom 10. Dezember 1954 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr die Alters- und Hinterlassenenversicherung	1	8	3		1954				SgSTV 1954.12.10
St. Gallische Psychiatrie-Dienste Region Süd St. Pirminsberg und Wil, Pfäfers (SG)	4	8	3	SG	1953				

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Notenaustausch vom 12./13. Oktober 1953 zwischen der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern und dem Eidgenössischen Politischen Departement betreffend die wasserbaupolizeilichen Sanierungsmassnahmen an der st. gallisch-liechtensteinischen Rheinkorrektionsstrecke in Form dauernder Baggerungen	5	7	3		1953			0.721.291.0 16	SgSTV 1953.10.12
Abkommen vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden	5	9	1		1953			0.946.291.0 31	
Notenaustausch vom 17. November 1953/1. Dezember 1953 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zur Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel	5	8	3		1953				SgSTV 1953.11.17
Gemeinsame Verordnung vom 14. Dezember 1951 betr die Erhaltung und Instandstellung der Landesgrenze Liechtenstein-Schweiz	2	1	3		1951		LGBl. 1952/7	142.101.1	SgSTV 1951.12.14
Gemeinsame Ausführungsbestimmungen vom 14. Dezember 1951 zur Verordnung über die Erhaltung und Instandstellung der Landesgrenze Liechtenstein-Schweiz	5	1	3		1951			0.142.191.0 13.1	
Protokoll vom 20. März 1951 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Festlegung der Kronenhöhe der liechtensteinischen und schweizerischen Rheinhochwasserdämme [Längenprofil des Kronenverlaufes dieser Hochwasserdämme]	5	7	3		1951			0.721.291.0 14	SgSTV 1951.03.20
Vereinbarung vom 25. Januar 1950 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr die Ausübung der Aufsicht über die Luftfahrt in Liechtenstein durch schweizerische Behörden	1	7	3		1950		LGBl. 1950/9		SgSTV 1950.01.25
Protokoll vom 28. Juni 1950 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung	5	6	2		1950				SgSTV 1950.06.28
Vertrag vom 22. November 1950 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr die Abänderung von Art. 36 des Vertrages über den Anschluss des Fürstentums Liech-	1	6	3		1950		LGBl. 1951/11		SgSTV 1950.11.22

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
tenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923									
Vertrag vom 23. Dezember 1948 zwischen dem FL und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über eine allgemeine Revision der Landesgrenze im Abschnitt Rhein-Würznerhorn	1	1	3		1949		LGBl. 1949/19		
Vertrag zwischen dem FL und der schweizerischen Eidgenossenschaft über eine allgemeine Revision der Landesgrenze im Abschnitt Rhein-Würznerhorn	1	1	3		1948		LGBl. 1949/19	0.142.191.0 11	SgSTV 1948.12.23
Vereinbarung vom 3. Juni 1948 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen	5	1	3		1948				SgSTV 1948.06.03
Notenaustausch vom 18. November 1948/12. Januar 1956 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr die Teilnahme liechtensteinischer Bürger an den schweizerischen höheren Fachprüfungen	5	4	3		1948				SgSTV 1948.11.18
Notenaustausch vom 10. Mai 1947 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement betr den Anteil am Ertrag der Warenumsatz- und Luxussteuer	5	6	3		1947				SgSTV 1947.05.10
Bekanntmachung vom 26. Juli 1944 betreffend Gegenseitigkeit mit dem deutschen Reiche bezüglich Bezahlung von Unfallrenten	2	8	1		1944		LGBl. 1944/16	0.832.209.1 03.1	
Notenaustausch vom 5. Januar 1944 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr die Immatrikulierung der Liechtensteiner im Auslande bei den schweizerischen Auslandsvertretungen	5	1	3		1944				SgSTV 1944.01.05
Notenaustausch vom 18. November 1943/4. Februar 1944 betreffend die Ausübung des Viehhändlerberufes in der Schweiz durch liechtensteinische Staatsangehörige	5	9	3		1943			0.916.491.0 12	SgSTV 1943.11.18
Vereinbarung vom 23. Januar 1941 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr die Regelung der	5	1	3		1941				SgSTV 1941.01.23

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
fremdenpolizeilichen Beziehungen.									
Notenwechsel vom 8. Oktober/7. Dezember 1938/4. Januar 1939 zwischen der Fürstlichen Regierung und dem Eidgenössischen Politischen Departement über die Ausübung der Krankenkassen- und Unfallversicherungspraxis in der Schweizerischen Nachbarschaft	2	8	3		1938		LGBl. 1939/8	0.832.109.1 01.1	SgSTV 1939.10.08
Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Landestopographie betreffend Kontrolle und Verifikation der amtlichen Vermessung	3	7	3		1937		LGBl. 2005/148		
Protokoll vom 26. April/7. Mai 1935 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft [Verzicht auf die internationalen Zulassungs- und Führerscheine im gegenseitigen Kraftfahrzeugverkehr]	2	7	3		1935		LGBl. 1935/15	0.741.531.9 10.12	
Notenwechsel vom 30. Juli/13. August 1935 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich [Verzicht auf die internationalen Zulassungs- und Führerscheine im gegenseitigen Kraftfahrzeugverkehr]	2	7	2		1935		LGBl. 1935/15	0.741.531.9 10.21	
Notenwechsel vom 23. August/4. September 1935 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Deutschen Reiche [Verzicht auf die internationalen Zulassungs- und Führerscheine im gegenseitigen Kraftfahrzeugverkehr]	2	7	1		1935		LGBl. 1935/15	0.741.531.9 10.31	
Notenwechsel vom 3./23. Oktober 1934 zwischen der fürstlichen Regierung und der Deutschen Reichsregierung bezüglich Auslieferung wegen Betruges und Urkundenfälschung	2	3	1		1934		LGBl. 1943/11	0.353.910.3 1	
Notenwechsel vom 29. Januar/27. Februar 1934 zwischen der Fürstlichen Regierung und der Deutschen Reichsregierung zur gegenseitigen Steuerbefreiung der Kraftfahrzeuge im Verkehr zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Deutschen Reiche	2	7	1		1934		LGBl. 1934/4	0.741.583.9 10.31	SgSTV 1934.01.29
Notenaustausch vom 31. Dezember 1932 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr die Gleichbehandlung der Staatsangehörigen in der sozialen Unfallver-	5	8	3		1932				SgSTV 1932.12.31

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
sicherung.									
Grenzwässervertrag	1	7	2		1931		LGBl. 1931/10		
Notenwechsel vom 25. September 1931 zwischen der Fürstlichen Regierung und der Deutschen Reichsregierung für die Leistung von Rechtshilfe durch Vernehmung	2	3	1		1931		LGBl. 1943/11	0.351.910.3 1	
Vertrag vom 23. Juni 1931 zwischen dem Fürstentume Liechtenstein und der Republik Österreich über die Festlegung gemeinsamer Grundlagen für die Regulierung des Rheins von der schweizerisch-liechtensteinischen Staatsgrenze bis zur Mündung des Illflusses	1	7	2		1931		LGBl. 1931/10	0.721.291.0 21	SgSTV 1931.06.23
Notenaustausch zwischen dem Eidgenössischen Politischen Departement und der Fürstlich Liechtensteinischen Gesandtschaft vom 28. August 1928 betreffend die Abänderung von Artikel 37 des Zollanschlussvertrages vom 29. März 1923 (Berechnung des Anteils des FL)	5	6	3		1928				SgSTV 1928.08.28
Vertrag vom 5. Juli 1925 zwischen der Aufsichtskommission der st. gallischen Heil- und Pflgeanstalt St. Pirminsberg respektive dem Departement des Innern des Kantons St. Gallen einerseits und der fürstlich liechtensteinischen Regierung andererseits betreffend die Aufnahme und Verpflegung von Geisteskranken aus dem FL	2	8	0	SG	1925				SgSTV 1925.07.05
Briefwechsel vom 26. August 1925 /9. Oktober 1925 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton Graubünden betr die Besteuerung des Arbeitserwerbs von Grenzgängern	5	6	0	GR	1925				SgSTV 1925.08.26
Vertrag vom 14. März 1924/ 29. März 1924 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Kanton St. Gallen betr die Benützung der kantonalen Lebensmitteluntersuchungsanstalt in St. Gallen	1	8	0	SG	1924				SgSTV 1924.03.14

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet	1	6	3		1923		LGBl. 1923/24	0.631.112	SgSTV 1923.03.29
Vereinbarung vom 28. Dezember 1923 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr die Regelung der fremdenpolizeilichen Beziehungen.	1	1	3		1923				SgSTV 1923.12.28
Verordnung vom 8. Februar 1922 betreffend Austausch von Zivilstandsurkunden zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich	2	2	2		1922		LGBl. 1922/14	0.212.123.1 91.021	
Notenaustausch vom 10. November 1921 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich betr Austausch der Zivilstandsurkunden	2	2	2		1921				SgSTV 1921.11.10
Notenaustausch vom 30. Dezember 1921/ 7. Februar 1922 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich betr die Abänderung der Bestimmungen vom 22. April 1920 über die Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den beiden Staaten.	5	9	2		1921				SgSTV 1921.12.30
Note vom 10. März 1920 (Präzisierung des Briefwechsels vom 21./24. Oktober 1919)	1	1	3		1920				
Notenwechsel vom 15. Juni/24. September 1920 zwischen der Fürstlichen Regierung und der Deutschen Reichsregierung über den Strafnachrichtenaustausch	2	3	1		1920		LGBl. 1943/11	0.351.910.3 2	
Notenaustausch vom 22. April 1920 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich betr die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen	5	9	2		1920				SgSTV 1920.04.22
Übereinkommen vom 10. November 1920 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betr die Besorgung des Post-, Telegraphen- und Telephondienstes im Fürstentum Liechtenstein Ausführungsbestimmungen	1	7	3		1920				SgSTV 1920.11.10
Briefwechsel vom 21./24. Oktober 1919 über die Wahrung der liechtensteinischen Interessen in Drittstaaten durch die Schweiz	1	1	3		1919			0.190.101.1	SgSTV 1919.10.21

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Corstat (Conférence suisse des offices régionaux de statistique)	5	4	3	mehrere Kantone					
Gefängnis Feldkirch und andere Strafanstalten in Österreich	1	8	2						
Kantonales Amt für Arbeit, Beschäftigungsprogramm Horetex, Buchs (SG)	5	8	3	SG					
Stiftung Arbeitsgestaltung, Arbeitstraining Impuls, Bad Ragaz (SG)	5	8	3	SG					
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Bern	5	8	3						
Bundesamt für Justiz, Bern (Auslandsschweizer-Fürsorge)	5	8	3						
Internationaler Sozialdienst, Genf	5	8	3						
Sozialdienst Buchs	5	8	3						
Sozialversicherungen (z.B. Ausgleichskasse Genf); Unfall- und Pensionskassen	5	8	23						
Konferenz für Kinderschutz und Jugendhilfe (CH)	5	8	3						
Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (CH)	5	8	3						
Sonnenberg, Vilters (SG)	5	8	3						
Alpine Schule, Vättis (SG)	5	8	3						
Kinderschutzzentrum, St. Gallen	5	8	3	SG					
Schweizerische Fachstelle für Adoption, 8042 Zürich	5	8	3						
Durchgangswohnheim Kehlen, Sennwald (SG)	5	8	3						
Jugendwohngruppe Bild, Altstätten	5	8	3						
Platanenhof, Oberuzwil (SG)	5	8	3						
Therapiestation Fürstenwald, Chur (GR)	5	8	3						
Marienberg, Bregenz	5	8	2						
Sozialpädagogische Schule am Jagdberg, Schlins	5	8	2						
Stiftung Jupident, Schlins	5	8	2						
Regionale Zusammenarbeit im Bereich Kinder und Jugend (V,	5	8	23	V, SG					

Titel/Bezeichnung	Form	Sachgebiet	Bundesstaaten	Gliedstaaten	Entstehung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
SG, FL)									
Vertrag zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der TMF Extraktionswerk AG, Bazenheid	4	0	0						
Vereinbarung zwischen dem BLW, vertreten durch die Eidg. Forschungsanstalt für Nutztiere und dem ALKVW	3	8	3					916.45; 947.101.021 ; SR 916.30	
Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über die Nutzung und den Betrieb des Informationssystems für den öffentlichen Veterinärdienst (ISVet)(Nutzungs- und Leistungsvereinbarung)	3	0	3					916.401	
Verein für Abfallbeseitigung	5	8	0						
Vertrag zur Benutzung der Reaktordeponie Lient	5	8	0						
Vereinbarung zwischen den für den Bereich Regionallabor zuständigen Amtsstellen der Kantone AR, AI, GL, GR, SH, SG, TG, ZG und des FL und dem AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich betreffend die Zusammenarbeit beim Regionallabor Ostschweiz	5	0	0						
Vereinbarung als Mitglied der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzfachstellen mit Verbänden betreffend verschiedene Vollzugsaufgaben	5	8	0						
Vertrag und Vereinbarung zwischen FL und CH betreffend Umweltafgaben	1	0	3						
Agrardatenverwaltung (LAWIS) Partner	5	9	0	Mehrere Kantone					
Schweizerische Schulkoordination (Zusammenarbeit im Schulbereich)	5	4	0	alle Kantone					
Ostschweizer Schulkoordination (Zusammenarbeit im Schulbereich)	3	4	0	Ostschweizer Kantone					

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Kantonsingenieurekonferenz der Schweiz KIK	5	7	3	alle Kan- tone					
Kantonsingenieurekonferenz der Nordostschweiz KINOS	5	7	3	AI, AG, AR, GL, GR, SG, SH, SZ, ZH, ZG, TG					
Verkehrspolitische Fachgespräche BAV/ASTRA	5	7	3						
Erfahrungsaustausch der Strassenbauämter im Grenzgebiet	5	7	123	SG, V, Bayern					
Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter	5	7	3	alle Kan- tone					
Ostschweizer Strasseninspektorenkonferenz	5	7	3	mehrere Kantone					
Mitgliedschaft bei Schweiz Mobil	5	7	3	mehrere Kantone					
Kantonsbaumeisterkonferenz der Kantone ZH, GL, GR, SG, AI, AR, TG und FL	5	7	0	Ost- schwei- zer Kan- tone					
Kantonsbaumeisterkonferenz der Schweiz	5	7	3	alle Kan- tone					
Konferenz Schweizerischer Kantonsarchäologen	5	7	3						
Konferenz der Schweizer Denkmalpfleger	5	7	3						
Schweizer Burgenverein (Mitarbeit Vorstand)	5	4	0						
Arbeitskreis Denkmalpflege am Bodensee	5	4	1234	Kantone und A+D Bundes- länder					
Energiedirektoren NTB	3	7	3						

Titel/Bezeichnung	Form	Sach- gebiet	Bundes- staaten	Glied- staaten	Ent- ste- hung	Ende	LGBl.	System. Sammlung	Signatur
Minergie	3	7	3					730.2	
VAK Verband der öffentlichen Arbeitslosenkassen	3	8	3						
Verband der Schweizerischen Arbeitsämter (VSAA)	3	8	3						
Arbeitsgemeinschaft der TERRIS-Anwender (ARGE TERRIS)	5	1	3	AI, AR, BL, GL, GR, NE, NW, OW, SG, SZ, TG, UR					
Verband schweizerischer Grundbuchverwalter	5	1	3						
Ostschweizer Grundbuchinspektoren-Konferenz	5	1	3						
Werdenberger und Liechtensteiner Grundbuchverwalter	5	1	3	SG					
Vereinbarung vom 2. November 1994 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz betreffend die Ergänzung der Vereinbarung vom 6. November 1963 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein	2	1	3						